Geneal. 84 $\frac{np}{}$ - 7

KV

<36629123050015 S

<36629123050015

Bayer. Staatsbibliothek

Geneal. 84 np

Geschichte der Familie

Praetorius von Richthofen,

im Auftrage der Familie

verfaßt von

Emil Freiherrn Praetorius von Richthofen,

Dr. ph., Kaiserl. Gesandter a. D.

Anlagen und Stammtafeln.

Magdeburg.
Druck von E. Baensch jun.
1884.

24 6
109 F

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Geschichte der Familie

Praetorius von Richthofen,

im Auftrage der Familie

verfaßt von

Emil Freiherrn Praetorius von Richthofen,

Dr. ph., Kaiserl. Gesandter a. D.

Anlagen und Stammtafeln.

Magdeburg.

Druck von E. Baensch jun.

1884.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Anlagen.

Motto.

Reicht auch der Stammbaum nicht in's graue Alterthum,
Ist's dennoch ein gar altes, wackeres Geschlecht;
Chrystallhell, ungetrübt blieb seines Namens Ruhm,
Hoch hielt es stets die Wahrheit, Ehre und das Recht.
Treu seiner Väter Brauch, fromm, tapfer, brav und schlicht,
Hat Gottes gnäd'ge Huld vor Schaden es bewahrt.
O wank' auch fürder nicht vom Pfad' der Christenpflicht,
Führ' deinen Namen stolz nach echter Ritterart!
Es blühe mächtig dies Geschlecht, der Eiche Bild,
Nie fall' ein Schatten auf sein edles Wappenschild!

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Anlage 1.

20. Juli 1563. — Testament des Paulus Prätorius.

Im Nahmen der heiligen und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, Amen!

Ich Paulus Schultheiß, Keyserlicher Majestät, Brandenburgischer, und Magdeburgischer Raht, thue kund mit dieser meiner eigenen Handschrift. Nachdem ich mit allen Fleiß betrachtet habe den Fall, Stand und Wesen menschliches Geschlechts, und sonderlich, daß nichts gewißers als der Todt, aber nichts ungewißers, als deßelbigen Zeit und Stunde, und der verlassenen Güter halber, wie durch Testamenta oder ordentliche Wege keine Ordnung gemacht, zwischen den Verwandten und Bluts-Freunden vielmahls ganz beschwerliche und gefährliche Irrungen fürfallen. Dem allen vorzukommen, habe ich mich vor meinem letzten Heimscheiden bey guter Vernunft und gesunden Leibe erklären wollen, wie es nach meinem Tode mit meinen Gütern, die ich selber mit Gott und Ehren durch meinem Fleiß, Mühe und Diensten auch aus Keyserl., Chur- und Fürsten, Grafen und andern vieler Herren Begnadungen an mich gebracht, und gebührlicher Weise erlanget und überkommen habe, soll gehalten werden. Ordne und setze derhalben meinen letzten Willen und Testament in Kraft dieser Schrift wie folget:

Erstlich und vor allen Dingen, befehle ich meine Seele als den edelsten und theuersten Schatz dem allmächtigen Gott im festen Glauben und Vertrauen auf seiner göttlichen Zusage, er werde derselben um des Verdienstes willen Jesu Christi, seines einigen gebohrnen Sohns, als des einigen Mitlers, Erlösers und Seeligmachers, gnädig und barmhertzig seyn, und ihr die Sünde, darin sie gebohren ist, und was sie darzu die ganze Zeit meines Lebens gethan hat, nicht zu rechnen, wie ich das aus Göttlicher Schrift und der Augspurgischen Confession, welche Ao. 1530 der Keyserl. Mayt. übergeben, dazu ich mich hiermit bekenne, dabey ich mit Göttlicher Hülfe zu verharren, und mein Ende darin zu beschließen willens bin; Also gewiß bin und glaube auch festiglich, daß mir Gottes Gnade und Vergebung aller meiner Sünden, allein durch das Verdienst Jesu Christi, ohne alle meine eigene Verdienste, Werke und Zuthun wiederfahren, und durch den Glauben allein appliciret und zugerechnet werde.

Meinen Leib befehle ich der Christlichen Begräbniß in einer Pfarr-Kirchen, es sey an welchem Orte, da ich von Gott aus diesem Jammerthal abgefordert werde. Oder wo es meinem gnädigsten Fürsten und Herren, oder den Meinen gefalle, dahin soll mir auch zum Gedächtniß ein Monumentum, an einem Gemäblde, oder Steinwerk, mit einem Carmine und deutschen Versen aufgerichtet werden. Und da ich also ehrlich begraben, verordne ich den Pfarrer daselbst 20, jeden Caplan 10, dem Küster 5, und 100 der Kirchen im Kasten, armen Leuten und Schülern soll man auch in gemein 20 Thaler austheilen und in die Hospitalia, oder rechte Hauß-Armen soll man 10 Leipziger schwartzer Tücher, die zu bekleiden, auch vertheilen, doch daß man auch zusehe, und gebe es rechte Hauß-Armen und frommen Leuten.

Folgends setze und instituire ich zu meinem eigenen Erben (da mir Gott je keinen mehr gebe, und auch hinter mich verlaßen würde, denn auf den Fall sollen sie zu gleichen Erbtheil kommen) meine hertzliebste Tochter Benigna Schultheißin, die auch zu ihren mündigen Jahren noch nicht kommen, und wenn sie nach Schickung Gottes mit Rath, Vorwißen und Bewilligung ihrer Mutter, Vormünder und meiner Testamentarien zum Ehestande greiffen, aller meiner Güter empfänglich seyn soll, die nicht sonderlich legiret seyn, wie folget:

Ehe dann sie aber mündig, und berahten wird, befehle ich meiner freundlichen lieben Hauß-Frauen die Verwaltung aller meiner Erben Güter, die sie so lange zum Leib-Gedinge, samt 20 Winspel reine Korn, halb Rogcken, Gersten und 2 Winspel Weitzen jährlich, aus Königsborn 3 Tonnen Butter, 4 Tonnen Käse, und was sie mehr bedarf und haben will, soll ihr von den Meinen gefolget werden; soll auch mit regieren, wann sie dar kommt genießen. Und meine Tochter mit Essen, Trinken, Kleidern, Schmuck und Jungfräulichen Zier, und sonsten aller andern Leibes Nothdurft, in Gottes Furcht erziehen und versorgen solle; Welches sie auch als die Mutter ohne das zu thun, und ihrem Kinde zum Besten vorzustehen, wird geneigt seyn, doch alles auf vorgehender genugsahmb Inventirung und folgende richtige jährliche Rechnung.

Würde aber meine liebe Hauß-Frau wieder zur anderen Ehe sich wolle bereden lassen, welches ich doch nicht rahten, aber auch nicht verbieten wolle, so solle ihr jährlich aus meinem Lehn und andern Gütern 20 Winspel Magdeburgischer Maß an halb Rogcken und Gersten jährlich zur Leib-Zucht gegeben werden, darzu soll ihr alles, was zu ihrem Leibe gehöret, folgen, und soll ihr darzu vor 2000 Thaler Zinse jährlich Zeit ihres Lebens auch folgen, welches alles nach ihrem Tode wiederumb an meine Tochter, oder ihre Substituirte fallen solle, alles vermöge der Renunciation.

Da sie aber einsamb und unvergeben bleibt, ihren Wittwenstand nicht verrückt, so sollen ihr die Nutzungen aller meiner Lehen, und anderer Güter solange bleiben, biß meine Tochter vergeben und ausgerahtet würde; alsbann soll ihr meine Tochter, da sie bey ihr nicht wolle seyn und bleiben, solches wie vorgehöret, wann sie den Wittwenstand würde verrücken, zu ihrem Leibgedinge jährlich folgen laßen, und sonsten sich, als die Tochter gegen sie der

Mutter in allem, weil sie lebet, freundlich und gehorsamblich verhalten, sie ehren, lieben und fürchten, so wird es ihr hin wieder, nach Besage des vierdten Gebothß Gottes, wohl gehen.

Da sichs aber zutragen würde, daß meine Tochter nach Gottes und ihrer Mutter willen, zum Ehestande käme, dazu ihr Gott, der Vater unseres Herren Heylandes Jesu Christi, Glück, Gnade und allen leiblichen und geistlichen Seegen gebe, alsdann sollen ihr alle meine Güter vermöge hierüber sonderlicher aufgerichteter Brief und Siegel, welche zum Erbe und Erbtheil gehören, und folgig nicht ausdrücklich und sonderlich legiret, oder andern vertestiret, oder ad pios usus verordnet seyn, unweigerlich folgen und zugestellt werden, welche auch ihr und ihren Leibes Erben also bleiben sollen.

Da sichs aber auch nach dem Willen Gottes begebe, daß meine liebe Tochter Benigna, welches Gott gnädiglich wolle abwenden, meinen Todt nicht erlebte, oder nach mir ohne Leibes Erben verstürbe, alsdann alle meine und meiner Tochter Lehne und Erb Güter, nichts davon ausgeschloßen, an meine freundliche liebe Brüdern, oder ihre männliche Leibs Lehens-Erben, als Gregern, und allen die Schultheißen, itzt zu Neustadt in der Marke wohnhaft, kommen und fallen, vermöge der sonderlichen hierzu ausgebrachten Bewilligung, Brief und Siegel, die alle in der Laden gefunden werden, inmaßen ich sie als meiner Tochter Vorerben, hiemit will substituiret haben, doch meiner lieben Frauen die Leibzucht auf Zeit ihres Lebens, wie vor gehöret, hiemit vorbehaltende, nemlich der 20 Winspel Korns, und 2000 Thaler Nützunge.

Da nun solches sich also würde zutragen, daß meine Tochter ohne Leibes-Erben verstürbe, und meine Brüder, oder ihre männliche Leibes Lehn Erben, solche meine Güter alle würden an Lehn- und andern Erben einbekommen und meine liebe Tochter würde verehlicht gewesen, ihren Mann, der sich recht wohl und freundlich gegen sie verhalten, hinter sich verlassen, so soll gemeldter ihr Ehemann aus ihren Gütern Lehen und Erbe zuvor ausheben und nehmen, nemlich 5000 Thaler, und alles was zu seinem Leibe gehöret, daß ander aber alles soll ihren Substituirten ungehindert folgen.

Wann aber meine Tochter würde Erben laßen, und so lange die Leben, und nicht absterben, können denn meine liebe Brüder an meine Erb Güter nicht kommen. Damit sie aber, und ihre männigliche Leibes Lehens Erben, dennoch nicht gar verlaßen werden, sondern sehen mögen, daß ich sie Brüderlich, Christlich und von Hertzen recht geliebet habe, ob sie mir wohl in meiner Jugend aus Unverstandt ihre Hand noch Hülfe zu meinen Studiis nicht gezeiget, sondern sich unbrüderlich verhalten, welches ich ihnen von Hertzen vergeben, auch mein Lebtage nicht in Ungüte und Ernste ihnen habe aufgerücket noch vorgeworfen, so will ich doch ordnen und befehlen, jedem ihren Söhnen einem 2000 Thaler, die an Lehen Gütern anzulegen, solche folgen lassen, welches, weil ihrer 3 seyn, in einer Summe 6000 Thaler machen werden sollen doch dieselben in gemein auf Häupter der Nützung nach aus solchen 6000 Thaler vertheilet werden, also daß wenn sie ein Stück Gutes thun darum kaufen, daß die Nützung davon unter sie gleich solle getheilet werden.

Sonsten sollen sie einem jeden, der beym Studio bleibt, biß er solche continuire und Doctor wird, biß daß 25 Jahr erreichet aus meinen Gütern jährlich 100 Thaler verreicht werden.

So bescheide ich auch insonderheit meinem Vettern Caspern, da er Doctor wird, meinen schwartzen damastenen Rock mit Mardern gefüttert und Sammet verbremet, und den schwartzen Damasten mit Wande gefüttert, samt einen Seyden Hosen und Wammes, welches alles er sich, weil er kleinerer Person ist, als ich, wohl wird zu Ehren wißen gerecht zu machen, 100 Kronen zur Ketten.

Als soll es mit Bartholomaeo Schultheißen, wo er seine Studia continuiret, und Doctor wird, auch gehalten werden.

Andreas Schultheißen dem Jüngern, bescheide ich gleicher Gestalt, als meines Brudern Söhnlein, weil ich aber wohl abnehmen kann, daß er möchte wegen seines Ingenii, das Studium nicht continuiren, und ihm seidene Kleider oder Ketten also nicht gebühren zu tragen, soll ihm doch in dem Wertherstattung gemacht werden, wie obstehet, würde er aber durch Gottes Hülfe fortfahren, soll es mit ihm, wie mit den andern beyden gehalten werden.

Wo aber meine Tochter ohne Erben stürbe, sollen sie ihrem Ehemann wie vorgehört geben.

Oder sie Jungfer stürbe, solches den halben Theil verordnen, daß von der Nützung arme Studenten, meine Freunde studieren, den andern halben Theil ihren 3 Schwestern, Ursulen Töchtern, oder ihren Erben reichen.

Samuel Schmidt, der mir von seinen Eltern in seiner Kindheit vor einem Sohn gegeben, wie ich ihn dann davor adoptiret, vermöge sonderlicher Keyserlicher Confirmation, also daß er meines Nahmens und Wapens seyn und sich deßen gebrauchen möge, und ihn auch biß dahero nicht mit geringer Unkostung darum zum Studio der guten Künste gehalten, legire und bescheide ich ihm hiemit 3000 Thaler, und da er beym Studio bleiben, und ich männlicher Leibes Lebens-Erben nicht hinter mir verlaßen würde, alsdann soll er haben alle meine Bücher und alle andere seidene Sammeten und gewanden Kleyder, die nicht den dreyen hievor meines Brudern Söhnen legiret habe, dazu 3 vergüldete Schauer, nemlich der Grafen, Herren Christophels und Hansen von Mannsfeld, und den meinen, den ich selbst habe laßen machen, sammt alle meine Ketten, Ringe, Kleynodien, Pferdt, Schwerdt, Büchsen, Harnisch, und was mehr zu meinem Leibe gehöret, gewesen.

Es soll ihm aber, ehe er zum Ehestande greifet, welches doch mit Vorwißen meiner Testamentarien geschehen soll, oder weiß seinen Sachen nützlich vorzustehen, den Hauptstuhl an sich zu nehmen oder abzumachen, nicht vergönnt werden oder gebühren, sondern soll zu meiner Testamentarien Bedenken gestalt seyn, also daß ihm die Zinsen jährlich zu seiner Unterhaltung allein folgen.

Da er aber ohne Erben von seinem Leibe gebohren, verstürbe, soll solch Legatum wieder an meine Brüder, oder ihre Erben fallen, darum dann sonderlich, ehe er den Erben bekömmt, der Haupt-Summen ihm nicht wird gestanden. Es sollen auch von meiner Baarschaft auf einem Raht-Hauße oder alhie zu Halle fünfzehnhundert Thaler geleget werden, und die jährliche Zinse davon, die Helfte armen 3 Bürgers Söhnen, vornemlich die meines Geschlechts seyn, in Mangelung derer andern dreyen, die zu Frankfurt oder Wittenberg Studiren, und zum Studio probiret, tügtich und fleißig seyn, gegeben werden, den andern halben Theil Hauß-Armen Leuten, oder in das Spital S. Gürgen zu Bernau, unter die Armen vertheilet werden, für Brodt Korn. Sonderlich so mag man auch davon wohl armen Jungfern, wann sie zum Christlichen Ehestandt greifen, etliche Schefel Brodt-Korns, vornehmlich Mägden, die treulich gedienet und gute Zeugniß ihres Dienstes haben, austheilen.

Daß der Schuldienst zu Bernau gemeiner Jugend zu Gute, mit mehrern und tügtichen Personen kann daselbst bestellt werden, so soll man dahin auch 300 Thaler verordnen; davon jährlich 18 Thaler unter die Schul-Gesellen, dem der es am meisten bedarf, und zum fleißigsten ist, austheilen. Da aber solches nicht sollte geschehen, und mit diesen meinen Legatis, anders als ich die, wie gehört, auf dem Raht-Hause zu Bernau, und sonsten geordnet, diesem meinem letzten Willen zuwieder sollte gekehret werden, sollen meine Erben solches revociren, und die Haupt-Summa wieder zu sich zu nehmen, Macht haben denn sie ihr dieselbige solange an sich zu halten schuldig seyn, biß sie sehen, daß allenthalben genugsam vom gemeldten Raht, und andern Vorstehern reversiret sey, daß sie es mit diesen Legatis, vermöge meiner Ordnung allewege unverändert wollen halten und bleiben lassen.

Zum Predigt-Stuhl zu Neustadt soll man auch einen Winspel Korn erblich kaufen, und den dahin, wie vorgehört, einem Caplan beßer zu versorgen, mit Bescheidt verordnen, wie dann meine Brüder mich darum gebehten haben.

Damit ich auch meiner lieben andern Töchter nicht vergeße, weil sie sich alle ehrbar und aufrichtig gehalten, ordne und setze ich hiemit kraft dieses meines letzten Willens, daß ob ich sie wohl mit Göttlicher Hülfe, alle 3 stattlich, ohne Ruhm zu schreiben, ausgestattet, und auf eine jede die Zeit über, daß sie bey mir gewesen, wohl mehr denn 2000 Thaler, vermöge ihrer meiner Qvitungen und Bekänntniße verwendet, sie auch sonsten auf solche meine Wohlthaten renunciret, und verziegk gethan. Endlich vor mich, meiner Haußfrauen ihrer Mutter, und meiner Tochter Benignen, ihrer Schwester, sich keiner Erbschaft anzunehmen, vermöge sonderlicher Bekänntniße im Schultzenbuch zu Halle, und sie also, Gott lob! in guter stattlicher Nahrung, durch meine Väterliche Forderung kommen, und gäntzlich abgefunden seyn, so will ich doch, daß sie nach meinem Absterben, jede 200 Gold Gülden bekommen sollen zur Ketten. Nach meiner Hausfrauen Absterben aber laße und gebe ich nach, da sie wohl in Universum Verzeihung gethan, daß sie, oder ihre Leibes-Erben,

alles meines Weibes Kleider, Silber und Ketten, Kleynodien, und was zu ihrem Leibe gehöret, unter sich zu gleichem Theile nehmen sollen.

Stürbe auch meine liebe Tochter Benigna ohne Leibes-Erben, so sollen sie meines Brudern Töchter gleicher gestalt und ihre Erben alle ihre, als der Schwester substituirte Ringe, Ketten, Kleynodien, Geschmuck und was zu ihrem Leibe gehöret, und wie ich vorgesetzt zu sich zu nehmen, und sich also hieran williglich genügen lassen, denn sie hievor abgesondert seyn, und sich ferner keines Erbtheils anmaßen.

So bin ich auch nichts destoweniger in meinem Leben des Vorhabens, mich nach einer jeder ihres Gehorsahms gegen mir, und ihrer Mutter, natürlich und willfertig zu erzeigen.

Meinen dreyen Söhnen, Bastian Köhler, M. Simon Petern, und Rotermünden, wo die meinen Todt erleben, legire ich jedem einen vergüldeten Becher vor 4 Marke, dabey sie meiner auch zu gedenken haben.

Vor allen andern die Studiren sollen die Helfte der Nützung unter Peter Koggen und Jacob Wulckowen*) Söhnen, oder ihres Kindes Kindern, und Michael Schmidts Kindern, die zum Studio tügtich, als zwischen meinen nächsten Bluts-Verwandten getheilet werden.

Wo aber derer, oder anderer meiner, keiner vorhanden, die tügtich zum Studiren probiret worden, so sollen anderer alter ehrlicher Bürger Kinder, und niemand frömbdes, hiemit providiret werden, doch sollen nicht weniger oder mehr, denn 3 Personen, davon gefordert werden zum Studio.

Andreas Webern meinem Vetter und getreuen Diener verordne ich 300 Thaler, und ein Seyden Ehren-Kleid, an Hosen, Wammes und Rocke, wie ich solches zu meinem eigenen Leibe gebraucht habe.

Da er aber meinen Todt nicht würde erleben, soll solches David Kogge mein Vetter nehmen, und sollen hingegen beyderseits, als meine nächste Bluts-Freunde, gute Acht haben, daß von diesem oder andern meinen Briefen und Siegeln nichts veruntreuet, das meiner Hauß-Frauen, Tochter oder Brüdern nachtheilig seyn möchte, wie dann mein Vertrauen zu ihnen stehet, und sie mir auch zugesaget haben, auch um meiner vielfältigen Wohlthaten schuldig seyn.

Wo aber Andreas beym Leben bleibet, habe ich dennoch, obgleich mein Vetter David Kogge genugsahm versehen, ihn hiemit auch seiner gedenken wollen, und legire also auf dem Fall: Wann Andreas Weber, mein Vetter bleibet beim Leben, daß ihm 100 Gold-Gülden seinem Weibe oder Tochter zur Ketten zu meiner Gedächtniß solte gegeben werden.

Jungfer Ursula Webers, die ich als meiner Mutter Schwester-Kind, von jedermann verlaßen zu mir in ihrer Jugend genommen und erzogen habe, wenn sie nach den Willen meiner Erben und Testamentarien, durch Gottes Versehung vereheliget würde, denn so lange soll man sie in meinem Brodt behalten, so ferne sie sich redlich, Jungferlich, und gehorsamlich verhält,

*) Jacob Wulckow war nach der Bernauer Chronik 1562 Stadtkämmerer.

soll sie mit nothdürftiger Kleydung, Hochzeit und andern dazu gehörigen ausgestattet werden und sollen ihr zur Mitgabe 200 Thaler bahr gegeben werden.

Meines Brudern Töchter beyden, Ursulen und Annen, verordne und legire ich 200 Thaler, also, daß nachdem mir Jacob Taschenberg 200 Thaler geliehen Geld schuldig ist, vermöge seiner Briefe und Siegel, zugestalt werden, doch daß sie solches damit zuthun und zu laßen habe. Wo man mir Annen bey meinem Leben geben würde, weil sie noch jung ist, will ich die wohl versorgen, oder nach meinem Absterben, soll man ihr 300 Thaler geben.

Wo Casper Taschenberg der Knabe wohl studiret, sollen ihm jährlich viertzig Thaler aus meinem Gute Königsborn zu Unterhaltung seines Studii von meinem Erben gereichet werden, und das alhier in Universitäten &c., würde er aber der Geschicklichkeit gefunden, daß er zu Continuirung seines Studii in Galliam oder Italiam zöge, sollen ihm jährlich 3 Jahr nach einander 100 Thaler folgen.

Als weiß ich itzo meinen Bluts-Verwandten niemands mehr zu bedenken, würden aber meine Erben jemand mehr finden, die tügtich zum Studieren wären, oder Caspar wolte nicht fort, mögen sie andern meiner Brüder Kindern, oder Kindes Kindern solches folgen laßen, oder sonsten was dazuthun, wie ich dann auch will darum gebehten haben, in Ansehung, daß einer der Studiret, und Nutz davon schafet, der Kirchen Jesu Christi, und Land und Leuten, Herren und Fürsten dienlich seyn könne.

Domino Abdiae Praetorio, als meinem lieben Bruder, und gar gutem Freunde, soll man 200 Thaler, und auch zu seyden Hosen, und 24 Ellen Seyden Tuch geben, daß er also meam vitam post obitum laße ausgehen, und finden möge in der That, weil ich ihn lieb gehabt, daß er meiner auch genießen solle post obitum.

Weil auch D. Joachimus Major, und andere mehr gelehrte Männer, und Poeten, mich in meinem Leben hochgeliebet, auch in ihren Poematibus posteritati gar honorifice commendiret, und solches ohne Zweifel post obitum mehr thun werden, so legire ich dem 100 Thaler, die ich ihm geliehen, und soll ihm seine Handschrift zugestellt, darneben noch 100 Thaler baar gegeben werden.

D. Paulo Dolcio und Meister Curt Eltzen, weil sie in allen meinen Krankheiten es wohl verdienet, soll man jeden einen Becher vor 50 Gulden geben oder das Geld.

Michael Haslobio, Erdmanno Copernico, D. Caspar Fermio, sollen jeden 50 Thaler gegeben werden.

Es seyn aber meine Testamentarien, die ich sonderlich hierzu in meinem Leben verbehten, als Ludelof von Alvensleben Landhoffmeister, Andreas von Meyendorf, D. Joachim Trautenbull, Cancellarien, und H. Thomas Matthias, in der Mark geseßen: Diese 3, wie sie mir bey Ehren und Treue zugesaget, also fleißig neben meinem Weibe, Brüdern und ihren Söhnen bestellen, und soll einem jeden ein Portugalöser gewechselt, und in dem Werth so viel Geldes zugestelt werden.

Das nun dieser mein letzter Wille und Testament sey, auch stätte und unverbrüchlich möge gehalten werden, so habe ich Paulus Schultheiss solches mit eigener Hand geschrieben und mein gewöhnlich Pittschaft hierauf gedrückt, und nachfolgende Personen gebehten, daß ein jeder insonderheit, als ein Zeuge mit eigener Hand sich unterschreiben, und seinen Pittschaft aufdrücken wolle, welches sie auch zugleich uno contextu mit mir gethan; Geschrieben zu Halle, auf S. Moritz-Burg, in der Wunder-Stube, welche mein Gemach ist gewesen, den 20. Julii, als man nach Christi Geburt zählte: Eintausend fünfhundert drei und Sechszig.

Paulus Schultheiss.	Heinrich von Mühlow.
Johann Stehl, D.	Calixtus Pistorius.
Jacobus Eysenberg, M.	Johann Knorr.
Johann Harlender.	Stephan Ude.

(Die Niederlage des Testaments hat an demselben Tage zu Halle a. d. S. Statt gefunden.)

Anlage 2.

14. Februar 1559. — Magister Pauli Verschreibung über das Dorf Hönaw.

Wir Sigismundt von gots gnadenn Ertzbischoff tzu Magdenburg, Primas von Germanien, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraue tzu Brandenburg ꝛc. bekennen hiermit diesem ofnen brieue vor vns vnd alle vnnsere Nachkommende Erzbischouen der Kirchenn zu Magdeburgk. Das wir mit sonderlichen vorwißen volwort vnd vorwilligunge des wirdigen und ehrhafftigen vnnseres besonnderen lieben Andechtigenn Ernn Thumbdechants, Senioren vnd Capittel gemein vnnserer Ertzbischouelichenn Kirchenn tzu Magdenburgk. Dem Ernuesten vnnd hochgelarten, vnnserm Rath vnnd lieben Getrewenn Ernn Magistro Paulo Schultzenn vnd seinen mennlichen Leibst Lehens Erbenn vmb seiner vleißigen vnd getreuen Dinste willen, die er vnserm negstenn vorfaren, freundlichen lieben herrn und Brudern Ertzbischouen Friederichenn selig vnnd hochloblicher gedechtnus und dann vns vnnd vnnserm Erzstifft Magdenburgk vnd dem gantzen Hause Brandenburgk in vielen wichtigen sachen ungespart seines Leibes vnd guts willigklichenn geleistet vnd noch furter tun kann, sol und will tzu rechtem mennlichen Lehen geliehen haben, thun auch des wissentlich inn und mit crafft dieses vnsers offenen brieues, nemblich das Dorff Honow, so unter dem Eigenthumb Straußpergk gelegen vnd vnnsern Closter Czinna zustendig gewesen, mit allen und jeden freiheiten vnd gerechtigkeiten, auch gerichten, Oberkeiten, tzinsen, Renten, pechtenn, Ackhernn, wischen, vischerien, Sehen, teichenn, teichsteten, mollen, Mollstedten, scheffereien, gebawt vnd vngebawt, holtzungen, trifften, weidenn, vnd aller anderen ein vnd zcubehorungk, wie das namen haben magk gannts nichts ausgeschlossenn noch hindan gesetzt. Dasselbige Dorff Honow mit aller ein vnd tzubehorunge

vorgedachter Magister Paull Schultz und seine Menliche leibs Lehenns Erbenn nun furthin von vns vnd vnsern Nachkommen Ertzbischoffen tzu Magdeburgk zu rechtem menlichen lehenn haben, haltenn, das auch vngehindert menniglichs tzu Irem nutz vnd frommen nutzlich genießen vnd gebrauchenn sollen vnd mogenn. Darbey auch wir vnd vnsere nachkommende Ertzbischoffe zu Magdenburgk sie schützen, hanthabenn vnd vertreten vnd darinnen Imme geringsten nicht beschweren noch verunruhigen lassen sollenn noch wollen. So aber vor Erwenter Magister Paul Schultz aus schickunge des Almechtigen ohne Mannliche Leibs Lehenns Erben versterben vnd abegehen wurde, Sollen sein Itzige Eheliche Haussfraw Anna Schultzin vnnd dann sein tochter Benigna, Ir beider Lebenlangk obgemeltes Dorff honow mit aldesselben tzubehorungen an allen nutzungen, einkommen vnd gefellen, inmaßen es der Magister gehabt vne manniglichs verhinderung geruiglich haben und behaltenn. Wan sichs aber begebe, das Erstgenannte Benigna durch gottes hülffe eheliche leibs Erben ertzeugete, solte denselben nach Irem der Benigna schultzinn Absterben tzweithausent thaler vor abtretunge obengedachts Dorff honow erlegt vnnd verreicht werdenn, vnnd so lange das nicht geschicht, sollen sie die Erbenn nicht pflichtig noch schuldig seinn, das dorff abzutretenn. Wan aber die betzalunge der tzwei thausent thaler geschicht, sollen sie sonnder einige weigerung und ausflucht das Dorff frei, ledig und ahne alle beschwerung guetwillig abtretenn, Getreulich sonder alles geferhde. Des zu warem urkunde haben wir unnser Insiegel hierann wissentlich hengen lassenn vnd vns mit eigen handen vnderschrieben. Vnnd wir Thumbdechant, Senior und Capitel gemein der Ertzbischoflichen Kirchenn tzu Magdeburg vor vns vnd vnnsere Nachkommen bekennen, das diese beleyhnunge vnd begnadunge mit vnserm vorwissen vnnd gueten willen geschehen. Thuen auch darein hiermit vnd in crafft dieses brieues Consentiren vnd verwilligen. Mit dieser tzusage vnd verpflichtunge, solchs alles was obenertzelt stedt, vhest vnd vnuerbrochen tzuhaltenn Zu warer Sicherheit haben wir vnnser Innsiegel neben hochgedachts vnsers gnedigsten Herrn Sigil wissentlich hengen lassenn. Geschehen zu Cöln an der Sprew Dinstags nach Inuocauit Ao. 59.*)

Anlage 3.

20. November 1559. — Verschreibung des Erzbischofs und Administrators von Magdeburg, Markgraf Sigmund von Brandenburg für seinem Kammerrath Paul Schultheiß einer Expectanz auf ein zu erledigendes Lehn im Werthe von 3000 Rthlr.

Wir Sigißmundt von gots gnaden Erczbischoff zu Magdenburgk, Primas zu Germanien Administrator deß Stiffs Halberstadt, Marggraff zu

---

*) Manuale des Domcapitels zu Magdeburg de 1556—1610. Copiarium No. 115 des Staatsarchivs zu Magdeburg. fol. 23. ff.

Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesigen zu Croßen hertzogen, Burggraf zu Nürenbergk vnd Fürst zu Rugen, vor vnß vnd vnsere Nachkommende Erczbischoue zu Magdeburgk vnd sonsten Jederman bekennen. Daß wir dem hochgelartten vnserm vertrawten Rathe und Lieben getrewenn Ern Paulo Schultheißen, Magistern seinen mhenlichen leibes lehenserben vnd in Mangelunge derer mit ihm zu gesambter handt seinen beiden Brudern Gorius vnd Alexen den Schultheißen vnd Jren menlichenn leibs Lehens Erben auß sondern gnaden vnd in erwegunge viler getrewen Dienste, die vnß gemeldter vnser Camer Radt, Magister Paulus mit vngespartem vleiß ertzeiget, auch weitter thun kann, will vnd soll mit Consens vnd ghubtwilligem Nachgeben vnsers Magdeburgischen Thumbcapittels dreythausendt thaler an lehen gütern, die sich angefelsweise zum allerersten an vnß vorledigen werden, vorschrieben vnd gegeben haben. Also daß ehr solche dreythausend thaler werdt ghueter an einem edder mehr angefellen von vnß vnd vnserm Ertzstifft zu lehenne habenn vnd denen wie gebreuchlich zu jeder Zeit folge thun und leisten solle, wurde sichs aber begeben, daß sich ein angefelle an vns erledigte daß besser und mehr alß dreythausendt thaler werdt were, so behalten wir vnß hiemit außdrücklich für, daß wir Jn mit benannter summa der dreithausend thaler ablegen odder die vbermaße dessen eß mher alß dreythausent thaler nach wirderung deß landtsbrauch vonn ihm Magister Pauell edder seinen midtbeschriebenen bezhaldt nhemen mugen. Do wir aber, das Godt der Almechtige nach seinem godtlichen vnd vhetterlichen willen lange vorhütten wolle, solche felle im leben nicht soldten erwartten, haben wir zu mherer versicherunge stetter vnd vhester haldtung solche vnser begnadunge vnd zu billiger vergleichunge obgenandts Magister Pauli getrewer Dienste, hiermit vnß verpflichtet vnd vorschrieben, daß do ihme edder seinen midtbeschriebenen von unserm Sucessorn ieniger inhaldt auß vormaindtlichen vrsachen, welchs doch keines weges sein soll, gescheen und widderfahren mochte, daß ehr solche dreythausend thaler, alß eine wohlverdiente begnadunge vor Allem andern vnsers Erzstiffts bewilligten schuldenn, wie billich vnd Recht forderun solle vnd muge, wie wir Jhm denne gemelte dreythausend thaler biß Sie zu fellig kommen, auß vnser Chammer jherlich mit anderthalbhundert thaler zuuerzinsen hiemit auch thun zusagen, alles getrewlich vnd vngeferlich zw vrkhundt haben wir vnß mit eigenen henden vnterschriebenn vnd vnßer Jnsigell whissendtlich hiran hengen lassen vnd wir Dechandt, Senior vnd Capittel gemein der Ertzbischöfflichen kirchen zu Magdeburgk bekennen hiermit auch offendtlich vor vnß vnd vnser Nachkommen, daß wir auß gehabtem Rathe vnd eindrechtiglichem bedencken bewogen, die vilfeltige vnd getrewe dinste, die mhergedachter Er Magister Paulus hochgedachtem vnserm gnedigsten herrn dem Ertzbischoffe, auch dem ganczen Capittel ertzeigt, vnnd ien diese verschreibunge, wie die von wortt zu wortt lautet, vnseren Consens volwordt vndt vorwilligunge auß sonderen günstigen vnd guten willen, damidt wir Jme vor Andern zugethan, gegeben haben, Thun auch solches whissentlich in crafft dieses brieues, deß zu mherer versicherunge haben wir vnser

Ingesigel neben vil hochgedachts vnsers gnedigsten herrn wissentlich hengen lassen.

Geschecn vnd geben zu Wolmirstede Montags nach Elisabett Anno Doi. trio fünffzehenhundert vnd der weniger Zhall Neunvndfünffzigk.*)

Anlage 4.

27. Januar 1560. — Verschreibung des Erzbischofs Sigmund von Magdeburg für seinen Rath den Magister Paulus Prätorius über 1000 Thaler auf das Amt Gattersleben.

Wir Sigißmundt von gottes gnaden Ertzbischof zu Magdenburgk, Primas in Germanien, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraue zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern und Cassuben, vnd Wenden, auch in Schlesien zu Crossenn hertzog, Burggraf zu Nurmberg und furst zu Ruegen Bekennen vnd thun kundt mit dießem vnserm offnen brieffe für vns vnd vnsern Nachkommende Bischöffe zu Halberstadt vnd kegen menniglichen, das wir aus besondern gnadenn vnd mit Consens fulbort vnnd bewilligung der wirdigen vnd Erhafftigen vnser besonders lieben andechtigen Ernn Thumbdechant, Senior vnd Capittell vnnser bischofflichen Kirchenn zu Halberstadt dem Erbaren und hochgelarten vnnserm Rath vnd lieben getrewen Ernn Magistro Paulo Prätorio vmb seiner getrewenn vnd vleißigen dienste willen die ehr vns vnd vnserm Ertz= vnd Stifften, numer etzliche Jarher williglichen gethan vnd hinfurder thun vnd leisten wirt vnd soll Thausent taler groschen verschrieben zuegesagt vnd gegeben haben. Verschreiben, zusagen vnd geben Ime gemelte thausent taler in vnd mit crafft dieses brieffs, als solchs zu Rechtt am bestendigsten vnd krefftigstenn geschehen soll, kann vnd mag also vnd dergestalt, das ehr, seine Erben und Erbnemen solche Thausent thaler aus vnserm Ampt Gattersleben bereidetsten vffkommen, bissolange ehr oder seine mitbeschriebene dehr wircklichenn vnnd zur genüge befriedigett järlich vff Ostern des ein vnd Sechtzigsten Jars künfftig, das Hundert mit fünff Thalern solle verzinset nemen. Vnnd wir wollen vermöge dieser Vorschreibung vnsern Itzigenn oder zu jederzeit wesentlichem Amptmanne zu Gatterschleben solche Zinse vff bestimmeten Termin Magister Paul oder seynen Erben guetlichen, zuuerreichen, hiermit zuuerlessig vfferlegt habenn. Vnnd thun auch wolgedachtem vnserm Rath Magistrum Paull vnd seine mitbeschriebene in eine geruiglich posses vnd genießliche gewher solcher obberurten Zinse setzenn vnd weißenn, alles in crafft dießes vnsers brieffs, daran ehr sich bisselange ehr mit Thausent talern von vns aber vnsern Nachkomen abgefunden, one Inhalt, zugebrauchen vnd zugenießen habenn soll. Wan wir aber die lenge vnsers Ampts Gatterschleben also mit den Tausent talern zu beschweren nicht bedacht,

---

*) Manuale des Domcapitels zu Magdeburg de 1556—1610, vol. III. Copiarium No. 115 des Staatsarchivs zu Magdeburg. fol. 20.

haben wir aus sondern gnaden vnserm Thumbcapittel aus dem ersten angefell, wie es namen haben magk, solliche summa Magistro Paulo Pretorio abzulegen gnedigst zugesagtt. Nochmals auch, was erwännts angefelles, ob der eins oder mher waren, Vbermas vnns vnd vnsern Nachkommenden furbehaltende Treulich vnd alle gefherde hindan gesetzt. Vnd wir Huener vonn Sampleuen, Thumbdechant, Johann von Heilingen, Senior vnd Capitull gemein des Thumbkirchen zu Halberstadt bekennen vnd bezeugen in vnd mit dießem brieffe offentlich, das wir wolbedechtig vnd einhelliglich in obgeschriebene gnadenverschreibung vnnsern Consens bewilligunge vnd fulbort gegeben haben. Bewilligen vnd Consentiren auch darein in crafft dießes briefs. Geraden vnd geloben erwennte stücke vnd puncte darein verleibet für vns vnd vnsere nachkommende stebte vnd vheste zu halten. Vnnd haben derwegen bei hochgemelts vnnsers gnedigsten herren Insigel auch vnsers des vorbenanten Thumbcapitels große Insiegel wissentlich an diesen Brieff hengen lassen, der gegeben nach Christi vnsers herrn geburdt im Thausent Fünffhundert vnd Sechzigsten Jare am Sonnabende nach Conversionis Pauli.*)

Anlage 5.

23. März 1561. — Verschreibung des Erzb. Sigmund von Magdeburg für seinen Rath Magister Paulus Prätorius, sowie des Convents des Pauliner Klosters zu Halle über ein neben diesem Kloster zu Halle belegenes Haus zu seiner Behausung.

Wir von Gottes gnaden Sigißmundt Erzbischoff zu Magdeburgk, Primas in Germanien, Administrator des stiffts Halberstadt, Marggraff zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden auch in Schlesien zu Croßen hertzog, Burggraf zu Nürmberg und fürst zun Ruegenn bekhennen hiermit öffentlich vor vns vnd vnsere Nachkommende Erzbischoffe zu Magdenburg vnd sonsten Jedermann. Das Nachdem wir das Hauß, so durch beforderunge, hülffe und zuthun Curdten von Ammendorff seligen ann dem Pauler Closter binnen vnser stadt Halle gelegen, erbawet mit Consens senioris vnnd ganntzen Convents, darmit vnserer notturfft nachzuthuen vnd zu lassen vermoge einer sonderlichen verschreibunge, welches Datum heldt halle Dinstags nach Omnium sanctorin Anno Tausendt fünffhundert vnd Im Neunundfünfzigsten, darann neben dem unsern gemelts Closters Insigel gehangen, welchs auch mit vnseren vnd des Priors eigen handen vnderschrieben ann vns bracht haben, welchs auch alsfort hanns vonn Kruesemarcke als damals vnnser wesentlicher hoffrath zu seiner bewonunge vor sich vnd seine Pferde vnd gesinde mit vnserm gueten willen auf billige mittel doch verdingter weise bewonet, gebraucht vnnd eingenommen hatt. Als ehr aber nach dem willen Gottes

---

*) Im Staatsarchive zu Magdeburg. S. r. Erzstift Magdeburg, Nachtrag. Cassirte Schuldverschreibungen No. 121.

sich verehliget vnnd also wesentlich zu hofe nicht mher hat bei vnns sein können oder wollen, hat er vns gemeltes Haus freywillig wiederumb abgetreten vnd eingereumet. Das wir damit wie zuuor vnsers gefallens zue thuende frei gestanden. Nachdem aber der hochgelarte vnser vertrauter Rath Magister Paulus Prätorius vnns vnnd gemeiner herrschafft des Hauses Brandenburgk nun in die achtzehen Jar getreulich gedienet, also das wir seiner vnd ehr hinwieder vnser gewonet vnnd vnnsere geheimbte vnnd gemeiner vnser Stiffte und Cappittel handeln Im zu mererm vertrawet, haben wir pillich neben Ime aus allerhandt vieler bewegenden vrsachen groß bedencken gehabt, da er seines gekaufften hauses halber, welches ist gelegen bey vnser Sanct Moritzburgk alhier, dem Rathe zu Halle als andere Purger vnd einwoner sollte Eidtpflichtig werden, wie ehr denn sich dessen die lenge nicht hette weigern vnd wir Ihn auch daruor nicht aufhalten oder verteidigen können, wan ehr dasselbige hauß oder ein anderes in der stadt hette haben oder behalten wollen. Demnach haben Wir aus sondern gnaden vnd oberczelter vrsachen sulch vnser hauß ann vnserm Pauler Closter alhier gelegen, mit allen seinen inn und zugehorungen gewelfften, gebeutenn, Gerten, ställe vnd kammern mit außdrücklichen guetwilligen Consens, welchen Sie Fratres alle wie Sie in Irem Conuente versamlet auf vnser nochmals an Inen gelangtes begeren, genanten Magistro Paulo selber erblich zugesaget versprochen vnd freiwillig mit glückwünschunge vnd handtgebender Treue gegeben haben; wie dann die drei vornembsten fratres beneben den Prior nochmals zu merer betzeugnisse solcher Irer aller guetwilligen Consentirung dießen brieff mit eigen handen vnderschrieben, Im mergedachtem vnnserm Rath Magistro Paulo, seinen Erben und Erbnemen oder getrewen Inhaber dießes briefes verschrieben eingegeben vnd aus gnaden Eigentümlich zugestellt, darmit seins gefallens jederzeit zuethuene vnnd zu lassenn, Alles in crafft vnd macht dißer vnser brieff vnd siegel, daruor vnd dan sonderlich aus gnaden, das sich gemelter Prior vnndt ganntzer Conuent in dießer Consentirunge so gar willig, bereit vnd wilferig ertzeigett, haben Wir Inen vnd Irem Closter hinwieder zugesagt, vnd versprochen, das wir Sie in vnsern sondern gnedigen beuelich haben vnd halten, Sie vor vnrechter gewaldt bey Irem aufkommen vnnd Itziger vnderhaltunge wollen schützen vnnd handhaben, also das Sie sich solcher guetwilligen bewilligunge mehr zu erfreuen denn zue betrüben haben muegen. So sol vnd wil auch gemelter vnser Rath gleichfalls sich kegenn Sie danckbarlich alzeit verhalten. Des zu vrkunde haben wir vnns mit eigner handtt vnderschrieben vnnd vnser Innsiegel hieran wissentlich hangen lassenn. Vnd wir Prediger Ordens Prior vnd gantzer Conuent erwents Closters sancti Pauli nemblich Joachimus Bartholdus Prior, Christophorus Dietmarus, Priester Heinricus Feucht, vnd heinricus Weißmann, beide Diaconi bekennen hiermit vor vnns vnd gemelten vnsern Prediger Orden, Conuentt vnd sonsten vor Jedermann, das wir vngedrungen und guetwilligk, wie oben ertzellet, in solches Hauses vererbunge vielgemeltem Magistro Paulo vnd seinen Erben Consentiret vnd aller Dinge gewilligett haben, wie vorgehort. Willigen auch noch-

mals solches Alles hiermit in crafft vnd macht dieses briefes, des zu vrkunde steter vnd vester haltunge haben wir vnsers Closters Siegel neben vnsers gnedigsten herren des Ertzbischofs hangen lassen vnd vns alle mit eigen handen vnderschrieben. Geben zu Halle vff vnserm Schloß Sanct Moritzburgk sontags Judica. nach Cristi vnsers lieben herrn vnnd seligmachers geburdt Thausendt fünfhundertt vnd im Ein vnnd Sechzigstenn Jare.

Sig. Archiepiscopus manu propria.

gez. Ego Frater Joachimus predicatorum ordinis hallensis conuentus immeritissimus prior subscripsi.

Ego frater Christophorus Dethmar procurator propria manu subscripsi.
Ego frater Heinricus Feuchte subscripsi.
Frater Henricus Wiszmann subscripsi.
Frater Petrus Limegau propria manu subscripsi.

(Anh. das Siegel des Erzbischofs Sigmund und das Conventssiegel des Pauliner Klosters zu Halle.)*)

Anlage 6.

18. Juli 1561. — Kaufbrief über Königsborn.

Wir Thomas vnd heine genannt die Alemanner gebrüdere, Alte heine Alemans seligers etwan Burgemeisters Söhne, wonhafftig in der alten Stadt Magdenburg bekennen vor Vnß, vnsere Erben auch vor alle vnnsere mitbelehnten die itzo am leben sein auch noch mochten ertzeugt werden, für nemblichen Arndt Alemanns, vnsers vaters bruders, welcher noch im leben vnnd in gesambter handt vnser mitbelehnter ist, insonderheit aber auch mit vnser freundtlichen lieben Mutter, die do sich Irer leibzucht vnd gerechtigkeit williglichen vorzihenn vnd begeben hat, bewilligunge, auch sonnsten vor Idermahn, die diesen brieff sehenn ader horen lesenn, das wir auf gnedigste Zulassunge des hochwirdigsten inn gott 2c. vnsers gnedigsten herren 2c. vnd dann S. F. Gn. Erwirdigs Thumbcapittels der Kirchen zu Magdenburgk auch der Domine vnd gantzen Conuentes des Closters S. Laurentii, vnsern hof Köningsbornn vnd dann eine feldmarcke die windische margke sampt einer stedte der wüste hoef genannt mit aller ein und tzubehorunge, wir wie solchs von dem Closter Sanct Laurentii in der Neustadt Magdeburg gelegen, mit auch Consens des zu der Zeit Regierenden vnd wesenden Erczbischoffs, des Cardinals, als obersten Ordinarii und Landfürstenn, vormoge sonderlicher vnnser darüber habenden und aufgerichter briefe und siegel an vns erkaufft und gebracht. Dem Ernuesten achtparn vnd hochgelarthen herrn Paulo Schultheißen Magister vnd seinen menlichen leibs lehns Erbenn vnd wahne dher nicht vorhanden alßdann vnd

---

*) Original auf Pergament im Staatsarchiv zu Magdeburg sub rubro Erzstift Magdeburg. XXXVIII. No. 17.

nicht eher seinen beiden Bruedern Gregornn vnd Alexandern Schultheißen vnd Irer beiderseits leibes lehns erben in einer gesambten handt, recht vnd reblich, vngedrungen vnd vngezwungenn, gutwillig vnd gantz frey, ohne alle schulde vnd beschwerunge auch mith allem vorrath vnd farender habe im felde vnd hause nichtes ausgenohmen, vormoge eines sonderlichen Inventarii erblich vnd eigenthümblich vor zehen thausent gulden Müntze Magdeburgischer werunge, denn gulden zu 21 gr. und denn thaler zu 29 gr. gerechnet verkaufft haben, verkauffen auch solche vorbenanthe guether wissentlich Magister Paulo Schultheißen vnd seinen menlichen leibes lehnserbenn vnd wenn der nicht mehr vorhanden mit Ihnen zu gesampter hand seinen beiden brüdern vnd Irer beiderseits männlichen leibs lehns erbenn mit allem acker uff Koningsborne vnd wendischenn Veltmargkenn, auch dem wüstenhofe, alle wischen vnd grasewachs, Rorenn, Sehenn, fischereien, Teichstetten, Muellen vnd Muelstetten, holtzungen, mastungen, Schefereyen, trifften vnd renthen, obergericht, gerichten, hogstenn vnd nidersten, inn vnd auf den hofe, dorffstetten, Eckernn, feldenn, holtzungen, sampt allen Iren zugehörigen gerechtigkeiten, weß darin vnd auff kann vnd magk gebawet vnd gebessert werdenn, wie wir solchs alles von unserm Vater seligen ererbet und von gemeltem Closter S. Lorentz im ruiglichen gebrauch, gewehr vnd lehne gehabt vnd genossen habenn, wollen auch gemelten herrn Magister Paulen und seinen mitbenanten solchs kaufs zu Iderzeit vor Idermanns zuspruche, wie die auch sein mugen, ein stedte gewehr sein vnd sie alle zusprüche, die ehr oder die seinen hierzu leidenn mochtenn, volkommelichen vertreten und allerdings schadlos haltenn. Hierauff haben wir auch alßforth solche vnsere güther, alle wie die hier benandt vnd vortzeichent sein inn beisein vnnser mutter auf denn freytagk nach Margarethe, welcher ist gewesenn der achtzehende July auf hochermeltes vnsers gnedigsten herren des Ertzbischofs, als vnterhendlers zugeordneter Rathe und diener der Edlenn gestrengen Ernuesten vnd Erbarn Ludolffen von Aluensleben, Gebharts seligem Sohne auf Hundisburgk, seiner F. Gn. hofmeisters und Valentin von Angerens, hauptmanns vf Wollmirstedt, erfordern und suchen wegen vnsers gnedigsten herrnn, gemelten Magistro Paulo Schultheißen wirklichen vberlassenn, vbergeben vnd angeweiset, wollen Innen auch also inn geruige posseß, nutzunge vnnd genus gesetzt habenn. Setzen ihn auch also crafft dieses vnsers brieues hiermit inn gewehr, vnd Possession, gebrauch und gerechtigkeit solcher gueter inn der besten form und maße, wie es zu rechte notigk vnd am krefftigsten sein soll, kann oder magk, wollen auch solchs kauffs zur Iderzeit Ime vnd den seinen gestendig sein, denn Innen auch wieder menniglich gewehren. Bey diesem handel vnd contract, wie der vollentzogen, bewilliget, vnd seine endschafft gutlichen erreichet, seindt gewesen der her hoefmeister Ludolff von Aluensleben, Hanns Krausemargk, Lippolt von Arnimb und Valentin von Angern, auf Magistro Paulus Schultheis vnd denn auf vnser seithenn vnsere Mutter vnd Christoff Rode, Burgemeister und haben zu mehrer Versicherunge steter vnd vester haltunge dießen brieff neben vns mit eigenhanden vnderschrieben vnd versiegelt. Vnd wir Sigismundt vonn Gots gnaden Ertzbischoff

zu Magdeburgk pp. vnd dann wir Thumbdechant, Senior vnd Capittel gemein S. F. Gn. kirchenn zu Magdeburgk vnd Wir N. N. Ebtissinn und N. N. Priorinne vnd N. N. Probst des Junckfrawen Closters Sanct Laurentii Bekennen hiermit auch, das wir wissentlich vnd wolbedächtiglich in eben gedachten kauff, wie der in allen puncten vnd claúsulen von den Alemannen mit Magister Paulo getroffen vnnd becrefftiget vor vns vnd alle vnsere nachkommen gnedig und günstig gewilligt und consentirt haben, willigen und consentiren auch darin crafft dißes briefes also vnd dergestalt, daß Magister Paulus Schultheis vnd seine mitbenanten denn wolerkaufften hoff Koningsborn mit aller zubehörunge nichtes darvon ausgeschlossen, nun hinfüro als ein wolgewonnen gut geruiglich und nach Irem besten als meniglichs vnd gesampter handt lehnguts recht und gewonheit ist vor meniglichs vorhindern gebrauchenn und genießen sollenn vnd mogen, doch das ehr und seine mitbeschriebene jährlich die fünffzig gulden erbzinse dem closter allewege vff Martini vnseumlich erlegen und bezalen, Wir und die Vnsern sollen vnd wollen sie auch iderzeit darbey genugksam schützenn und handhaben, Es soll auch Paulus Schultheiß vnd seine mitbenannten, wann einfall mit vnß dem Ertzbischoffe, der gott lange vor sey, geschege, in gleichen auch mit unsern Nachkommen, so allwege gehalten worden sodan hoef Koningsborn von vnß zu Menlichem lehne suchen und empfangen, auch vnsern, vnsers Ertzstiffts vnd Closters bestes zu Iderzeit suchenn vnd befördernn, auch alle das thun vnd lassen, waß einem frommen, getrewen, lehnmanne seinem geschwornen pflichten nach eigenet und gebüret, vermoge eines sonderlichen Reverß, denn ehr vnß darüber mit eigener handt geschrieben vnd gesiegelt geben vnd zugestalt hat, darentkegen wollen wir vnd vnsere Nachkommen gleich andern vnnsern lehnleuten Inne vnd seine mitbeschriebene vor aller vnpilligkeit schützen und vortreten, alles getrewlich vnd vngeuehrlich, zu auch mehrer versicherunge haben wir der Ertzbischoff vnß mit eigener handt vnterschrieben und neben genants vnsers Magdeburgischen Thumbcapittels vnd Closters vnser Insigell ahn dießen brieff auch wissentlich hengen lassen, der gegeben ist zu Wolmerstedt nach Christi vnsers lieben herren vnd seligmachers geburt 1561 donnerstags nach Margarethe.*)

Anlage 7.

16. Juni 1562. — Vertrag des Erzbischofs Sigismund von Magdeburg mit seinem Rath Magister Paul Schultheiss, wegen der dem Lorenzkloster in der Neustadt-Magdeburg von Letzterem aus Königsborn zu zahlenden Zinsen.

Wir Sigismundus von Gottes Gnaden Ertzbischoff tzu Magdenburgk, Primas in Germanien, Administrator des stiffts Halberstadt, Marggraue zu Brandenburgk, zu Stetin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in

*) Manuale des Domcapitels zu Magdeburg de 1556/1610. (Copiarium No. 115 des Staatsarchivs zu Magdeburg. fol. 24. ff.

Schlesien zu Crossen hertzogk, Burggraue zu Nurmbergk und Fürst zu Rügen Bekennen hirmit offentlich für vns vnd vnsere nachkommen Erczbischoue zu Magdeburgk. Demnach wir hiebeuor dem Ehrnuesten vnd hochgelarten vnserm vertraueten Rat vndt lieben Getreuen Ern Paulo Schulteißen sein von den Alemannen zu Magdeburgk wohlerkauftes guth Königsbornn mit aller Zubehorung vnd gerechtigkeit geliehen vnd verschrieben, nach ferner meldung vnser Ime derob zugestelten vnd gegebnen Briff vnd sigiln. Vnd aber gemelte Alemenner fünfzig gulden zins dem Jungfrauen Closter S. Lorenzen in vnser Neustadt Magdeburg gelegen, darauf jerlich entrichtet gehabt, welche Zinsen dan obgemeldter vnser Radt bis anhero auch daruon gedachtem Closter hette erlegen sollen. Dieweil vns dan ermelt closter zustehender obrikeit halben numehr eingereumpt, Als haben wir vns mit obermeltem vnserm Radte Ern Paulo Schulteiße heutt Dato verglichen, vnd gegen seine vns vnd dem closter gethane erstattung, dauor den Closter an ezlichen versetzten Perlen vnd eckern-guter eingeloset fünfhundert taler erlegt haben wir Ime den Rest solicher Jerlichen Zinse aus gnaden vmb seiner vnderthenigsten getreuen dinste willen gentzlich erlassen. Sagen derhalben Inen vnd seine erben angeregter haupt-summen vnd Zinsen hirmit quidt ledig vnd loß dergestaldt vnd also, das mehrgemelter vnser Radt Er Paulus Schulteis vnd seine erben, obberürte Zinsen dem Closter nu forthin nicht entrichten oder schuldig sein dorffen, sondern sollen auch derentwegen vngemanet vnd vubesprochen werden. Getreulich one geuerde. Des zu vrkunde haben wir vnser Insigil wissentlich an disen briff hengen lassen vnd vns mit eigner hand vnderschriben. Geschehen vnd geben zu Halle vf vnserm schlos S. Moritzburgk den sechszehenden Monatstagk Juny. Nach Christi vnsers lieben hern vnd seligmachers geburt Im tausendt fünfhundert vnd zweivndsechzigsten Jare.[2])

Anlage 8.

10. October 1562. — Lehnsconsens des Erzbischofs Sigismund von Magdeburg als Administrators des Hochstifts Halberstadt zum Verkauf des Zehnten zu Büste und Köckte durch seinen Rath Paul Schultheiss an den Rath Moritz von Arnim.

Wir Sigißmundus von gottes gnaden rc. Bekennen vor vnß vnsere nachkomen Bischoffe zu Halberstatt, das nachdem wir den hochgelarten vnserm Rathe vnd lieben getreuen, Paulo Schulteißen den kornne vnd fleisch Zehenden zu Bustenn vnd Koigte (Büste und Köckte Kr. Stendal) gelegen, so Adam Kancke von vns vnd vnserm Stifft halberstat zu Lehne beseßen, Auß gnaden vnd vmb seiner getreuen langwierigen dinste willen, die ehr vnß von vnßer Jugentt bis daher auch in vnserer gantzen regierunge dieser vnser Ertz-

---

[2]) Im Staatsarchiv zu Magdeburg. S. r. Erzstift Magdeburg, Nachtrag. Cassirte Schuldverschreibungen No. 47.

vnd Stiffts auch beiden vnsern Capitteln insunderheit bezeiget zu einem rechten ahnfall, damit seines gefallens zu thunde vndt zu lassen, vorschrieben haben vnd nhun nach absterben gemeltes Adam Kanckens solcher Zehenden ahn in mit aller seiner zugehorunge verlediget kommen, das ehr denselbigen voriger vnserer bewilligunge nach, dem vesten vnserem hauptmann auff S. Moritzburgk Rath vndt Lieben getrewen Moritzen von Arnimb vmb billige beczalunge vnd vergleichunge mit allem seinem rechten bat williglichen abegetreten vnd eingereumeth vndt als sie vnß dennoch ahn beiden theilen vmb sunderliche vnsere bewilligunge vnd ratification dieses contracts halber beneben vnsers halberstedt'schen Thumbcapittels vndertbenigst ersucht vnd gebeten habenn vnd sie dennoch beide vnsern wesentliche hoffrathe vndt getreue Diener sein, haben wir zu voriger vnserer bewilligunge vnd zu mherer versicherunge dieses contracts vnd handels Ire bitthen bey vns Statt zu haben mit gnaden geruhet vnd wollen demnach diesen kauff, den sie also dieses Zehendens halber getroffen, hirmit nochmals in bester form vnd was als es zu rechte geschehen solle confirmiret vnd erstetliget haben, wollen auch zu ider Zeitt Moritzen von Arnim vnd seinen mitbelehneten dabey schützen vnd erhalten, wie wir sunsten andere vnsere lehensleuthe vndt vndterthanen zu rechte zu schützen, schuldigk vnd willigk, doch vns und vnserem Stiffte ahn seine lehns gerechtigkeit hirmit nichts begeben, wir wir Ihm den insunderheit dissen Lehenbrieff wollen geben lassen in aller maßen als es Adam Kamken vnd seine Vorfaren innegehabt vnd erseffen haben vndt wir Friederich von Britzke, Thumbdechant, Johann Heling Senior vnd Capitel gemein, Bekennen hirmit vor vnß vnd vnsere nachkommen, daz wir angesehen, die trewe dinste die beide keuffer vnd verkeuffer diesem stiffte vnd vns gethan vnd hinfurder mehr getreulich thun sollen vndt wollen, diesen Contract also wie ehr von worthe zu worthe lautet vnd verzeichnet ist, consentiret vnd bewilliget haben, bewilligen den auch hiermit wissentlich gerne, freiwillig vnd vngezwungen. Das zu mherer zeuchnis haben wir neben vnsers gnedigsten herrn Insigel das vnser auch ahn diesen brieff hencken lassen. Geschehen vndt geben zu Wolmirstedt den 10 Octobris anno 1562.*)

Anlage 9.

10. November 1562. — Schuldverschreibung des Erzbischofs Sigismund von Magdeburg ꝛc. für seinen Hofjunker Urban Rider über 1500 Thaler.

— — — Zu mehrer Versicherung haben wir Ime zu selbschuldigen burgen gesatzt, die Vesten vnd hochgelarten vnsern Hoffmeister, hauptmann auf Sanct Moritzburgk Rathe vnd lieben Getreuen Ludolffen von Alueßleben, hannß vonn Krausemarckt, Moritzen von Arnimb vnd Ern Magistrum

---

*) Confirmationen und Consense Erzbischof Sigmunds. Halberstädter Copialbuch No. 598 im Staatsarchiv zu Magdeburg. fol. 181. fg.

Paulum Prätorium, welche inn mangel vnser nicht zcalung für obgenante schulden vnnd fur der beczalung für die Zinsen haften sollen vnd wollen. Vnd ich Ludolff von Aluenßleben Hoffmeister, Hans von Krausemarkt auf Jerichow, Moritz von Arnim, Hauptmann zu Halle auf Sanct Moritzburgk, Er Magister Paulus Prätorius, alle Ertzbischofliche Magdeburgische vnd halberstedtische Rathe Bekennen hirmit öffentlich, das wir fur oberzelte schulden, auch für die jerlichen zinsen als selbstschuldige burgen gelobet. Geloben vnd versprechen Vnns, auch hirmitt bey vnnsern Adelichen Ehrenn, trewen vnd glaubenn, das wir do einiger mangel der nicht zcalung halben obgedachten Vrban Rider begegenen oder fürfallen sollte, das wir die beczahlung selbst thun vnd ein jeder vnnder Vnns denn Vierden theil an solcher Summe mehrgedacht Vrbann Rider erlegen vnd vorgungenn sollen vnd wollen. Des zu fester vnd steter haltung haben wir neben hochgedachts vnnsers gnedigsten herrn Innsiegel Vnsere Petzschafft an diesen brieff henngen lassenn vnd vns mit eigenen handen vnnderschrieben. Geschehenn vnd gebenn zu Halle am tage Martini nach Christi vnnsers lieben herrn vnd Seligmachers geburdt, thausent fünffhundert vnd im zwey vnd Sechtzigisten Jahre.

Folgen die eigenhändigen Unterschriften.

gez. Sig. Archiepiscopus. manu propria.	gez. Ludeloff etc. von Aluensloie. meyn handt.	gez. M. Paulus Schulteys *) mpria etc.

Anlage 10.

10. Mai 1563. — Schuldverschreibung des Erzbischofs Sigismund von Magdeburg für seinen Rath Magister Paulus Prätorius über 3798½ Thaler.

Wir Sigismundus Von Gottes Gnaden Ertzbischoff tzu Magdeburgk, Primas in Germanien, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraff tzu Brandenburg, tzu Stettin, Pommern, der Cassuben Wenden, in Schlesien vnd zu Croßen hertzog, burggraff zu Nürnbergk vnd Fürst tzu Rüegen, bekennen hirmit vor vnß vnsere Erben vnd Nachkomende Erczbischoffe zu Magdeburgk vnd Sunsten vor Ydermahn, das nachdem vnnß zu vnserer vnd vnserer Ertz- vnd Stieffte vnd fürderlich in vorfallender eilender vnuerselicher notturfft der hochgelartter vnser Rath vnd lieber getrewer Paulus Pretorius mit etzlichen gelde vor sich vnd den, das er auf seinen glauben vns zu gutte aufbrachtt, etzliche mahl vnterthenigste dinste vnd vorstreckunge gethan, die wir Ihm auch bis daher zum theille zu gutthen Dancke wiederumb zu halttunge seines versetzten glaubens haben zahlen lassenn vnd nun aber kegen diesen Leybtzi chen Ostermarckt Anno ein thausend fünffhundert vnd drey vnd Sechtzigsten Ihare vnß sunderlicher mangel vorgefallenn, hatt

*) Im Staatsarchive zu Magdeburg. S. r. Erzstift Magdeburg, Nachtrag. Cassirte Schuldverschreibungen No. 48. — Die Siegel fehlen.

er vnß aus sunderlicher vnterthenigster trew vnd neigunge aufs newe vnd auf handelunge vnsers hoffmeisters stückweiß die achtzehnhundert thaler, die ehr von Moritz von Arnim vor den Zehenden empfangen und zuuor auf der Pragischen und Frankfürdischen reise vnd dan vor das Hauß, darinn wir ietzo vnser Cantzley habenn seines geldes ausgelegett vnd zahlett, alles zusammen gerechnett drey thausenth Siebenhundert acht und neuncżig vnd ein halben thaler, welche wir alß von Ihm zur genüge empfangenn vnd alß in vnnsern vnd vnnsers Ertz ꝛc. und Stifftes bestes angelegett vnd gebrauchet haben Sagen derhalben gemelthen vnnsernn Rathe seine Erbenn getrewen Innehaber dieses brieffes obgenannter drey thausent fünffhundert, acht vnd neugentzik vnd einen halben Thaler hiemit quith ledig vnd loß. Vnd haben Ihnn hierauff hinwieder zur danksagigen Zalung Zweytausend fünfhundert thaler mit dem brieff vnd siegeln, die vns auf Johann Knorren nahmen lautende, die alte Stadt Brandenburgk vnd Berlin in der Marke zu Brandenburgk vnsers ausgelegten geldes schuldig worden sein, vergnügen vnd die wissentlich cediret, vnd vergeben im auch dieselbige brief vnd siegel hiermit in aller massen domit zugebaren vnd die summa einzufoderun als sein eigen mit Johann Knorrens recognition darin zu befinden, das solche summa wir selbst dem berckwerck zu guthe außgeleget haben. Vnd beuelen hirmith gemelthen vnsern Creditorn, das sie mith solcher zalunge sich ahn niemandts anders, den ahn gemelthen vnnsern rath als getrewenn Innhaber solcher Ihrer brieff vnd siegel vnd nachdem Ihm hierüber noch thausent zwey hunderth acht vnd neuntzigk ein halber thaler nachstendigk bleiben, ahne was er noch weiter aufs newe, welchs itzo nicht ist mit eingetzogen worden, vor vnß zalett vnd ausgeleget hatt, dauor im billich genugsame versicherunge vnd burgliche verwarung vonnothen were, wir aber dieselbige itzo in eile nicht habenn Ine seiner notturfft nach zuwege bringen konnen verpflichten wir vnß hiemith bey vnsern fürstlichen trawen vnd guthen glauben, das wir gemeltem vnserm Rathe solche Summa vnser schuld, zum aller erstenwischen bitz vnd den Newen Ihars marktt tzu Leyptzigk wollen zu dancke zahlen lassen. Vnd im vhal da von den Stetten in der Marcke zu Brandenburgk ahn Zahlung derselbigen zweytausenth vnd fünffhundert thaler einiger einhalt, verhinderunge oder vortzogerunge, welchs wir vnß doch mith nichte vorsehen, sollte vorfallen so verpflichten wir vns hiemitt nach wie vor, dauor zu hafften, Ihm vnd den seinen zu solcher zalunge vnsere hülffliche handt zu betzeigenn oder Ihm die von dem vnsernn selbst zu betzalen, verordnen, alles getreulich vnd sunder geferde. Zu mehrer versicherunge, stetther vnd vhester haltunge haben wir vns mit eigener handt vntterschriebenn vnd vnsern Thaumbringk hierunthen ahn wissentlichen hengen lassen. Geschehen zu Halle Montags nach Cantate der weinigeren zal im fünfftzehnn hundertsten vnd darnoch im drey vnd Sechtzigsten Iare.

(mit Siegel.)*)

*) Im Staatsarchive zu Magdeburg. S. r. Erzstift Magdeburg, Nachtrag. Cassirte Schuldverschreibungen No. 49.

Anlage 11.

28. December 1563. — Schadlosverschreibung des Magister Paul Prätorius und des Johann Kitzinger für den Erzbischof Sigismund und das Domcapitel, wegen der ihnen nach dem Tode des Dr. Ziegler geschenkten 1800 Thaler.

Wir Paulus Pretorius, Ertzbischofflicher Magdeburg Rath vnd Preceptor vnd Johann Kitzinger Secretarius hiermit Bekennen und thun kundt, nachdem der Ertzbischoff zu Magdenburgk, vnser gnedigster her vns vnd dem hern Cantzler Doctorn Johann Trautebueln, das heimgefallene geldt als achtzehn hundert thaler vfm Rathause zu Halle, durch Ern Erban Zieglern doctorn sel. unuortestirt vorlassen, solches gegen die Testamentarien vnd freunde vfm fahl eß noth rechtlich auszuüben, gnedigst geeignet vnndt vbergeben, der Rath aber zu Halle bedencken gefaßt, dasselbig ane Consens des hochwirdigen Thumbcapitell der Erzbischöflichen Kirche zu Magdenburgk herauszugeben, derwegen J. f. Gn. bey wolgemeltem Irem Thumbcapitel vmb consens angelangt vnd erhalten, daß wir vnderthenigst vnd dinstlich danckbar. So gereden vnd geloben wir vor vns vnd vnser Erben vnd Erbnehmen, do nicht allein Ire f. G. besondern auch itztwolgedacht Magdenburgisch Thumbcapittel wegen dieses Geldes anspruch aber schaden leiden aber aber durch Gelt von den Testamentariern aber freunden dahin gedrungen wurden, solch gelde zu erstaden, daß wir eß alsdann zugleich wider herauß geben vnd also dar durch Ihre f. Gn. vnd derlickeit ledig vnd schadlos machen vnd allenthalb zur billiken vortreten wollen. Mit vorpfendunge aller vnserer bereittesten guttern. Wir verpflichten vns auch, daß der herr Cantzler vor sein Person selbst innerhalb acht tagen sein disfalls eigenen vorsiegelten Reuerß auch von sich geben vnd den hern Thumbcapitels vberschicken soll. Treulich vnd sonder geferde. Zu Vrkunde mit vnsern pitzschafften versiegelt. Geschehen vnd geben zu Magdenburgk am tage Innocentium Puerorum Anno rc. inn iem dreyund Sechzigsten.*)

Anlage 12.

Magister Pauli Vorschreibung über Biberitz.

Wir Sigißmundt von Gottes gnaden Ertzbischoff zu Magdeburg rc. Primas zu Germanien, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraff zu Brandenburgk rc. Bekennen vor vns vnsere Nachkommende Erzbischoffe zu Magdeburgk vnd sunsten vor Idermann, das, nachdem wir dem hochgelarten vnserm Rathe vnd Lieben Getrewen Paulo Schultheisen, und seinen Erbenn, auß sundern gnaden, damit wir ihm zugethan vnd vmb seiner langkwirigen

---

*) Original auf Papier mit den Oblatensiegeln der beiden Aussteller Magister Paul Prätorius und Johann Kitzinger im Staatsarchive zu Magdeburg sub rubro. Erzstift Magdeburg. L. I. 11.

getrewen dinste willen, die ehr vns von Jugenth auf, vnserm Ertz vnnd Stieffen vnd vnserm Thumbcapiteln in viele wege gantz nützlichen betzeiget, mit gedachtes vnsers Thumbcapittels Consens vnnd bewilligunge drey tausend thaler verschrieben, also vnd dergestalt, das Ihme dieselben von dem ersten vnd nachfolgenden angefelle, so das negest souiel nicht wirdigk, dieselbige bar betzalet oder ein angefhel dauor so hochschetzig solle zugestellt werden vnd mitler weile bis sich solcher vhal zütrüge, wir Im die aus vnser Cammer jherlich mit hundert vnd fünffzig Thalern vertzinsen sollen vnd wollen, alles vermuge vnser vnd vnsers Thumbcapittels Ihme darüber zugestalten brieff und Siegel. Vnd aber vnser Cammer sunsten mit vielen Zinsen vnd ausgaben dermaßen ehrschöpfet vnd beschwereth, das wir auch in vnsern sunderlichen hochnottigen ausgaben offt vnd vielmals mangel spürenn, das wir demnach mit gemelthem vnserm Rath zu befreihunge und erleichterunge solcher ein hundert und fünffzig thaler Iherlicher Zinse vnß auf folgende mittel und wege mith Consens vnsers Thumbcapittels auffs newe vereiniget verglichen und vertragen haben wie folget, Das Dorff Biberitz, welches zu unser Mollenvoigtey gehörigk, nutzet aus jherlich viertzen gulden Magdeburger Werung vnd zehen scheffel haffers vnd thut jherlich etzlich sechtzigk holtz furen bis kegen Magdeburgk zur Notturfft vnsers hauses daselbst, welche nutzunge vnd sunderlich der dinste wir bisher ghar weinigh gebrauchen oder genossen vnd do wir gleich zu Magdeburgk hauß halten werden, in anderwege solche holtzfuren bestellen konnen, wie vnß vnser Möllenvogt auf seine pflicht, damit ehr vnß verwanth, solchs also selbst hat allenthalben berichtet und angetzeiget, vnnd aber vnnser Rath seinen ackerhoff Koningsborne zu neher ahn denselbigen vnserm dorffe Biberitz ahnliegende hat also das Ihm zu bestellung seiner haushaltunge dasselbe vortrefflich wolgelegen, demnach haben wir mith gemeltem vnserm rath auf sein vnterthenigstes ansuchen vnd bitthen, domith wir auch solcher jherlichen Zinse aus vnserer Cammer hinfüro nicht mehr geben dorffen, vns also verglichen vnd vertragen, das wir gemeltes dorff mith aller seiner ein vnd zugehorunge nichtes dauon ausgeschlossenn, dann allein die holtzunge, welche wir Uns und vnsern nachkomenden hiermit vorbehalten vnd ausziehen, damith es von Alters her alle wege berechtiget gewesenn vnd wir eß ihm brauch und besitz gehapet Ihm und seinen erben vorgemelte drey thausenth thaler vf einen rechten bestendigen vnwiderruflichen wiederkauff zugestalt vnd abgemetten haben, verkaufen und zustellen solchs auch in aller maß vnd forme, wie es zu rechte ahm krefftigsten geschen solle und konne, alßo vnnd dergestalt das gemelter vnser Rath solch dorff Biberitz wie obstehet, außerhalb der holtzunge, welche wier vnß vnd vnseren nachkommenden vorbehalten vnd außziehen, nun forthin in ruhsamen gebrauch, nutz vnd gewer haben und behalten solle, bis so lange wir Ihm solche drey tausendt thaler ahn baren gelde oder ahn angefellen vergungen vnd bezalen, Ehr und seine Erben sollen auch von genanntem dorffe nicht eher abstehen oder sunsten zu andere wege dauon abzustehen gedrungen werden, ehr oder seine Erben sey oder seyen denn solcher dreytausend thaler zur Genüge bezalet und habhafftigk

gemacht, wie wir uns den auf den fall hiemith solche Reste zu welcher Zeit es vnß gelegen vnd gefelligk vnbedenglich vorbehalten, doch das ihm solchs ein halb jar zuuorn solle aufgekündigett vnd vermeldet werden, Alles getreulich vnd vngeferlich Vnd wir Thumbdechant ꝛc.*)

Anlage 13.

Ueber den sehligen Abscheidt vnnd Christlichem Begrebnis deß Ehrnvesten, Achtbarn vnd Wolweisen Herrn:

Samvelis Praetorii,

weilandt Burgermeisters zu Frankfurt an der Oder, welcher den 2. Octobris dieses 1605. Jahres im Herren Christo selig vnd sanfft eingeschlaffen vnnd den 6. Tag desselbigen Monats in großer versamluug mit Christlichen Ceremonien in der Klosterkirchen daselbst begraben worden, eine Christliche Leichpredigt, gehalten durch

M. Joachimum Goltzium,

Dienern Göttliches Worts daselbst. Francofurti, Ex officina typographica Joannis Eichhorn.

Leichpredigt;

1. Samuel. 25. 1.

Und Samuel starb vnnd das gantze Israel versamlete sich, trugen Leidt vmb ihn, vnd begruben ihn in seinem Hause zu Rama.

Auslegung.

Es hat der allmechtige getrewe Gott itzt abermal einen grossen Riß vnter vns gethan, indem er einen von den 4. vornembsten Regente aus dem Rathause allhier durch den zeitlichen todt weggenommen, nemlich den Herrn Samvelem Praetorivm, darüber nicht allein seine hinderlassene Wittwe, Kinder vnd angewandte Freunde, sondern auch diese gantze Stadt Frankfurt nicht ohne vrsach sehr betrübt vnd bekümmert ist.

Denn wir haben an dem Man einen solchen Regenten gehabt, der zu lieben vnd zu loben gewesen. Und ob wol der getrewe Gott von vns angeruffen vnd gebeten worden, das er vns vnd der gantzen Gemeine zum Besten den Man wolt lenger leben lassen, so haben wir es doch bittlich nicht erhalten können, was die vrsachen sein, müssen wir Göttlicher providentz, allmacht vnd weißheit anheim stellen vnd befohlen sein lassen.

Es sind in den nehest abgewichenen 25 Jaren viel vornemer Leute, beides aus der löblichen Universitet vnd aus dem Rathause mit tode verblichen vnd abgegangen, welches wir allerseits, beydes im öbern vnd vnterm Stande aus erheblichen vrsachen wol in acht nemen vnd bewegen sollen vnd zwar: Fürs Erste Dienet solche erinnerung den Regenten zur warnung, auff daß sie Imperium aeternum sich nicht einbilden vnd dannenher jrer von Gott ver-

---

*) Mannuale des Domcapitels zu Magdeburg de 1556/1610. Copiarium No. 115 des Staatsarchives zu Magdeburg. fol. 28 ff.

liehenen macht und gewaldt nicht mißbrauchen Gott zu verdriß vnd jren Nechsten zu verderben, Sondern jnen soll zu sinne sein, gleich als wenn der Verstorbene jre antecessor oder gewesener Mitregent von der Todtenbaare sie anschribe aus Syr. 38. 23. Hodie mihi, Cras tibi. Vnd sollen jre Regiment dermassen führen, das sie auch einen gnedigen Gott, ein gut ruchsamb gewissen vnd einen guten ehrlichen Namen davon bringen mögen. Denn es ist gewiß, daß sie den weg aller Welt auch gehen müssen, vnd denn wirds heissen Luc. 16. 2. redde rationem vitae tuae. Des Apostels Pauli vermanung ist einem jedern wol in acht zu nemen, wenn er spricht I. Timot. 1. 18. Vbe eine gute ritterschaft, das du behaltest den Glauben vnd gut gewissen.

Wenn ein Regent eine böse sache nach der andern auffs gewissen nimpt, derselbe stirbt hernach nicht allein vbel vnd schwerlich, sondern er muß es auch für Gott schwerlich verandworten; auch ist es jm vnd seinen Kindern bei den Nachkömmlingen eine geringe ehre, wenn er auch in der gruben wegen vbel administrirtes ampts geschendet vnd geschmehet wird.

Darumb die fromme Keyserin Placilla des gottseligen Keysers Theodosii Gemahl, vernünfftig vnd wohlgethan, das sie jren Herrn offtmals vermanet vnd gesprochen hatt: Oportet te semper meminisse, quid pridem fueris, et quid modo sis, das ist Ewer Liebe wolle doch bedencke, wer man ehermals gewesen vnd wer man hernach geworden ist Theodoret. histor. Tripart. lib. 9. resp. 31.

Agathon hat auch wohl gesagt: Gubernatorem trium meminisse oportere, 1. Quod hominibus imperet, 2. Quod secundum leges, 3. Quod non semper, das ist ein Regent sol bedencken, das er vber Menschen als eben seines gleichen herrsche, das er nicht allewege für vnd für Regent vnd Herr sein vnd bleiben werde.

Darnach dienet diese erinnerung den Vnterthanen vnd denen so im nidrigen stande sind zur Lere vnd vermanung, auff das wenn sie Regenten haben, die es trewlich mit jnen meinen vnd auch solche, die zu dulden und zu leiden stehen, sie jnen nicht allein gebürlichen gehorsam leisten, sondern vnch für sie beten, das sie Gott wolle lange leben, glückselig vnd wol regiren lassen. 1. Timoth. 2. 1.

Wir haben eben diesen Text aus 1. Sam. 25. in anstehender Leichpredigt zu betrachten vor vns nemen wollen, weil derselbige in vielen vmbstenden mit diesem vnsern heutigen luctu vnd Leichbegengnis einstimmet vnd vberein kömmet.

Propositio.

Wir wollen auf dis mal bericht thun vom todt vnd begrebnis des Prophetischen Sehers Samvelis, welcher auch zugleich ein weltlicher Richter vnd Regent der Kinder Israel gewesen ist. Vnd haben allhie von demselbigen 3 punkt zu bedencken vnd vns dauon zu erinnern.

I. De iuevitabili forte et placida morte, das auch dieser fromme Mann des todes nicht geübriget sein können vnd wie er diese Welt gesegnet vnd einen seligen Abscheid aus diesem leben gemacht habe.

II. De honorifica humatione, das jm ein ehrlich vnd ziherlich Begrebnis angestellet worden.

III. De huius nostri cum illo Samvele collatione, worin dieser vnser in Gott ruhender Bürgermeister jenem Samvel nachgeohmet vnd ihme zuuergleichen sei.

Vom Ersten.

Und Samuel starb. — Mit diesen 3 worten wird alles begrieffen, was vom todt vnd seligem abscheidt des Mannes Gottes Samuelis vnd alles, was sich bei demselben zugetragen vnd begeben hat zu melden vnd zu sagen ist. Es hat recht vnd wohl gesagt August ad fratres in Eremo ferm. 6 Nunquam vidi pium hominem mala morte finiri. Auff ein Christlich leben folget gemeiniglich ein feiner, reiner vnd seliger abscheid. Die erfahrung vnd augenschein gebens auch, das fürtreffliche, fromme vnd heilige Leute gemeiniglich jre sachen zuuor fein ordentlich disponiren, sich zum seligen abscheidt bereitten vnd darnach sanfft vnd selig hinziehen, wie wir dauon feine exempel haben am Patriarchen Jacob Gen. 49. 32. der Herr spricht auch zum Könige Ezechie. Esaiae 38. 1. Beschicke dein Haus, denn du wirst sterben vnd nicht lebendig bleiben.

Demnach ist nicht gleublich, das es mit dieses heiligen Mannes tode so schlecht vnd kurtz zugangen sei, wie allhie alles in drey worten begriffen wirdt, Sondern es ist vermutlich, das er vorher sein Weib vnd Kinder vnterrichtet vnd vermanet habe, was sie sich nach seinem Abscheide zu verhalten, auch wird er dem lieben Gott für alle jhm in dieser Welt vorliehene Wolthaten von hertzen gedancket vnd denselben vmb ein vornünfftiges, sanfftes vnnd sehliges Ende angeruffen vnd gebeten haben vnnd darmit ist er sehlig hingefahren.

Vnd wenn ein Mensch seiner Gaben, tapffern Thatten vnd frömmigkeit halben solt immortalis sein vnd dem zeitlichen Tode entlauffen können, als solte es billich dem Samvel auch wiederfahren sein, weil er von Gott sonderliche Gaben gehabt vnd dieselben nicht vbel angewendet.

1. Denn anfangs hat ihn seine liebe Mutter Hanna mit viel seufftzen vnd beten von Gott erlanget, daher er auch Samvel genennet worden, das ist soviel als einer, der von Gott gesetzt oder von Gott seinen Nahmen hat. Zudem hat ihn seine Mutter auch dem Herren wieder gelobet vnd hingeben, daß er ein Diener Gottes im Hause des Herrn sein vnd bleiben solte sein lebelang. 1. Sam. 11. 20. 28.

2. Ist er auch immediate von Gott selbst zum Prophetenampt vociret vnd beruffen worden. 1. Sam. 3. 4.

3. Hat er auch die zwei gewaltigen Könige, als den Savl und David vber Judah vnd Israel gesalbet vnd hat ihnen von Gottes wegen Scepter vnd Cronen vberantwortet. 1. Sam. 1. 10. 1. Samuel 16. 13.

4. Hat er in seinem Ambt herrlicher Tugenden, die einem Regenten im Geistlichen vnd Weltlichen stande vber alle massen wol anstehen sehr beflissen. Niemandt hat er sein Gut vnd fahrende Haab mit gewalt genommen, Niemandt hat er gewaldt vnnd vnrecht gethan. Er hat sich auch von niemandt mit Gaben oder Geschencken einnemen vnd stechen lassen, wie er bißfals ein schön zeugniß hat nicht allein von seinen Vnterthanen. 1. Sam. 12. 4. Sondern auch vom Heiligen Geiste selber, Syr. 46. 22.

Solche Regenten sind lobenswerth vnnd solten billich vnsterblich sein, Aber allhier stehet: Vnd Samvel starb, Als wolt die Schrifft sagen: Ob der Mann wol heilig, fromb und mit grossen Tugenden vnnd Gaben gezieret war, dennoch muste er auch sterben.

Aus diesem Exempel erscheinet, daß die Sünde für Gott ein grausam böß thun sei, das sie Gottes Zorn hoch erregt vnd so groß Vnglück vber das gantze Menschliche Geschlecht verursache, das wir allzumahl des Todes sterben müssen, der große mit dem kleinen, der heilige mit dem vnheiligen, Ja Gottes Sohn selbst, weil er Mensch worden vnd vnser Sünde auff sich genommen hat, nach der strengen Gerechtigkeit Gottes mit dem Tode nicht sollen noch können verschonet werden. Rom. 8. 32. vnnd das solches allein vmb vnser Sünde willen also geschehen, zeuget der Apostel. Rom. 4. 23.

Hat nu Christus Gottes Sohn frembder Sünde halben sterben müssen, viel mehr sind wir des Todes schuldig. Sintemal wir in Sünden entpfangen vnd gebohren sindt, vnnd derneben auch nicht wenig wirkliche Sünde begangen vnd gethan haben. Rom. 6. 23. Stipendium peccati mors est.

Vmb der Sünde willen sind wir dem Todt vnd allem Vnglücke vnterworffen, nach dem Worte deß Herrn, Genes. 2. 17. Moriendo morieris. Daher nennet König David den Todt viam universalis terrae. 1. Sam. 2. 2. vnd fraget darnach, ob auch jrgend ein Mensch auff Erden vorhanden sei, der da lebe vnd den Todt nicht sehen werde? Ps. 89. 45. Aber es will sich keiner finden, sie sterben alle nach einander. Salomon der weiseste, Absolon der schönste, Samson der sterckeste, Christus selbst der heiligste vnd aller frömmeste muste den Todt vber sich ergehen lassen. Daraus kan man leicht das facit machen, das wir andern des Todes viel weniger werden vberhoben sein.

Es ist aber gleichwol ein trefflicher, grosser vnterscheidt vnter dem Tode der gleubigen, Gott sehligen frommen Leute vnd zwischen dem Todt vnd Absterben der Vngleubigen vnd Gottlosen menschen.

Von den frommen vnd Gottsehligen Leuten ist dis Axioma war: Obdormiunt libenter, suaviter atque feliciter. Sie sterben gern vnnd fahren mit frieden vnnd freuden davon, wie solches die heilige Schrifft vnd erfahrung bezeuget. Gott sprach zum Abraham Genes. 15, 15. Du solt fahren zu deinen Vatern mit friede vnnd im guten alter begraben werden. König David redet von seinem Tödlichen abscheid mit seiner eigen Seelen also: Psalm 116, 7. Revertere anima mea requiem tuam, quia Jehovah benefecit tibi: Prov. 14. 32. Der Gerechte ist auch in seinem Tode getrost.

Apocal. 14. 13. Selig sind die Todten, die im Herrn sterben. Das ist ja lieblich vnnd tröstlich geredet vom Töblichen abgang der Christgleubigen vnd frommen Menschen.

Dagegen aber sagen wir recht: Impiorum et perversorum hominum obitus plerumque solet esse acerbus, semper infelix et luctuosus. Die Gottlosen haben gemeiniglich ein böß ende, als jnen dann die Schrifft drawet Psalm 34. 22. Den Gottlosen wird das vnglück Töbten. Proverb. II. 7. Wann der Gottlose Mensch stirbt, ist hoffnung verlohren. Ein schrecklich exempel haben wir an dem Reichen Mann Luc. 16. Vnd das ist auch die einige vrsach warumb die vngleubigen so ungerne vom Tode hören vnnd daran gedencken wollen. Spr. 41 1. derhalben sol ein jeder Mensch vnnd sonderlich, wer im ampte sitzt vnd vber andere Leute zu Herrschen hat, ein eingezogen Gottselig leben führen vnnd sich für frevel vnnd wissendlichen Sünden hüten soviel Menschlich vnnd müglich ist. Denn ob wol solches nicht allerdinge vom Tode errettet, so gibts doch am Todbette ein gut Ruhsamb gewissen, welches zum seligen abscheid ein nützlich thun ist: Den vbelthetern wacht das böse gewissen auff an jhrem Todbette, vnd engstet sie conscientia verberat animam. Wol dem Menschen, der an seinem ende sagen kan mit Joh. 27. 6. Mein gewissen beist mich nicht meines gantzen lebens halben.

Vom Andern.

Vnd das gantze Israel versamlete sich, trugen Leidt vmb ihn vnd begruben ihn in seinem Hause zu Rama.

Mit diesen Worten wird uns beschrieben die letzte Ehre, so man dem Propheten Samvel als einem wolverdieneten Man wiederfahren lassen. Vnd wird vns darin fein angedeutet, wie wir vns gegen wol verdiente Ampts-Personen, wann dieselben mit Tode abgehen, verhalten, auch wie wir mit jhnen geberen vnd vmbgehen sollen. Bei dieser leichbegengnis werden 3 stück beschrieben.

I. Das gantze Israel versamlete sich.

Die Kinder von Israel sind von allen orten, aus allen Stetten vnd Flecken in des Verstorbenen Samvels Haus zusammen kommen, das sie jhrem lieben in Gott ruhenden Propheten vnd wolverdienten Regenten die letzte ehre bezeigen möchten. Also thun wir auch recht vnnd wol daran, wann wir vns bei den leichbegengnissen fromer vnnd Gottseliger Leute finden lassen, wie die Schrift sagt. Eccles. 7. 3. Melius est ire in domum luctus quam in domum convivij.

Wir sollen aber bei den Leichen nicht solch vnwesen treiben, wie ehemals im Bapstumb geschehen, da man auff des verstorbenen Seelenseligkeit einer dem andern zugetrunken, sich voll vnd toll gesoffen, leichtfertige possen vnd Narrentheidung getrieben, sich auch als gespensten außgekleidet, vormummet vnnd vorkapfet hat, welches nicht allein die gemeine Leyen, sondern auch die Priester selber also mitgehalten haben, daher jhnen solches im Concilio Natenensi hat müssen verboten werden, wie zu sehen ist in Gratian Distinct. 44. c. Nullus. Item de Consecrat: destinct. 5. c. Nullus. Sondern darzu

sollen wir im Trawrhause zu samen kommen, das wir das ende aller Menschen behertzigen vnd bedencken mögen. Eccles. 7. 3.

II. Trugen leid vmb ihn. —

Die Israeliten haben etzliche Tagelang ihren verstorbenen Samvel mit einander betrauret vnd beweinet. Denn es ist bey jhnen der gebrauch gewesen, wann eine wolverdiente Amptsperson mit Tod abgangen, so haben sie etzliche Tage lang publicum luctum gehalten, Exempla sind in der Bibel aufgezeichnet. Als der Hohepriester Aaron gestorben war, traureten sie 30 Tage lang Num. 20. 29. Da der Patriarch Jacob mit Todt abgieng, trugen sie leid 70 Tage lang. Genes. 50. 3. Wie Moses der Mann Gottes selig abgefordert ward, hatten sie 30 Trauertage Deut. 34. 8. Also haben sie auch diesen ihren Samvel ohn Zweiffel viel Tage an einander betrauret vnd beweinet, wiewol die zeit vnnd anzahl der Tage nicht angeschrieben ist.

Also ists Gott vnnd seinen worten nicht zu wieder, wann wir vnsere Todten gebührlicher massen betrauren vnd beweinen, wie dann der weise Mann spricht. Spr. 38. 16. Mein Kind, wann einer stirbt, so beweine jn vnd klage jhn, als sei dir gros leid geschehen. Du solt bitterlich Weinen vnd Hertzlich betrübt sein vnd leid tragen, darnach er gewesen ist, zu wenigsten einen Tag oder zween.

Es soll aber bey vns nicht sein luctus aeternus et immoderatus, dafür der Apostel warnet. 1. Tes. 4. 13. Sondern wir sollen bei dem Tödtlichen abgang der vnsern dencken an die zukünfftige fröliche Aufferstehung der Todten vnd darauff folgendes ewiges Leben, darin wir mit freuden wieder zusamen kommen vnnd ewige gemeinschafft vnnd Freundschafft mit einander pflegen vnd haben werden. Dergestalt tröstete sich König David vber den seligen abscheid seines lieben Söhnleins vnd sprach, 2. Sam. 12. 23. Nu es Todt ist, was sol ich fasten? kan ich ihn auch wiederumb holen? Ich werde wol zu ihm fahren, es komet auch nicht wieder zu mir. Fratres nostros immoderate lugendos non esse, cum sciamus eos non amitti sed praemitti. Wir sollen vnsere verstorbene Mit Christen nicht gar zu hart betrauren, denn wir wissen, das wir sie nicht verloren, sondern vorhin ins ewige Leben geschickt haben, spricht Cyprianus Tom. 2. de Mortalitate pag. 273.

Bei den Römern hat man des Trauerns gar zuviel gemacht, das auch Numa ziel vnnd maß darin setzen müssen, also das einem sterbenden Knaben, der vnter drey Jahren gewesen, kein traurtag, andern aber so darüber gewesen so mannig Jahr sie gelebt, so manchen traurtag hat man jhnen noch halten mögen. Die höchste zeit als ein Ehegatte vmb den andern trauren mögen ist auff zehen Monat erstrecket gewesen.

Die Völcker in Thracia haben in diesem fall gar einen verkerten vnd wiedersinnigen gebrauch gehalten, wenn einer bey jhnen geboren worden, haben sie jhn bitterlich betrauret, beweinet vnd beklaget, angesehen, das er in ein mühselig vnnd geferlich leben kam. Wann aber einer mit Tode abgangen,

so haben sie darüber Jubiliret vnd freude gehabt, weil der verstorbene nu durch den Todt von aller sorge, mühe vnd arbeit erlöset were.

Wann bei vns ein frommer Mensch vnd sonderlich ein feiner Regent im Geistlichen oder Weltlichen stande, welcher der Kirchen vnnd gemein besten noch sehr nütz vnd nötig were, durch den Todt abgefordert wird, haben wir vrsach zu trauren, darumb das auff ihren Todt gemeiniglich gros vnglück, zerüttung im Regiment vnnd andere gemeine plagen vnd straffen, darvor sie weggenomen vnd bewaret werden, pflegen angehen vnnd herein platzen, wie solches angedeutet wird in den Worten des Herrn Es. 26. 20. Gehe hin mein Volk in eine Kammer vnnd schlies die Thür nach dir zu, verbirge dich ein klein Augenblick, biß der zorn vorüber gehe. Es. 57. 1. Die Gerechten werden weggerafft für dem vnglück vnnd die Richtig für sich gewandelt haben, komen zum frieden vnd ruhen in jren Kammern. Zum fromen König Josia sprach der Herr 2. Rep. 22. 20. Darumb das dein Hertz erweicht ist, vber den worten, die du gehöret hast, vnnd hast dich gedemütiget für dem Herrn, da du horetest, was ich geredt habe wieder diese Stäte vnnd jhre einwoner, darumb wil ich dich zu deinen Vätern samlen, das du mit frieden in dein Grab versamlet werdest vnnd deine Augen nicht sehen alle das vnglück, das ich vber die Stätte bewegen will.

Auff Samvels Todt folgete viel vnnd groß vnglück, vnnd solches kondte mit andern vielen exempeln, als des Josua und Judic. 2. 7. Gideonis Judic. 8. 33 vnd des Antiochenischen Bischoffs Leontii aus Sozomenoni hist. Trip. lib. 4 cap. 35 also erwiesen werden, aber die jetzige zeit wills nicht leiden.

III. Sie begruben ihn in seinem Hause zu Rama.

Sie wissen dem in Gott verstorbenen jren lieben Herrn endlich keinen bessern dienst zu bezeigen, als das sie denselben ins Grab, in die Erde, als in seiner Mutter schoß legen, das er darin Ruhen möge biß an den jüngsten Tag

Also können wir vnseren verstorbenen auch keinen besseren Dienst beweisen, als das wir jhren Todten Körper in die Erde legen, das er wieder zu Erden werden, davon er genommen ist.

Es sind 3 vorneme vrsachen, warumb wir vnsere Todten in die Erde begraben.

I. Divina dispositio. Genes. 3. 19. Du bist Erde vnnd solt wieder zur Erden werden.

II. Futura resurrectio. Gleich wie die Ackerleute das Weitzenkorn, davon sie in künfftiger zeit früchte hoffen vnd gewertig sein, in die Erde werffen, Also glauben wir auch, daß die Todten Körper so wir in die Erde begraben, wieder lebendig Aufferstehen werden am Jüngsten Tage. Das Gleichnis vom außgeseheten Weitzenkörnlein vnd wie vns dasselbige die Aufferstehung der Todten vorbilde, führet der Sohn Gottes selbst im Joh. 12. 14. vnd Paulus 1. Cor. 15. 36.

III. Doloris mitigatio. Das ein jder seines verstorbenen desto ehe vnd desto leichter vergessen könne, denn wenn eine Witwe oder Mutter sehen

solte, das jre lieber vorstorbener Eheman oder leibliches Kind für jren augen auff dem wege oder an der Gassen vnbegraben liegen solte, würde jnen das Hertze aus dem Leibe springen wollen für jammer vnd grossem hertzleid. Oculi augent dolorem spricht Cicero, der halben ist am besten, das die verstorbenen Körper zur Erden bestattet vnd den lebendigen vnnd vberbleibenden aus den Augen geschafft werden.

Es ist auch mit vnserem begrebnis ein besser thun, als die Issedoms halten davon. Tertul. lib. 1 contra Marcionem vnd Herod. lib. 4. Wenn bei jnen ein Vater gestorben ist, so kommen alle seine Freunde vnd nebeste vorwanten zusamen vnd bringen Rinder, welche sie schlachten vnd zerstücken, darneben zerschneiden sie auch den Todten Körper vnd kochen das Rind vnd Todten Vatersfleisch mit einander vnnd halten Malzeit davon; das Haupt des Todten Vaters sauberen sie, ziehen Haut vnd Haar ab, vnd vorgülde es vnd brauchens vor ein Bild, dem sie hernach opffern vnd vermeinete Gottesdienst bezeigen, das thut der Sohn dem Vater. Ey, ein schöner Gottesdienst und feine liebe des Sohns gegen seinen Vater. Dem ewigen Barmhertzigen Gott sei lob vnd danck, das er vns in der Christlichen Kirchen gesetzt vnd vnter andern die rechte Art geleret hat, Wie wir mit vnseren Todten begraben vnd sie Christlich beerdigen sollen.

Vom Dritten.

Ob wol der Herr Samvel Praetorius nicht allerdinge dem Propheten Samoel zu vorgleichen, nichts desto weniger hat er demselben in vielen puncten nachgeahmet vnd ist nebest jenem auch lobens werd.

Anfangs ist jener gewesen beydes ein Theologus vnd zugleich auch ein Weltlicher Richter; solches können wir von vnserem Herrn Samvel auch wol Rühmen, denn wann er schon exprofesso kein Theologus, so ist er dennoch eines Theologi Son, darzu ist auch warhafftig animus Theologicus in jm gewesen, denn er hat die Bibel, die Predigte Göttliches wortes vnd die rechte Gottesdienste vber alle massen lieb gehabt vnd sich bey denselben gerne finden lassen. Vnnd wann er zur Kirchen gehen wollen, sonderlich in den Wochenpredigten, hat er zuvor den Psalm oder das caput, so erkleret werden sollen, mit fleiß durchlesen vnnd sich bemühet zu erfinden, was in demselben verborgen liege, wie es könte disponiret vnd erkleret werden, vnd wann er dann in der Predigt vornomen, daz er etwaz mehr vnd auch wol ein besseres vorgebracht worden, als er jm concipiret, hatte er offtmals auch mit vngedult vber seine vnnd aller vnser verderbte Natur daz beklaget, das er für sein Person den Text vor der Predigt nicht also verstehen vnd solches alles darin finden vnnd sehen können.

In dem Artikel vom heiligen Abendmahl ist er auch reiner Lutherischer confession gewesen, wie er sich nicht allein mit dem Munde offt rund vnd deutlichen dahin erkleret, sondern auch sein confession Schrifftlichen hinter jm vorlassen, vnd in des Herrn D. Eberti vnterricht vom Abendmal des Herrn, da er der Papisten identicam praedicationem vnd der Sacramentirer figuratam interpretationem aus guten grunde vorwirfft vnd dargegen setzet, das im Sacra-

ment beydes Brod und Leib mit dem Munde empfangen vnd gegessen werden, doch vngleicher weise: Daz sichtbare vnd irdische sichtbarlicher vnd Natürlicher weise vorzeret werde, das vnsichtbare vnd Himlische aber vnsichtbarlicher vnd Himlischer vnempfindlicher vnnd vnerforschlicher weiß ohne desselben vorzehrung, aber doch warhafftig gegenwertig empfangen werde. pag. 172. Da hat vnser Herr Bürgermeister seligen mit eigen Henden hinzugeschrieben diese wort: Huic confessioni ego Samuel Praetorius senior quoque subscribo, et divino auxilio Spiritusque sancti ope in hac sententia constanter perseverabo ad finem usque vitae meae, Amen.

Im Weltlichen Regiment ist er auch ein Rathherr, Richter vnd Bürgermeister gewesen, wie hernach soll ferner gesagt werden.

Darnach fürs ander: gleich wie jener Samvel ein gutes Lob hat, das er seinen Vnterthanen vnd dem gemeinen besten trevlich vorgestanden vnnd niemands Haab vnnd güter mit gewald vnd vnrecht an sich gebracht, Also können wir diesem vnsern Herrn Samvel Praetorio auch mit warheit wol nachsagen, das er der Gemeine vnd andern Leute güter in keinerley weise an sich bringen, noch sich oder die seinen damit bereichen wollen, Sondern ist wol content gewesen mit demselben, was jhm der liebe Gott durch ordentliche mittel bey seines schweren Ampts mühe vnd arbeit väterlich geben vnnd bescheren wollen.

Fürs dritte meldet die Schrifft von jenem Samvel, daß er bey der hohen Obrigkeit pro aris et focis gestritten, also können wir von vnserm Herrn Bürgermeister mit warheit rühmen, das er benebest den andern seinen Mit Regenten der reinen Gottesdienste vnd des gemeinen besten sich trewlich angenommen, wie es die erfahrung vnd Augenschein gegeben, vnnd sonderlichen hat man solches wol gesehen für 7 Jaren, wenn vnser Gnedigster Herr der Churfürst zu Brandenburg die Erbhuldung alhie zu Franckfurt entfangen; doselbst hat dieser vnser in Gott Ruhender Bürgermeister im Namen vnd wegen E. E. Rahts vnd der gantzen Gemein das Wort geredet, demütigst vn in aller vntertheniakeit gebeten, dz. J. Churf. G. diese Stad vnd Gemein bey dem Reinen Gottesdienste vnd alten privilegien erhalten vnd gnedigst vnd Lands Väterlich versehen wolte, das vnter anderen beschwerungen das Scheffel Geld beydes von dieser Stad, sowol auch von dem gantzen Lande genomen vnd sie desselben möchten befreyet werden. Es haben auch S. Churf. G. auff folgenden Landtag den punct nebest anderen mit proponiren lassen, das man dahin sinnen sollte, wie dasselbige möchte einmahl auffgehoben vnd abgeschafft werden. Das es aber biß anhero noch nicht sein können, mus man Gott vnd der Zeit befehlen.

Zum vierdten: gleich wie jener Samvel seine Sachen fein beschicket vnnd zum seligen Abscheide sich wol bereitet, also hat auch dieser vnser Herr Samvel einen schönen Abscheid genomen. Im anfang seiner Kranckheit sowol als im gantzen Leben hat er seine liebe Seele vnd desselben ewige seligkeit fleißig in acht gehabt vnnd zu vorsicherung derselben die absolution vnd des Herrn Abendmahl mit hertzlicher begirde gebeten vnd entfangen.

Er hat auch viel schöner Trostsprüche aus Gotteswort zusamen gelesen, dieselbe mit eigener Hand pro memoria auff geschrieben, das er in werender Krankheit dieselben ansehen vnd Trost daraus schöpfen möchte, hat mir dieselben von wort zu wort vorgelesen, mit erklerung: das er beydes im leben vnd im sterben sich an dieselben fest halten vnd also durch Göttlicher vorleihung frölich vnd selig von dieser Welt scheiden vnd also durch beystand des heiligen Geistes gestercket vom Tod zum leben hindurch bringen wolt, mich auch darneben gebeten, daß ich jm von diesem seinem bekendnis vnnd erklerung in künfftiger zeit beydes für Gott vnd für der Welt zeugniß geben möchte. Die Trostsprüche stehen nach der lenge Psalm 34. 19. Psalm 51. 19. Psalm 145. 18. Jes. 42. 3. Jerem. 17. 14. Ezech. 33. II. Matt. II. 28. Johan. 3. 16. Joh. 17. 24. 1. Cor. 10. 13. 1. Tim. 1. 15.

Darnach hat er auch seiner zwen Söne, deren er mechtig worden, als den Herrn M. Samvelem vnd Dn. Tobiam Praetorii, welchen er deßwegen von frömbden ortern anhero fordern lassen, zu sich beschieden vnd dieselben an seinem Bette gestellet vnd eine trewhertzige Väterliche vermanung an sie gethan, wie sie sich gegen Gott im glauben vnd Christlichen leben, gegen jre liebe Mutter in Kindlichem gehorsam, gegen ihre Brüder vnnd Schwestern in liebe vnd einigkeit bequemen solten, welches sie im auch mit Hand vnd Munde festzuhalten zugesagt vnd vorsprochen.

Er hat darnach auch seiner vortrawten Freunde einen zu sich bitten lassen vnd demselben erzehlet, wie seine liebe Haußfraw im werenden Ehestande beydes gutes vnd böses mit ihm erlitten vnnd die gantze zeit des Ehestandes, sonderliche aber in seiner Kranckheit grosse liebe vnd trew an ihm bewiesen; dieselbe wolte er gerne nach seinem seligen abscheide woll versorget wissen. Bad demnach das man sich dieselbe mit trost vnd trewen Raht wolt befolen sein lassen, welches jm auch zugesagt worden.

Anlangend seine liebe Tochter, die Witwe Fraw Benignam, welche dem Herrn Martino Kram ehelich vorsprochen vnnd schon einmahl von der Kantzel auffgeboten worden, darin hat er befohlen, das man vngeachtet seines Todes dennoch mit der Hochzeit vortfahren vnnd alles desto besser einziehen solte.

Was sein Begrebnis betreffen würde, hat er begeret, das durchaus kein geprange darbey möchte getrieben Sondern alles schlecht vnd einfeltig bestellet werden.

Zum Fünfften vnd letzten: gleich wie jener Samvel, in grosser versamlung der Kinder Jsrael betrawret vnd zur Erden bestattet worden. Also wird auch dieser vnser Herr Samvel von einer ansehenlichen grossen Gemeine jtzo betrawret vnd zu seinem Ruhebetlein geleitet.

Gott verleihe jm eine selige ruhe vnd am Jüngsten tage mit allen Christgleubigen vnd außerwelten Gotteskindern eine fröliche aufferstehung zur ewigen seligkeit.

Anlage 14.

Elegia Gratulatoria
in honorem Clarissimi et Amplissimi Viri, prudentia, consilio atque omnibus virtutum laudibus commendatissimi Domini Samueli Praetorii hospitis sui honorandi cum eidem summa Consularis honoris dignitas, magno virorum clarissimorum applausu ab Amplissima Francofurtensium cis Viadrum Republica decerneretur.
Contexta a
Wenceslao Paanonio a Springenburg.
Excussa Francofurti ad Oderam typis Nic. Voltzii Ao. 1594.

Splendida doctorum laus, et decus, optime Consul,
  Atque nitens clarae sidus, et Urbis honos.
Multa minus: verum opta damus tibi munera: carmen
  Visum hoc luminibus, perlege, quaeso, tuis.
Et licet egregii non sint monumenta poetae:
  Laeta tamen laeto, ceu decet, ore proba.
Prospera lux oritur, niveoque notanda lapillo,
  Rara digna coli posteritate dies.
Amplum qua munus tibi Consulis ampla potestas,
  Et gravium tribuit, sancta corona, patrum.
Tu quoniam pridem fueras hoc dignus honore,
  O per Marchiacas vir bene note plagas.
Rectum quem decorat niveum, quem nobile verum,
  Junctaque Virtuti filia, vera Fides.
Vera Fides: syncera Fides: mens nescia fraudis:
  Spes ac in summum non dubitata Deum.
Candor teque facit dignum, Virtusque probata
  Ornatum et sacris dotibus ingenium.
Num ergo grator, Musarum maxima cura,
  Sanctae te nactum conditionis opus.
Utque precor tua capta Deus, vitamque gubernet,
  Luceat et cuncto Pax Pietasque loco.
Felici mundo Pace omnia prospera toti
  Redduntur, Rex, grex, lex, ager, ara, focus.
At quo progredior? quorsum mea puppis oberrat?
  Non mea tam latum per mare navis eat:
Cuncti te celebrant: mirantur nobile pectus
  Omnes, et studium, dexteritate, tuum.
Felix est nimium, quem tot praeconia tollunt,
  Ornat et amplorum, turba verenda, patrum.
Res ea te summa testatur laude vehendum,
  Donec erit tellus: sydera donec erunt,
Jungis nam doctas sacra cum Pallade Musas,

Ac Jus divinum, Justitiamque colis.
Nunc igitur Virtute tua macte, optime Consul,
Vatibus adde animos, materiamque, piis.
Sacris perge etiam velut hactenus usque Camoënis,
Vnice Appollineo, dexter adesse choro.
Jnterea unanimi quod possumus ore precamur,
Vt faveat, summus Jouaque Duxque tibi.
Ac novus iste tibi feliciter exeat annus,
Tempora toti orbi prosperiora ferens.

ΕΤΕΟΣΤΙΧΟΝ

CarJ CJVes Vestras aVferte qVereLas:
CLarVs in egregio MVnere ConsVL oVat.

Anlage 15.

Tobiae Praetorii haubtmañs zum Schmiedberg Pfandesvorsicherung.

Wir Caspar von Warnßdorff auff Ober- und Nieder Güßmanßdorff, Semmelwiz und Königl. Burgkleben Jauer, Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mt. Rath, von Königlicher Mächte zu Böheimb vollmächtiger Landeßhaubtman der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer zc. Bekennen offentlich mit diesem Brieffe, für allen die ihn sehen, hören oder lesen, daß für unß kommen ist des wolgebohrnen Herrn, Herrn Hanß Ulrichschaffgotschens genant, Herrns auf Kinast, Greiffenstein, Kembnitz zc. Freyherrns auf Trachenberg und Praußnicz, abgeordneter Secretarius der Ehrenveste Jeremias Gottwaldt, und hatt nach fürgezeigter ordentlichen Vollmacht, zu einem rechten Unterpfandte recht und reblich vorreicht, und in unsere Hände williglichen aufgelassen, dem Ehrenvesten wolbenambten Tobia Praetorio, Haubtman aufm Schmiedeberg, daß Gutt und Dorff Raußka, es sey an Herberg, Gepauern, Gärtnern, Eckern, Wiesen, Rütticht, Strüttlicht, einem freyen Kretschamvorlag, dem Kirchleben, und allen andern Rechten und gerechtigkeiten, ganz und gar nichts außgenommen, allenthalben inhalts, der alten Brieffe, so hierüber außgegangen, wie es in seinen Reinen undt gränzen im Schweidnizischen Fürstenthumb, und Striegauischen Weichbilde gelegen, vor Zwantzig Taußendt Thaler, jeden zu Sechß und dreyßig groschen weiß geraittet, welche wolgedachter Herr Gotsch, an gutten unvorschlagenen, und dem alten Schrot und Korn gemeßen Reichß-Thalern, zu seinen Handen bekommen und eingenommen, derogestalt und also, dafern die gewöhnlichen Zinßen, Sechß pro Cento nicht jährlichen geliefert, oder auch die Haubt-Summa nach beschehener halbjähriger Auffündigung, es sey zu welcher Zeit im Jahre, solche Creditor thun würde, nicht gebührender maßen, an guttem Gelde, abgeführet werden möchten, daß Er seine Erben und getreuer Brieffes Innehaber, auf einen und andern Fall, gutten Fug und Macht haben solle, mit vorwissen des Kays. Ambtes und Hülfe des Hoffrichters zur Striegaw, obbemeltes Gutt Raußka einzunehmen,

mit allen und jeden Nutzungen und Herligkeiten inne zu haben, zu besizen, ohne alle Rechenschafft zu genießen, und zugebrauchen, alß dero Propergutt zu vorkauffen, zu vorpfenden, zu vorsezen, zu vorwechseln und sich daran Haubtguttes, Zinßen, Schäden und Unkosten völlig zu erholen und bezahlet zu machen, vor wolgemeldeten Herrn Schafgotschen, dessen Erben, und aller Menniglich ungehindert. Alles ganz treulich sonder geferde.

Zue solcher Verpfändung, Vorreichung und Auflassung haben wir von Königlicher Macht zu Böheimb, unsern willen und gunst gegeben, und haben dem obgenanten Tobia Praetorio, vorgeschriebenes Gutt und Dorff Raußke im Fürstenthumb Schweidnitz und Weichbilde zur Striegaw gelegen, mit allen und jeden desselben ein und Zugehörungen, es sey an Forbergen, Gepauern, Gärttnern, Eckern, Wiesen, Rütticht, Strüttich, einem freyen Kretschambvorlag, Kirchlehen, und sonst zu allen andern Rechten und gerechtigkeiten in aller maße und meinung, alß oben geschrieben steet, zu einem rechten Unterpfandte pro Zwantzig Tausendt Thaler, obgesezten werths, welche wolgedachter Herr Gotsch an gutten unvorschlagenen und dem alten Schrot und Korn gemessen, Reichß-Talern zu seinen Handen bekommen und eingenommen. Geleihen und gelanget, leihen und langen gemachsamb und ungehindert folgender gestalt und also, bofern mehr wolgemeldeter Herr Gotsch, die gewöhnlichen Zinßen, Sechß pro Cento, jährlichen nicht liefern, oder auch die Haubtsumma nach beschehener halbjärigen Aufkündigung, zu welcher Zeit im Jahr Creditor auch solche thun möchte, nicht wiederumb an guttem Gelde, gebürender maßenn würden abfüren lassen, er seine Erben, oder getreuer Briefs-Innehaber, auf einen und andern Fall, gutten Fug und macht haben solle, vor erwentes Gutt Raußke, obbemeldeter gestalt einzunehmen, mit allen und jeden Nutzungen und Herligkeiten innen zu haben, zu besizen, ohne alle Rechenschaft alß dero Proper Gutt zu genießen und zu gebrauchen, zu vorkauffen, zu vorpfenden, zu vorsetzen, zu vorwechseln, und sich daran Haubtsumma, Interessen, beweißlichen Schäden gänzlich zu erholen und bezahlt zu machen, vor mehr wolgedachten Herrn Schaf-Gotsch, und aller menniglich ungehindert, unsers Herrn ꝛc. Königes, Lehen, Dinsten und Rechten unschädlich. Mit Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt mit obgenanten unsers Herrn ꝛc. Königes anhangendem Insiegell, deß wir von seinetwegen alß ein Haubtman in obbemelten Fürstenthümbern, uber Lehen und Sachen gebrauchen. Geschehen zum Jauer und geben zur Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herrn und Heylandes geburt, Sechzehenhundert, darnach im Sechß und Zwantzigisten Jahre, den drey und Zwanzigisten Aprilis. Dabey seint gewest die Ehrenveste wolbenambte, erbare, weiße, woltüchtige Georg von Schweinicz auf Malitsch, Friedrich von Schweinach zu Kolbnicz, Niclaß Schöbell, des Rathes und Königl. Belehnter zum Jauer, und der Gestrenge Herr Conradt von Nimbtsch und Neuerßdorf auf Groß Rohsen, der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer Canzler, der diesen brieff gehabt hat, in Befehlunge.*)

*) Original: Eintragung auf fol. 741 ff. des in dem Königl. Staatsarchiv zu Breslau aufbewahrten Landbuches der ff. Schweidn.-Jauer (III. 15 O. O.).

Anlage 16.

Wolgeborner Ritter und Herr!

Gnediger Her, hochgebittender koniklicher volmechtiger Her Ober-Regent, Wie Gn. mit meinen schuldigsten Diensten ich gehorsamblich willig aufwarte, also habe ich auf dem Schmideberge die unvorstaireten zusammentragen lassen, derer Verzeuchniß hierbey eingeschickt wirt.

Alles das Vormogen, wans gleich zusammen geschmeltzet werde, ist es nicht zehen Thaller, dan sie meisten durch Almosen von der Gemeine ernehret.

Wan dan in anderen Steten das Capitationgelt nicht geforbert wirt, so werden wiers, denen ihm neheften kayl. und koniklichen Urteln expresse zuerkannt worden, das wier eben das recht, als eine andere Weichbildstat in den Furstenthumen (das seint die formalia gewesen) haben, solche auch nicht geben dorffen. Umme so viel desto mehr, weil das Lant (wie es einwenden wolte) wier legen mit ihme, sich gentzlich in den Einquartirungen von uns gesondert, gantz verlassen, und nicht eines Hellers Wert bein uns gethan hatt.

In deme ruhn diese Capitationgelder und Anloge, dazu ausgeschriben ist und gegeben werden sol, damit die Landstende ihre gemachte schulden desto besser abführen mochten unserem genedigsten Konige und Landesfursten aber davon nichtes zustatten kommet, so wehre es in zumahl Unrecht, wan alle Schaffgotschnische Güter, welche den Colredischen in die m/80 fl. ohne zuthun des Landes geben, und meistes erborgen musten, ein gnadin (?) dazu geben solten, weil uns das Lant und die Stende, an unseren gemachten Schulden, nichtes zahlen helffen. Wan aber die konikliche Cammergüter geben musten, folgett das darauß, das wir uns depauperiren und die Landstende durch uns dotiret und bereichert werden, so aber jehe nicht zugegeben ist.

E. Gn. wolle genedig geruhen, dieses nach ihrer hohen discretion zu ponderiren, so werden E. Gn. hoffentlich befinden, das weder Stett noch Dorffer der koniklichen Cammergüter zu der Landesanlage etwas zu geben werden schuldig sein.

Welches E. Gn. ich gehorsamtlich habe erinnern sollen, E. Gn. deme allein heiligem Gote zu schutze mich aber zu E. Gn. beharrlicher großen genade humili mente empfehlende.

Datum Schmideberg den 14. Martio Ao. 1636.

Ew. Gn.

Treuer gehorsamer Knecht allezeit
Tobias Pretorius.

Auf dem Umschlage steht:

Dem wolgebornen Herren Herren Thomae Ferdinandt Teuffel von Zeilberg und Hellenstein auff Packomericz Ritter Rom. Kay. auch dero zue

Hungarn und Boheimb Königl. Matt. Ferdinandi des dritten Rath und alle derofelben Cammergütter volmechtigen Ober Regenten, meinem gnedigen hochgebittenden Herren

S. Gn.
(L. S.)*

Anlage 17.

Edler, Ehrenfester Wolbenamter! (Neujahrswunsch.) Was Titull S. Gestr. der Kaiserl. Cammerrath, Ober-Regent Herr Puy, mein mächtiger Beförderer in dem Extract, welchen ich wieder zurück schicke, meldet, auch waß mein Geliebter Herr vom 23 praesentis daneben an mich schreibet, selbiges habe ich zur Genüge alles verstanden.

Glücklich wollte ich mich schätzen, welches ich bona fide schreibe, wenn nach Sr. Gestr. Ober-Regent Gedanken ich thue und was Sr. Gestr. annehmlich ist vorrichten könnte.

In meiner Schrift, darin ich meine mir außgesetzte Raitungs-Mengell außführlich und gebürlich beantwortet, werden deß Amtes Schmiedeberg etwa angesetzte Restanten auch zu finden sein, Selbige wollte ich mit allem Willen extrahiret und noch einst aufgezeichnet eingeben. Ich kann aber iezo nicht dazu kommen, weil alles in heuriger abermals leider dreifachen ausgestandenen und erlittenen schweren Plünderung in meinem Hause zerschlagen, zurießen und verworffen worden, Ich auch nun schon über drei Viertel Jahr in meinem Pathmo und wildem wüsten Gebürge, darin ich annoch bin, und daß elende (Haus) diesen winter, da ich anders lebe, werde bauen müssen, gelebet habe.

Unzweifflich wird die kaiserl. Buchhalterey, welche meine Sachen und Antwort unter ihren Händen gehabt, selbige Resta haben ansetzen und vermerken lassen, dahin dann, weil ichs nicht vermag zu ändern, ich mich referiren thue. Mehr und andere Resta aber habe ich gar nicht an noch einzugeben. Mein geliebter Herr aber hat der Köhler Resta, welche Sie in den Nieder-, Stauden- und Hermbßdorffer Hammer schuldig sein, so von mir dem Herrn sein eingeantwortet beie sich, die tragen und machen ein Großes auß, dahero bitte ich, mein geliebter Herr wolle ja selbige Titull Sr. Gestr. Herrn Oberregenten mit einschicken.

Dann selbige Resta werden neben denen, so vielleicht mein geliebter Herr selber eingeben wird, gerne 3000 fl., ja auch wol mehr austragen und machen.

Zuer Erliche Cavalliro Titull Herr Dröher, hat auf Anordnung deß in Gott entschlafenen Herrn Ober-Regents Teuffell, wie ich weiß, zu jener Zeit viel Pferde verkaufft und auf die Cammergütter bracht, von welchen er auch zu bestellung des Schmiedebergischen und Hermbßdorfischen forwerges, Siebene oder acht Pferde, die man in Wagen und Eckern gebrauchen könnte, wo der

*) Original im Königl. Staatsarchive zu Breslau, Akten der ff. Schw.-Jauer (I. 75i.)

Hofvogt Christoph noch wirt auf befragen zu sagen wissen, auf dem Schmiede-berge eingeantwortet. Selbige seint meistens meinem geliebten Herrn, bei meiner Abtretung, wie abermalß der Vogbt wissen wirt, gewehret worden. Waß aber die Pferde mögen gekostet haben und wie viel ihrer in allem ge-wesen sein, die Herr Dröher bracht hat, weiß ich nicht zu berichten. Von Rindt- und Schafviehe aber, so viel ich mich erinnere, ist auch nicht eine Kloe in die Schmiedebergische Wirtschaft, von Herr Dröhern weder erkaufft noch ge-geben worden, worüber mein geliebter Herr erwehnten Vogt auch vornehmen mag. In der Colloredischen grausamen Plünderung da den Herrschaften, Unterthanen und allenthalben fast alle Pferde genommen worden, auch Nie-mand auf der Straße sicher gehen konnte, sint wol viel Ackertage und Dienste der armen leuthe, die Sie sonsten zu thun schuldig gewesen waren, rückständig blieben, sintemahl ich vom Getreide einzuführen, von Heu und Grummet ein-zutragen und die Ecker wieder zu besehen, viel Gelt und Haber, wie meine Rechnung weisen thut, habe geben müssen. Selbige Tage aber habe ich gar nicht aufgeschrieben, es ist auch von den armen leuthen davor nichts begehret noch gefordert worden. Erwehnt habe ich's wol und die versenmte Tage ein-zubringen an Sie gemuttet, aber sie haben mir zur Antwort geben, hätte ich sie geschützet (welches ich zu thun nicht vermochte) daſs sie bei dem Ihrigen hätten bleiben können, wolten sies gerne gethan haben, so aber wüsten sie mir nicht davor zu thun, noch zu geben. Damit habe ich mich begnügen lassen, habe dazu verba temperata vel seria gebrauchen und gar glimpflich mit ihnen umgehen müssen, denn ich sonsten befürchten müsste, sie möchten mir gar davon lauffen. Wie der überschickte extract weiset, also ist es, nämlich das ein feiner vorrath von etlich hundert Hüben Eisenstein so aus dem Schmiede-bergschen Bergwerk und aus dem Tiefften, wie manß genannt hat, der sehr gut gewesen, gewunnen worden, von den Giersdorffischen Amtleuthen in ein sonderliches dazu gemachtes Hüttlein ist geschittet gewesen, Solches aber ist noch vor meiner Zeit und ehe ich Hauptmann worden geschehen, daher weiſs ich kein Bericht zu geben, ob selbiger Eisenstein mag bezahlet worden sein, weniger aber, wer daß Gelt davor empfangen hat.

Bei meiner Verwaltung hat Niemand den Eisenstein angerühret, be-sondern man hat ihn also vor den Giersdorfer Hammer unversehret müssen liegen lassen, wie es aber nachmals, nachdeme ich abgedanket, damit mag her-gegangen sein, und ob er noch da ist, weiß ich nicht, weniger wie viel Hübe desselbigen eigentlich mögen geweßen sein.

Da aber meinem geliebten Herrn deßhalben Wissenschaft beiwohnt, bitte ich, er lasse Ihme belieben, außführliche Nachricht von deme zu geben. Res-tanten habe ich bei meines gewesenen, seligen Herrn Zeiten nicht viel können machen lassen, denn ich zur verzinsung der schulden, die da sehre groß waren, welcher Kummer mir auf dem Halse lag, immer bareſs Gelt haben musste, wann ich aber jährl. Rechnung that, und etwa waß zu rest verbliebe, machete ichs, damit die Jahresrechnung richtig ward, die Intresse desto besser konnte abgeführet, und Credit erhalten werden, alles de meo richtig, wie Erliche leuthe

wol darumb wissen, und blieben mir für mein guttes bareß außgelegtes Gelt die böse Schult. Waß mir aber das vor großen Schaden bracht hat, bin ich die Zeit her und annoch wol inne worden, muſs es aber, nun es nicht zu ändern, Gott allein befehlen, einem Andern aber rathe ichs gar nicht, denn er wird kein Dank damit verdienen.

Meine aufgezeichnete zu Schmiedeberge und auf den Dorfschaften haftende Schulden, welche der sel. Herr Ober-Regente Teuffell richtig befunden haben, nachdem unzweifflich aufgehabten befehl, meine Debitores gerichtlich hat examiniren lassen, das meiste davon aus meinem eigenen Beutel, wie der Gemeine auf dem Schmiedeberge ein großes, also auch andern an baarem Gelde ist vorgeliehen worden, dahero ich mich meiner Bezahlung deßhalben gewisse getröste.

Sonstens aber ist mir über dieses noch von 5 Jahren meine gehabte Hauptmanns-Besoldung nemblich bis Görge 34 inclusive, jährlich 350 Thaler, thut 1750 Thl. und daneben, wie ich bei Beantwortung meiner Raitungs-Mengell klar gemacht, daselbst auch 356 Tahler 5 gr. zu bezahlen außstendig, welches beydes thut 2106 Tahler.

Da rufe ich in meinem hohen Alter und bei meinem großen Kummer und nöthen, darein ich bin, unaufhörlich den gerechten Gott herzlich, tägl. ja stündlich an, daſs Seine göttl. Allmacht Ihro Kaiserliche und Königl. Majestät Cui vita et victoria Kaiserl. liebreiches Herze dahin incliniren und lenken wolle, hiermit Ihr Kays. Majestät Allergnäd. und allein auß lauter Gnaden wolle befehlen lassen, mir armen hochverderbten Manne, dieß so ich blutsauer verdienen müssen, einest zu zahlen.

Daſs außerwählte schöne kaiserl Symbolum, so Ihre Kaiserl. Maj. mit allem Rechte vor allen Potentaten in der gantzen welt führet, und Pietas et Iustitia heißet, befiehlet mir, ich solle deßhalben guter Hoffnung sein, so weiß ich auch, der Allmächtige werde der Elenden Sache und des Armen Recht (der ichs iezo leider recht bin) außführen, ach wie könnte Titull Sr. Gestrengen Herr Oberregent, mein großer, mächtiger Beförderer hierin sein, wenn Sr. Gestrengen nur ein guttes Wort, welches gar viel gilt, und wie ich wol weiß, großen Nachdruck hat, hierzu und zu meinem Besten reden wollte, Gott werde gewiß Sr. Gestrengen großen Lohn im Himmel davor geben. Aus der Schmiedebergischen Herrschaft, da ich dieses blutsauer und mit Lebenßgefahr verdienet, solte ich wol von Rechtswegen meine Bezahlung haben. Ich suche aber nichts per viam Justitiae, sondern nur per viam gratiae und waß Ihr Kayserl. Majest. mir armem Mann auß Gnaden zu deme werden zuerkennen und geben lassen, empfehle hierbei meinen geliebten Herrn göttl. Protection. mich aber in seine beharrl. Freundschaft. Eylendt im Gebürge, den 26. Decbr. A. 1639.

Meines gestr. geliebt. Herrn u. geehrten wahren Freundes diensttreuer Freund

Tobias Praetorius.*)

*) Original im Königl. Staatsarchiv zu Breslau: Fürstenth. Schw. Jauer I. 13, c. Acta betreffend das Eysenstein-Bergwerk zu Schmiedeb. 1686—1640.

Dem Ehrenuesten Wolbenannten Herrn
Joh. Baptista Meißnern
der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn u. Beheimb Königl. May. wolnerordneten Rentschreiber der Cammergütter Schmiedeberg, Meinem günst. geliebten und geehrten werthen freunde.

Anlage 18.

Joannis Praetorii zue Schmideberg, Pfandesversicherung uber die äcker und Wiesewachs zur Scholtißey Steinseiffen gehörig.

Wir Otto Freyherr von Nostitz Herr auff Rockittnicz, Seiffersdorf Mangschücz und Herzogswaldau der Röm. Kayl. Maytt. wie auch dero zue Hungarn und Böhaimb Königl. Mayttl. Ferdinandi deß vierdten Rath und von deroselbten Königl. mächte zue Böhaimb vollmächtiger Landeshauptmann der Fürstenthümber Schweidnicz undt Jauer, bekennen offentl. mit diesem briffe vor allen die ihn sehen, hören oder lesen, daß vor unß kommen und gestanden ist der Edle Ehrenveste Franz von Tschirschke auff Arnßdorff, gesundes leibes gutter Vernunft und Sinnen, und hat mit wolbedachten mutthe ungezwungen und ungedrungen in aufgetragener Vollmacht, deß auch Edlen Ehrenvesten Haußen von Reibnitz auf Arnßdorff, besage Seines Principalis den 26. verlittenen Monathstag Septembris dem Königl. Ambte alhier würcklich geleisteten stipulation, wegen schuldiger Ein Taußendt Sieben Hundert fünff und zwantzig Thal. und voriger Zeit versessener interessen, zue Handen deß Ehrenvesten Johannis Praetorii zue Schmideberg, recht und reblich, zue einem wahren Unterpfande verreicht und aufgelassen, alle die Aecker undt Wiesewachs, so zue der Scholtißey zue Steinseiffen gehörig, obig dem Viehwege von Langenwasser ahn, biß hinein auß Dorff Stein-Seiffen gelegen, mit allen dessen Ein undt Zuegehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, wie eß der von Reibnitz auf Arnßdorff, und seine Vorfahren genossen undt gebrauchet oder genüßen und gebrauchen können oder mögen, nichts hiervon ausgenommen, dero gestalt und also, daß Er gerügte äcker und Wiesewachs inne haben, besitzen, genüßen, gebrauchen, und solchen Genüß, so hoch sich selbiger erstrecken wirdt, an den lauffenden Zinsen abkürzen soll; zum fall aber hernachmals gedachter von Reibnitz dem Praetorio wegen solcher schuldiger Ein Taußendt undt Siebenhundert fünff undt Zwanzig Thal. Capitals, und darauf versessener Zinsen nicht richtige Zahlung leisten würde, sol ermelter Praetorius seine Erben und Erbnehmen, gutten fug und macht haben, erwehnte Aecker und wiesewachs mit vorwissen deß Königl Ambts und Hülffe deß Hirschbergischen Hofferichters einczuenemben, zue verpfenden, zue versetzen, zue verwechseln, zue verkauffen, so lang und viel biß er vor die ganze Summa an Capital und Zinsen auch Schäden und Uncosten, da einige darauf lauffen möchten, völliglichen vergnüget und gänzlichen bezahlet worden, vor ihme dehme von Reibnitz, seinen Erben und Erbnemben auch männiglichen ganz ungehindert, alles treulich ganz ohn

gefehrde. Zue solcher Verpfändung, Verreich- und Auflassung haben wier von Königl. macht zue Böhaimb unsern willen und gunst gegeben, und haben wegen schuldiger Ein Tausend Siebenhundert fünff und Zwanzig Thlr. und voriger Zeit versessener interesse dem obgenanten Joanni Praetorio zue Schmidebergk alle die vorgeschriebenen Aecker und Wiesewachs, so zue der Scholtißey zue Steinseiffen gehörig, obig dem Viehwege von langen Wasser ahn, biß hinein anß Dorff Steinseiffen gelegen, mit allen dessen Ein- und Zuegehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, wie eß der von Reibnitz auf Arnß-dorff, und seine Vorfahren genossen und gebrauchet, oder genüßen und ge-brauchen können, oder mögen, nichts hiervon ausgenommen, zue einem wahren Unterpfande. Gelehen und gelanget, leihen und langen gemachsamb und un-gehindert, dero gestald und also, daß Er gerügte Aecker und Wiesewachs inne-haben, besitzen, genüßen, gebrauchen, und solchen genüß, so hoch sich selbiger erstrecken wirdt, an den lauffenden Zinsen abkürzen soll; zum Fall aber her-nachmals gedachter von Reibnitz, dem Praetorio wegen solcher schuldiger Ein Tausend Siebenhundert fünff und Zwanzig Thl. Capitals, und darauf ver-sessener Zinsen nicht richtige Zahlung leisten würde, soll ermelter Praetorius, seine Erben und Erbnehmen gutten Fug und macht haben, erwehnte Aecker und Wiesewachs mit Vorwissen deß Königlichen Ambtes und Hülffe deß Hirsch-bergischen Hofferichters einzuenemben, zue verpfenden, zue versetzen, zue ver-wechseln, zue verkauffen, so lange und viel biß Er vor die ganze Summa an Capital und Zinsen, auch schäden und Unkosten, da einige darauf lauffen möchten, völliglichen vergnüget und gäntzlichen bezahlet worden, vor ihme dem von Reibnitz, seinen Erben und Erbnehmen, auch männiglichen ganz unge-hindert. Unsers Herrn &c. Königes Lehen Diensten und Rechten unschädlichen.

Mit Uhrkundt dieß Briffes versiegelt mit obgenandten unsers Herrn Königes anhangenden Insiegel, daß wier von seinetwegen alß ein Hauptmann in obbemelten Fürstenthümbern uber Lehen und sachen gebrauchen.

Geschehen aufm Königl. Burglehen zum Jauer und gegeben zur Schweidnitz nach Christi unsers lieben Herren und Heylandes Geburth Sech-zehenhundert darnach in dem Zwey und fünffzigsten Jahre, den 4. Monaths Tag Decembris. Dabey seindt gewesen die Edlen Ehrenvesten wohlbenambten wohltüchtigen Ernst von Zedlitz auf Peterwiz, Fridrich von Abschatz auf Klein Monaw, Sebastian von Zedlitz auf Kauffung und der Gestrenge Hr. Melchior von Lest auf Reuersdorff und Polckaw Röm. Kayl. Maytt. Rath, wie auch dero zue Hungarn und Böh. Königl. Maytt. verordneter Landeskanzler der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer, der diesen brieff gehabt hat in Befeh-lunge &c.*)

---

*) Original: Eintragung auf fol. 277—279, des in dem Königl. Staatsarchive zu Breslau aufbewahrten Landbuches der ff. Schweidnitz-Jauer (III. 15 R. R.).

Anlage 19.

Weyland Tobiae Praetorii nachgelassener Erben Pfandsversicherung über die Aecker und Wiesen der Scholtißey zue Steinseiffen, und daß Dorff Krommenhübel.

Wier Otto Freyherr von Nostitz, Herr auf Rockittnitz, Seiffersdorff, Mangschütz und Herzogswaldaw, der Röm. Kayl. Maytt., wie auch der Röm. zue Hungarn und Böhaimb Königl. Maytt. Ferdinandi deß vierdten Rath, undt von deroselbten Königl. mächte zue Böhaimb vollmächtiger Landeshauptman der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer, bekennen offentlich mit diesem Brieffe vor allen die ihn sehen, hören oder lesen, daß vor unß kommen und gestanden ist der Edle Ehrenveste Franz von Tschirschke auf Arnßdorff, gesundes Leibes gutter Vernunft und Sinnen, hat mit wohlbedachtem mutthe ungezwungen ungedrungen, in aufgetragener Vollmacht, deß auch Edlen Ehrenvesten Haußen von Reibniz auf Arnßdorff wegen schuldiger Eintaußendt Siebenhundert fünff undt Zwanzig Thal. jeden zue 36 gr. gereittet, welche in fünff obligationen bestehen, alß Erstens eine Obligation über Dreyhundert Thal., daran von Anno 1631 die interessen restiren; Andertens eine Obligation über 300 Reichsthl. in specie oder 375 Thl., davon restiren interessen von Ao. 1637. Drittens eine Obligation über Dreyhundert Reichsthl. oder 375 Thl., davon restiren interessen von Anno 1632. Vierbtens eine Obligation über Dreyhundert Thal., davon restiren interessen von Ao. 1633.

Fünfftens eine Obligation Fridrich von Nimbtschens auf 300 Reichsthal. oder 375 Thl., darfür der von Reibnitz alß Bürge hafftet und zahlen muß, davon restiren interessen von Ao. 1633 biß dato. Zue Handen Weylandt deß Ehrenvesten Tobiae Praetorii zue Schmideberg nachgelaßenen Erben, und dero Erben, und rechten Nachkommen, recht und redlich zue einem wahren Unterpfande verreicht und aufgelassen, nicht allein zue Steinseiffen die Aecker und Wiesen der Schölzerey, die oberhalb deß gemeinen Viehweges, vom Dorffe ahn, uber daß rothe Flüßwasser, biß an das lange Wasser am Puschkretscham anstoßend, also daß sie gemelte Aecker und Wiesen von nun ahn würcklich genüßen mö en, auf Defalcirung der interesse jährlich auff Dreyßig Thal., sondern auch daß Dorff Krommenhübel mit allen Ein- und Zugehörungen, Zinßen, Feldern, Wäldern und Rechten, nichts außgenommen, solcher gestalt, daß solch Dorff zue wahren Pfandesrechte für obige Schulden hafften solle, und in specie, daß baldt nach Abzahlung der Frau Johann Kraußin zue Schmideberg, welche die Mühle alda iezo zue abtragung ihrer Schuldt genüßen, alßdann gerügte Praetorische Erben solche Mühlnutzung und Zinsen zue Abstattung ihrer Schuldt, an interesse und Capital würcklich genüßen und gebrauchen mögen; Zum fall aber hernochmals gedachter von Reibnitz dehnen Praetorischen Erben wegen solcher schuldiger Ein Taußendt Sieben Hundert fünff und Zwanzig Thlr. Capitals, und darauf verseßener Zinßen, nicht richtige Zahlung leisten würde, sollen mehrermelte Praetorische Erben, ihre Erben und Erbnemben, gutten fug undt macht haben, erwehnte Aecker und Wiesewachs

sambt dem Gutte Krummenhübel, mit Vorwissen deß Königl. Ambts, und Hülffe deß Hirschbergischen Hofferichters, einzuenemben, zue verpfenden, zue versezen, zue verwechseln, zue verkaufen, so lang und viel, biß Sie vor die ganze Summa an Capital und Zinßen, auch schäden und unkosten, da einige darauf lauffen möchten, völliglichen vergnüget und genzlichen bezahlet worden, vor ihme dem von Reibnitz seinen Erben und Erbnemben, auch männiglichen ganz ungehindert. Alles treulich sondern gefehrde. Zue solcher Verpfendung, Verreich- und Auflassung haben wir von Königl. Macht zue Böheimb unseren Willen und Gunst gegeben, und haben denen obgenanten Weylandt Tobiae Praetorii zue Schmideberg nachgelassenen Erben, und dero Erben undt rechten Nachkommen, nicht allein zue Steinseiffen die vorgeschriebenen Aecker und Wießen der Schölzerey, die oberhalb deß gemeinen Viehweges vom Dorffe ahn uber daß rohte Flußwasser, biß an daß lange Wasser am Puschkretscham anstoßen; alßo daß Sie gemelte Aecker und Wießen von nun ahn würcklichen genüßen mögen, auf defalcirung der interesse jährlich auf Dreyßig Thal.; sondern auch daß Dorff Krummenhübel, mit allen Ein- und Zugehörungen, Zinßen, Feldern, Weldern und Rechten, nichts außgenommen, wegen schuldiger Ein Taußent Siebenhundert fünff und Zwanzig Thal. jeden zu 36 gr. geraittet, Capitalß, in obgedachten fünff obligationen begriffen, nebest dehnen darauf à tempore more versessenen Zinßen, zue einem wahren Unterpfande. Geleben undt gelanget, leihen und langen, gemachsamb und ungehindert, dero gestalt und also, daß solch Dorff zue wahrem Pfandesrechte für obige schulden hafften solle, und in specie, daß baldt nach abzahlung der Frau Johann Kraußin zue Schmideberg, welche die Mühle alda iezo zue Abtragung ihrer Schuld genüßet, alßdann gerügte Praetorische Erben solche Mühlnutzung und Zinßen, zue Abstattung ihrer Schuldt an interesse und Capital würcklich genüßen und gebrauchen mögen. Zum Fall aber hernachmahls gedachter von Reibnitz denen Praetorischen Erben, wegen solcher schuldiger Eintaußent Siebenhundert fünff und Zwanzig Thal. Capitals und darauf versessener Zinßen nicht richtige Zahlung leisten würde, sollen mehr ermelte Praetorische Erben, ihre Erben und Erbnehmen gutten fug und macht haben, erwehnte Aecker und Wiesewachs, sambt dem Gutte Krummenhübel mit Vorwissen deß Königl. Ambtes, und Hülffe deß Hirschbergischen Hofferichters einzuenemben, zue verpfenden, zue versetzen, zue verwechseln, zue verkauffen, so lang und viel, biß Sie vor die gantze Summa an Capital und Zinsen, auch Schäden und Unkosten, da einige darauff lauffen möchten, völliglichen vergnüget und genzlichen bezahlet worden, vor ihme dem von Reibnitz, seinen Erben und Erbnehmen, auch männiglichen ganz ungehindert. Unsers Herrn 2c. Königes 2c. Lehen, Diensten, rechten und Gerechtigkeiten unschädlichen. Mit Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt mit obgenanten unsers Herrn Königes 2c. anhangendem Insiegel, daß wir von seinetwegen alß ein Hauptman in obbemelten Fürstenthümbern uber Lehen und Sachen gebrauchen.

Geschehen zue Warmenbrunn, und gegeben zur Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herren und Heylandes Geburth Sechzehen Hundert, darnach im

Drey und funffzigisten Jahre, den Siebenden Monaths Tag Julii. Dabey seindt geweßen die Edlen Ehrenvesten wohlbenambten wohltüchtigen Fabian von Zedlitz auf Lenhauß, George von Zedlitz auf Erdtmannsdorff, Hanß Christoff von Spiller und der gestrenge Herr Melchior von Lest vuf Neuerßdorff und Polckaw, Röm. Kayl. Maytt. Rath, wie auch der Röm. zue Hungarn und Böhaimb Königl. Maytt. verordneter Landes Canzler der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer, der diesen brieff gehabt hat in Befehlunge.*)

Anlage 20.

Auszug aus dem Protokoll über die gehabte Kaisl. u. Kgl. Friedens-Executions-Commission in denen beiden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer vom 8. Decembris 1653 bis Aprilis 1654.

Den 11. December haben wir früh einen Franziscaner den P. Vicarium Nicolaum Wagner mit uns hinaus nach Hertwigswaldau, wohin auch Baritsch eingepfarrt sein soll, genommen. Dies Dorf bisher ein Credit-Wesen gewest, jetzt steht Oberamtsrath Graf von Schafgotsch hierum im Kaufe. Die Kirche war nicht uneben, aber es hatte weder Thüren, noch Ornat, noch Geläute; 2 Glocken von hinnen haben hiebevor die Schwedischen aufn Jauer, allda sie noch zu befinden, geführet. Nach geschehner reconciliation ist darin ein sacrum celebriret worden. Der Kirchenschreiber hat sich nich wollen finden lassen, jedoch sein die Thüren der Kirche zu repariren ernstlich anbefohlen worden.

Den 17. Januar hinaus auf Rauske. Ist ein Creditwesen. Der inivirte (immitirte?) Johannes Praetorius, als der Zeit Herrschaft, war, wie er von uns gehört, davon geritten, ließen derowegen den Scholzen, Geschwornen und Kirchenväter vor uns erfordern. Der Kirchenschreiber hatte sich aus dem Staube gemacht. Wie wir denen Anwesenden J. Ksl. M. allergnädigsten Willen vorhielten, so mangelte es am Schlüssel, den sollte die vorbemeldte Herrschaft zu sich genommen haben.

Wie wir vor die Kierche kamen, da war das Siegel an der Thür, welches der Striegau'sche Hofrichter auf Befehl des königl. Amts dahin gedruckt, ganz weggerissen, die Thür aber noch zu. Wir gingen besser herumb, da befunden wir, daß gleichwie zu Hertwigswaldau, so die Praetorius'schen Erben auch hatten, 2 Kirchthüren ganz ausgehoben und weggetragen waren, item salva reverentia zu schreiben, war in der Kirche drinnen, worüber man nothwendig gehen müssen, hofiret, auch an dem Ende der Kirchen, da die Mauer vor etlichen Jahren eingefallen und es mit Brettern von oben bis unten verschlagen, waren etliche Bretter zum Hineinkriechen eröffnet. Man hat den Leuten scharf zugeredet, daß sie wider des Kgl. Amts Befehl die Kirche

---

*) Original: Eintragung auf fol. 390—93 des in dem Königl. Staatsarchive zu Breslau aufbewahrten Landbuches der Fürstenth. Schweidnitz-Jauer (III. R. R.).

also unsauber zurichten lassen. Wie nun die Kirche reconciliirt und der Striegausche Caplan P. Georgius Schubmann zum Pfarrer eingeführt worden, haben wir ein Paar Soldaten auf den Hof zu den Praetorius'schen Schaffnern geschickt und sie bedrohen lassen, den Kirchenschlüssel heraus zu antworten. Nach Empfang dessen sein die offnen Thüren innwendig versetzt und die Kirche also wieder zugeschlossen, doch dem Scholz und den Geschwornen scharf eingebunden, die richtigen Kirchenthüren wieder aufs Beste machen zu lassen.

Hier befanden sich 1 zinnerer Kelch, 2 zinneren Leuchter, 1 zinnres Taufbecken, 1 weiß Altartuch, 4 Glocken, die Eine aber ist zersprungen.

Der Prädikant soll seit dem Christtage weg sein. Hierher sind eingepfarrt: Pfaffendorf, Nickelsdorf, Preilsdorf, Sasterhausen, Taubnitz. Der Pfarrhof ist zwar hin, aber die Wiedmuth, Alles verwildert, zu Pfaffendorf.

24 Hufen haben zwar die Bauern, aber sie und die Herrschaft sollen keinen Decem zu geben schuldig sein, als nur etliche Gärtner, davon nur noch 1 übrig, die haben von Alters gegeben 7 Malter, halb Korn und halb Haber. Wegen des Pfarrers Unterhalt hat man sich mit den Leuten vernommen, daß sie auf Abschlag des decems wöchentlich zusammen geben 1 Thlr.

Anlage 21.

Ritterstand für Johann Praetorius mit dem Praedicat von Richthofen.

Wir Leopoldt ꝛc. Bekennen offentlich mit diß Brief und thun Kundt Allermänniglich, Wie wohl die Höhe der Röm. Khayl. und Königl. Würdigkeit durch die Macht und gewalt Ihres Erlauchten Throns, nebs andtren Fürtreflichen Herrlichkeiten auch mit ansehentlichen Edlen Ständten und geschlechtern noch Umbgeben und versehen ist, Jedoch nachdem die Menschen und solche Edle Geschlechter nach Ordnung willen und Satzung des Allmächtigen durch den Zeitlichen Tottsfah! ob. in andtere wege Bißewills in abnehmen und minderung kommen und je mildtiglicher die Khayl. und Khönigl. Hoheit Ihre Gnadten und gaben dergleichen Edlen geschlechtern und getreuen wohl verdienten Undter-Thanen außtheilt und sie Ihren Ehrlichen Adtelichen und Ritterlichen Tugenten Und Wollthaten nach, zu höher Ehr Und würthen erhebt je mehr die glori und Herrlichkeit Ihres Erlauchten Throns dadurch geschmückt und geziert würdt, den Undter-Thanen und aufrichtigen Gemüthern auch zu weiteren Adelichen und Ritterlichen Tugenten und rühmblichen Thaten eine Begierlichkeit, anreizung undt Ursach gibet, Wir auch auß derofelben Erlauchten hohen Khayl. und Khönigl. Gnadt undt würtigkeit, darin uns Gott der Almächtige nach seiner göttlichen Verordnung, gnädigen willen, und Vorsehung gesezt auch auß Angebohrner sondterbahre gütte und Mildigkeit alle Zeit geneigt seint, Aller vndt Jedter Unßeren Erbkönigreich Fürstenthumb Und Landten getreuen Undter-Thanen Ehr, Nuz, aufnehmen und beste wohlfahrt zu beförbern, sonderlich aber diejenigen in höher Standt, Ehr und würte zu er-

heben Undt sie mit Khayl. undt Khönigl. Gnaden Privilegien und Freyheiten zu versehen, durch welcher Voreltern, und Ihre selbst Adeliche Tugendten und beständtige getreue Dienstbahrkeit, Vernunft, und gutte erfahrnuß Unßere Erb-Khönigreich Fürstenthümber und Landte, Ehr, Nutz und Wollfahrt Würklich befördert würdt. Wann wir dann gbst. angesehn, wahrgenomben und betrachtet haben die Ehrbarkeit, Redlichkeit, auch adeliche gutte Sitte, Vernunft, Geschicklichkeit und Wolverhalten, damit vor unser Kayl. und Königl. Majestät der Ehrenveste, unser lieber getreuer Johann Praetorii sonders berühmbt worden, wie nit weniger zu Kayl. und Königl. Gemüth geführt die unterthänige treue devotion, in welcher weil. sein Vatter Thobias Praetorij, alß welcher nachdem Er mit fürnehmen Standes Persohnen durch die frembde Länder alß deren Hofmeister gereiset, nach seiner Zurückkunft über die Herschaft Schmidtberg in Schlesien alß Haubtmann gesetzet worden und dieselbe über 24 Jahr rühmblich verwaltet, iederzeit gegen unser hochlöbl. Erzhaus verbliben, Ehr Johann Praetorius auch nach Vollbringung seines studii Juris, in Ermanglung anderer Beförderung sich auf abliche Landwürthschaft beflißen und sich darbey gleichfalls allezeit Treu und devotive gegen ersterwehnten unseren Erzherzogl. Hauß verhalten, und hinführo demselben und Unß alle getreue unterthl. Dienstbahrkeit zu leisten, das unterthl. erbittens ist, auch wohl thun kann, soll und mag.

Alß seint Wir umb oberwehnter und andern mehr Ursache willen nit unbillig bewogen worden, und haben diesem nach Ihm sambt seine Eheliche leibes Erben und derenselben Erbes Erben Mann- und Weiblichen Geschlechts in den Standt und Gradt des Adels der recht Edel geborenen Rittermäßigen Lehens Turnirs Genossen zugesellt, zugefüget und verglichen und (zu) mehrer Bezeugnus und Beachtnus solch unserer Gnad und Erhebung in den Ritterstandt haben Wir Ihm das von weil. seinem Groß-Vatter, welcher mit rühmblichen verhalten, Syndicus Academie und Burgmeister der Stadt Frankfurth an der Oder gewesen, ererbtes adeliches Wappen und Kleinodt So derselbe von Seinem Adoptivo Patre Paulo Praetorio gewesnen Doctore Juris und Comite Palatino in Lübeck rechtmäßig an sich gebracht, folgender gestalt vermehret und verbessert. Alß mit Nahmen: Einen Schildt, welcher in der Mitte mit einer perpendicularlinie durchschnitten, dessen hintere Theil in der Mitte abgetheilet und ist das untere halbe Theil weiß od. Silberfarben, auf welchen ein linker gelber außgebreiteter Adlers Flügel zu sehen, das obere Veldt ist roth, auf dessen Grund ein grünes Hüglein, auf welchem ein vorwerts stehender Kranich in einer natürlichen Farb stehet, in seiner rechten Krahl ein Stein haltend, das fordere Veldt ist ganz gelb, in welchem ein alter, in einem rothen Seßel sitzender Richter in seine rechte Handt ein Scepter haltend zu sehen, ob dem Schildt stehet ein freier offener adelicher Turnirs Helm mit einer Königl. Cron und auf der linken Seite mit roten und weißen, auf der rechten Handt aber mit schwartzen und gelben Helmbdecken gezihret, auf der Crone erschwingen sich zwei mit den Sachsen einwerdts gewandte Adlersflügel, der hintere ist gelb und der fordere schwarz, allermaßen solch adeliches

Wappen und Kleinobt in der Mitte dies unseres Kayl. und Königl. Briefs gemahlet und mit Farben aigentlich außgestrichen ist.

Verleihen und geben ihm Johann Praetorius seiner Eheliche Leibes Erben und derselben Erbens Erben Mann- und weibl. Geschlechts des Vorgemalte Wappen und Kleinobt nebst Erhebung sie in berühmten Standt und Gradt des Adels der recht Edlgebohrnen Rittermäßigen Lebens- und Turniers genoßen, bewilligen, gönnen und laßen ihm Johann Praetorio seinen Ehelichen Leibes Erben und derenselben Erbes Erben Mann- und weiblichen Geschlechts zu, das Sie obstehendes verbessertes adeliches Wappen also führen und gebrauchen, sich auch hinfüro zu ewigen Zeiten gegen uns und sonst Jedermänniglich in allen ihren Reden, Schriften, Tituln und Insigeln, neben ihren Tauf- und Zunahmben von Richthofen nennen, und schreiben, sollen, können und mögen.

Meinen, setzen, ordnen und wollen daß nun hinfüro Ehr Johann Praetorius von Richthofen seine Eheliche Leibes Erben und deroselben Erbes Erben Mann- und weibl. Geschlechts zu ewige Zeiten recht Edlgebohrne Rittermäßige Lebens Turniers genoßen sein, und von meniglichen aller orthen und Endten darvor geehrt, gehalten, erkant und geschrieben werden sollen, darzu alle und jede adeliche Ehr, Würdte, Vortheyl, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit haben sollen, mit Beneficien auf hoch und nieder Thombstifter, Ambter und Lehen geist- und weltlichen zu empfahen, zu haben, zu halten und zu tragen. Lehen und alle andern Vorrecht zu besitzen, Urtheil zu schöpfen und recht zu sprechen, deßen Alles würtig, Theyhlaftig und empfänglich sein, auch an allen orthen und Endten darzu gelassen und genomben werden, und dessen allen neben obgemalten ablichen Wappen und Kleinobt, deren sich der Adl in Unserem Erbkönigreich Böheimb Fürstenthümber und Land gebraucht, in allen und jeglichen Ehrlichen redlichen Sachen und Geschäften es sey zu Schimpf und Ernst, in Streiten, Stürmen, Schlachten, Kämpfen, Gefahr, Gefechten, Ritterspihlen, Veltzügen, Turnieren, Panieren, Gezehlten aufschlagen, Insigle, Pettschaften, Cleinodien, Begräbnißen, Gemählten und sonsten an allen und jeden orthen und Endten, nach ihren Ehren, Notbdurft, willen und wohlgefallen, gebrauchen und genißen sollen, und mögen von allermänniglich ungehindert, und gebietten darauf allen und jeden Unßerer Erb Königreich, Fürstenthümber und Land Innwohnern, Undter Thanen, und getreuen, was würten Standtes, Ambtes oder wesens die sein, ernst und festiglich, mit diesem Brif und wollen, daß sie obgenandten Johann Praetorius von Richthofen seine Eheliche Leibes Erben und deroselben Erbes Erben Mann- und weibes Persohnen nun hinführo zu ewigen Zeiten als andere Unßerer Erbkönigreich Fürstenthümber und Landt vor recht Edlgebohrne Rittermäßige Lebens Turniersgenoßen, erkennen, halten und annehmen, zulaßen, würdigen, Ehren und an oberzehlten Unseren Begnadungen Begabungen und Freyheiten nicht irren noch hindern, sondern ihm, seine Ehelichen Leibes Erben und deroselben Erbes Erben dieses alles geruhiglich gebrauchen, genießen, und gentzlich darbey verbleiben lassen, darwider nicht thuen noch andern solches zu thun verstatten, alß

lieb einem jeden seyn Unsere schwehre Straf und Ungnadt, und darzu eine Pön, nemblich 50 Mark löttigen goldtes zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwider thette, Unß halb in Unßern Königl. Cammer, und den anderen halben Theyl oftgedachten Johann Praetorius von Richthofen seinen Ehelichen Leibes Erben, und deroselben Erbes Erben so hierwider beleidiget würde, unnachläßlich zu bezahlen verfallen sein solle, doch andere die vielleicht dem vorgeschriebenen Wappen gleich führeten an ihren Wappen und Rechten unvergriffen und unschädlich.

Zu Urkund dieses Brifs besigelt mit Unserem Kayserl. und Königl. anhangenden größeren Insiegel. Der gegeben ist in Unser Stadt Wien den neun und zwanzigsten Monaths Tag July im Sechzehnhunderten ein und sechzigsten, Unserer Reiche des Römischen im vierten, des Hungarischen im Siebenten und des Böhmischen im fünften Jahre.

Leopold.

Hartwigius Comes de Nostitz R^is^ Bae. S. Cancellarius.

(Nach einer Abschrift des Original-Diploms und nach dem in den Akten der Wiener Reichshofkanzlei befindlichen Concept des Diploms.)

Anlage 22.

Allerdurchleichtigist. Großmächtigist. und Unüberwündlichster Römischer Kayser, auch zu Ungarn und Bohaimb 2c. König, Erzherzog zu Oesterreich 2c.

Allergnädigister Kayser, König, Landtsfürst und Herr Herr.

Demnach aller Weldt Khündtig und notorium ist, daß die Jenige, welche dem Allerdurchleichtigisten Erzhauß von Oesterreich threu und aufrichtig gedienet, jederzeit allergenedigist remunerirt und begnadt worden; Nunn aber meine Voreltern von villen Jahren her, und zwar mein Vatter Thobias Prätori gewester obristerwachtmeister selbst allein in die 38 Jahrlang Allerhöchstgedacht diesem Erzherzoglichem Hauß von Oesterreich biß zu seinem todt (ohne Ruemb Zumelden) allerunterthänigiste threue Dienst gelaistet, ich nit weniger auch mich in Euer Kaysl. Mayl. Kriegsdienste alberaits in das 25. Jahr aniezo als Haubtmann under dem General Graf Manßfeldischen Regt. befinde, und ohnne Ruemb in allen vorgefallenen occasionen mich Jederzeit Verhalten, wie einem Ehrliebenden Soldathen und Officier gezimet; Alß gelangt derowegen an Eur Kaysl. Mayt. mein allerunterthänigist gehorsambiste Bitte, zu geruehen in Ansehung sowohl meiner Voreltern alß auch meiner langwierigen threugehorsambist gelaisten Diensten, mich zu meiner und meiner Khind auch khünftigen Posteritet höchsten Consolation mit einem Reichs-Ritterbrief neben beyligendem Wappen und dem Praedicat von Ehrencron allergnädigist zu begnaden, welche hohe Kays. gnad ich, meine Khinder, und Posteritet, umb Eur. Kays. Mayt. und daß allerdurchleichtigistes Erzhauß von Oesterreich zu demerieren, und zu erschulden, lebenslang biß auf den letzten Blutstropfen

unser allergehorsambisten devotion nach beflissen sein werden, zu allergnädigister resolution mich allerunterthänigist empfehle.

Eur Kays. Mayt.

Allerunterthänigist. und gehorsambister Undthan und Vasall.

Tobiaß Prätori,

deß löbl. Gral. Graf Maußfeldischen Rgts. bestelter Haubtmann.

Anlage 23.

Ritterbrief sambt Wappen und denomination für den Haubtmann Tobias Praetori 29. März ao. 1684.

Wir, Leopold rc. (Tit. major) bekennen für Unß und Unsere Nachkommen, am Kayl. Röm. Reich, auch Unsere Erbkönigreich, Fürstenthümber und Landen, öffentlich mit diesem Brief, und thuen khund allermenniglich. Wie wohlen die Höhe der Röm.-Kayl.-Würdigkeit, darein Uns der allmächtige Gott, nach seiner Vätterlichen Vorsehung gesetzt hat, durch Macht ihres erleuchten Throns, mit vielen herrlichen Edlen und Ritterlichen Geschlechter und undthanen geziehret ist, jedoch weil solche Kayl. Hochheit, je mehr dieselbe ihren gueten herkommen, Tugenden und Verdienen nach, mit Ehren, Würde und Wohltbaten begabt werden, je herrlicher der Thron Kayl. Mt. gläuzet und scheinbarlicher gemacht wird, auch die Undthanen durch Erkandtnis Kayl. Mildigkeit zu desto mehreren schuldigen gehorsamen Verhältniß, Ritterlichen Thaten und getreuensten und bestendigen Diensten bewegt und verursacht werden. Und wie dan äußerst bewährter Kayl. Hochheit, auch angeborner Gütte und Milde Wir in gnaden vorderist geneigt sind, aller und jeglicher Unserer und des Kayl. Röm. Reichs, auch Unserer Erb Königreich, Fürstenthum und Landen, Undthanen und Getreuen, Ehr, Würde, aufnehmen und Wolstand zu betrachten. So sind Wir doch mehrers und Begierlicher gewogen, derjehnigen nahmen, Stammen und Geschlecht in noch höhere Ehr und Würde zu erheben, und zu setzen, deren Voreltern und Sie in Unsern und des Kayl. Röm. Reichs sowohl Unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen undthänig und getreuen gehorsamen Diensten vor andern sich standhaftig erzeigen und beweisen.

Wenn Wir nun gnediglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet, die Erbarkeit, gütes Herkommen, adeliche Sitten, Tugend, Wandel und Vernunft, darmit vor Unsere Kayl. Mt. Unseres, also genannten, Graf Mansfeldischen Regiments bestallter Haubtmann und des Reichs lieber getreuer Tobias Praetori berümbt worden, auch die angenehme nütz und Wohlersprießliche Dienst, so dessen Voreltern, Kayl. Unsern höchstgeehrtisten Herrn und Vorfahren am Reich Röm. Kaisern und König, dem heyl. Röm. Reich und Unserm löbl. Erzhaus Oesterreich zu Krieg und Friedenszeiten in manigfaltige Weeg erwiesen haben; gestalten den nach früher Gedächtniß dessen Vatter Tobias Praetori als Unser gewester Oberst Wachtmeister, in Unsere und des Reichs, auch Unseres löbl. Erzhaus Oesterreichs Kriegsdiensten in der 38 Jahr bis auf sein Absterben

undthänigste treue Dienste geleistet, und in dessen Vatterliche Fußstapfen nicht weniger obgedachter Tobias Praetori sein Sohn also getreten, daß er ebenfalls bereits in das 25. Jahr in obgedachten Unsern Kayl. Kriegsdiensten sich befindet, und während solcher Zeit allen vorgefallenen occasionen, Scharmützel und Belagerungen beigewohnet und solchergestalt seinen Valor tapfer und mannhaft ungescheuht aller Leib- und Lebensgefahr, wie es einem ehrliebenden Soldaten zustehet, zu seinem Lob und anderen zur Nachfolge erwiesen hat. In welcher treu und devotion gegen Uns, das Kayl. Röm. Reich und Unser löblich Erzhaus Oesterreich bis in seine grüft (?) zu verharren, Er das undthänigsten erbietens ist, auch wohl thuen kann mag und solle.

So haben Wir demnach in gnädigster Erkenbtnis solcher seiner treugeleister Kriegsdienste und meriten Ihme diese besondere Gnad gethan, und demselben in Unseren und des Kayl. Röm. Reichs auch Unserer Erb Königreich, Fürstenthum und Landen uhralten Ritterstand, auch in die Ehr und Würde der uhralten Ritterschaft gnädigst erhebt eingesetzt und einverleibt, und zu der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft anderer Unserer uhralt Rittermäßigen Personen zugeeignet, zugesellet und darzu würdig und tauglich gemacht.

Wie Wir dann auch zu mehrer gedachtnus solcher seiner Erhebung in den uhralten Ritterstand, Ihme, seinen ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, Mann- und Weibs-Personen hernachfolgend Ritterlich Wappen hinfüro in Ewige Zeit also zu führen und zu gebrauchen, gnediglich gegönnt und erlaubt: als mit nahmen ein quartirter Schildt, dessen hinter unter und vorder obere Feldung, blau oder lasürfarb, in dem undrer auf einem grünen Hübel, drey Waisen Eher*) durch eine goldtfarbe Königl. Kron sich also erheben, daß die untere aufrecht: andere zwo aber vorderseits sich aufwärts neigen; im vorder obern aber auch auf einem grünen Hübel ein Kranich in seinen natürlichen Farben, einwerts auf dem rechten Fuß stehend und in dem linken einen weißen Stein haltend, sich erzeige. Da hingegen in den übrigen zwo rothen oder rubinfarbenen Velbungen, undern zwar ein gewönter zum grimmen einwerts gestellter weißer Löw, mit aufreißendem Rachen, rothaufschlagend Zungen, vor sich werfenden pranken und hinder sich aufwerts doppelt überwindende schwantz, in der obern aber ein geharnischter sein bloßes Schwerdt zum Streich einwerts führend Armb und dan in Mitte des gantzen Schildts, ein kleines gelb oder goldtfarbes Hertzschildt, mit einem ausgebreiten doppelten schwartzen Adler zu sehen, auf dem Schildt aber auch ein freier offener adelicher Turniershelm mit anhangenden Kleinod, beiderseiths mit gelb roth und blauen Helmdecken, und darob einer goldfarben Königl. Kron geziehret, darauf die im hinder unterm Schildt beschriebene drey Waisen Ehre, erscheinen, alsdann, solch Ritterlich Wappen und Kleinod, in Mitte dieses Kaiserlichen libell weiß geschriebenen Briefs gemahlet und mit Farben eigentlicher gezieret entworfen ist.

Thun das, erheben, würdigen und setzen Ihm, seine jetzige und künftige eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, Manns- und Weibs-Per-

*) Weizen-Aehren.

sonen, in den Stand, Grad, Ehr und Würde Unsers und des Kayl. Reichs auch Unserer Erb Königreich Fürstenthum und Lande uhralte Ritterschaft, gesellen, gleichen und fügen Sie zu der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer Uralt Ritterlichen und Rittermäßigen Personen, alles von Röm. Kayl. Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs und meinen, setzen und wollen, das nun hinfüro obgenannter Tobias Praetori Unser und des heyl. Reichs, auch Unserer Erb Königreich, Fürstenthumb und Lande uhralter Ritter sein, geheißen und von allermenniglich an allen Orten und Enden, in allen und jeden Handlungen, Sachen und Geschäften, Geist- und weltlich dafür gehalten, geehrt, genannt und geschrieben werden, darzu auch alle und jede Gnad, Ehr, Würde, Stimme, Session, Vortheil, recht, Gerechtigkeit, alt Herkommen, und gut Gewonheit haben, sich auch aller anderer adelichen Sachen, Handlung und Geschäften, Gesellschaften und Gemeinschaften ruhig gebrauchen solle, Inmaßen alle andere Unsere und des Heyl. Reichs, auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthum und Lande, Rittermeßige Personen, Sie seyen gleich von Uns selbsten mit dem Schwerd und denen hierzur gewöhnlichen Ceremonien zu Ritter geschlagen, oder sonst in andere Weg zu Ritter gemacht, solches alles haben, sich dessen freuen, gebrauchen und genießen, von recht und gewonheit; von allermenniglich unverhindert. Ueber dieses und zu mehrer gezeugniß Unserer Kayl. Gnad haben Wir genanntem Tobias Praetori, dessen Erben und Nachkommen, Manns- und Weibspersonen, gnediglich gegönnet und erlaubet, daß Sie nun fürbaßhin, gegen Uns und Unsere Nachkommen, und sonst jedermenniglich, in allen ihren Reden, Schriften, Titeln, auch insieglung, Petschaften, Handlungen und Geschäften sich von Ehrencron, wie auch von allen anderen ihren habenden oder künftig mit rechtmäßigem Titel überkommenden Gütern, nennen und schreiben, sollen und mögen, von allermenniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten (ad longum ins Reich und Erbland) ernst und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie mehrgedachten Tobias Praetori von Ehrenkron für Unsern und des Kayl. Reichs Ritter halten, ihm auch also nennen, schreiben, erkennen, achten, Ehren, wie auch Ihm, seine eheliche Leibs-Erben, Manns- und Weibs-Personen, bey vorberührtem Ritterlichen Wappen und denomination, und sonsten Ihnen dieser Standeserhöhung halber zukommenden Freyheiten, beneficien und Gnaden, ohne alle irrung, geruhiglich bleiben, sich dessen freuen, gebrauchen und genießen lassen, hierwid nicht thun, noch das jemandts andern zu thuen gestatten, in keine Weis noch Weg, als lieb einem jeden seyn Unser und des Reichs, schwere Ungnad und Straf, und darzu ein Poen nemlich 50 Mark lötiges Goldts zu vermeiden, die ein jeder, so oft Er frävenlich hierwid thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil mehrgedachtem Tobias Praetori von Ehrencron, seinen Erben und Nachkommen, so hierwider beleidiget würde, unnachläßlich zu bezahlen verfallen sein solle. Doch andere so der gleichen Wappen und Denomination führten, an ihren und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und

unschädlich. Mit urkund dies Brief ꝛc. gegeben auf Unserm Schloß zu Lintz den 29. Marty ao. 1684.

Anlage 24.

Johann Praetorius von Richthoffen undt Michael Böhm von Böhmenfeldt.

Wir Otto Freyherr von Nostitz ꝛc. Vollmächtiger Landeshauptmann der Fürstenthümber Schweidnitz undt Jawer ꝛc. Bekennen ꝛc. daß vor unß kommen und gestanden ist, der Ehrenveste gelehrte Gottfriedt Daniel Jur. Practicus in Jawer, gesundes Leibes, gutter Vernunfft undt Sinnen, hat krafft des von dem Königl. Ambte Ihm auffgetragenen Curatorii, mit wohlbedachtem Muthe, recht und redlichen verreicht, undt in unßere Hände williglichen auffgelassen, deynen Edlen Ehrenvesten, Johann Praetorio von Richthoffen, und Michael Böhmen von Böhmenfeldt, Ihren Erben undt rechten Nachkommen, das Gutt Raußke, mit dem Scholtißen, undt alles das in das Gerichte gehöret, mit allen Zinßen, Geschosse, es sey an Pfennigs= oder Getreydes weise, mit dem Müntze Gelde, allerley Rechte, Kirchleben, Ober= undt Nieder=Gerichten, Mältzen, Bräwen, Schencken, Backen, undt einen Schneider, undt in Summa mit allen Nutzen, Genüßen undt Fruchtbarkeiten, undt Herrschafften, benant undt unbenant, wie es die vorigen Besitzere in seinen Rheinen undt Gräntzen innegehabt, besessen undt genossen, auch genüßen können, nichts überall ausgenommen, alles nach lauth undt inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe vormahls darüber ergangen, was dieselbten, wie auch die in Anno 1629 publicirten Kayl. Endt-Urbarien Urthel, besagen undt ausweisen.

Zu solcher Verreichung undt Aufflassung haben wier von Königl. Macht zu Böhaimb, unßern Willen undt Gunst gegeben, undt haben deynen obgenanten Johann Praetorio von Richthoffen, undt Michael Böhmen von Böhmenfeldt, Ihren Erben und rechten Nachkommen, das vorgeschriebene Gutt Raußke, mit dem Scholtißen undt alles das in das Gerichte gehöret, mit allen Zinßen, Geschosse, es sey an Pfennigs= oder Getreydesweise, mit dem Müntzegelde, allerley Rechte, Kirchleben, Ober= undt Nieder Gerichten, Mältzen, Bräwen, Schencken, Backen, undt einen Schneider, undt in Summa mit allen Nutzen, Genüßen undt Fruchtbarkeiten, undt Herrschafften, benant undt unbenant, wie es die vorigen Besitzere in seinen Rheinen undt Gräntzen innegehabt, besessen undt genossen, auch genüßen können, nichts überall ausgenommen, alles nach lauth undt inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe, und publicirten Kayl. Endt Urbarien-Urtheln, geliehen undt gelanget.

Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert zu haben, zu besitzen, zu genüßen, zu gebrauchen, zu verkauffen, zu versetzen, zu verwechseln, zu verpfänden, undt an Ihren besten Nutz undt Fromben, als Ihnen das am füglichsten sein wirdt, ewig zuwenden. Unßers Herren Königes ꝛc. Leben, Diensten, Rechten undt Gerechtigkeiten unschädlichen. Zu Uhrkundt dieß Brieffes ver-

siegelt ꝛc. Geschehen auffm Königl. Burglehen zum Jawer, undt gegeben zur Schweidnitz, nach Christi unßers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehenhundert, darnach im Ein undt Sechzigsten Jahre, den 8. Octobris.

Dabey seindt gewesen die Edlen, Ehrenvesten, Wohlbenambten, Wohltüchtigen, Tobias von Schweinichen auff Jägendorff, Ernst von Schweinichen auff Kolbnitz, Hanß Heinrich von Engelhardt undt Schnellenstein auff Körnitz, undt der wohlgebohrne Herr, Herr Ferdinandt Freyherr von Zedlitz, Nimmersath undt Schildaw, Herr der Königl. Burgk Bolckenhayn, Rohrsdorff undt Wiesaw, der beeden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jawer Landes-Canzler, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.

(Original-Eintragung auf fol. 395 ff. des im Kgl. Staatsarchiv zu Breslau aufbewahrten Landbuches der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (III 15 S. S.)

Anlage 25.

Johann Praetorius von Richthoffen, undt Michael Böhm von Böhmenfeldt.

Wier Otto Freyherr von Nostitz ꝛc. Vollmächtiger Landeshauptmann der Fürstenthümber Schweidnitz undt Jawer ꝛc. Bekennen ꝛc. daß vor unß kommen undt gestanden ist, der Ehrenveste Gelehrte Gottfriedt Daniel juris Practicus in Jawer, gesundes Leibes, gutter Vernunfft undt Sinnen, hatt krafft des von dem Königl. Ambte Ihme auffgetragenen Curatorii, mit wohlbedachtem Muthe, recht undt redlichen verreicht, und in unßere Hände williglichen auffgelassen, dehnen Edlen Ehrenvesten, Johann Praetorio von Richthoffen, undt Michael Böhmen von Böhmenfeldt, Ihren Erben undt rechten Nachkommen, den im Striegauischen Weichbilde gelegenen Sernerwaldt, mit allen deßen Nutzen, Genüßen, Fruchtbarkeiten, Herrschafften undt Gelegenheiten, als derselbte in allen seinen Rheinen undt Gräntzen gelegen ist, undt Selbigen die vorige Besitzere innegehabt, undt besessen haben, alles nach lauth undt inhalt der allten Königl. Lehenbrieffe vormahls darüber ergangen, was dieselben besagen undt ausweisen.

Zu solcher Verreichung undt Aufflassung haben wier von Königl. Macht zu Böhaimb unßeren Willen undt Gunst gegeben, undt haben dehnen obgenanten Johann Praetorio von Richthoffen, undt Michael Böhmen von Böhmenfeldt, Ihren Erben undt rechten Nachkommen, den vorgeschriebenen im Striegauischen Weichbilde gelegenen Sernerwaldt, mit allen deßen Nutzen, Genüßen, Fruchtbarkeiten, Herrschafften, undt Gelegenheiten, als derselbte in allen seinen Rheinen undt Gräntzen gelegen ist, undt Selbigen die vorige Besitzere innegehabt, und besessen haben, alles nach lauth undt inhalt der allten Königl. Lehenbrieffe.

Gelehen undt gelanget. Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert, zu haben, zu besitzen, zu genüßen, zu gebrauchen, zu verkauffen, zu versetzen,

zu verwechseln, zu verpfänden, und an Ihren Nutz undt fromben, als Ihnen das am füglichsten sein wirdt, ewig zuwenden. Unßers Herren Königes 2c. Lehen, Dienssten, Rechten undt Gerechtigkeiten, gantz unschädlichen. Zu Uhrkundt dieß Briefes versiegelt 2c. Geschehen aufm Königl. Burglehen zum Jauer, undt gegeben zur Schweidnitz, nach Christi unßers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehenhundert, darnach im Ein- undt Sechzigsten Jahre, den 8. Octobris. Dabey seindt gewesen, die Edlen, Ehrenvesten, Wohlbenambten, Wohltüchtigen, Tobias von Schweinichen auff Jägendorff, Ernst von Schweinichen auf Kolbnitz, Hannß Heinrich von Engelhardt undt Schnellenstein auff Körnitz, undt der Wohlgebohrne Herr, Herr Ferdinandt Freyherr von Zeblitz, Nimmersath undt Schildaw 2c. Landes-Canzler, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.

Original-Eintragung auf fol. 395—400, des in dem Königl. Staatsarchive zu Breslau aufbewahrten Landbuches der Ff. Schweidnitz-Jauer III 15 S. S.)

Anlage 26.

Johann Praetorius von Richthoffen undt Michael Böhm von Böhmenfeldt

Neuzuerkandter Brieff über Raußke.

Wier Otto Freyherr von Nostitz 2c. Vollmächtiger Landeshauptmann der Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer 2c. Bekennen 2c. daß vor unß, undt unßers Herren des Königes 2c. Mannen, in Versamblung Landt und Städte kommen ist, in vorgewiesener Macht des Edlen Ehrenvesten Johann Praetorii von Richthoffen, undt zugleich im Nahmen Michael Böhmes von Böhmfeldt, der Ehrenveste Gelehrte Marttin Fiebing, Königl. Manngerichts Advocat zur Schweidnitz, hatt fürgebracht und sich beklaget, was gestalt berührtenn seinen Machtgebern bey dem adjudicirten Gutte Raußke, undt darzu gehörigen Sernerwalde, die lezten darüber zeugende Königl Lehenbrieffe ermangeln thetten, undt unter den fürgewesenen verterblichen kriegerischen Landeszuständen, etwan verlohren gangen; fleißig bittendt, weiln erwehnten seinen Machtgebern an solchen Brieffen hoch undt viel gelegen, daß wier Ihme zweene andere Brieffe, laut der Landes Canzelley Registratur, zu vollziehen undt folgen zulassen geruheten.

Dieweil Wier dann der Landes-Canzelley Register vor unß heißen bringen, darinnen ein Brieff uber das erwehnte Gutt Raußke, sub acto feria 6ta post festum Circumcisionis des 1410 den Jahres, gantz unversehrt einverleibt befunden, von Wortt zu Wortt lauthendt, wie folget:

„Wier Jenicko von Chotimitz 2c."

Alß haben Wier von unßers Herrn Königes 2c. Mannen, Landt undt Städten, Rath undt Unterricht genommen, die da altem löbl. Brauche nach, vor billich angesehen, daß obgenantem Mandatario, aus dem Landtregister ein

neuer Brieff, auff alles das was Recht ist, undt männigliches Gerechtigkeit unschädlichen, vollzogen undt ausgegeben werden solle. Derowegen Wier solches von Königl. Macht zu Böhaimb, obbemelter gestalt hiermit zugelassen haben wollen, allso daß dieser neuer Brieff, alle Kraft undt Macht haben solle, gleichsamb der, so vormahls darüber geschrieben, undt wie obgemelt verlohren, unversehrt zugegen sein möchte. Unßers Herren Königes ꝛc. Lehen, Diensten, Rechten undt Gerechtigkeiten unschädlichen. Zu Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt ꝛc. Geschehen undt gegeben zur Schweidnitz, am Quartal Luciae den 16. Decembris, nach Christi unßers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehenhundert, darnach im Ein undt Sechzigsten Jahre. Dabey seindt gewesen die Edlen, Ehrenvesten, Wohlbenambten, Wohltüchtigen, George von Reibnitz auff Schreibendorff, Hannß Ernst von Engelhart undt Schnellenstein auff Ingramsdorff, Bernhardt Heinrich von Netz auff Roth-Kirschdorff, undt der wohlgebohrne Herr, Herr Ferdinandt Freyherr von Zedlitz, Nimmersath undt Schilbaw ꝛc. der beyden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jawer Landes Canzler, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.

(Original-Eintragung auf fol. 426 ff. des in dem Kgl. Staatsarchiv zu Breslau aufbewahrten Landbuches der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (III. 15 S. S.)

Anlage 27.

Johann Praetorius von Richthoffen undt Michael Böhm von Böhmenfeldt.

Neuzuerkandter Brieff über den Sernerwaldt.

Wier Otto Freyherr von Nostitz ꝛc. Vollmächtiger Landeshauptmann der Fürstenthümber Schweidnitz undt Jawer ꝛc. Bekennen ꝛc., daß vor unß, undt unßers Herren des Königes ꝛc. Mannen, in Versamblung Landt undt Städte kommen ist, in vorgewiesener Macht des Edlen Ehrenvesten Johann Praetorii von Richthoffen, undt zugleich im Nahmen Michael Böhms von Böhmenfeldt, der Ehrenveste Gelehrte Martin Fiebing, Königl. Manngerichts Advocat zur Schweidnitz, hatt fürgebracht und sich beklaget, was gestalt berührten seinen Machtgebern, bey dehro adjudicirten Gutte Raußke, undt darzu gehörigen Sernerwaldt, die letzten darüber zeugende Königl. Lehenbrieffe ermangeln thetten, undt unter den fürgewesenen verterblichen kriegerischen Landeszueständen, etwan verlohren gangen; fleißig bittendt, weiln erwehnten seinen Machtgebern, an solchen Brieffen hoch und viel gelegen, daß wier Ihnen zweene andere Brieffe, laut der Landes Canzelley Registratur, zu vollziehen undt folgen zu lassen geruheten. Dieweil wier dann der Landes Canzellei Register vor unß heißen bringen, darinnen ein Brieff uber den erwehnten Sernerwaldt, de dato feria 6ta post Michaelis Anno 1409 gantz unversehret einverleibt befunden, von Wortt zu Wortt lauthendt, wie folget:

„Wier Jeniko von Chotiemitz ꝛc.“

Alß haben wier von unßers Herrn Königes ꝛc. Mannen, Landt undt Städten, Rath undt Unterricht genommen, die da altem löbl. Brauche nach,

vor billich angesehen, daß obgenantem Mandatario, aus dem Landt Register ein neuer Brieff, auff alles das was Recht ist, undt männigliches Gerechtigkeit unschädlichen, vollzogen undt ausgegeben werden solle. Derowegen Wier solches von Königl. Macht zu Böhaimb, obbemelter gestalt hiermit zugelassen haben wollen, allso daß dieser neuer Brieff alle Krafft undt Macht haben solle, gleichsamb der, so vormahls darüber geschrieben, undt wie obgemelt verlohren, unversehret zugegen sein mochte. Unßers Herren Königes ꝛc. Leben, Diensten, Rechten undt Gerechtigkeiten unschädlichen. Zu Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt ꝛc. Geschehen undt gegeben zur Schweidnitz am Quartal Luciae den 16. Decbr. nach Christi unßers lieben Herren undt Heylandes Geburth, Sechzehenhundert, darnach im Ein undt Sechzigsten Jahre.

Dabey seindt gewesen die Edlen, Ehrenvesten, Wolbenambten, Wohltüchtigen George von Reibnitz auff Schreibendorff, Hannß Ernst von Engelhartt undt Schnellenstein auff Ingramßdorff, Bernhardt Heinrich von Netz auff Roth-Kirschdorff, undt der wohlgebohrne Herr, Herr Ferdinandt Freyherr von Zedlitz, Nimmersath undt Schildaw ꝛc. Landes Canzler, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.

[Original auf fol. 426—31 des in dem Kgl. Staatsarchive zu Breslau aufbewahrten Landbuches der FF Schweidnitz-Jauer (III. 15 S. S.)]

Anlage 28.

Betr.: Michael Böhm von Böhmenfeldt und dessen verstorbenen Bruders Johann Praetorii von Richthoffen hinterlassene unmündige Erben.

Wier Christoph Leopoldt Schaffgotsche genannt, des heyl. Röm. Reichs Semperfrey von undt auff Kynast ꝛc. der beeden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer vollmächtiger Landeshauptmann, undt obrister Erbhoffemeister ꝛc. Bekennen ꝛc. daß vor unß kommen undt gestanden ist, der Ehrenveste gelehrte Gottfriedt Daniel, juris Practicus in Jauer, gesundes Leibes, gutter Vernunfft undt Sinnen, undt demnach höchsternente Ihre Röm. Kayl. undt Königl. Maytt. unterm dato Wien den 7ben Monathstag Julii jetztlauffenden Jahres, allergnädigst anbefohlen, deynen Praetorischen Erben die Belehnung uber das Gutt Hertwigswaldaw unverlängt würcklichen ertheilen zu lassen; alß hatt derselbte, krafft des von dem Königl. Ambte ihmbe auffgetragenen Curatorii, mit wohlbedachtem Muthe, recht undt redtlichen verreicht, undt auffgelassen, dem Edlen Ehrenvesten Michael Böhmen von Böhmenfeldt, wie vor sich, als wegen des andern theils seines verstorbenen Bruders, weylandt Johann Praetorii von Richthoffen hinterlassenen unmündigen Erben, Ihrer allerseits Erben undt rechten Nachkommen, das Gutt Hertwigswaldaw, im Jauerischen Fürstenthumb undt Weichbilde gelegen, sambt allen dessen appertinentien, Rittersitz, Forwergk, Pauern, Gärthnern, undt in Summa allen undt jeden Zugehörigkeiten, Ober- undt Nieder-Gerichten, Jauerischen Bierschanck, Schuster undt Schneider, auch allen Recht- undt Gerechtigkeiten, so vorige Possessores jemahlen daran

gehabt, oder haben hetten mögen, uberall gantz undt gar nichts ausgenommen, alles nach laut undt inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe, vormahls darüber ergangen, was dieselbten, wie auch die in Anno 1629 ergangenen undt publicirten Kayl. Endt Urbarien Urthel, besagen undt ausweisen. Zu solcher Verreichung undt Aufflassung haben Wier von Königl. Macht zu Böhaimb, unßeren Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenanten Michael Böhmen von Böhmenfeldt, undt deßen verstorbenen Bruders, obbemelten Johann Praetorii von Richthoffen hinterlaßenen unmündigen Erben, Ihrer allerseits Erben undt rechten Nachkommen, das vorgeschriebene Gutt Hertwigswaldaw, sambt allen dessen appertinentien, Rittersitz Forwergk Pauern, Gärthnern, allen undt jeden Zugehörigkeiten, Ober- undt Niedergerichten, Jauerischen Bierschanck, Schuster undt Schneider, auch allen Recht- undt Gerechtigkeiten, in aller Maaß undt Meinung, als oben allenthalben begrieffen undt geschrieben stehet, nach laut der allten Königl. Lehenbrieffe, undt publicirten Kayl. Endt Urbarien Urtheln, durch den Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Hannß Friedrichen Freyherrn von Nimptsch auff Oelße, Lauterbach, Ullers- undt Neudorff, Röm. Kayl. Mayt. Rath undt Ober Ambts Rath im Hertzogthumb Ober- undt Nieder-Schlesien, wie auch der beeden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer Königl. Ambtes Verwaltern, undt Landes-Canzlern, beyme Wier deßwegen an unßer stat vollkommene Macht undt Gewalt auffgetragen, lassen geleben undt gelangen. Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert, zu haben, zu besitzen, zu genüßen, zu gebrauchen, zu verkauffen, zu versetzen, zu verwechseln, zu verpfänden, undt an Ihren Nutz undt Fromben, als Ihnen das am füglichsten sein wirdt, ewig zu wenden. Unßers Herren Königes ꝛc. Lehen, Diensten, Rechten und Gerechtigkeiten, gantz unschädlichen. Zu Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt ꝛc. Geschehen aufm Königl. Burgleben zum Jauer, undt gegeben zur Schweidnitz nach Christi unsers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehenhundert, darnach in dem Sechs undt Sechzigsten Jahre, den Acht undt Zwanzigsten Julii.

Dabey seindt gewesen, die Edlen, Ehrenvesten, Wohlbenambten, Wohltüchtigen, Hannß Heinrich von Härtel auff Klein Rosen, Heinrich von Falckenhayn auff Reppersdorff, Joachimb Ernst von Tschirnhauß auff Hohen Petersdorff undt obgeschriebener Herr Hanß Friedrich Freyherr von Nimptsch ꝛc. Landes Canzler, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.*)

Anlage 29.

Christoph Praetorius von Richthoffen, Pfandbrieff auff Dambsdorff.

Wier Hannß Friedrich Freyherr von Nimptsch ꝛc. Vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer ꝛc. Bekennen ꝛc., daß vor uns kommen undt gestanden, der Edlen Tugendtsamben Frauen

*) Original-Eintragung auf fol. 538—41 des in dem Königl. Staats-Archive zu Breslau aufbewahrten Landbuches der Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer.

Annae Eleonorae Latowskin gebohrner Lehmentzin, auff Dambsdorff, constituirte Mandatarius, undt Ehelicher Vormundt, der Edle Ehrenveste Bernhardt Moritz von Latowsky, gesundes Leibes, gutter Vernunfft undt Sinnen, hatt zu einem wahren Unterpfande, recht undt redlichen verreicht, undt in unßere Hände williglichen auffgelassen, dem Edlen Ehrenvesten Christoph Praetorio von Richthoffen auff Raußke, undt zwart zu Handen seines substituirten Bevollmächtigten, des Edlen Ehrenvesten Christoph Heinrichs von Gellhorn, Ihr eigenthümblich besitzendes Gutt Dambsdorff, im Schweidnitzischen Fürstenthumb undt Striegauischen Weichbilde gelegen, sambt allen dessen appertinentien, Recht- undt Gerechtigkeiten, Herrlig- undt Bothmessigkeiten, nichts überall davon ausgeschlossen, wie solches alles die darob lautende Königl. Lehenbrieffe mehrers besagen undt ausweisen, vor undt umb Achthundert fünffzig Thaler Schlesisch, jeden dehroselben zu 36 weiße Groschen undt den Groschen zu 12 Hellern gerayttet, mit landtüblicher Kayl. Interesse Sechs pro Cento jährlich zu verzinßen, welches Quantum auff Ein Jahr auff bemeltem Gutte Dambsdorff, vorlehnsweise stehen bleiben soll, nach diesem aber, im Fall solch Quantum der Haupt Summae länger auff Interesse nicht gelassen werden wolte, Herr Glaubiger, oder dieses Brieffes treue Innhabere, so dann gutten Fug und Macht haben mögen, dieses unterpfändtlich eingesetztes Gutt Dambsdorff, mit Vorwissen des Königl. Ambtes undt Hülffe des Striegauischen Hofferichters, einzunehmen, zu besitzen, zu genüßen, zu gebrauchen, undt sich eigenen Gefallens so lange daran zu halten, biß Er an Capital, Zinßen, Schäd- undt Unkosten, vollkomblich undt zur Genüge bezahlet, undt contentiret sein wirdt, vor Ihro von Latowskin, Ihrem Ehemanne, Erben undt Erbnehmen, auch männiglich gantz ungehindert; Maßen Sie sich dann hierbey der Exception non numeratae pecuniae, Senatus Consulti Vellejani, Authenticae, siqua Mulier etc. wie auch aller anderen Ihro etwan zustatten kommenden Rechts Wohlthatten, besonders dehrer von Ihrer Röm. Kayl. Mayt. ins künfftige sich ereignenden Moratorien undt Cassatorien, zue- oder so genanter Auffschläge, auch aller undt jeder Außflüchten insgemein, welche der Schuldnerin zum besten, dem Glaubiger aber, in einigerley wege zu Schaden gedeyen könnten, gäntzlichen verziehen undt begeben. Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt Aufflassunge, haben wier von Königl. Macht zu Böhaimb, unßeren Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenanten Christophen Praetorio von Richthoffen, undt zwart zu Handen obbeniembten seines substituirten Bevollmächtigten, das vorgeschriebene Gutt Dambsdorff, sambt allen dessen appertinentien, Recht- undt Gerechtigkeiten, Herrlig- undt Bothmessigkeiten, nichts überall davon ausgeschlossen, alles nach Lauth der Königl. Lehenbrieffe, vor obspecificirte 850 Thaler Schl. zu einem wahren Unterpfande, geleyen und gelanget. Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert, dehrogestalt, daß solch Capital auff ein Jahr auff bemeltem Gutte Dambsdorff vorlehnsweise stehen bleiben soll, nach diesem aber, falls solch Quantum der Haupt Summae länger auff Interesse nicht gelassen werden wolte, Er Glaubiger, oder dieses Brieffes treue Innhabere, so dann gutten Fug undt Macht haben mögen, dieses unter-

pfändtlich eingesetzte Gutt Dambsdorff, obbemelter gestalt einzunehmen, zu besitzen, zu genüßen, zu gebrauchen unbt sich eigenen Gefallens so lange daran zu halten, biß Er an Capital, Zinßen, Schäd- und Unkosten, vollkomblich bezahlet sein würde, vor Ihro von Latowskin, Ihrem Ehemanne, Erben unbt Erbnehmen, auch männiglichen ungehindert, maßen Sie sich dann hierbey aller oberwehnten Exceptionen, Rechtswohlthaten, Kayl. Moratorien, Cassatorien, zue- oder so genanter Auffschläge, als oben deuthlich begrieffen, gäntzlich verziehen unbt begeben. Unßers Herren Königes ꝛc. Lehen, Diensten, Herrligunbt Gerechtigkeiten, in allewege unschädlichen. Zu Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt ꝛc. Geschehen auffm Königl. Burglehen zu Jauer, unbt gegeben zur Schweidnitz, nach Christi unßers lieben Herrn unbt Heylandes Geburth, Sechzehenhundert, darnach in dem fünff unbt Achzigsten Jahre, den 14. Februarii.

Dabey seindt gewesen die Edle Ehrenveste, Wohlbenambte, Wohltüchtige, Heinrich von Falckenhayn auff Reppersdorff, Christoph Balthasar von Glaubitz auff Nieder-Damsdorff, Gottfriedt von Freidenhammer und Freidenheimb, Königl. Lehenmann zu Semmelwitz unbt der Gestrenge Herr Hiob Christoph von Tschirnhauß, auff Seiffersdorff unbt Kauffung, der beyden Fürstenthümber Schweidnitz unbt Jauer Landes Cantzler und Landes Elltester, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.*)

Anlage 30.

Christoph Praetorius von Richthoffen, Pfandtbrieff auff Reppersdorff.

Wir Haunß Friedrich Freyherr von Nimptsch ꝛc. Vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürstenthümber Schweidnitz unbt Jawer ꝛc. Bekennen ꝛc., daß vor unß kommen unbt gestanden ist der Edle Ehrenveste Heinrich von Falckenhayn auff Reppersdorff, gesundes Leibes, gutter Vernunfft unbt Sinnen, hatt zu einem wahren Unterpfande recht unbt redlichen verreicht, und in unßere Hände williglichen auffgelassen, dem Edlen Ehrenvesten Christoph Praetorio von Richthoffen, auff Hertwigswaldaw, unbt zwar zu Handen seines hierzu substituirten Gewalthabers, des Edlen Ehrenvesten Christoph Heinrichs von Gellhorn, seinen Erben, Erbnehmen, unbt treuen Brieffes Innhabere, das im Jauerischen Fürstenthumb unbt selbigem Weichbilde gelegene Gutt unbt Antheil Reppersdorff, sambt dessen appertinentien, Recht- und Gerechtigkeiten, Herrlig- unbt Bothmeßigkeiten, nichts überall davon ausgeschlossen, wie solches alles die darob lautende Königl. Lehenbrieffe, mehrers besagen unbt ausweisen, vor unbt umb Dreytausendt Thaler Schlesisch, jeden dehroselben zu 36 weiße Groschen, unbt den Groschen zu 12 Hl. gerechnet, in gutter gangbahrer Kayl. Müntze, die Er hiebevor von der Edlen Tugendtsamben Frauen Mariae Praetoriussin von Richthoffen, Wittiben auff Hertwigswaldaw, baar empfangen, unbt an Seinen unbt der Seinigen scheinbaren Nutzen unbt Fromben gewendet, anjetzo aber bey vorgenommener Theilung, an den jüngeren Sohn

*) Original-Eintragung auf fol. 414—18 des Landbuches von Schweidnitz-Jauer.

gefallen, mit landtüblicher Verzinßung, Sechs pro Cento, undt die Interessen alle halbe Jahr ohne die geringste Verzögerung zu entrichten; Im Fall aber ermelter Schuldner, mit der Zahlung, nach Ablauff dreyer Jahre sich säumig erweisen, undt solch Quantum der Haupt Summae nicht abführen würde, solte Er Gläubiger, oder dieses Brieffes getreue Innhabere, so dann gutten Fug undt Macht haben, dieses unterpfändtlich eingesezte Gutt Reppersdorff mit Vorwissen des Königl. Ambtes, undt Hülffe des Jauerischen Hofferichters einzunehmen, zubesitzen, ohne Berechnung zugenüßen, zu gebrauchen, undt sich eigenen Gefallens daran zuhalten, biß Er an Capital, Zinsen, Schäd- undt Unkosten, vollkomblich undt zur genüge bezahlet, undt contentiret sein würde, worwieder Ihn von Falckenhayn, dessen Erben und Erbnehmen, einiger Behelff oder ersinnlicher Vorwandt nicht schützen soll, wie Er sich dann aller auff einigerley Weise nur zustatten kommenden Beneficien undt rechtlichen Wohlthatten, Geist- undt Weltlichen, wohlwissentlich begeben. Damit auch mehrgedachter Praetorius von Richthoffen, oder treue Brieffes Innhabere, umb so viel destomehr gesichert sein möchten, hatt gedachten von Falckenhayns Ehe, Consortin die Edle Tugendtsambe Frau Barbara Falckenhaynin gebohrne Stoschin, nebst Ihrem kriegischen Vormundt, dem Edlen Ehrenvesten Bernhardt Moritz von Latowsky, auff Dambsdorff, gleichergestalt Ihr auff diesem Gutte Reppersdorff habendes Recht, kräfftigst verhypotheciret, undt allen dahero Ihr competirenden prioritätischen Juribus, sie haben Nahmen wie sie wollen, undt zwar in specie dem Beneficio Senatus Consulti Vellejani, undt der Authenticae, si qua Mulier, wohlerinnerter feyerlichst renuntiiret undt entsaget, maßen Sie sich dann der Exception non numeratae ac in rem non versae pecuniae, doli mali, laesionis, fraudulentae persuasionis, simulati Contractus, rei non sic aliter gestae, wie auch aller anderen Ihme zustatten kommenden Wohlthaten, besonders dehrer von Ihrer Röm. Kayl. Mayt. ins künfftige sich ereignenden Moratorien undt Cassatorien, Zu- oder sogenanten Auffschläge, auch aller undt jeder Ausflüchten insgemein, welche dem Schuldner zum Besten, dem Glaubiger aber in einigerley Wege zum Schaden gedeyen könten, wie ingleichen dieses Guth keinem zuverpfänden, biß dieses Capital völlig bezahlet, gäntzlichen verziehen undt begeben. Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt Aufflassung, haben Wir von Königl. Macht zu Böhaimb, unßeren Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenanten Christoph Praetorio von Richthoffen auff Hertwigswaldaw, undt zwart zu Handen mehrgedachten seines hierzu substituirten Gewalthabers seinen Erben, Erbnehmen, undt treuen Brieffes Innhabern, das vorberührte im Jauerischen Fürstenthumb undt selbigem Weichbilde gelegene Gutt undt Antheil Reppersdorff, sambt dessen appertinentien, Recht- undt Gerechtigkeiten, Herrlig- undt Bothmeßigkeiten, nichts überall davon ausgeschlossen, nach besage undt Ausweiß der darob lautenden Königl. Lehenbrieffe, zu einem wahren Unterpfande, vor obspecificirte dreytausend Thl. Schlesisch, in aller Maaß und Meinung, als oben allenthalben ausdrucklich begrieffen ist, gelehen undt gelanget. Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert, dehrogestalt

undt allso, daß im Fall mehrermelter von Falckenhayn, mit der Zahlung nach Ablauff dreyer Jahre, sich säumig erweisen, undt solch Quantum der Haupt Summae nicht abführen würde, Er Glaubiger, oder dieses Brieffes getreue Innhabere, so dann gutten Fug undt Macht haben sollen, dieses unterpfändtlich eingesetzte Gutt Reppersdorff mit Vorwissen des Kgl. Ambtes, undt Hülffe des Jaurischen Hoffrichters, einzunehmen, zu besitzen, ohne Berechnung zu genüßen, zu gebrauchen, biß Er an Capital, Zinßen, Schäd- undt Unkosten, vollkomblich undt zur Genüge bezahlet undt contentiret sein würde, worwieder Ihn von Falckenhayn, dessen Erben undt Erbnehmen, einiger Behelff, oder ersinnlicher Vorwandt nicht schützen soll, wie Er sich dann nicht allein aller Ihme auff einigerley weise nur zustatten kommenden rechtlichen Beneficien, Geist- undt Weltlichen, wohlwißentlich begeben, sondern auch zu desto mehrer Versicherung, seine Ehe Consortin, nebst Ihrem kriegischen Vormundt, gleicher gestalt Ihr auff diesem Gutte Reppersdorff habendes Recht, kräfftigst verhypotheciret, undt allen dahero Ihro competirenden prioritätischen Juribus, Sie haben Nahmen wie Sie wollen, in genere undt in specie, als oben der Länge nach von Wortt zu Wortt ausdrücklich angeführet undt geschrieben stehet, gäntzlichen renuntiiret undt verziehen hatt. Unsers Herren Königes ꝛc. Lehen, Diensten, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, gantz unschädlichen. Zu Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt ꝛc. Geschehen auffm Königl. Burglehen zu Jauer, undt gegeben zur Schweidnitz, nach Christo unßers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehnhundertt, darnach in dem Fünff und Achzigisten Jahre, den 14. Februario. Dabey seindt gewesen, die Edlen Ehrenvesten, Wohlbenambten, Ehrbaren, Wohltüchtigen, Christoph Balthasar von Glaubitz auß Nieder Dambsdorff, Gottfriedt von Freidenhammer undt Freidenheimb, Heinrich Schröter, beyderseits Königl. Lehnleuthe zu Semmelwitz undt Alt-Jauer, undt der Gestrenge, Herr Hiob Christoph von Tschirnhauß, auff Seiffersdorff und Kauffung, der beyden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer, Landes-Cantzler, undt Landes Eltister, der diesem Brieff gehabt hatt in Befehlunge.*)

Anlage 31.

Christoph Praetorius von Richthoff, Pfandtbrieff auff Versdorf.

Wir Hannß Friedrich Freyherr von Nimptsch ꝛc. Vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer ꝛc., Bekennen ꝛc., daß vor unß kommen undt gestanden seindt, die Edle Ehrenveste, Friedrich Leopoldt von Zedlitz auff Versdorff undt Otto Friedrich von Zedlitz auff Versdorff, und Schreibendorff, respective vor sich, undt in obhabender Vormundtschafft des gesambten Zedlitz-Versdorffischen Geschwisters, gesundes Leibes, gutter Vernunfft undt Sinnen, undt haben zum wahren Unterpfande, recht und redlich verreicht, undt in unßere Hände williglichen auffgelassen, dem

*) Original-Eintragung auf fol. 409—14 des Landbuches von Schweidnitz-Jauer.

Edlen Ehrenvesten Christoph Praetorio von Richthoff, und zwar zu Handen seiner Mutter, Titul: Mariae Praetoriussin von Richthoffen, constituirten Mandatarii, des auch Edlen Ehrenvesten Samuelis Praetorii von Richthoff, auff Hertwigswalde, das in diesem Fürstenthumb undt Weichbildt gelegene Gutt Versdorff, sambt allen dessen Ein- undt Zugehörungen, an Rittersitz, Forwergs-Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Teichen, Teichstädten, Fruchtbarkeiten, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, Diensten und Botmeßigkeiten, woran undt welcherley das sey, gar nichts überall darvon ausgenommen, wie solches weylandt der Edle Gestrenge, George Friedrich von Zedlitz auff Versdorff, Rittmeister, undt vorige Besitzere, nach lauth undt Inhalt der alten Königl. Lehnbrieffe, beseßen undt genossen, vor- undt umb Zweytausendt Thaler Schlesisch, jeden beyroselben zu 36 weiße Groschen, undt den groschen zu 12 Hellern geraytet, welche obbesagte Richthoffin, von Ihres erstbemelten Sohnes Vermögen, Ihnen Zedlitzischen Vormündern, gegen landtüblicher Verzinßung jährlichen Sechs pro Cento, von Georgii dieses fortlauffenden 1685sten Jahres anzurechnen, auff zwey Jahre, zu deyrer Zedlitzischen Erben besonderem Fromben, fürnemblich aber zu Auslösung des, deynen Ehrwürdigen P. P. Carmelitis zu Striegau, voriges Jahr ausgestellten Consensus, oder Bezahlung aller väterlichen auff dem Gutte Verßdorff annoch hafftender Schulden, wie auch Bestreittung deyrer Onerum plublicorum, in treuen dargelehnet, dahero Sie sich der Exception non numeratae, ac in rem non versae pecuniae, wohlwissentlich begeben, deyrogestalt und allso, daß Sie die lauffende Zinßen alle halbe Jahr ordentlich zuentrichten, undt die Haupt Summa der 1000 Thl. auff Georgii Anno 1687 gantz unfehlbar abzustoßen schuldig sein. Dafern aber die Debitores über Zuversicht, mit der Zahlung sich säumig erweisen würden, gedachter Creditor der von Richthoff, oder treue Brieffes Innhabere, gutten Fug und Macht haben solten, mit Vorwissen des Königl. Ambtes undt Hülffe des Jauerischen Hofferichters, solch unterpfändtlich eingesetztes Gutt Versdorff, sambt allen dessen Zugehörungen undt Nutzbarkeiten, einzunehmen, zu besitzen, zu genüßen, zu gebrauchen, und sich so lange daran zu halten, biß Sie an Capital, Zinßen, Schäd- undt Unkosten, vollkommentlich vergnüget undt bezahlet sein würden, worwieder Sie Vormünde einiger Verwandt nicht schützen solte; wie denn, nicht allein dieselbten, aller deynen Zedlitzischen Erben zustatten kommenden Gerechtigkeiten, Wohlthaten, Kayl. Indulten, Moratorien Cassatorien, oder wie die immer genennet werden mögen, sondern auch in specie die Zedlitzische Schwestern, durch Ihren Curatorem, den Edlen Ehrenvesten Hannß Frantzen von Thomaynini, auff Lomnitz, Sich respectu mentionirten Darlehns der 2000 Thl. undt auf die zum Zahlungs Termin ausgesteckete zwey Jahre, (aber ohne weitere extension) Ihres bey solchem Gutte Versdorff competirenden juris protimiseos, feyerlichst verziehen undt begeben.

Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt Aufflassung haben Wier von Königl. Macht zu Böhaimb, unßeren Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenanten Christoph Praetorio von Richthoff, undt zwar zu Handen

obbesagter seiner Mutter constituirten Mandatarii, das vorgeschriebene Gutt Bersdorff, sambt allen dessen Ein- undt Zugehörungen, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, Diensten undt Bothmeßigkeiten, woran undt welcherley das sey, gar nichts überall darvon ausgenommen, alles nach lauth undt Inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe, vor obspecificirte Zweytausendt Thaler Schlesisch, zu einem wahren Unterpfande, geliehen undt gelanget. Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert, beyrogestalt undt allso, daß obermelte Zedlitzische Vormündere, die lauffende Zinßen alle halbe Jahr ordentl. zu entrichten, undt die Haupt Summa der Zweytausendt Thaler, auff Georgii Anno 1687, gantz unfehlbar abzustoßen schuldig sein. Dafern aber Sie Debitores über Zuversicht, mit der Bezahlung sich säumig erweisen würden, gedachter Creditor der von Richthoff oder treue Brieffes Innhabere, gutten Fug undt Macht haben solten, mit Vorwissen des Königl. Ambtes, undt Hülffe des Jauerischen Hofferichters, solch unterpfändtlich eingesetztes Gutt Bersdorff, sambt allen dessen Zugehörungen undt Nutzbarkeiten einzunnehmen, zubesitzen, zu genüßen, zu gebrauchen, undt Sich so lange daran zu halten, biß Sie an Capital, Zinßen, Schäd- und Unkosten, vollkommentlich vergnüget undt bezahlet sein werden, worwieder Sie Vormünde einiger Vorwandt nicht schützen soll, wie dann nicht allein dieselbten, aller dehnen Zedlitzischen Erben zustatten kommenden Exceptionen, Kayl. Indulten, Moratorien, Cassatorien, sondern auch in specie die Zedlitzische Schwestern, durch gemelten Ihren Curatorem, sich auff die zum Zahlungs-Termin ausgesteckte zwey Jahre (aber ohne weitere extension) Ihres bey solchem Gutte Bersdorff competirenden Juris protimiseos, als oben deutlich begrieffen, feyerlichst verziehen undt begeben. Unßers Herren Königes &c. Lehen, Diensten, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, gantz unschädlichen. Zu Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt &c. Geschehen auffm Königl. Burglehn zu Jauer, undt gegeben zur Schweidnitz nach Christi unßers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehenhundert, darnach im Fünff undt Achzigsten Jahre, den anderten Maii. Dabey seindt gewesen, die Edle Ehrenveste, Wohlbenambte, Erbar, Wohltüchtige, Joachimb Paul von Hallman undt Strachwitz, Gottfriedt Freydenhammer von Freydenheimb zu Semmelwitz Hanß Reyman, Lehnmann zu Alt-Jauer, undt der gestrenge, Herr Hiob Christoph von Tschirnhauß, auff Seiffersdorff undt Kauffung, der beeden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer Landes Cantzler, undt Landes Elltester, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.*)

Anlage 32.

Christoph Praetorius von Richthoffen, Pfandbrieff auff Nieder Lauterbach, Groß-Krauscha undt Loßwitz.

Wier Hannß Friedrich Freyherr von Nimptsch &c., Vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer &c., Bekennen &c., daß vor unß kommen undt gestanden ist, der Ehrenveste Wohlgelehrte Sieg-

*) Original-Eintragung auf fol. 435—439 des Landbuches von Schweidnitz-Jauer.

mundt Lebel, J. U. Doctor, undt geschworner hiesiger Königl. Ambts Advocat, mandatario nomine der Edlen, respective Tugendtsamben, Ehrenvesten, Helenae Julianae Dohalsky gebohrner Glaubitzin, nebst Ihrem hierzu erbethenen kriegischen Vormundt, Haunß Ernsten von Schweinichen auff Moyßdorff, undt Ferdinandt Wilhelms von Dohalsky, auff Lauterbach, gesundes Leibes, gutter Vernunfft und Sinnen, undt hatt zum wahren Unterpfandt, recht und redlich verreicht undt auffgelassen, dem Edlen Ehrenvesten Christoph Praetorio von Richthoff, undt zwar zu Handen seiner Mutter, Titul. Mariae Praetoriussin von Richthoffen, constituirten Mandatarii, des auch Edlen Ehrenvesten Samuels Praetorii von Richthoff, auff Hertwigswalde, die im Schweidnitzisch- undt diesem Fürstenthumb, Bolckenhayn-, Landeshuttisch- undt Buntzlauischen Weichbilde gelegene Gütter, Nieder Lauterbach, Groß-Krausche undt Loßwitz, sambt allen dehren Ein- undt Zugehörungen, an Rittersitzen, Vorwergs-Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Teichen, Teichstädten, Fruchtbarkeiten, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, Diensten undt Bothmeßigkeiten, woran undt welcherley das sey, gar nichts überall davon ausgenommen, wie solche vorige Besitzere nach Lauth undt Inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe, besessen undt genossen, vor undt umb Tausendt Thaler Schlesisch, jeden dehroselben zu 36 Wgl. undt den Groschen zu 12 Hellern geraytet, welche obbesagte Richthoffin, von Ihres erstbemelten Sohnes Vermögen, Ihme von Dohalsky, undt dessen Eheweibe, als beyderseits Selbst Schuldigern, gegen Landtüblicher Verzinßung jährlichen Sechß pro Cento, von dato auff Ein Jahr, zu besonderem Fromben, fürnemblich aber, zu Abstoßung, der Nieder Lauterbachischen letzteren Kauffgelder, in treuen dargelehnet, dahero Sie sich der Exception non numeratae, ac in rem non versae pecuniae, wohlwissentlich begeben, dehrogestalt und allso, daß Sie das Capital, nebst dehnen auffgelauffenen Zinßen, über ein Jahr gantz unfehlbar abzustoßen schuldig sein. Dafern aber Sie Debitores, über Zuversicht mit der Zahlung Sich säumig erweisen würden, gedachter Creditor der von Richthoff, oder treue Brieffes Innhabere, gutten Fug undt Macht haben solten, mit Vorwissen des Königl. Ambtes undt Hülffe des Schweidnitz- undt Buntzlauischen Hoffrichters, solche unterpfändtlich eingesetzte Gütter Nieder-Lauterbach, Groß-Krausche undt Loßwitz, sambt allen dehren Ein- undt Zugehörung, Recht- undt Nutzbarkeiten einzunehmen, zu besitzen, zu genüßen, zu gebrauchen, undt sich so lange daran zu halten, biß Sie an Capital, Zinßen, Schäd- undt Unkosten, vollkommentlich vergnüget undt bezahlet sein würden, worwieder Sie einiger Vorwandt nicht schützen soll, wie dann dieselbten sich aller undt jeder Ihnen quovismodo zustatten kommender Gerechtigkeiten, Wohlthatten, Kayl. Indulten, Moratorien undt Cassatorien, besonders aber Sie Dohalskin, wohlerinnerter des Beneficii Senatus Consulti Vellejani, et Authenticae, si qua Mulier etc., Restitutionis, oder wie die immer genennet werden mögen, feyerlichst verziehen undt begeben. Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt Aufflassung haben wier von Königl. Macht zu Böhaimb, unßeren Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenanten Christoph Praetorio von Richthoff, undt zwar zu Handen bemelter seiner

Mutter constituirten Mandatarii, die im Schweidnitzisch- undt diesem Fürstenthumb, Bolckenhayn, Landeshuttisch- undt Buntzlauischen Weichbilde gelegene Gütter Nieder Lauterbach, Groß Krausche undt Loßwitz, sambt allen dehren Ein- undt Zugehörungen, Fruchtbarkeiten, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, Diensten undt Bothmeßigkeiten, woran undt welcherley das sey, gar nichts überall davon ausgenommen, nach Lauth undt Inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe, vor obspecificirte Tausendt Thl. Schlesisch, zu einem wahren Unterpfande, gelehen undt gelanget. Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert, dehrogestalt undt also, daß Sie Debitores, das Capital nebst dehnen aufflauffenden Zinßen, über ein Jahr gantz unfehlbar abzustoßen schuldig sein. Dafern aber Selbige über Zuversicht, mit der Zahlung sich säumig erweisen würden, gedachter Creditor der von Richthoff oder treue Brieffes Innhabere, gutten Fug und Macht haben sollen, mit Vorwissen des Königl. Ambtes undt Hülffe des Schweidnitz- undt Buntzlauischen Hofferichters, solche unterpfändtlich eingesetzte Gütter Nieder Lauterbach, Groß Krausche undt Loßwitz, sambt allen dehren Ein- undt Zugehörung, Recht- undt Nutzbarkeiten einzunehmen, zu besitzen, zu genüßen, zu gebrauchen undt sich so lange daran zu halten, biß Sie an Capital, Zinßen, Schäd- undt Unkosten, vollkommentlich vergnüget undt bezahlet sein würden, worwieder Sie einiger Vorwandt nicht schützen soll, wie dann dieselbten sich aller undt jeder Ihnen beederseits quovismodo zustatten kommender Rechts-Wohlthaten, Kayl. Indulten, Moratorien undt Cassatorien, als oben deutlich begrieffen undt geschrieben stehet, feyerlichst verziehen undt begeben. Unsers Herren Königes ꝛc. Lehen, Diensten, Recht- undt Gerechtigkeiten, gantz unschädlichen. Zu Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt ꝛc. Geschehen auffm Königl. Burglehen zu Jauer, undt gegeben zur Schweidnitz, nach Christi unßers lieben Herrn undt Heylandes Geburth Sechzehenhundert, darnach in dem fünff undt Achzigsten Jahre den 19. Maii. Dabey seindt gewesen die Edle, Ehrenveste, Ehrbar, Wohlbenambte, Wohltüchtige, Christoph Balthasar von Glaubitz auff Dambßdorff, Hannß Heinrich von Nostitz auf Gutschdorff, Nicol Landtman Königl. Lehnmann zu Jauer, undt der gestrenge, Herr Hiob Christoph von Tschirnhauß, auff Seiffersdorff undt Kauffung, der beeden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer Landes Cantzler undt Landes Elltester, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.*)

Anlage 33.

Christoph Praetorius von Richthoffen, Pfandbrieff auff Dietter sdorff undt Förstichen.

Wier Hannß Friedrich Freyherr von Nimptsch ꝛc. Vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer ꝛc. Bekennen ꝛc., daß vor unß kommen undt gestanden ist, die Edle Tugendtsambe, Frau Barbara Helena Gerßdorffin gebohrne Puschin, Wittib auff Dietterddorff undt Förstichen, nebst Ihrem hierzu erbethenen kriegischen Vormundt, Titul: Hannß

*) Original-Eintragung auf fol. 439—43 des Landbuches von Schweidnitz-Jauer.

Heinrichen von Härtel auff Kohlhöhe, gesundes Leibes, gutter Vernunfft undt Sinnen, undt hatt mit wohlbedachtem Muthe, zu einem wahren Unterpfande, recht undt redlich verreicht, undt in unßere Hände williglichen auffgelassen, der Edlen Tugendsamben Frauen Mariae Praetoriussin von Richthofen, Wittiben auff Raußke, undt zwar zu Handen Ihres Bevollmächtigten älteren Sohnes, des Edlen Ehrenvesten Samuelis Praetorii von Richthofen, auff Hertwigswaldaw, die beyden Gütter Dietterssdorff und Försticheu, das erste im Jauerischen Fürstenthumb undt Weichbildt, das andere im Schweidnitzischen Weichbildt gelegen, mit allen Ein- undt Zugehörungen, Rechten, Gerechtig- undt Nutzbarkeiten, nichts überall davon ausgenommen, nach lauth undt Inhalt der vormahls darüber ergangenen Königl. Lehenbrieffe, vor undt umb Viertausendt Thaler Schlesisch, jeden derselben zu 36 weiße Groschen, undt den Groschen zu 12 Hellern geraytttet, welche obbemelte Frau von Richthoffen, von Ihres jüngeren Sohnes, Tit: Christoph Praetorii von Richthofen, Vermögen, auff beschehenes fleißiges Ersuchen, obgedachter Frauen von Gerßdorff, zu Ihrer sonderbahren hohen Notturfft, von dato auff drey Jahr, in gutter Kayl. Müntze, gegen jährlicher landtüblicher Sechß pro Cento Interesse, treulichen vorgestrecket, weßentwegen auch jetzt erwehnte Frau von Gerßdorff, beniembte Frau von Richthoffen, kräftigst quittirt, undt der Exception non numeratae vel in rem versae pecuniae, expresse renunciret, dehrogestalt undt allso, daß solch Capital dehrer 4000 Thlr. an gleicher gangbahren Müntze, nach Verlauff dreyer Jahre, undt die davon kommende landtübliche Interessen, mit Ausgang eines jeden Jahres, dem Creditori Christophen Praetorio von Richthofen, dessen Erben undt Erbnehmen, oder treuen Brieffes Innhabere zu Danck, ohne alle seine Mühe Schäden und Unkosten, zu seinen sicheren Händen, wiederumb abgeführet undt bezahlet werden solten, mit diesem ausdrücklichen Bedinge undt Reservat, daß im Fall erwente Debitricin, Ihre Erben undt Erbnehmen, in Abzahlung des Capitals, nach zuvor beschehener Auffkündigung undt derer davon verseffenen Interessen, bey Ablauff der Verfallzeiten, säumig sein, undt darmit nicht innehalten würde, obberührter Christoph von Richthofen, dessen Erben, Erbnehmen undt treue Brieffes Inhabere, so dann gutten Fug undt Macht haben solten, diese beyde cum expressa constituti Possessorii Clausula unterpfändtlich eingesetzte Gütter Dietterssdorff undt Försticheu, auff der Debitricin undt Ihrer Erben Unkosten, (so allemahl auff bloßes Angeben, ohne beschweren für richtig agnosciret werden sollen) mit Vorwissen des Königl. Ambtes, undt Hülffe der Jauerischen- undt Striegauischen Hoffgerichte einzunehmen, zu besitzen, zu gebrauchen, zu genüßen, undt sich eigenen Gefallens nach, so lange daran zu halten, biß gerügeter Christoph Praetorius von Richthofen, seine Erben undt Erbnehmen, sowohl an Capital, als Interessen, Schäden undt Unkosten, vollkommentlich befriediget undt contentiret seyn würde, darwieder Sie weder geist- noch weltlich Recht, Landesordnung, Herren Geboth undt Verboth, Indulta, Moratoria, undt dergleichen Gesetze, so anjetzo sein, oder künfftig durch Menschen Witz undt List erdacht werden möchten, nicht schützen solten, dehrer undt aller anderer Ihnen zustatten kom-

mender rechtlichen Wohlthaten undt Behelffen, tam in genere quam in specie, insonderheit aber doli mali, laesionis, fraudulentae persuasionis, rei non sic sed aliter gestae, vel non satis intellectae aut informatae, et restitutionis in integrum, Senatus Consulti Vellejani, undt der Authenticae Si qua Mulier etc. auff vorhero beschehene gnugsambe Erinner- undt Erklärung sie Frau von Gerßdorff, undt Ihre Erben, sich wohlbedächtig undt ausdrucklichen begeben; allermaßen auch zu allem Uberfluß, undt des Creditoris desto besserer assecuration, die sämbtlichen Gerßdorffischen Kinder, in specie Tit. Christoph Conradt von Niemitz, auff dem freyen Königl. Burglehen Groß Peterwitz ꝛc. Curatorio Uxoris et nomine der noch unverheyratheten Tochter, Carll Heinrich, George Siegmundt, undt Hannß Christoph, Gebrüdere von Gerßdorff aber, vor sich, undt im Nahmen des abwesenden Bruders, Niclas Ferdinandt von Gerßdorff, allen Ihren, in dem väter- undt mütterlichen Vermögen habenden jetzigen undt künfftigen Rechten, in so weit, biß diese Post abgestoßen sein wird, kräfftiglich renunciret hetten; alles treulich ohne Gefehrde. Zu solcher Verpfändung, Verreich- und Aufflassung haben wier von Königl. Macht zu Böhaimb, unßeren Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenanten Christoph Praetorio von Richthoffen, undt zwar zu Handen obbemelter seiner Mutter hierzu bevollmächtigten älteren Sohnes, die vorgeschriebene beyde Gütter Dietteršdorff undt Förstichen, das erste im Jauerischen Fürstenthumb undt Weichbildt, das andere im Schweidnitzischen Fürstenthumb und Striegauischen Weichbildt gelegen, mit allen Ein- undt Zugehörungen, Rechten undt Gerechtigkeiten, nichts überall davon ausgenommen, nach besage der darob lautenden Königl. Lehenbrieffe, zu einem wahren Unterpfande, vor obspecificirte Viertausendt Thaler Schlesisch, Gelehen undt gelanget. Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert, dergestalt undt allso, daß, im Fall erwente Debitricin, Ihre Erben undt Erbnehmen, in Abzahlung des Capitals, an gutter Kayl. gangbaren Müntze, nach zuvorbeschehener Aufkündigung, undt dehrer davon verfessenen landtüblichen Interessen, bey Ablauff der Verfallzeiten säumig sein, undt darmit nicht innehalten würden obberührter Christoph von Richthofen, deßen Erben, Erbnehmen, undt treue Brieffes Innhabere, so dann gutten Fug undt Macht haben sollen, diese beyde cum expressa constituti Possessorii Clausula unterpfändtlich eingesetzte Gütter Dietteršdorff undt Förstichen, auff der Debitricin undt Ihrer Erben Unkosten, (so allemahl auff bloßes Angeben ohne Beschweren für richtig agnosciret werden sollen) mit Vorwissen des Königl. Ambtes, undt Hülffe der Jauerischen- und Striegauischen Hoffgerichte, einzunehmen, zu besitzen, zu gebrauchen, zu genüßen, undt sich eigenen Gefallens nach, so lange daran zu halten, biß gerügeter Christoph Praetorius von Richthofen, seine Erben und Erbnehmen, so wohl an Capital, als Interessen, Schäden undt Unkosten, vollkommentlich befriediget undt contentiret sein werden, darwieder Sie weder geist- noch weltlich Recht, Landesordnung, Herren Geboth und Verboth, Indulta, Moratoria, undt dergleichen Gesetze, so anjetzo sein, oder künfftig durch Menschen Witz undt List erdacht werden möchten, nicht schützen sollen, dehrer undt aller

anderer Ihnen zustatten kommender rechtlicher Wohlthaten undt Behelffen, tam in genere quam in specie, als oben allenthalben ausdrucklich begrieffen undt geschrieben stehet, sie Frau von Gerßdorff, undt absonderlich zu des Creditoris desto beßerer assecuration, Ihr Eydamb undt sämbtl. Kinder, aller Ihren in dem Väter= undt mütterlichen Vermögen habenden jetzigen undt künfftigen Rechten, in so weit, biß diese Post abgestoßen sein wirdt, sich wohlbebächtig und ausdrucklich begeben, undt kräftigl. renunciret. Unßeres Herren Königs ꝛc. Lehen, Diensten, Herrlig= und Gerechtigkeiten gantz unschädlichen. Zu Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt ꝛc. Geschehen aufm Königl. Burglehen zu Jauer, undt gegeben zu Schweidnitz, nach Christi unßers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehenhundert darnach in dem Sechs undt Achzigsten Jahre den 16. Augusti. Dabey seindt gewesen die Edlen, Ehrenvesten, Wohlbenambten, Wohltüchtigen, Hannß George von Döbschütz auf Fehebeutel, Joachimb Daniel von Mauschwitz auf Partzdorff, Carll Friedrich von Zedlitz auf Gerßdorff undt der Gestrenge Herr Hiob Christoph von Tschirnhauß ꝛc. Landescantzler ꝛc. der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.*)

Anlage 34.

Christoph Praetorius von Richthoffen, Pfandtbrieff auff Malitsch.

Wier Hannß Friedrich Freyherr von Nimptsch ꝛc. Vollmächtiger Landeshauptmann der beeden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer ꝛc. Bekennen ꝛc., daß vor uns kommen undt gestanden ist, der Edle Ehrenveste Hannß Albrecht von Abschatz auff Malitsch, gesundes Leibes, gutter Vernunfft undt Sinnen, und hatt mit wohlbedachtem Muthe, zu einem wahren Unterpfande, recht und redlichen verreicht, undt in unßere Hände williglichen auffgelassen, der Edlen Tugendtsamben Frauen Mariae Praetoriussin von Richthoffen, Wittiben, undt zwar zu Handen Ihres bestelten Mandatarii, des Edlen Ehrenvesten Samuelis Praetorii von Richthoffen, auff Hertwigswaldaw, als Ihres leiblichen Sohnes, das im Jauerischen Fürstenthumb undt selbigem Weichbilde gelegene Gutt Malitsch, mit allen Ein= undt Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Herrlig undt Nutzbarkeiten, nichts überall davon ausgenommen, wie selbiges in seinen Rheinen undt Gränzen lieget, undt solches jetziger= undt vorige Besitzere, nach Lauth undt Inhalt der darob ergangenen Königl. Lehenbrieffe, undt publicirten Kayl. Endt=Urbarien Urthel, innegehabt, besessen undt genoßen, vor= undt umb funffzehenhundert Thaler Schles. jeden dehroselben zu Sechs undt dreyßig weiße Groschen, undt den Groschen zu Zwölff Hellern gerechnet, von Ihres jüngsten Sohnes, Titul: Christophs Praetorii von Richthoffen seinem Vermögen, welche besagte von Richthoffin, obbemeltem von Abschatz, zu Abstattung seiner Schwester, Tit: Frauen Annae Helenae Tschammerin gebohrner Abschatzin, auff ein Jahr gegen landtüblicher Interesse Sechs per Cento, alle halbe Jahr an guttem Kayl. Gelde zu entrichten, in Treuen baar vorgelehnet, dannenhero Er der Exception non numeratae ac

*) Original=Eintragung auf fol. 554—59 des Landbuches von Schweidnitz=Jauer.

in rem non versae pecuniae renunciret, dergestalt undt also, daß, wofern mehrermelter von Abschatz, mit Erstattung dieses Capitals dehrer 1500 Thl. an Kayl. Gelde, undt davon verseßenen Interessen, bey Ausgang dieses Jahres, wann selbiges länger auff Verzinßung nicht concreditiret werden wolte, sich säumig erweisen mochte, Ihr Sohn, deßen Erben, oder treue Brieffes Innhabere, sodann gutten Fug undt Macht haben solten, dieses unterpfändtlich eingesezete Gutt Malitsch, mit Vorwissen des Königl. Ambtes, undt Hülffe des Jawerischen Hofferichters einzunehmen, zu besitzen, zu genüßen, undt sich so lange daran zu halten, biß Sie Creditrix, oder ihr Sohn, in allem vergnüget undt contentiret sein würde, cum expressa constituti possessorii clausula, et renunciatione omnium Beneficiorum, Privilegiorum, Indultorum, Moratoriorum et Cassatoriorum; Maßen dann auch des Debitoris Ehewirthin die Edle Tugendtsambe Frau Ursula Juliana Abschatzin gebohrne Göringin, Ihren weiblichen Gerechtigkeiten, nebst Ihrem kriegischen Vormundt, cum renunciatione Senatus Consulti Vellejani, authenticae, si qua Mulier etc. undt der landtüblichen Policeyordnung, wohlerinnerter undt gerichtlich verziehen undt begeben, undt als Selbstschuldnerin sich verbindtlich gemachet; alles treulich, sonder Gefehrde.

Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt Aufflassung, haben wier von Königl. Macht zu Böhaimb, unßeren Willen undt Gunst gegeben, undt haben der obgenanten Frauen Mariae Praetoriussin von Richthoffen, Wittiben, undt zwar zu Handen Ihres vorbemelten leiblichen Sohnes undt Mandatarii, das obbeschriebene im Jawerischen Fürstenthumb undt selbigen Weichbilde gelegene Gutt Malitsch, mit allen dessen Ein- undt Zugehörungen, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, nach laut der darob ergangenen Königl. Lehenbrieffe, undt publicirten Kayl. Endturbarien Urthel, zu einem wahren Unterpfande, vor obspecificirte funffzehenhundert Thaler Schlesisch, geleihen undt gelanget. Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert, dergestalt undt also, daß, wofern mehrbesageter von Abschatz, mit Erstattung dieses Capitals an Kayl. Gelde, undt davon verseßenen Interessen, bey Ausgang des Jahres, wann Selbiges länger auff Verzinßung nicht concreditiret werden wolte, sich säumig erweisen mochte, sie Creditrix, Ihr Sohn, deßen Erben, oder treue Brieffes Innhabere, sodann gutten Fug undt Macht haben sollen, dieses unterpfändtlich eingesezte Gutt Malitsch, mit Vorwissen des Königl. Ambtes, undt Hülffe des Jawerischen Hoffrichters, einzunehmen, zu besitzen, zu genüßen, undt sich so lange daran zu halten, biß Sie Creditrix oder Ihr Sohn, in allem vergnüget undt bezahlet sein wirdt, maßen dann nicht allein Debitor der von Abschatz, allen Ihme hierwieder zustatten kommenden Beneficien undt Privilegien, sondern auch deßen Ehewirthin, mittels Renunciation des Sen. Cons. Vellejani, authenticae, si qua Mulier etc. undt der landtüblichen Policei-Ordnung, als oben ausdrücklichen begrieffen ist, wohlerinnerter undt gerichtlich sich verziehen, undt als Selbstschuldnerin verbindlich gemachet. Unßers Herren Königes &c. Lehen, Dienst, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, gantz unschädlichen. Zu Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt &c.

Geschehen auffm Königl. Burglehen zu Jawer, undt gegeben zu Schweidnitz, nach Christi unßers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehenhundert, darnach in dem Acht undt Achzigsten Jahre, den 27. Monathstag Januarii.

Dabey seindt gewesen, der Wohlgebohrne, die Edlen, Ehrenvesten, Wohlbenambten, Wohltüchtigen, Herr Siegmundt Seyfriedt Freyherr von Zedlitz auff Hermanswalde, Hanuß Heinrich von Härtel auff Kolhöhe, Bernhardt Friedrich von Schindel auff Reversdorff, undt der Gestrenge Herr Hiob Christoph von Tschirnhauß, auff Seiffersdorff, Kauffung, Schönfeldt undt Hohen Roseritz, der beyden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer Landes Cantzler und Landeselltester, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.*)

Anlage 35.

Testamentum des Weyl. Tit. Samuel Praetorii von Richthof auf Hartmannsdorf 2c.

Ich Johann Anthon Schaffgotsche genannt des Heyl. Röm. Reichs Graf und semper frey, von und auf Kynast 2c. der beyden Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer Landeshauptman 2c. Uhrkunden hiermit offentl. wo Noth, gegen allermännigl., daß bey alhiesigem allergnädigst mir anvertrauthem Königl. Ambte, Weyl. des Edlen Ehrenvesten Samuel Praetorii von Richthoff auf Hartmannsdorf 2c. aufgericht- und hinterlassenes Testament in praesentia des von der hinterlassenen Wittib Tit: Frauen Maria Magdalena von Richthoff gebohrner von Reichwaldt constituirten Mandatarii, des Tit: Friedrich Rudolphs Jacobi, geschw. K. Ob. Advocati, alhier, dannen derer zugleich benimbten Vormünderen, Tit: Christoph Adolph von Döbschütz auf Neu-Kemnitz, und Christoph Friedrichs von Reibnitz auf Erdmannsdorf, heute untengesetzten dato, in alhiesiger Königl. Ambts Stelle ordentl. eröffnet, und publiciret worden, dessen Inhalt von Worth zu Worth hier nachfolget:

Im Nahmen der allerheyligsten unzertrenten Dreyeinigkeit! Habe ich Samuel Praetorius von Richthoff, Erbherr der Gütter Hertwigswaldau, Hartmannsdorf, Bertels-, Bober-, Ullers-, Tschirsch-, Riemendorff und Neumühle, mir mit mehreren zu Gemüthe geführet, wie ungewieß die Stunde unsers Absterbens, und dannenhero bey meinen zunehmenden Jahren und kränckligen Zustandt, jedoch annoch bey gutten Kräften, gesunder Vernunft und Sinnen, meinen letzten Willen hiermit zu Pappier bringen, und wie es nach meinem Tode, vermöge desselbten, und nach der von Mir projectirten, und unter meiner eigenhändigen Nahmensunterschrifft, und vorgedruckten Pettschafft, neben bey befindlichen Cynosur und Richtschnur, auch mit meinem zeitlichen Vermögen gehalten werden solle, verordnen wollen. Weil mir nun zur Genüge wissend, daß Ich gleich andern Adams Kindern ein Armer Sünder bin: So falle Dir mein Gott aus kindlichem Vertrauen zu Fuße, innbrünstig seufzend, du wollest mich gleich dem Schächer am Creutze zu Gnaden an und Meine

*) Original-Eintragung auf fol. 112—15 des Landbuches von Schweidnitz-Jauer.

Seele, so du mein Jesu, durch dein bitters Leiden und Todeskampf, von der höllischen Qual befreyet und erlöset hast, zu dir in dein ewiges Reich auff-nehmen. Was aber meinen entseelten Leib anbelanget, soll solcher alsbald in der Stille auf mein Gutt Hertwigswaldau geführet, und allda in der herr-schafftligen Gruft in dasiger Kirche beygesetzet werden, dagegen Ich der Kirche funffzig Rthlr. hiermit legiret haben wiel, so zu einer Uhr auf dem Kirchthurm sollen angewendet werden, nach der Handt aber sohl bey gutter Müße und Gelegenheit denen nechsten Anverwandten und Nachbahrn ein Mahl in der Stadt Landeshutt durch einen Koch ausgerichtet werden, und in der evangelischen Kirche eine Gedächtnüß Predigt von meinem Herrn Beichtvater und Seelen-sorger, Tit: Herrn Johann Heslern Sen. zur heyl. Dreyfalltigkeit daselbst ge-halten, und Ihme vor diese Bemühung ein Andencken von 12 Species ducaten von den Meinen ausgezahlet werden. Belangend mein von Gott mir besche-retes Vermögen, so Ich durch Gottes Seegen und meinen unermüdeten Fleiß ehrlich erworben, auch der getreue Gott bey jetzigen bedrängten Zeiten, den Meinigen erhalten und ferner seegnen wolle, gehöret meinen eheligen lieben Kindern, so Sich bey meinem Absterben im Leben befinden, oder auch nach meinem Tode möchten gebohren werden, und da die Erbeinsetzung für die Grundfeste einer jeden letzten disposition, auch unter Kindern gehalten wird, als wiel Ich meine liebe ehelige Kinder so jetzo am Leben sind, oder womit mich der Höchste noch künfftig seegnen möchte, sowohl Söhne alß Töchter, die meinen Todt erleben werden, hiermit zwar zu Meinen Erben eingesetzet, und dieses deutlich und väterlich verordnet haben, daß mein Sohn Samuel und diejenigen Söhne, so mir der liebe Gott noch geben möchte, nach hiesiger Fürstenthümber Schweidt. u. Jauer, wohl hergebrachten Observanz die lie-gende Gründe, und Gütter insgesambt behalten, und die Töchter mit einer Aussteuer versorget werden sollen, wie hoch aber sich sothane Außsteuer be-lauffen, und was Ich sonsten wegen administration meiner Gütter, auch was diesem mehr anhängig, absonderlich verordnen werde, wird alles und jedes in meiner Neben disposition, welche von meiner unten gesetzten Vormundtschafft nur privatim eröfnet, und zu Ihrerm künfftigen reglement, Norm und Cy-nosur dienen, keines weeges aber gleich diesem väterlichen Testament, publi-ciret werden solle, klar deutlich und ausdrucklich enthalten sey. Allermaßen Mir den als leibligen Vater, und da die leiblige Mutter, meinen aus einen Ehebette erzeugten Kinder noch am Leben und nach maßgebung der Rechte Mir freystehet, denen selbten nach Belieben väterlich zu prospiciren, und Ihnen Ihr von Mir hinterlassenes Vermögen, in aller Verschwiegenheit zu conser-viren, dahero ich wohlbedächtig, außer der Confirmation der bald benentligen Vormundtschafft, von einem hochlöbl. Judicio Pupillari, und abnehmender Caution: Rem Pupillorum salvam fore; durch dieses alle Commissarische Untersuchung und Inventur meines Vermögens, sowohl als die künfftige Ab-nahm der Administrations und Vormundtschaffts Raitungen, per Commissio-nem wohl bedächtig und ausdrucklich verbothen haben wiel.

Da ferne nun wieder Verhoffen nach meinem Tode, von meinen Töchtern eine sterben solte in Ihrer Münderjährigkeit, ist mein außdrucklicher Wille und Befehl, daß Ihre zugehörige rata, denen andern Schwestern allein zufallen soll, solten aber deren mehr absterben, so haben die Söhne zugleich nebenst denen Schwestern Ihre ratam zu erheben, würde aber nach dem Göttl. unerforschligen Rathschluß, mein anietzo lebender Sohn Samuel, auch vor Mir in der Ewigkeit vorangehen, und Ich also keinen Männlichen Leibeserben hinterlassen solte, verordne Ich ferner, daß nach der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer Privilegien, meine Töchter die Gütter und liegende Gründe zu gleichen Theilen erben sollen, es sey denn daß Ich einer oder der andere einiges praecipuum voraus in meiner Neben disposition ordiniret seyn möchte.

Zu meiner principal Vormunden constituire Ich mein liebes Ehe Weibel Tit: Frau Mariam Magdalenam von Richthoff gebohrne von Reichwald, und meinen lieben jüngern Herrn Bruder Christoph Praetorium von Richthoff auf Ruppersdorff und Raußke (weil ich meinen lieben mitlern Herrn Bruder auf Kohlhoe und Haynersdorff, wegen seiner steten maladien, anderweitigen Vormundschafften und nöthigen Vorsorge seiner eigenen lieben unerzogenen Kinder, damit nicht gerne beschweren wiel) zu Ihrem Curatore, zu deren Herren Neben Vormünden, ersuche ich Tit. Herrn Christoph Adolph von Döbschütz auf Neu-Kömnitz und Tit. Herrn Christoph Friedrich von Reibnitz auf Ober-, Mittel- und Nieder-Erdmannsdorff, denen Ich meine lieben Kinder, besonders meinen Sohn oder Söhne zu gutter Erziehung und Vorsorge, auf Ihre Seele wil geben haben, und Sie ersuchen rechte Mutter und Vater Stelle zu vertreten; zu dem Curatore litis aber Tit. Herrn Friedrich Adolph Jacobi, der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer geschwornen K. Ambts Advocaten, dessen Rath Sie sich in allem bedienen sollen, dagegen sollen bemelte meine Herren Vormünde nebst dem Herrn Curatore litis jeder Jährlich zu genüßen haben 50 Rthl. aus denen Einkünfften, in der Zuversichtlichen Hofnung lebende, dieselbe werden die Freundschafft und Liebe für Mich und meine Kinder haben, und Jährlich zu erdencklicher Zeit, gutte Richtigkeit mit denen Rechnungen halten; Mithin disponire Ich ferner wohlbedächtig, daß wann mein liebes Weib als leibliche Mutter Ihrer und meiner Kinder, und mein Ihr adjungirter Herr Bruder, der Vater Stelle vertreten soll, solche Raytungen auch in allem richtig befunden werden, solche unterzeichnen und nach erlangter Majorennität meiner Kinder, sowohl Söhne als zukünftige Eydmänner schuldig seyn sollen, solche zu unterzeichnen, und die Herren Vormünder ohne einige gerichtliche Confirmation mit Danck hierüber zu quittiren. Wie nun diese aus väterlicher Sorge und freyer disposition von Mir selbst beliebte privat Abnahme derer Vormundtschafts Raytungen, soll befolget werden, so verordne ich ferner, daß wann einer von denen gesetzten Herren Vormunden, vor der Majorennität und Verheurathung meiner Kinder mit Tode abgehen solte so wiel ich auf solchen Fall an dessen Stelle Tit. plen. Herren Hanß Christoph von Rosenpusch, Herren auf Nieder-Leippe und Petersgrund zu einem Contutore, in Fall aber mein jüngerer Bruder, als Curator meines Weibels,

vorgedacht erlangter Majorennität meiner Kinder, mit Tode abginge, so wiel Ich hiermit Tit. plen: Herrn Conrad Sigmund von Zedlitz Herrn auf Mittel-Kauffung, substituiren. Obgemeltem meinem lieben Weibel, sollen Ihre Mir zugebrachte 500 Rthl. und über diese noch andere 6000 Rthl. zu Ihrer freyen disposition entweder in baarem Gelde oder anständigen obligationen, so Sie selben zu wehlen hat, alsbald nach meinem Tode ausgezahlet werden, wozu Sie den besten Wagen nebst 4 Pferden wegkzunehmen hat; dann sohl Ihr freystehen, entweder von meinem Gutt Hartmannßdorff, außer der Holtz-nutzung, die völlige Eintünfte zu genüßen, oder Ihr alle Viertel Jahr, wann solches verkauffet wäre, 500 Rthl. baares Geld anticipiret werden, und Ihr freygestellet werden, in welcher Stadt Sie nebenst den Kindern und behörigen Leuthen Ihre Wohnung nehmen wolle, von diesen 2000 Rthl. sollen die Kinder nach gutt befinden meines Weibes mit Alimentation, information und nöthiger Kleydung, auch Salarirung der Leuthe versorget, der Sohn aber auf Schulen nach Breßlau oder wo Ich sonst ordiniren werde, bey meinem Absterben gethan werden, zu dessen Versorgung mein liebes Weibel, nichts beyzutragen schuldig, sondern es sollen die behörigen Kosten aus der Vormundschaftskasse entrichtet werden. Sonsten legire Ich der Armuth zu Hertwigswaldau 50 Thaler, zu Bertelsdorff und zugehörigen Gütter 200 Thaler, dann zu Hartmannsdorff 100 Thaler, und soll hiermit nur absonderlich auf die Elenden und Krancken gesehen werden, und entweder unter dieselben zwar ausgetheilet oder an Ihren Schulden abgerechnet werden. Meinem Ambtmann zu Bertels- wie auch Vogte zu Bertelsdorff, Hartmannsdorff, und Hertwigs-waldau, soll jedem ein Trauer-Kleidt gegeben werden, wie auch der alte Nickolin, dem Hertwigswaldauer Vogt aber, so Mir lange Jahre hoffentlich threue Dienste gethan, annoch 50 Thaler an Gelde, welcher verbunden seyn soll, so lange seine Kräfte zulänglich, ferner threue Dienste zu thun.

Wobey Ich noch dießes wohlbedächtig verordne, wann es dem lieben Gott gefallen solte, Mich ohne Hinterlassung eines Männlichen Leibes-Erben aus dießer Welt abzufordern, oder im Fall solcher nach Mir unverheurathet, und auch ohne Erben sterben möchte, so legire Ich dem anjetzo lebenden eltesten Sohne meines mitlern Herren Bruders, mit Nahmen Samuel, wofern mein Vermögen, in dem Stande wie sich solches anjetzo befindet, erhalten wird, 40,000 Thaler, solte solches aber durch einige casus fortuitos in Abfall kommen, so fallet hiervon die Helffte an meine Töchter zurücke, diese nun sollen binnen Jahr und Tag meine Töchter ohne alle Wiederrede Ihrem bemelten Vetter auszuzahlen verbunden seyn, im Fall aber mein Jüngerer Herr Bruder auf Ruppersdorff, mit einem Leibes Erben, männlichen Geschlechts von Gott geseegnet werden, hat solcher die Helffte von bemelten legato zu bekommen, auf den Fall aber meines mittlern Herren Brudern, benimbter sein Sohn mit Tode abgehen solte, fallet diese legatum, entweder an die sämbtlichen Söhne, oder Einem alleine zu, worüber mir die Freyheit zu ordiniren vorbehalte.

Hiermit wiel Ich diesen meinen letzten Willen im Nahmen Gottes geschlossen und Mir expresse vorenthalten haben, solchen gar oder zum

Theil nach meinem Gefallen zu ändern, zu verbessern oder zu verringern, auch da nach meinem Tode ein oder mehr Zettul, von meiner Handt geschrieben oder nur unterschrieben, gefunden würde, oder von Mir etwas ad marginem notiret und legiret werden, daß dessen Inhalt, mit obgedachter neben disposition so gültig seyn solle, als ob alles diesem Testament einverleibet wäre, welches wo nicht als ein zierliges Testament, doch als ein Codicill, fideicommis, Dispositio inter liberos et mortis causa gelten sollet, das Hochlöbl. Kayser- und Königl. Ambt hiesiger beyden Fürstenthümber gehorsambst bittend, über diesem allen fest zu halten, und die von Mir NB. inhibirte gerichtliche Inventur und Commissarische Untersuchung durchaus nicht zu admittiren.

Zu Uhrkundt habe Ich diesen meinen letzten Willen, nebst denen hierzu absonderlich erbethenen, Sieben Herren Zeugen unterschrieben, und Unsere respective Adeliche und gewöhnliche Pettschafter wohlwissentlich vorgedruckt. So geschehen Hartmansdorff den 28. Augusti 1720.

L. S. Samuel Praetorius von Richthoff.
L. S. Hannß Georg v. Craußund Crausendorf.
L. S. Caspar Alexander Freyhr. v. Stosch.
L. S. Stanislau Ferdinandt von Winancko.
L. S. Christian von Weyrach.
L. S. Hannß Friedrich von Gabell.
L. S. Georg Oßwaldt von Lindeman.
L. S. Adam Willhelm von Winancko.

Wann Ich dann umb dessen authentische Abschrift, alles inständigen Fleißes ersuchet worden bin;

Alß habe solche wohlwissentlich außferttigen und ertheilen lassen. Actum auf dem Königl. Burglehn zu Jauer den 19. Aug. Anno 1721.

Wegen Ihrer Excellenz Abweesenheit ermanglet dero Unterschrifft.

Augustin Freyhr. v. Haßlingen.

Facta publicatio den 19. Aug. Ao. 1721.*)

Anlage 36.

Wier Christoph Wentzel des heyligen Röm. Reichs Graff von Nostitz undt Rheinegg ꝛc. vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürstenthümber Schweidnitz und Jawer ꝛc. Bekennen ꝛc. daß vor unß kommen undt gestanden ist, der Ehrenveste Wohlgelehrte Johann Christoph Burghardt, Juris Practicus, undt geschworner Königl. Ampts Advocat alhier, gesundes Leibes, gutter Vernunfft undt Sinnen, undt hatt im Nahmen undt von wegen des Edlen Ehrenvesten Carll Siegmundes von Spiller, auff Hartmansdorff, Krippitz, Tschanschwitz und Olschaw, lauth producirter Vollmacht, mit wohl-

*) Original-Eintragung auf fol. 129—134 des in dem Königl. Staats-Archive zu Breslau aufbewahrten Signaturbuches der Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer.

bedachtem Muthe, vermöge des, den 22. Januarii instehenden Jahres, ordentlich auffgerichteten Kauff Contracts, recht undt redlichen verreicht, undt in unßere Hände williglichen auffgelassen dem Edlen Ehrenvesten Samuel Praetorio von Richthoff, auff Hertwigswaldaw, und zwar zu Handen seines hierzu bestellten Machtmanns, des Edlen Ehrenvesten Ernst Siegmund von Doberschütz, das in dem Schweidnitzischen Fürstenthumb undt Bolckenhayn-Landeshuttischen Weichbilde, gelegene Gutt Harttmansdorff, mit allen dessen Ein- undt Zugehörungen, Recht- undt Gerechtigkeiten, Nutzungen und Beschwerden, es sey an Rittersitz, Forwergen, Aeckern, Wiesen, Wiesenwachs, Rütticht undt Strütticht, Wasser, Wasserläufften, Teichen, Teichstädten, Mühlen, Mühlstädten, Schafftrifften, undt Unterthanen, Zinßen, Robothen, sambt dem Kirchleben, Jagden, Stellwergk, undt allen solchen Regalien, wie die darüber auffgerichteten alten Königl. Lehenbrieffe, undt publicirten Endt-Urbarien Urthel de Anno 1629, wie ingleichen die bey der Ao. 1693 lezt vorgewesenen allergnädigsten Kays. Breu Urbars Commission, gepflogen undt ratihabirte Tractaten, mit mehrerm besageten undt ausweiseten, undt vorige Besitzern, solches Gutt Hartmansdorff, in seinen Rheinen undt Gräntzen beseßen undt genoßen, oder besitzen undt gebrauchen hetten können undt mögen; Jedoch daß Ihm der verkaufende von Spiller, auff George Hilschers Garthen, acht weiße Groschen jährlichen Erbzinß, womit Er, sambt seinen Lehenserben, in diesen Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer belehnet bleiben möchte, kräfftigst vorbehielte.

Zu solchem Kauffe, Verreichung undt Aufflassung, haben wier von Königl. Macht zu Böhaimb, unßeren Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenanten Samuel Praetorio von Richthoff, undt zwar zu Handen seines vorberührten hierzu bestelten Mandatarii, das im Schweidnitzischen Fürstenthumb undt Bolckenhaynisch-Landeshuttischen Weichbilde, situirte Gutt Hartmansdorff, mit allen dessen Ein- und Zugehörungen, Herrlig- undt Nutzbarkeiten, woran undt welcherley das alles sey, undt Nahmen haben möchte, zu allen solchen Rechten, in aller Maaß, Meinung undt Vorbehalt der, auff gedachten George Hilschers Garthen daselbst, hafftenden 8. Wgr. jährlichen Erbzinß, vor Verkauffern zur Belehnunge, als oben allenthalben begrieffen undt geschrieben stehet, nach lauth der alten Königl. Lehenbrieffe, undt publicirten Endt Urbarien Urthel, auch gepflogen- undt ratihabirten Kays. Breu-Urbars Commissions Tractaten, zu einem wahren Erbkauff, geleben undt gelanget.

Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert, zu haben, zu besitzen, zu genüßen, zu gebrauchen, zu verkauffen, zu verwechseln, zu verpfänden, undt an seinen Nutz undt Fromben, als Ihme das am Füglichsten sein wirdt, ewig zuwenden; Treulich ohne Gefehrde. Unßers Herren rc. Königes Landesfürstl. Hoheit, Lehen, Dienst, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, auch sonsten jedermänniglich ohne Schaden. Zu Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt rc. Geschehen undt gegeben zu Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehenhundert darnach in dem 99. Jahre, den 10. Monatstag Februarii. Dabey seindt gewesen, die Edlen, Ehrenvesten, Wohltüchtigen Hanß Albrecht von Schmoltz undt Peylaw, Heinrich von Mühlheimb auf

Pleßwitz, Ernst Siegmundt von Zedlitz undt Pfaffendorff undt der Wohlgebohrne Herr George Siegmundt Freyherr von Hocke rc. Königl. Landescantzler rc. der diesen Brieff gehabt hat in Befehlunge.*)

Anlage 37.

Johann Praetorius von Richthofen,
Kohlhöhe.

Wir Wentzel, Graf von Nostiz, der Röm. Ksrl. M. Landeshauptmann rc., bekennen und urkunden, daß vor uns kommen Siegmund Lebel, Dr. und Amts-Advocat in Vollmacht des (tit.) von Festenberg, Pakisch genannt, auf Eßdorf und Kohlhöhe um in einem wahren Erbkauf vermöge den 22. April 1699 geschlossenen und aufgerichteten Kauf-Contracs mit wohlbedachtem Muthe recht und redlich verreicht und in unsere Hände williglich aufgelassen dem Edlen Ehrenfesten Praetorio von Richthoffen auf Raußke seinen Erben und Nachkommen und zwar zu Handen dessen Mandatarii (tit.) Christoph Burgherr Advocati jurati allhier das im Schweidnitzer Fürstenthum und Striegauschen Weichbilde liegende freye Lehngutt die Kohlhöhe genannt zu Gutschdorff mit allen dessen Zubehörungen an Forwergksgebäuden, Aeckern, Wiesen, Gärten, Pürschen, Unterthanen und Gärtnerstellen, Rüttichts und Strüttichs, Teichen, Teichstedten, Häldern, Mühlen, Mühlstedten, Wassern, Wasserläuften, Schäfereien, Viehnutzungen und einen freyen Kretschamb, Striegausches Bier zu schenken, nebst dem fünften Theil des Kirchenlehns, Jagden und Stallwergk, wie es in seinen Rheinen und Grenzen vor Alters gelegen, und noch lieget, und es besagter von Festenberg, Pakisch genannt, bis anhero inne gehabt, und besessen, genutzet und gebrauchet, oder mit Fug genüssen oder gebrauchen hätte können, laut darüber ergangenen Königl. Lehnbrieffe und der Ao. 1629 publ. Kaiserl. Endt-Urbarien Urthel, was dieselben und bei der Ao. 1693 vorgewesenen Urbarien-Commission gepflogene und ratibabirte Tractaten besagen. Zu solchem Kauffe haben wir unsern Willen und Gunst gegeben und haben dem obbenannten Johan Praetorio von Richthoffen das (wie oben) zu einem wahren Erbkauff gelehnet und gelanget. Zu Urkund rc. Schweidnitz 11. Juni 1699.**)

(Unterschriften.)

---

*) Original-Eintragung auf fol. 158—60 des Landbuches von Schweidnitz-Jauer.

**) Original-Eintragung im Landbuch von Schweidnitz-Jauer.

Anlage 38.

Dem Hoch- und Wohlgebohren Ritter und Herrn

HERRN

Johanni Christophoro Praetorio

von Richthof,

Herrn auff Heinersdorff, Kohlhöh, Partzdorff, Sernerwald und Raußkau,

Und

Dero hohen Hause

Suchte

Zu dem Anno 1714 glücklich erlebten

Neuen Jahre

In unterthänigster Devotion gehorsamst zu gratuliren

Ihro Gnaden

Vor Viele hohe Wohlthaten Höchst-verbundenster Unterthan und Diener,

Christian Voigt

Musarum Jaurov. Cultor.

STRIGAU, Gedruckt bey Johann Gottfried Webern.

Hoch-Wohlgeborener Herr!

Darf ich mich unterfangen,
Bei diesem Neuen Jahr, und neuen Sonnenlicht,
Mit einer schlechten Schrifft zu Ihnen zu gelangen,
Die keine Schmeichelei, noch Falschheit zugericht?
Es muß ein treuer Knecht, wenn neue Zeit erschienen,
Des Glückes Angel-Stern, wie sichs gebührt, bedienen.

Und wendet sich mein Sinn zu den gewölbten Zimmern,
Wo der Planeten Glantz und Licht am Sternen-Feld,
Mit ungemeiner Pracht recht unvergleichlich schimmern,
Und freuen sich zu gehn den Weg als wie ein Held.
So seh ich daß ihr Lauff geht zu der hellen Sonne,
Als ihrem Mittel-Punkt, als ihrem Licht und Wonne.

So muß auch ein Client der seine Pflicht bedenket,
Stets seinen Weg und Pfad gerichtet lassen sein
Zur Sonne, Die ihn nur erwärmt und Freude schenket;
Die ihm ihr helles Licht vergönnt und ihren Schein;
Die ihm das Centrum ist, darauff er sich kan gründen;
Die sich als Pharos einst ihm läst zum Licht anzünden.

Ich bin Dir Hohes Hauß von Richthof, höchst verbunden,
Der ich Dir, wo mein Mund und Geist genungsam ist,
Zu dienen bin gefast zu aller Zeit und Stunden:
Weil von Dir Hohes Wohl, als Oel und Balsam fliest.
Denn wer dem Sterblichen viel Gnade kan erweisen,
Der ziehet sie an sich wie ein Magnet das Eisen.

Wer hat mich, als ich einst gebunden, loß gemacht?
Wer hat ganz unverdient viel Huld auff mich gewand?
Wer hat bißher vor mich und vor mein Glück gewacht?
Herr Richthoff, dessen Gnad und Redlichkeit bekant;
Herr Richthoff, dessen Lob mein Kiel nicht kan beschreiben;
Herr Richthoff, dessen Ruhm im Segen wird verbleiben.

Ach! wollte Maro itzt mir meine Feder netzen:
Und ein Ovidius des Geistes Antrieb sein:
So sollte meine Hand was ungemeines setzen,
Das keinen Fehler kennt und, trotz dem Golde, rein.
Ich weiß ein Opffer wird schon dero Hände füllen,
Das keine Falschheit kennt und kommt aus treuem Willen.

Deswegen bringt nun ein verbundenes Gemütte
Geschenk und Gaben dar, und zündet Weyrauch an,
Damit ein Hoher Geist und Adliches Geblütte
Ein unterthänig Hertz daraus erkennen kan.
Drum sollte sich mein Geist, der Mund und Feder regen,
Mein höchst-verpflichtet Hertz, wie schuldig, darzulegen.

Allein was soll ich wohl zum Neuen Jahre bringen?
Ein Reim ohn alle Kunst ist allzu sehr veracht.
Und wollte sich mein Geist auf den Parnassum schwingen:
So ist doch Finsterniß bei mir und dunkle Nacht.
Es musten Phaëton und Icarus verderben,
Weil sie zu grossen Ruhm sich suchten zu erwerben.

Ein kostbares Geschenk von schönen Diamanten,
Von Perlen reich besetzt, von Silber ausgeschmückt!
Von Golde schön geziert, und holden Amaranten,
Womit der Himmel zwar den Croesum hat beglückt,
Das kan ein Irus nicht zu einem Opfer reichen:
Weil er demselben nicht im mindesten kan gleichen.

Jedoch ich bin gewiß und kann versichert leben,
Daß Dero Hohe Gunst die Kühnheit mir erlaubt:
Wenn ich mich untersteh ein dankbar Hertz zu geben,
Ein dankbar Hertz bring ich, Hochwohlgebohrnes Haupt,
Aus dem ein schuldigster doch treuer Wunsch soll fliessen,
Und dessen lasse Sie des Höchsten Huld geniessen.

Der Himmel gebe Sie dis Jahr viel holde Blicke,
Hochwohlgebohrner Herr! Gesundheit, Glück und Heyl.
Er wende von Sie ab das herbe Ungelücke,
Daß nicht, wie dieses Jahr, Sie treff ein Unglücks-Pfeil.
Der Höchste gebe Sie stets seinen reichen Segen.
Es müssen Lorbeern sich um Dero Scheitel legen.

Auch Dero Ander Ich laß nur im Segen blühen,
O Allerhöchster Gott! Dis angetretne Jahr.
Es muß des Unglücks-Sturm bey Sie vorüberziehen,
Wie auch der Krankheit Last und andere Gefahr.
Es soll nichts Dero Hertz, was widrig ist, bekräncken,
Der Himmel müsse Sie mit süssem Nectar träncken.

Vornemlich wolle Gott stets seine Obhut wenden,
Bei diesem Wechsel, auf der Jungen Herrschaft Zahl;
Und Ihnen immerdar der Engel Wache senden
Erfreue Sie O GOTT, mit Deinem Gnaden-Strahl.
Laß Sie zu Ihrem Wohl und Deiner Ehre grünen;
So kan ein treuer Knecht Sie suchen zu bedienen.

Sie leben insgesamt durch viele Jahr und Zeiten!
Sie leben, wachsen, blühen, im Segen höchst vergnügt!
Sie leben Unglücksfrey in lauter Fröhlichkeiten!
Sie leben so wie es der holde Himmel fügt.
Wird Richthofscher Stamm in vollem Flore stehen,
So wird es mir gewiß nach meinem Wunsche gehen.

Anlage 39.

Dem Hoch-Edelgebohrenen Ritter und Herrn
HERRN
Johann Christoph Praetorio von Richthoff.

Herrn auff Heinersdorf, Kohlhöh, Partzdorf und Sernerwald,
Seinem Gnädigen Herrn und Hochgebittenden Patrono
Sollte
Zu dem am 24. Juni Anno 1714 glücklich erlebten
Nahmens-Festin
Durch diese wenige und geringschätzige, doch aber wohl-gemeinte Zeilen
In unterthänigster Devotion
gratuliren
Dero
Vor viele Wohlthaten höchst-verpflichteter Unterthan,
Christian Voigt, A. A. LL. C.

JAUER, Gedruckt bei Johann Christian Lorentz.

Es hatte sich mein Geist Nasonis kluge Schriften
Erst neulich außerkießt, und sich daran erfreut;
Drum sollte meine Faust ihm ein Gedächtniß stiften
Daß sein erworbener Ruhm bestünde allezeit.
Der Edlen Tugend Glantz kann niemals untergehen
Sie muß wie starke Thürm' und feste Mauern stehen.

Indem ich aber wil Nasonis Lob entdecken,
So tritt Minervens Bild urplötzlich bey mir ein.
Hilff Himmel! Was vor Angst? Hilff Himmel! was vor Schrecken?
Ich sprach in meinem Sinn: Ich muß verlohren sein,
Ich dachte bey mir selbst: Was soll mir nun geschehen?
Weil ich ein Götter-Bild so unverhofft gesehen.

Mein höchst bestürzter Geist stand an, sich viel zu wagen,
Allein die Kühnheit trieb mich doch zu reden an.
Drumb unterfieng ich mich, doch zitternde, zu fragen:
Was ich der Götter Schaar, und ihrer Huld gethan?
Jedoch als mir der Glantz Minervens näher kommen;
So ward mir alle Krafft und alle Kunst benommen.

Denn sie erschiene mir in Sonnen-gleichem Bilde,
Gold, Purpur, Perlen-Schmuck beziereten ihr Kleid,
Sie trug in ihrer Hand, nebst einem hellen Schilde,
So klar als ein Crystall, der Lorbeeren Lieblichkeit.
Sie war geschmücket mit den köstlichsten Saphieren,
Der Diamanten Glantz sah man die Göttin zieren.

Was sollt ich aber thun? Was sollte ich beginnen?
Was bringet mir, sprach ich, die Augen in die Höh?
Es wird sich mein Verstand beinahe nicht besinnen;
Wenn ich mich noch einmahl zu fragen, untersteh.
Ach! Göttin zürne nicht! Ach stille mein Verlangen!
Warumb ist denn zu mir Minerva eingegangen?

Drauff ließ das Götterbild viel holde Minen blicken;
Ihr Antlitz glänzelte; die Augen waren schön.
Sie sprach mit Freundlichkeit: Es soll Dein Kiel sich schicken
Es ist ein frohes Fest mit Freuden zu begehen.
Deswegen hab ich mich dem Himmel heut entzogen:
Weil selbst der Götter Schaar mit mir das Licht erwogen.

Der Herr von Richthoff, den Eusebie selbst liebet,
Der Herr von Richthoff, dem Maecenas Ruhm gebühret;
Der Herr von Richthoff, dem die Tugend Ehre giebet
Der Herr von Richthoff, den der Weisheit Krone ziert,
Begeht sein Nahmens-Licht in vielen Fröhlichkeiten.
Drum suche Dich alsbald zu diesem zubereiten.

Doch ich versetzte ihr: Ich werde nicht bestehen.
Der Pindus ist so hoch, daß er dem Pico gleicht;
Und meine Blödigkeit sieht nicht Olympus Höhen,
Weil dessen Gipffel faßt biß in den Himmel reicht.
Sie sprach: Ovidius, den Du zuerst gepriesen,
Hat sich in seiner Kunst gantz ungemein gewiesen.

Als dieses kaum vollbracht: So war sie auch verschwunden.
Drauff rührte meine Brust ein sonderbahrer Trieb.
Es hatte sich viel Lust zur Poësie gefunden,
So daß ich mich entsann, was einsten Naso schrieb:
Wenn ein beglücktes Licht am Horizont erschienen,
So muß es Zung und Mund in Fröhlichkeit bedienen.

Nun Wohlgebohrner Herr! Sie können leicht ermessen,
Warum sich dieses Blatt zu Dero Füssen legt.
Ein unterthänig Knecht kan nimmermehr vergessen
Der Pflicht und Schuldigkeit, die er im Hertzen trägt.
Absonderlich wenn man des Himmels Huld verspüret,
Des Himmels, welcher Sie zu seinem Nectar führet.

Denn da der frohe Tag mit ungemeinem Schimmer
In Dero Kräntzen scheint, und da ein Licht entsteht,
Das durch der Strahlen Glantz erleuchtet Ihre Zimmer,
Wo man mit vieler Lust das schöne Fest begeht;
So muß der Musen Schaar mit denen Charitinnen,
Nach ihrer Schuldigkeit auff ein Gebinde sinnen.

Bringt demnach Bisam her, langt nach den Myrten-Zweigen,
Bringt selbst der Chloris Pracht, bringt köstlichen Jeßmin,
Bringt der Pomona Frucht, die Freude zu bezeigen.
Sucht Ambra und Zibeth, legt die Cypressen hin.
Baut Ehren-Tempel auff mit goldenen Altären,
Daß sie der Moder nicht, noch Alterthum verzehren.

O Morgenröthe laß Dein bundtes Kleid erblicken
O goldene Sonne sey in Deinem Licht erfreut.
Du must das frohe Fest mit Deinem Glantz beglücken.
Mein Titan, diesen Tag ziert Deine Liebligkeit.
So feyret dieses Fest, beliebte Pierinnen,
Kommt. bringt Danck-Opffer dar, Geehrete Heldinnen.

Darauff ward unverhofft Apollens Stimm gehört:
So lang in ihrem Lauff die schnelle Oder bleibt,
Biß der Titaner Volk des Himmels Burg zerstöret,
Sey Richthoffs Ehren-Ruhm den Sternen einverleibt.
Und seines Nahmens-Licht soll in des Pindus Gräntzen,
Noch vielmahl höchst beglückt zu Trotz dem Neide gläntzen.

Der Herr von Richthoff soll des Nestors Jahr erreichen,
Und sein berühmtes Hauß wird Felsen-feste stehn.
Es daure länger, als die allerstärckften Eichen.
Es müsse wie die Tann' und Ceder sich erhöhn.
Es muß den Adlern gleich sich in die Höhe schwingen,
Und ferner Tag vor Tag, zu grössern Ehren bringen.

Anlage 40.

Recognition über das publicirte Ruppersdorffische Testament.

Der Röm. Kayserl. pp. Uhrkunden und bekennen hiermit, wo Noth offentlich, daß heunt untengesetzten dato das von Weyl. Tit: Christoph Praetorio von Richthoff, auf Ruppersdorff, unterm dato Ruppersdorff den 10. Aug. 1725 errichtete und sub praes. den 25. Octobris a. c. ad acta Regii Regiminis hinterlegte Testament in Gegenwart Tit: Johann Damian von Sebottendorff, auff Krausenau p. mandatario nomine Tit: Johannae Eleonorae verwittibter von Richthoffin, gebohrner Reichwaldin von Kempen, Tit: Johann Praetorii von Richthoff auf Hennersdorff, Cole und Sirnerwald, dann Tit: George Otto von Stosch, auf Lesewitz, in Vollmacht seiner Ehe Consortin, Tit: Henrietta von Stosch, gebohrener von Richthoff, nicht minder Tit: Friedrich Adolph Jacobi, der beyden Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer geschworenen Königl. Ambts-Advocati, mandatario nomine der Gerichtl. constituirten Richthoff Hartmannsdorffischen Vormundschafft, Tit:

Johann Adam Frantz, Adv. jur. in Vollmacht Tit: Joseph Valentin und Conradt Gebrüdere von Wagner und Wagenhoffen, ingleichen Tit: Johannae Eleonerae Raffern gebohrner von Wagnerin, nach zuvor beschehener recognoscirung Hand und Siegels gewöhnl. maßen publiciret worden, welches von Wort zu Wort lautet wie folget:

Im Nahmen der allerheyligsten Drey-Einigkeit, Amen!

Demnach ich Christoph Praetorius von Richthofen, Erbherr auf Ruppersdorff, Raußke und Metschkau, jederzeit die unfehlbare Vergänglichkeit und ungewisse Länge des mühseeligen menschlichen Lebens in Christliche Betrachtung gezogen, insonderheit aber vorjetzo, da mich der Allerhöchste Gott zum öfftern mit Krankheit väterlich anheim suchet, festiglich dafür halte, daß mein Lebens-Seiger nicht allzu lange mehr lauffen dürffte: So habe mich obzwar bey etwasiger Leibes Schwachheit, dennoch aber vollkommen gutter gesunder Vernunft und unverruckten Sinnen auch ungezwungen und ungedrungen entschlossen, folgender maßen meinen letzten Willen, wie es nach meinem zeitlichen Ableben gehalten werden soll, auffzurichten.

Gleichwie ich nun aber anfänglich und vor allen Dingen meine durch das allerheyligste Blutt meines gecreutzigsten Herrn und Heylandes Jesu Christi theuer erlösete Seele, wann solche nach dem Göttlichen Rathschluß die zerbrechliche Hütten des morschen Leibes verlassen wird, in die Gnade des dreyeinigen Gottes, umb durch desselben Anschauen in alle Ewigkeit ergötzet zu werden, empfehle meinen Leib aber allhier zu Ruppersdorff, oder wan es sich schicken solte, in der Gruft zu Raußke ohne alles Gepränge beizusetzen, und sodan hiernechst zu Ruppersdorff in Anwesenheit der nechsten Freunde und Nachbahren eine Gedächtnüß Predigt, und angenehme Trauermusic zu halten, und dem Herrn Pfarr dafür funfzig Thlr. schl. zu zahlen verordne.

Also setze Ich hiernechst in mein durch den Seegen Gottes erhaltenes Vermögen, es bestehe so an denen Güttern Ruppersdorff, Raußke und Metschkau, oder wann ich deren auch noch mehr kauffete, als auch baaren Geldern, Activ-Schulden und allem andern liegend und fahrendem jetzig und künfftigen Zustande, wie der immer heißen und genennet werden mag, nichts als was etwan specifice eximiret werden möchte, davon ausgeschlossen, zu einem wahren und rechtmäßigen universal-Erben ein, meinen hertzgeliebtesten Bruder, Tit: Johann Praetorius von Richthoffen, auf Ober- und Nieder-Hennersdorff, Kohlhö Vertzdorff und Sennerwald, oder in Abgang dessen seine Söhne, so viel deren im Leben seyn werden. Jedoch dergestalt und also, daß er nicht alleine alle Unkosten und Gebührnisse tragen, sondern auch nachfolgende Legata, abstattung und Passiv-Schulden (wofern ich diese letztern, als welche ich nur denen Creditoribus zu Liebe bisher behalten habe, nicht annoch selbst abstoße) bezahlen und in Richtigkeit setzen solle.

Und zwar

1mo. meines ältesten verstorbenen Bruders, Weyl. Tit: Herrn Samuel Praetorii von Richthoffens, gewesenen Erbherrens auf Hertwigswalde,

Hartmannsdorff, Bertelsdorff und Ober Ollersdorff, Tschischdorff, Riemendorff und Neu Mühle hinterlassenem eintzigem Sohne, Nahmens Samuel, Acht Tausend Thal. schl. nach erlangter majorennität ohne Interessen, solte Er aber unvererbt sterben, so sollen fünff Tausend Thlr. schl. an meines instituirten Erbens Söhne verfallen und Ihme also solchen falls nur über Drey Tausend Thlr. schl. die freye Disposition verbleiben. Ingleichen

2do. desselben hinterbliebenen und annoch lebenden Drey Töchtern, Nahmens Johanna, Henrietta und Sophia, jeder Ein Tausend Thlr. schl. nach Verfließung eines Jahres auch ohne Interessen. Wann aber eines oder das andere vor meinem Ableben mit Tode abgehen möchte, so verbleibet dessen Legat meinem eingesetzten Erben. Dann wird

3tio. meiner verstorbenen Schwester, Weyl. Tit: Frauen Ursulae von Wagnern, gebohrener von Richthoffen, hinterlassener ältester Sohn, Tit: Herr Johann von Wagner und Wagenhoffen, auf Puschvorwerck das ihme vorgelehnte Geld als ein Legat zu behalten, und seine mir gegebene Handschrifft zurück zu bekommen haben, dem Herrn Conrad von Wagner und Wagenhofen, auf Groß und Klein Schmoltz und Frauen Eleonora Naffern, gebohrner von Wagnern aber sollen jedem Ein Tausend Thlr. schl. ein Jahr nach meinem Tode gleichfalls ohne Interesse gezahlet werden.

Was aber

4to. Meine hertzgeliebteste Ehefrau, Tit: Frau Johanna Eleonora von Richthoffen, gebohrne Reichwaldin von Kämpfften anbelanget, so hat dieselbte aus meinem Vermögen besage derer d. d. Ruppersdorff, den 14. Maii Ao. 1699 auffgerichteter Ehe Pacten an Ehegeldern und Gegen Vermächtniß Ein Tausend Reichs Thlr. dann vor Gerade, Morgen Gabe und Mußtheil, und was deme anhängig, Acht Hundert Reichs Thlr. nicht minder Pferde und Wagen, und so lange, als sie meinen Nahmen führet, auf eine Wohnung von Acht hundert Reichsthlr. die Interessen zu empfangen; Und dahero soll solches alles (ungeachtet daß Sie mir die Nifftel verkauffet) von meinen Herrn Erben nicht nur richtig und baar bezahlet, sondern auch über dieses zu ihrer Sustentation ein vor allemahl Vierhundert Thlr. schl. entrichtet und sothane völlige Abstattung, in Ansehung, daß Sie ohne diß die Wirtschafft, mithin das Genuß Jahr zu haben nicht verlanget, auch solches in denen Ehe Pactis nicht versprochen worden, bald nach meinem Tode, wenn sie dieselbe nicht anstehen lassen wolte, gezahlet werden. Dafern es Ihr aber auf dem Lande zu wohnen belieben solte, so wird Ihr nach ihrem Gefallen entweder zu Ruppersdorff oder Naußke eine zulängliche Wohnung zu verstatten seyn, jedoch cessiret zu solcher Zeit das Wohnungs Geld. Und ob Sie zwar wegen der mir verkaufften Gerade, dennoch aber zu empfangen habenden völligen aestimations-quanti derer Achthundert Reichsthlr. weiter an Mobilien nicht was

zu forbern hätte, so soll Ihr doch über Ihre Kleider, Putzwerck und derjenigen Wäsche, so Sie auf Ihren Leib brauchet (welches alles Ihr eigenthümblich verbleibet) der in einem besondern Zettel unter meiner eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und Pettschafft specificirte Schmuck, sammt denn auf Ihren Nachtzeug Tisch gehörigen Silberwerck und einem halben Dutzend Löffeln, auch so viel Zinn, Tischzeug und Bette, als Sie vor sich und Ihre Bedienten nöthig hat, auf Ihre Lebenszeit, jedoch ohne immutation der per Venditionem erlangten Erbschafftlichen qualität gelassen und gegeben werden, nach Ihrem Tode aber meinen Erben oder dessen Kindern wiederumb anheim fallen. Allermaßen ich dann zu ihrer Auffrichtigkeit das sonderbahre Vertrauen habe, daß Sie auf alle Weise dahin bedacht seyn werde, womit dieses alles in salvo verbleibe, und nichts davon wegkomme.

Ferner legire ich

5to. der allhiesigen Ruppersdorffer Kirche funffzig Thaler schl. item.

6to. funfzig Thlr. schl., welche unter der Inspection des allhiesigen Herrn Pfarrers und Kirchenväter ausgelehnet, und vor das Interesse arme Kinder zur Schule gehalten werden sollen. Auch will ich

7mo. Diejenige Auslagen, welche ich zu Erbauung des allhiesigen Pfarrhauses gethan habe, und Einhundert und etliche Siebentzig Thal. betragen, geschencket, und hiernechst

8vo. Tit: Herrn Gottfried Wilhelm Hoffmann, Advocato Jurato in Brieg, wegen seines Herrn Vaters mir viele Jahre her treu und redlich geleistete Dienste zu einem Andencken funfzig Thal. schl. verschaffet haben; Ingleichen sollen

9no. Herr George Friedrich Buckisch, wann Er zur Zeit meines Ablebens bey mir annoch in Diensten sich befindete, nebst einem Trauer Kleide funffzig Thal. schl. verschaffet haben; Ingl.

10mo. Herr Benjamin Geißlern, Badern in Großburg Dreyßig Thal. schl., ferner

11mo. Meinem Ambtmann zu Raußke, Hanß Fürbaß und dessen Weibe nebst einem Trauer Kleide Sechszig Thal. schl., mehr

12mo. Meinem Schützen, Christian Mesen, nebst dem Trauer Kleide funffzehn Thl. schl. denen andern Dienern bis auf den Kutscher und meinem Jungen aber inclusive jedem zwölff Thl. schl. sammt der Trauer Livrée und dem verdienten Lohne gezahlet; Endlich aber

13mo. denen Haußarmen zu Ruppersdorff, Raußke und Metschkau zusammen Sechzig Thaler schl. ausgetheilet werden.

Dann bestehen meine Passiv-Schulden, wovon ich oben erwehnet, darinnen:

1. der Freyle Johanna Charlotte Reichwaldin von Kämpften, Vier und Viertzig Rthl., wovon Ihr alle Jahr die gefällige Zinse zum Capital zu schlagen ist, und

2do. denen Reymannischen Mündeln Zweyhundert Thlr. schl.

Und hiermit schlüsse ich auch im Nahmen der anfangs angeruffenen allerheyligsten Dreyeinigkeit diesen meinen letzten Willen, und will daß solcher,

wo nicht als ein zierliches Testament, dennoch als ein Codicill, Donatio mortis causa, oder wie es sonst zu Recht am füglichsten geschehen kan, gelten soll; auch bitte so eine hochlöbl. Kayser und Königl. Briegische Regierung, als andere hohe Instantzien höchst inständigst, hierüber feste Hand zu halten, und niemanden darwieder weder auf eine noch die andere Art handeln zu lassen, oder selbst zu handeln. Jedoch behalte ich mir auch ausdrückl. bevor, diesen meinen letzten Willen zu ändern, zu mindern und zu mehren, auch zum Theil oder gar auffzuheben, insonderheit aber wenn ich etwan über obige Consignation des meiner Ehefrauen ad dies vitae verbleiben sollenden Schmucks, einen Zettel unter meiner Hand und Siegel hinterlassen, und darinnen ein mehrers disponiren solte, daß solcher so viel gelten und ebenfalls strictissime darnach gelebet werden solle, als wann dessen Contenta allhier buchstäbl. inseriret wären. Zu Uhrkund und Beglaubigung alles dessen was hiebevor beschrieben, habe ich mich nicht allein eigenhändig unterschrieben, und mein adelich Pettschafft beygedrucktet, sondern auch hierzu nachgesetzte Sieben Zeugen erbethen, und dieselben uno actu ein gleiches zuthun vermocht.

So geschehen in Ruppersdorff den 10. August Ao. 1725.

Daß dieses alles was hierinne beschrieben und enthalten, mein gäntzlicher letzter Wille sey, bezeuget meine eigenhändige Nahmens Unterschrifft und vorgedrucktes Pettschaft.

L. S. Christoph Praetorius von Richthoffen mp.
L. S. Hanß Caspar von Prittwitz.
L. S. Julian Friedrich von Wippach.
L. S. Christoph Heinrich von Brauchitsch.
L. S. Christoph Gabriel von Kottulinsky.
L. S. Gottfried Wilhelm Hoffmann, Advoc. Jurat. Reg. Regim. Duc. Breg. et Scab. Sen. Testis rogatus.
L. S. Heinrich Stahr, Pfarrer in Ruppersdorff.
L. S. George Hübner, Steuer Einnehmer des Strehl. und Nimptschischen Weichbildes.

Wann dann hiervon beglaubte Abschrifft gegeben worden, als haben Wir Ihm solche hiermit unter hervorgesteckten Königl. Cantzley Secret und gewöhnl. Unterschrift hiermit ertheilen wollen.

Brieg, den 29. Novembris 1717.*)

Anlage 41.

Recognition über daß an heunth bey Königl Regierung publicirte Testament Weyl. Tit. Joannae Eleonorae verwittibten von Richthoffen geb. Reichwaldin von Kempfen.

Der Röm. Kayl. y. Uhrkunden, und bekennen hiermit wo noth offentl. daß heut untengesetzten dato daß von Wayl. Joanna Eleonora verwittibten

*) Original-Eintragung auf fol. 339—353 des in dem Königl. Staats-Archive zu Breslau aufbewahrten Testamentbuches des Fürstenthums Brieg.

von Richthofin geb. Reichwalden von Kempfen kurtz vor Ihrem Todt coram septem testibus verfertiget, und nach dessen Erfolg zur Königl. Regierung von denen Königl. Strehlischen Landthoff gerichten sub pr. 11. curr. verschlossener eingesendete Testament in gegenwarth Tit. Gottfriedt Wilhelmb Hoffmann Adv. Jur. als Mandatarii deren Erben, lauth Vollmacht de dato Ruppersdorf den 9. Junii a. c. nachdem Er besagtes Testament gehörig recognosciret, und an Handt und Siegel richtig befunden, gewöhnlicher massen publiciret worden, welches von Worth zu Worth lautet wie folget:

Im Nahmen der Allerheyligsten Drey Einigkeit.

Habe ich Johanna Eleonora verwittibte von Richthoff, gebohrene Reichwaldin von Kämpfen, bey annoch Gottlob! gesunder Vernunfft und guttem Verstande, bey obzwar kräncklichem Leibe mein Testament und letzten Willen zu Papier bringen, und wie es nach erfolgtem seeligen Beschluß meines Lebens, mit meiner wenigen zeitlichen Verlassenschafft gehalten werden solle, folgender massen wohlbedächtig verordnen wollen.

Vor allen Dingen statte ich dem großen und barmhertzigen Gott vor alle, Zeit meines Lebens mir erwiesene Gnade allerdehmüttigsten Danck ab, und befehle meine durch das Bluth Jesu Christi theuer erlösete Seele in seine Gnaden Handt, den erblasten Cörper aber der kühlen Erde, darinnen biß auf die allgemeine Auferstehung der Todten sanft und ungestöhret außzuruhen, welchen die lieben Meinigen, der von mir mündlich beschehenen Verordnung und Christlichen gebrauche nach, zur Erde beståttigen lassen werden.

Waß aber mein Weniges, durch Gottes Gnade rechtmäßiger weise mir zugefallenes Vermögen (so völlig bey Tit. deb. Herrn Johann von Richthoff Herrn auf Hennersdorff stehet) anbetriefft, so setze ich aus ganz besonderen Motiven, des Wayl. Tit. deb. Herren Just Daviedt Gottlob Reichwaldt von Kämpffen gewesenen Herren auf Choltitz meines Bruders, nachgelassene sämbtliche vier Kinder, nahmentl. Tit. Herrn Carl Gottlob Reichwaldt von Kämpfften, Tit. Freylein Juliana Charlotta Christiana Reichwaldin von Kämpfften Tit. Freylein Joanna Henrietta Sophia Reichwaldin von Kämpfften und Tit. Freylein Joanna Eleonora Reichwaldin von Kämpfften, zu dessen wahren und vollkommenen Erben ein, mit nachdrücklicher Verordnung, daß Sie alles und jedes wie es Nahmen haben könne und möge, was mir Erb-eigenthümblich zugehöret, in gleichen Theilen erheben, haben und behalten sollen.

Hergegen aber werden diese meine lieben Erben schuldig und verbunden seyn, alle und jede Begräbnuß und andere unvermeidliche aufzuwendende Unkosten, willig und gern zu entrichten und alle onera, in ansehen des ihnen zu wachsenden Commodi, auf sich zunehmen; Insonderheit aber setze und verordne ich wohlbedächtig, das jetzt ernennte meine Erben meiner im Leben hoch geliebtesten Freylein Schwester Tit. deb. Freylein Anna Susanna Reichwaldin von Kämpfften, zu Bezeigung meiner gegen Sie auffrichtig und hertzlich gefühlten Liebe, von dem Tage meines Todes angerechnet, Jährlich, so lange Sie leben wirdt, Dreyßig Reichsthaler, baar und richtig zustellen und ein-

händigen sollen, welche außzahlung aber mit ihrem Tode wieder aufhören und nachbleiben soll.

Ingleichen verbünde ich, vorerwehnte meine Erben hierdurch außdrücklich, daß Sie gleichfalls, meiner hochgeliebtesten Frauen Schwester Tit. deb. Frauen Maria Magdalena vermählter Freiin von Gerßdorff, gebohrner Reichwaldin von Kämpfften, Frauen auf Hartmannsdorff p. Einen funffzehnfachen Ducaten, so unter meiner wenigen Verlassenschafft verhanden seyn wirdt, als ein Kennzeichen meines biß in den Todt gegen Sie unverfälscht und treuen Gemüthes einhändigen und ohne Verzögerung zustellen sollen. Und wie ich der festen Zuversicht lebe, es werde jetzt ermeldete meine hochgeliebteste Frau Schwester nicht den geringen Wehrt, sondern vielmehr das treue Hertze ihrer sterbenden Schwester ansehen, inmassen mir wohl bewußt das Sie in solchen Umbständen sich befindet, daß Sie auf das erstere keine Reflexion zu machen geruhen wirdt; Also wirdt durch dessen erfolg meine letzte Bitte vollkommen erfüllet, und auch fernerhin wie bißherr Ihre gegen liebe unverändert bleiben.

Ferner will und verordne, daß ofternente meine Erben Tit. Herrn Heinrich Adolph Gottlieb Reichwaldt von Kämpfften, Weyl. Tit. deb. Herrn Heinrich Adolph Reichwaldt von Kämpfften, Herrn auf Hochkirch, nachgelassenem Hl. Sohne binnen einem halben Jahre a die mortis meae, dreyhundert Reichsthaler alß ein Andencken außzahlen sollen.

Und endlich sollen diese meine Erben annoch schuldig und gehalten seyn, Tit. deb. Herrn Samuel von Richthoff auf Bärtzdorff einen fünffachen Ducaten, Tit. deb. Herrn Hanß Christoph von Richthoff auf Kohley, einen Vierfachen Ducaten, und Tit. deb. Herren Dipperand Oßwaldt von Richthoff einen Vierfachen oder Species Ducaten, als ein obzwar schlechtes jedoch wohlmeinendes Andencken (allermaßen ich hierdurch mein erkenntliches Gemüthe an den Tag zu legen einiger maßen gesonnen bin) gleichfalls ohne Verzug einzuhändigen.

Außer diesem setze und verordne daß, der Anna Elisabeth Burckartin Sechs Thal. Schl., dem Christoph Helle meinem Bedienten Sechs Thal. schl., der Magdt Rosina Blaschen Vier Thal. schl., dem Kutscher Hanß Schwartzer Zwey Reichs Thaler, nebst dem völligen Jahr Lohn, als ein Andencken außgezahlet werden solle.

Damit aber alles Vorherstehende nach meinem Willen und Begehren vollzogen werden möge, habe Tit. deb. Herren Johann von Richthoff Herren auf Hennersdorff pp. ergebenst ersuchen wollen, das Quantum des verhandenen Vermögens, so bey ihm stehet und mir zugehöret annoch ferner zubehalten, und die gevölligen Interessen gehörigen orthes außzuzahlen, und damit so lange zu continuiren bis meine Erben alle Majorennes seyn werden, alßdann es aber (im Fall Sie es haben wolten) einzuhändigen.

Ubrigens behalte mir die Freyheit bevor, einen und mehrere Nachzettel unter meiner eigenhändigen Unterschrifft und Pettschafft zu hinterlassen, welche eben so gültig seyn sollen alß ob Sie von Worth zu Worth diesem meinem Testamente einverleibet worden wären.

Und hiermit wil ich dieses mein Testament und letzten Willen im Nahmen Gottes beschlüssen, und Eine Hochlöbl. Kays. und Königl. Regierung des Fürstenthumbs Brieg, und zugehöriger Weichbilder, wie auch des Weichbildes Ohlau, demüttigst ersuchen, daß wann dieser mein letzter Wille nicht als ein zierlich Testament gelten könte und solte, solchen doch alß ein Codicill, donationem mortis causa, und andern zu Recht beständigen letzten Willen, gelten zu lassen, und kräfftigsten Schutz darüber zu halten; Insonderheit obgedachtem Tit. deb. Herrn von Hennersdorff gnädig und hochgeneigtest zu committiren, daß Er genaue obsicht tragen möge, daß alles friedlich unter meinen honorabili institutionis titulo eingesetzten Erben zugehe, und alle passus genau erfüllet werden mögen.

Zu Uhrkundt habe ich diesen meinen letzten Willen nebst dem in specie hierzu erbethenen Tit. deb. Herrn Curatore und Hl. Zeugen eigenhändig unterschrieben, und mit meinem und ihren respective angebohrenen und gewöhnl. Pettschafften bekräfftiget.

So geschehen Ruppersdorff den 5. Juni Ao. 1728.

Diß ist mein letzter Wille.

L. S. Johanna Eleonora verwittibte von Richthoff gebohrene von Reichwaldin. (Folgen noch acht Zeugen.)

Wann dann besagter Mandatarius Hoffmann hiervon umb authentische Abschriefft geziehmendt gebethen: Alß haben wür Ihme solche hiermit in forma probante ertheilen wollen.

Brieg, den 12. Junii 1728.*)

---

*) Original-Eintragung auf fol. 508—517 des Testamentbuches des Fürstenthums Brieg.

Anlage 42.

Bei den
Hoch=Adelichen Begräbniß=Solennien,
Welche
der
Hoch= und Wohl=Gebohren Fraun,
FRAUN
Anna Eleonora von Richthoffin,
Gebohrene von Reibnitzin,
Fraun auf Ober= und Nieder=Heinersdorff, Kohlhö, Sörnerwald
In Heinersdorf 1728 den 22. Januarii
Christ=Adelich abgestattet wurden,
Nachdem sie ihre Ehrens= volle Lebens=Zeit mit 57 Jahren in beständigem
Glauben an ihren treusten Heyland seeligst beschlossen.
Suchte
Der Höchst=Seeligen
Fraun von Richthoffin,
Letztes Ehren=Mahl,
Wiewohl mit zitternder Feder, einiger maßen auffzurichten den tieff=gebeugten
Herrn Gemahl,
Schmertzlich=betrübste Herrn Söhne und gantze Vornehme Hoch=Adliche
leidtragende Familie,
Dadurch in etwas zu trösten
Ein dem Vornehmen Hoch=Adelichen Hauße Heinersdorff
Vor viele grosse Hohe Gnade, Liebe und Wohlthat
Unterthäniger Diener
George Abraham Hänel
Rev. Min. cand.

JAUER, Druckts Johann Christian Lorentz.

GEschlagenes Heinersdorff! dies hatte noch gefehlt,
So muß der Trauer Maaß, noch immer völler werden?
Der Jammer, der dich drückt, der Kummer so dich quält.
Vermehrt durch diesen Riß die vorigen Beschwerden,
So folgt Schlag auf Schlag, ist alles umgewandt?
Beut eine Trauer=Post, der andern denn die Hand?
Fällt Deine Wonne hin; muß eine Stütze biegen
Siehst du in dieser Brust, was dich gezieret, liegen.

So ists! ach spare nicht die bittre Thränen=Fluth,
Die Liebe kann sie nicht alhier genug verschwenden,
Wer solches Leid erfährt, weiß wie der Schmertze thut
Er seuffzet, klagt und ringt, das Hertze mit den Händen,

Ich Ziehe selbst mein Theil, ich selber stelle mir
Den Sarg der Richthoffin, bey tausend Thränen für,
Der frommen Richthoffin, dieweil mein Pulß noch schläget,
Durch Dank und Treue sich in meiner Seele reget.

Was aber fang ich denn, von mir am ersten an,
Wie, seh' ich den Gemahl, nicht bey der Baare zagen?
Der wann Gesicht' und Mund, nicht alles zeigen kann,
Des Grames Abriß wird in seine Adern tragen.
Der Jammer häufet sich, wo Kinder-Liebe weint
Wo der Geschwister Schmertz, mit diesen sich vereint
Und andere Freunde mehr, die lange Reih beschließen,
Ja was nur Tugend liebt, sucht Thränen zu vergiessen.

Du Hoch-gebeugter Herr, ach daß doch dieser Gang
Der herb, und letzte Bang, nach der Gemahlin Baare
Dir nicht verhangen sey! Wie traurig und wie lang
Stellt sich Dein Geist schon vor, den Rest der grauen Jahre.
Zeig' aber auch anietzt, mit was vor Großmuth sich
Dein edler Sinn versehen, und überlasse dich
Dem Himmel der dich schlägt, derselbe wird auch heilen,
Und deine Trauer-Nacht mit Licht und Huld zertheilen.

DU glaubst die Seeligkeit, in der die Seele glänzt
Die mit dem Leibe nur, was Irrdisch niederleget,
Die Wonne so ihr Haupt, in Ewigkeit bekräntzt
Ist was die beste Cur vor deine Wunden heget.
Und also brauchtest Du, des Reimes Tröstung nicht,
DU kennest GOTTes Wort, das dich zufrieden spricht,
Nur dies vergönne mir, durch wohlgemeintes Tichten,
Bei der Gemahlin Grufft, ein Denk-Mahl aufzurichten.

Baut arme Sterblichen, baut Pyramiden auf
Mausolus stoltze Grufft steig immer in die Lüffte,
Dies alles wird zerstöhrt, durch lange Jahre-Lauff
Colossen fallen um, es sterben auch die Grüffte.
Die Tugend baut allein, was dauerhaftig bleibt
Das keine Zeit zerstört, kein Rost, kein Stahl zerreibt,
Es muß ihr fester Bau, die Ewigkeiten kennen,
Und sich an Selbigen, nicht Stein und Kalk zertrennen.

Die reine GOttes-Furcht, legt hier den ersten Grund,
Die der erlöste Geist, im Glauben stets geübet;
Es müht sich ihre Hand, doch spricht zugleich ihr Mund:
Wer seinen JEsum so, wie diese Frau geliebet,
Wer Glauben und Gebeth, in Andachts-Flammen weißt,
Und seinen gantzen Sinn, der Eitelkeit entreißt,

Dem muß der Himmel erst, den rechten Adel geben,
Und Ihr Exempel bleibt, ein Denck-Mahl recht zu leben.

Dies trägt die GOttes-Furcht, dem schönen Baue bey,
Noch weiter tritt herzu, des Nechsten reine LIEBE
Wie sehr die Richthoffin, euch huld gewesen sey,
Rühmt Arme, zehlt die Gunst, und die Erbarmungs-Triebe,
Küßt noch zum letztenmahl, die euch gewogene Hand,
Die, was man sonst auf Pracht, an Christi Leib gewandt,
Ihr werdet, wird euch einst, der große Richter fragen:
Wer hat euch wohlgethan? HErr, diese, freudig sagen.

Noch weiter kommt Gedult, nebst der Beständigkeit,
Und suchen diesen Bau, mit Bildern auszuzieren,
Und Beyde ruffen aus: die ihr in Kummer seyd,
Lernt meinen Ancker hier, in eurem Schilde führen,
War auch ein Leid zu groß das SIE nicht überwandt,
Da dieser edle Geist, nicht seine Tröstung fand?
Wer hat in Kranckheit SIE wohl jemahls murren hören?
Auch dieser Lobspruch muß, dadurch den Nach-Ruhm mehren.

So bleibt dein Wandel denn ein Denk-Mahl dieser Welt,
Das nie vergehen kan, Höchst-Seelige Matrone
Dies ist, die beste Grufft, die dein Verdienst erhält,
Die EHRE schmücket SIE, mit einer goldenen Crone,
Die Wahrheit schreibet noch, die Ueberschrifft daran:
Wer so sein Christenthum, bewährt, erzeigen kan,
Wie die von Richthoff that, wird nimmermehr ersterben,
Und muß den Himmel dort, hier Ehr und Nachruff erben.

Nun noch betrübtes Hauß, bekümmerter Gemahl
Schau doch dein ander ich, in jener Wonne gläntzen,
Ihr KINDER weinet nicht, es wird in reicher Zahl,
Der Seegen, den SIE gab, stets euer Haus umkräntzen.
Ihr Unterthanen seht, der MUTTER traurig nach,
Kommbt, salbt den Leichen-Stein, durch einen Thränen-Bach,
Laßt, Seuffzen und Gebeth, dabei im Himmel steigen;
GOtt woll' euch lange noch, den treuen Vater zeigen.

Anlage 43.

Bey der
Grufft und Bahre
des Weyland
Hoch-Wohlgebohrenen Ritters und Herrn
HERRN
Johann Praetorius von Richthofen,
Erb-Herren der Güther Ober- und Nieder-Heinersdorff, Ruppertsdorff,
Kohlhöh, Rauske, Sernerwald,
Welcher
Nachdem Er Sein Ehren- volles Leben allhier auf 77 Jahre,
8 Monathe und 9 Tage gebracht, den 30. Mey Ao. 1739
vernünfftig und seelig verschieden,
Und hierauf
den 2. Juni, in dem Evangelischen GOttes-Hause zu
Heinersdorff beygesetzet,
den 18. hujus aber, unter
Vornehmer Trauer-Versammlung
Und Standes- mäßigen Exeqvien
zur Erden bestattet worden,
Ward dis Denck-Mahl
Aus tieffster Hochachtung
Vor den Wohlseeligsten, die Allerseits trauernden Hohen Häuser,
und besonders
Das Hoch-Adliche Haus Heinersdorff,
aufgerichtet von einem demselben,
vor viele Gnade unterthänig-verpflichtesten Diener
Bogislaus Caspar Wesenberg
der GOttes-Gelahrheit Beflieſſenen
LIEGNITZ, Gedruckt bey Johann Christoph Wätzoldts Wittwe.

Nicht dein Scheiden zu beweinen;
Dis verbeut dein seltner Ruhm.
Nicht zu Troste zu erscheinen;
Hier winckt Witz und Christenthum.
Was erregen mich vor Triebe?
Fallen alle Gründe hin?
Wie? wenn der bestürtzte Sinn,
Aus verbundner Ehrfurcht schriebe?

Theurer Greiß! bey deiner Bahre,
Bleibt wohl Niemand unbewegt.
Wer den Reichthum deiner Jahre;
Wer dein Beyspiel überlegt,

Der wird gäntzlich eingenommen;
Der macht billig diesen Schluß:
Warlich! solcher Seegen muß
Über den Gerechten kommen.

Schnitzt ihr Dichter euren Helden,
Ein Corinthisch Sieges-Mahl.
Selbst die Wahrheit wird es melden,
Daß des Seel'gen Ehren Saal,
Eure Kunst weit übersteige;
Denn was hier das Auge schau't,
Hat die Frömmigkeit gebau't
Und die Tugend ist des Zeuge.

Bau't ihr Hohen euch auf Erden,
Fast ein andres Himmelreich.
Sucht an Ehre reich zu werden,
Schwinget euch den Adlern gleich.
Richthofs Lust und Gottes Tempel,
Wo sein Glaube Flügel fand,
Und der Geist sich GOtt verband,
Giebt ein größeres Exempel.

Gnade, Wohlthun und Erbarmen,
War Sein seeligster Gewinn.
Weint Verlassne! weint ihr Armen!
Euer Vater ist dahin.
Dem, euch in der Noth zu dienen;
Den Betrübten zu erfreuen;
Des Bedrängten Schutz zu sein;
Nur sein Zeit-Vertreib geschienen.

Rares Kleinod unsrer Zeiten;
Du geliebte Redlichkeit,
Niemand kan dir's übel deuten,
Zeige nur dein Hertzeleyd.
Doch ich seh', wie du erscheinest,
Und mit Boy und Flor verhüllt,
Dein verlohrnes Ebenbild,
Deines Richthofs Tod beweinest.

Aber wie? Ist Er gestorben?
Wo bleibt denn der Tugend Lohn?
Den Sein Glaube längst erworben.
Nein! hier ist noch mancher Sohn!
Und nebst diesen Hohen Erben,
Lebt Er ja in jeder Brust,

Welcher Sein Verdienst bewußt.
Sein Gedächtniß kan nicht sterben.

Dieses trotzt der Zeiten Grimme;
Dis verwelckt in keiner Gruft,
Bis des Engels letzte Stimme,
Ihm und uns, und allen rufft.
Edle Häuser! wie viel Segen,
Hat der Vorsicht Huld und Macht,
Ihnen künfftig zugedacht,
Dieses frommen Vaters wegen!

Was Sein Hertz von GOtt erbethen:
Was Sein Glaube sterbend sprach,
Wird die Bürgschaft hier vertreten;
Ach! es folge tausendfach!
Ein recht günstiges Geschicke,
Wohne sonders für und für,
Theures Heinersdorff! in dir!
Steig an Ehre, Ruhm und Glücke.

Ihr indessen, müden Glieder
Meines Richthofs geht zur Ruh,
Schlummert sanfft, erqvickt Euch wieder,
Engel, deckt Sein Grabmahl zu!
Edler Geist! geneuß der Freuden,
Vor des Lammes Stuhl und Thron,
Bis dich dieser Menschen Sohn,
Herrlicher wird überkleiden.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Anlage 44.

Einen
auf Reisen und Universitäten qualifizirten Cavalier repräsentirte in der
Person des Hochwohlgebornen

Herrn

Samuel von Richthofen

Herrn auf Hartmannsdorf, Hertwigswaldau, Peterwitz, Berthelsdorf,
Bober-Ullersdorf, Tschieschdorf, Riemendorf, Neumühle u. s. f.
Bei Gelegenheit Seiner zu Ende Septembris Anno 1733 nach Italien
angestellte Reise und
zuvorhero in Geneve glücklich absolvirter Studien und Exercitien
mit gratulirender Feder
Ihro Hochwohlgebornen Gnaden, meines gnädigen Herrns unterthänig
gehorsamster Knecht

Benjamin Gottlieb Stoltzer,

Richthof. Vormundsch. Secretarius.

Daß heute Dero Knecht sich freudig untersteht
Und mit dem Pegaso bis nach Geneve geht,
Um, da Sie wiederum von deßen Gränzen schreiten,
Sie nach Italien mit Wünschen zu begleiten:
Darzu ermuntert auch die tief verbundene Pflicht
Und huldigster Respect vor Dero Tugend Licht
Weil, wie es billig ist, gar wenig Federn schweigen
Wenn große Herren sich als Edle Ritter zeigen.
Ein Don Quixote zwar verdienet keinen Preis,
Der kaum von Jemand mehr, als von der Mutter weiß,
Und schlechten Pöbel gleich mit unerfahrnen Knochen
Als ein Ucalegon nur bis aufs Feld gekrochen.
Sonst aber lebenslang am warmen Ofen sitzt,
Und bei der Pfeife mehr, als bei den Büchern schwitzt,
Gar wenig Menschen kennt, sich fürchtet zu entfernen,
Und keine Weisheit mag bei fremden Völkern lernen.
Fast wie Sarbanapal am Spindel-Rocken hängt,
Mehr an die Jesabel, als an Minerven denkt,
In seiner Heimath will das ganze Dorf verschlingen,
Bei andern aber weiß kein Wörtchen aufzubringen.
Dergleichen Einfalt ist ein Fehler fauler Zucht,
Wenn man den lieben Sohn so zu verzärteln sucht,
Und nicht dahin verschickt, wo Phoebi Lorbeer grünen,
Um sich die Wißenschaft auf Reisen zu verdienen.

Dagegen, wen die Zucht und eigner Trieb und Geist,
In manch berühmtes Land von Hause geben heißt,
Wer fremde Städte sieht, auf ihre Sitten achtet,
Und was zu merken ist, nicht obenhin betrachtet;
Zuerst das beide Recht der Deutschen angehört,
Hernach auch dies gelernt, was Themis auswärts lehrt;
Bei Prinzen Cour gemacht, und sich zu vielen Stunden
An Höfen umgesehen, wo Er honneur gefunden.
An Ritter-Spielen sich die ganze Zeit ergötzt;
Und öfters sein Floret den Gegner angesetzt;
An andern Künsten auch gar viele überwogen,
Und seinem maitre selbst den besten Preis entzogen.
Ein solcher Cavalier ziert seinen Stand,
Der Ahnen grauen Ruhm, und selbst das Vaterland,
Ein solcher fällt der Welt recht rühmlich ins Gesichte,
Und reizt die Pöesie zu einem Lob-Gedichte.
Hochwohlgeborner Herr! der Schweitzer ihr Athen,
Muß, was ich jetzt gedacht, von Ihnen auch gestehen,
Und Selbte überall das Zeugniß überkommen,
Wie sehr Sie hin und her an Weisheit zugenommen.
Es hat Sie Hartmannsdorf an's Licht der Welt gebracht,
Doch in der Kindheit auch schon Vaterlos gemacht,
Dergleichen harter Rieß war freilich zu beklagen,
Denn Kinder pflegen sonst leicht aus der Art zu schlagen.
Allein der Sorgen Last der weisen Vormundschaft
Ersetzte, was der Tod zum Schaden weggeraft,
Da Sie fast Tag und Tag vor Dero Wohlsein wachte,
Und zur Erziehung bald die beste Anstalt machte,
Hierzu nun brachen Sie in Erdmannsdorf die Bahn,
Und sahen Dero Fleiß mit guter Hofnung an,
Man konnte damals schon Ihr aufgewecktes Wesen,
Und künftigen Verstand in allen Minen lesen.
Ihr Eifer überall viel Nutzen einzuziehen,
Trieb Sie schon dazumal nach Potsdam und Berlin,
Als der Sarmater Held Augustus hingekommen,
Und Preußens größtes Volk in Augenschein genommen.
Hierauf so gingen Sie in Dero Schwagers Zelt,
Als man das Campement bei Mühlberg angestellt;
Um mit Gelegenheit die Kundschaft solcher Waffen,
Durch Selbst-Besichtigung sich gleichfalls anzuschaffen.
Und weil ein Cavalier gar schlechten Ruhm genießt,
Wenn er nicht gründlich weiß, was Corpus juris ist:
So hat auch Dero Fleiß mit ungemeinen Seegen,
In Leipzig allererst den Rechten obgelegen.

Daselbsten machten Sie der Themis sich bekannt,
Wenn andere ihre Zeit unnützlich angewandt,
Und die Philosophie benebst des Baldi Lehren,
Des Jahres kaum einmal nur bloß pro forma hören.
Jedennoch wollen Sie gelehrte Leute sein,
Dergleichen aber traf nicht unsern Richthof ein,
Weil ihn die Tugenden auch der erblaßten Ahnen,
Durch ihren Nachruhm noch zu guter Folge mahnen.
Sein angebohrnes und eigenes Wappen-Schild,
Ist der Gerechtigkeit vollkommnes Ebenbild,
Daher sie sich bemüht, von hohen Richter-Stühlen,
Die klügste Wissenschaft der Rechte zu erzielen.
Bis endlich Dero Fleiß auf treuer Väter Rath,
Die schönste Tour nach Genf zu Sieben Richtern that,
Um dorten ferner noch mit emsigen Vergnügen,
Den Sprachen und den Künsten obzuliegen.
Ihr Sebisch, welcher selbst mit Ihnen hingereist,
Und Dero Eltern noch in Ihrer Asche preist,
Ihr Sebisch, der sie pflegt so liebreich zu umfaßen,
Als Dero Vater Ihm hat Gunst genießen lassen.
Ihr Sebisch der Ihr Herz dargegen so sehr liebt,
Als Er Respect und Dank noch Dero Eltern giebt,
Hat Ihnen allemal die Staffeln angezeiget,
Worauf ein Cavalier zu Ehren Athos steiget.
Er hat Sie jederzeit an solchen Ort gebracht,
Der manchen Edelmann qualifizirt gemacht,
Und Ihnen einen Weg und Plan nach Genf gewiesen,
Den nebst der Vormundschaft, die Fama selbst gepriesen,
Die Caravane sah nach dem entworfenen Plan,
Zuvörderst Sachsens-Landsberühmte Höfe an.
Und ließe sich darbei auf allen diesen Reisen,
In jeder Residenz die Curiosa zeigen.
Wie der Geheimniß Saal in Weimar angelegt,
Wie stark in Erfurts Dom die größte Glocke schlägt,
Ob Bamberg Mauern hat, und in der Mitte liege,
Ob Hanaus Eichen-Wald niemalen Eicheln trüge.
Wie Gothas frommer Hof die Güte Gottes preißt,
Was Arnstadts Kabinet von rare Münzen weißt,
Ja wie zu Eisenach man noch die Bettstätt schauet,
So für die Königin Elisabeth gebauet.
Wie groß und schön am Main der Kaiser-Wählungs-Stadt,
Wie nutzbar Schwalbachs Brunn nebst Schlang- und Emser Bad,
Wie prächtig Mainz erbaut, wo man zuerst geschoßen,
Und Schwarz, ein schlauer Mönch, das erste Stück gegossen.

Mit was vor Seltenheit die Reichs-Stadt Speyer prangt,
Statt deren Wetzlar hat das Kammer Recht erlangt.
Wie künst- und köstlich dort der Oelberg anzuschauen,
Der noch mehr kosten soll, als eine Stadt zu bauen.
Was man von Philippsburg und Landau seltnes schreibt,
Wie Stuttgarts Orgelwerk nicht als nur Wasser treibt,
Wo Durlachs Thurm-Berg steh, denselben zu ersteigen
Worauf neun Meilen weit sich Straßburgs Thürme zeigen.
Wie hoch insonderheit das künstliche Gebäu,
Europens Wunderwerk, der Thurm im Münster sey,
Wie der Planeten-Lauf an dessen Uhr sich leite,
Und jeder Viertel-Schlag ein menschlich Alter deute.
Wie sich das Glockenspiel an diesem Uhrwerk regt,
Und endlich selbst der Tod die Stunde völlig schlägt,
Wie bald darauf ein Hahn verwundernswürdig krähet,
Und sich aufs künstlichste mit seinen Flügeln drehet.
Mit was vor Achtsamkeit und sondere Gefahr,
In das Durchbrochene des Thurms zu steigen war,
Was etwa sonsten noch an Straßburgs Festungswerken,
Von denen Reisenden als seltsam zu bemerken.
Wie feste Freyburg sei im Breißgau angebaut,
Und was man sonsten da vor Raritäten schaut.
Was Breisach um die Stadt vor Wäll und Mauern habe,
Das Arco allzufrüh an Frankreich übergabe.
Dies alles haben Sie erforscht, gehört, gesehen,
Bevor die Ankunft noch war selbst in Genf geschehen,
Allwo Sie endlich auch nach Dero Wunsch und Hoffen,
Den schönsten Helicon der Musen angetroffen.
Wie fleißig suchten Sie und Ihr Sandretzky hier
Die Künste Palladis als Pflanzen Leipzigs für,
Um sie in kurzer Zeit auf so berühmten Gassen,
Wo Alles lacht und lebt, vollkommentlich zu fassen.
Wie rühmlich haben Sie die Zeit hier zugebracht,
In denen Sprachen sich dem Maitre gleich gemacht,
Die Rechte durchstudirt, und in galanten Sitten,
Gar vielen mit Vernunft den Vorzug abgestritten.
Beglückte Vormundschaft durch deren ihr Bemühn,
So viele Tugenden in Ihrem Richthof blühn,
Die Er noch jetzo sucht als Väter zu verehren,
Und immer Ihr Geheiß gehorsam anzuhören.
Wahr ist es, daß zwar oft die schwere Sorgen-Last,
Vor Güter und Person die Schultern angefaßt,
Daß Dero stete Müh die Augen schlaflos mache
Und vor sein Wohlergehn bei Nacht und Tage wache.

Allein ich weiß auch selbst und bin es überführt,
Daß Sie, nachdem die Zucht so guten Fortgang spürt,
Und Dero Vormundschaft so glücklich angeschlagen,
Die Sorgen mehr mit Lust, als mit Verdruß getragen.
Sein sonderer Respect, den Sie von ihm geblickt,
Erleichterte die Last, so Dero Schultern drückt,
Und wird, (was darf ich mehr von Seiner Großmuth schreiben)
Lang-Oels und Erdmannsdorf Zeit Lebens dankbar bleiben.
Anjetzo wird von ihm die Gültigkeit erkannt,
Daß Sie Ihn so geliebt, und Ihren Sohn genannt,
Zwölf Jahre bis hierher zum Guten angehalten,
Und da Sie jetzo noch die Vormundschaft verwalten,
Er aber länger nicht soll in Geneve stehn,
Ihn durch Italien nach Hause lassen gehn,
Um zuvoro sich mit dieses Landes Sachen,
Und dessen Trefflichkeit kund und bekannt zu machen.
So macht sich Schlesien in frembder Völker Schoß,
Durch seinen Adelstand und Wohlverhalten groß!
So wächst des Kaisers Ruhm in seinen edlen Rittern,
Vor deren Schwertt und Kiel, Ost, Süd und West erzittern!
So muß und wird hinfort durch Dero Glanz und Schein,
Der Name Richthof auch sodann verherrlicht sein.
So werden Sie dereinst dem Vaterlande nützen,
Der Höchste aber selbst Sie auf der Reise schützen.
Indessen freuet sich der Unterthanen Zunft,
Hochwohlgeborner Herr, auf Dero Wiederkunft.
Und sehnt sich Ihnen dann nach hinterlegten Reisen,
Selbst ihre Huldigung einstimmig zu erweisen.
Ich aber als ein Knecht versende Herz und Sinn,
Mit nach Italien durch die Gebirge hin,
Sie wollen den davor gleich Dero Eltern lieben,
Der voller Redlichkeit dies schlechte Blatt geschrieben.

Anlage 45.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster
Römischer Kayser,

Auch in Germanien, Hispanien, zu Hungarn und Böhaimb
König,

Allergnädigster Kayser, König, Erb-Landes-Fürst und Herr,
Herr!

Euer Kayser- und Königl. Majestät erlauben allergnädigst, daß vor Dehroselbten Allerdurchlauchtigstem Trone ich in tiefster Submission darnieder sinken und alleruntertänigst eröffnen möge, was gestallten ich bei der in

vorigem Jahre erfolgter Nachhausekunft von meinen dreijährig, theils getriebenen academischen Studiis und Ritterlichen Exercitiis, theils aber auch von meiner angestellten Peregrination in das Heil. Röm. Reich, wie auch auswärtige Königreiche und Länder, und zugleich beschehener Uebernehmung meiner ererbeten Väterlichen= in denen Treu gehorsambsten Schlesischen Fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer situirten sechs Ritter Gütter Hertwigswalldau, Hartmannsdorf, Berthelsdorf, Albersdorf, Zischdorf, Riemendorf, item des von der mir constituirt gewesenen Vormundschaft Anno 1725 annoch pro 105000 Thl. schl. darzu vor mich erkauften ebenfalls im Jauerischen Fürstenthumb gelegenen Guttes Peterwitz, auch ohnlängst getroffener Sponsalien mit einer gebohrner Freyin von Sandretzky und Sandraschütz, ausm Hause Langenseifersdorf, nichts mit größester Sehnsucht wüntsche, als die Allerhöchste Kayserl. Genade zu erlangen, des Freyherren Standes allermilldest gewürdiget zu werden.

Was nun meine Eltern und Vorfahren anbetrifft, so hat zwar mein leiblicher Vater, Samuel Prätorius von Richthofen, weder in einer Landes Ambtirung noch in Kriegesdiensten gestanden, ist aber darbey

Teste Sinapio Tom. 62 des Schlesischen Adels pag. 921.

ein Gelehrter und wohlgereiseter Edelmann gewesen, welcher zeit währender seiner langjährigen Possession so vieler Land=Gütter, bey Krieges= und Friedens=Zeiten, alle ausgeschriebene Kays. Contribuenda und Onera publica mit Entrichtung vieler Tausend Gulden Reinl. in aller erheischenden Punctualität stets willigst und pflichtschuldigst abgeführet hat, und deme, sonder eitelen Ruhm zu mellden, seiner gehabten Studien und Gutten Dexterität halber, Verschiedene wichtige Commissiones von Schweidnitzisch= und Jauerischem Königl. Ambtswegen aufgetragen worden, die er auch mit möglichster Application allemahl gar glücklich fortgestellet hat. Anreichende aber meine leibliche Mutter Mariam Magdalenam gebohrne von Reichwaldin, so ist dieselbe aus einem Uhrallten Adelichem Geschlechte entsproßen gewesen, welche vor diesem in Ober=Lausitz, Kemnitz und Horcke; In Nieder=Lausitz Zeltig in der Herrschaft Pförten beseßen, und nunmehro in Schlesien sich ansäßig gemacht, doch die meisten ihre Fortun bloß im Kriege zu suchen resolviret haben

Citat. Sinap. alleg. Tom. pag. 913.

wie denn Einer darvon in dem sogenannten dreißig Jährigen deutschen Kriege, wegen seiner ungemeinen Fürsichtigkeit und Tapferkeit, Obrister über ein Regiment, auch Commandant in der Ober=Lausitzischen Stadt Zittau geworden, und in sehr großem Ansehen gewesen ist,

besage Sam. Grosers Lausitzischer Merkwürdigkeiten Tom. 3 pag. 276 Lit. G. item Seq. pag. 278. Litt. G. add. Sam. Puffendorfs Fortsetzung der Deutsch= und Schweb. Kriegs=Geschichte Lit. 14. §. 21. Lit. 15. §. 18.

Diesemnach gelanget Allergnädigster Kayser, König, Erblandes=Fürst und Herr Herr, mein allerunterthänigstes Bitten, es wollen Euer Kayser= und Königliche Majestät aus allerhöchster Kayser= und Königl. Clemenz, und

ex Plenitudine Summae Potestatis imperatoriae, auch Landes-Fürstlicher Macht, allergnädigst geruhen, mich und meine eheliche Descendenten in den Stand, Ehre und Würde dehrer Freyherren zu erheben, und mich aller mit solcher Dignität verknüpften Rechte und Gerechtigkeiten genoßbar zu machen, nebst der unschätzbahresten Begnadigung: daß ich und meine Nachkommen in absteigender Linien, Männlichen und Fräulichen Geschlechts, nun und hinführo zu allen Zeiten Freyherren und Fräulein von Richthofen seyn, sich also nennen, heißen, schreiben, und zugleich das hier Sub Signo (= angefügte Wappen (welches von deme bishero gehabtem adlichem Wappen Sub Signo ⊙ nur etwas weniges differiret) führen mögen, auch in denen Cantzelleyen und sonsten von Mäniglichen allso genannt, geschrieben, und dafür gehalten, nicht minder mir und Ihnen der Titul Wohlgebohrner gegeben werden sollte.

Diese Allerhöchste Kayserl. und Königl. Milde und Genade werde ich und meine Nachkommen, mit unsterblichstem Danke in allertiefester Submission deveneriren, und unseres devotestes Flehen und Bitten zu dem Allmächtigem Gott, Vornehmbl. umb Euer Kayserl. und Königl. Majestät glückseeligste Regierung, beständigen Glorreichesten Sieg wieder Dehro Feinde, und insonderheit umb Männliche Stuhl- und Tron-Erben vor das Allerdurchlauchtigste Hauß Oesterreich, unabläßig zu richten Befließen seyn, alls Euer Kayser- und Königl. Majestät Meines allergnädigsten Kaysers, Königes, Erblandes-Fürstens und Herrens Herrens Allerunterthänigst und

Treugehorsambster Knecht

Samuel von Richthofen.

Schweidnitz, den 8. Febr. Ao. 1735.

Anlage 46.

Freyherrn Stand für den Samuel von Richthofen in denen Königlichen Böheimbischen Erb-Landen.

Wir Carl der Sechste, von Gottes gnaden u. s. w. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund jedermänniglich: Wiewohlen Wir aus Kayser- und Königlicher Hoheit und Würdigkeit darein Uns der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen gesetzet, und Verordnet, auch aus angebohrner gütte und Mildigkeit jederzeit geneigt seynd, aller und jeder Unßerer getreu und wohl verhaltener Unterthanen Ehr, nutzen, aufnehmen und beftes zu betrachten, und zu befördern, dieselbe auch mit sonderbahren gnaden, Vortheillen, praeminenzien, und Freyheiten zu begaben, und zu versehen, So ist doch Unßer Kayser- und Königliches gemüth billich mehr geneigt, und begierlicher denenjenigen Unßere Kayser- und Königliche gnad mitzutheillen, und Sie mit noch mehreren Ehren und Privilegien zu begaben, auch in höheren Stand und Würde zu erheben, deren Vor-Eltern und Sie in ihren alten Ritterlichen Geschlecht sich Tugendhaft und rühmlich verhalten, auch gegen Unß und Unßeren Durchlauchtigsten Ertzhauß in standhafter und unterthänigster devotion und unverdroßener Dienstbahrkeit jederzeit Treu und eyfrig erwiesen.

Wann Wir nun gnädigst angesehen, und betrachtet, daß des Samuel von Richthofen verstorbener Vatter nahmens Samuel Praetorius von Richt-

hofen, als ein in Studiis wohlgeübter und mit andern gutten eigenschaften begabter Landes-Insaß bey dem ihm öfters in anliegenheiten deren in Unßern Erb-Hertzogthumb Schleßien gelegenen zwei Erb-Fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer, so wohl als auch deren daselbig privat Possessorii von alldorthigem Königl. Ambte aufgetragenen wichtigen Commissionibus sich nützlich gebrauchen lassen, und dardurch meritirt gemacht; beynebenst auch zu Kayser- und Königlichen gemüthe geführet, was massen gedachten Samuel von Richthofen Mutter aus dem in der Ober und Nieder Laußnitz mit den Güttern Kemnitz, Horka und Zeltig possessionirten geschlecht deren von Reichwald, welches nach anzeuge von Geschichts Schreibern sich in Kriegsdiensten besonders hervorgethan, abstammen; Er Samuel von Richthofen selbst aber nach absolvirten Studiis, erlehrneten adelichen Exercitien, und vollbrachter Länder Reyße, sich dergestalten wohl ausgeübet, daß uns und unserem Durchlauchtigsten Ertzhauß derselbe nutz- und Erspriеßliche Dienste leisten könne.

Alß haben Wir umb dieser obangeführten motiven willen mit wohl bedachten muth, guten vorgehabten zeitigen Rath und rechten wißen, auch aus besonderen gnaden ihn Samuel von Richthofen sambt allen seinen Ehelichen Leibes Erben und deren selben Erbes Erben Mann und weiblichen geschlechts für und für, in so lang einer oder mehr von seinen Nachkommen vorhanden seyn werden, in den Stand, Ehr, und Würde, auch in die Schaar, gesell- und gemeinschaft deren Freyherren und Freyinen Unßeres Erb-Königreichs Böheimb und deßen incorporirten Landen gnädigst erhoben, gewürdiget, gesetzet, und vollkommentlich einverleibet, auch zu mehrerer gezeugnus solcher unserer gnade und Erhebung seiner in den Freyherren-Stand ihm sein angererbtes ritterliches nunmehro freyherrliches und mit einer freyherrlichen Krone geziertes Wappen und Kleinod allergnädigst verbessert und vermehret:

Als nemblichen Einen etwas ablangen unten rund in eine Spitze zusammen laufenden, und mit einer freyherrlichen Krone gezierten, die länge herab und vorne qwer getheilten Schild in dessen vorderen obern weiß oder silber farben Feldung Ein nach der rechten ausgebreiteter rother oder rubin farber Adlersflügel, in der untern rothen oder rubin farben aber Ein mit den rechten Fuß auf einen grünen Hügel stehend, und in den erhobenen linken einen runden weißen Stein in die Höhe haltend Kranich, dann in der hintern gelb oder gold farben Eine schwartz gekleidete gegen die Rechte seithen auf einen rothen lähn Seßel oder Richter Stuhl sitzende Mannes Persohn mit entblösten Haubt, grauen Haaren und Barth in der Rechten Hand Einen goldenen Scepter oder Richter-Stab aufwerts haltend, mit der linken hingegen auf obbemeldten Lähn-Seßel ruhend, zu sehen ist.

Ob dem Schild stehen zwey einwerts gekehrte offene freye Ritterliche gekrönte Thurniers Helme mit ihren anhangenden goldenen Kleinodien, zur rechten mit einer Roth oder rubin- dann weiß oder Silberfarben, zur linken aber mit einer Schwartz dann gelb oder gold farben Helm-Decke bekleidet, auf dem forדern Helm zeugen sich zwey mit ihren Sachßen einwerths gekehrte in die Höhe geschwungene Adlersflügel, deren forderer Roth oder Rubinfarb, der

hintere hingegen schwartz oder kohlfarb ist, auf dem hintern aber erscheinet der vorhin schon beschriebene auf einem grünen Hügel stehende Kranich. Allermaßen solch freyherrliches Wappen und Kleinod in der mitte dieses Unßeres Königl. Diplomatis gemahlet, und mit Farben aigentlich entworfen ist.

Confirmiren und bestettigen ihme Samuel Freyherrn von Richthoffen allen seinen künftigen Ehelichen Leibes-Erben, und derenselben Erbes-Erben Mann und Weiblichen geschlechts solch Freyherrl. Wappen und Kleinod.

(Folgt das Wappen.)

Erheben, Würdigen und setzen Sie in den Stand, Ehr, und Würde, deren Herren, und Freyherren und Freyinen und Freylein, vergleichen, zufügen und einverleiben Sie auch der Schaar, gesell- und gemeinschaft deren rechtgebohrnen Herren, Freyherren, Freyinen, und Freylein des Herrnstandes Unseres Erb Königreichs Böheimb, und dessen incorporirten Landen.

Bewilligen, gönnen, und laßen ihnen zu, daß Sie sich nicht allein der rothen Wachß-Siegelung, sondern auch das Praedicat Wohlgeboren aller orthen und Enden gegen jedermänniglich gebrauchen können, sollen, und mögen.

Meinen, setzen, ordnen, und wollen, daß nun und hinführo ernandter Samuel Freyherr von Richthofen alle seine künftige Eheliche Leibes-Erben, und derenselben Erbes-Erben Mann- und Weiblich geschlechts für und für, Herren, Freyherren, Freyinen und Freylein seyn, sich also nennen, schreiben, und tituliren, auch von Uns, Unßeren nachkommenden Königen zu Böheimb, Ingleichen Unßeren Königl. Cantzleyen (allda Wir sonderbahre Verordnung hierüber Thun laßen) und sonsten von jedermänniglich geist- und weltlichen Standes darfür geehret, geschriben, tituliret, und gehalten werden sollen, also und dergestalten, als ob Sie von Vatter und Mutter zu beiderseits Herren, Freyherren, Freyinen, und Freylein erzeiget, und gebohren wären.

Wir wollen auch gnädigst, daß Sie sonsten aller und jeder gnaden, Freyheiten, Privilegien, Herrlichkeiten, und gewohnheiten, auch Recht und gerechtigkeiten, mit Beneficien auf Hoch, und Niederen dohmstifteren, auch andere Ehrliche Aembter geist- und Weltliche, sonderlich aber Freyherrl. Lehen und after Lehen zu empfangen und zu dragen fähig seyn, sowohl in gesellschaften und Versammlungen gemeines Landes, und sonsten inner und außerhalb gerichts in allen Ehrlich- und Herrlichen Handlungen und Geschäften in und unter denen Herren Standes Persohnen gebührliche Stelle haben und zugelassen werden, auch darzu tauglich, geschickt, und gut seyn, und deßen allen sich, auch aller anderen Privilegien, Freyheiden, Rechten und gerechtigkeiten, deren andere sich in Unßerem Erb-Königreich Böheimb und deßen incorporirten Landen gebohrne Herren, und Freyherrn Standts Persohnen von Rechts oder gewohnheitswegen zu gebrauchen befugt, oder berechtigt seynd, nebst obbeschriebenem Wappen und dem Praedicat Wohlgebohrn in allen und jeden Freyherrlichen Sachen, Handlungen, und Geschäfte, es seyn zu Schimpf und Ernst, im streitten, Stürmen, Schlachten, Kämpfe, gestechen, gefechten, Feldzügen, Ritter-Spillen, Panieren, Thurnieren, Fahnen und Gezelten auffschlagen, Insiegeln, Pettschaften, Kleinodien, Begräbnißen, Gemählden, und sonsten an alle orth-

und Enden nach ihre Ehren, Nothdurften, Wille und Wohlgefallen ebenfalls gebrauchen und genüßen können, sollen, und mögen, alles aus Kaiser- und Königlicher Böheimbischer Macht und Vollkommenheit von jedermänniglich ungehindert.

Und gebiethen hierauf allen und jeden Unßeren nachgesetzten Obrigkeiten, Inwohnern, und Unterthanen, wes Würden, Stand, Ambts, oder Wesens Sie in Unßerem Erb-Königreich Böheimb und dessen incorporirten Landen seynd, hiermit ernstlich, und wollen, daß Sie oft ermeldten Samuel Freyherrn von Richthofen, auch alle seine künftige Eheliche Leibes-Erben, und derenselben Erbes-Erben Mann und Weiblichen geschlechts für und für als Herren, und Freyherren, Freyinen und Freylein halten, erkennen, also schreiben, tituliren und nennen, Sie auch in allen und jeden gemeines Landes und anderen Ehrlich- und Herrlichen zusammenkünften, Ritter-Spihlen, und Feldzügen, auf hohen und Niederen Dohm Stiftern, zu geist- und weltlichen Aembtern, wie vorgemeldet, und sonsten an allen orthen und Stellen zulaßen, und an diesen, auch allen anderen Freyheiten, Ehren, Würden, Praeminenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie andere Unßeres Erb-Königreichs Böheimb, und dessen incorporirten Landen Herren Freyherren, Freyinen und Freylein befugt seyn gantz und gar nicht hindern, noch jemand anderen das zu thuen verstatten, in keinerley Weiß noch wegs, sondern Sie darbey ungehindert gäntzlich verbleiben laßen, als Lieb einem jeden seyn Unßere schwere Straf und ungnad, und darzu eine Poen nemblichen Ein Hundert Mark Löthigen goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er straventlich darwieder handlete, Uns halb in Unßere Königliche Kammer, und den andern halben Theil vielgedachten Samuel Freyherrn von Richthofen und deßen Ehelichen Descendenten beiderley Geschlechts, So hierwider beleydiget würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Zu Urkund dieses Briefs besigelt mit Unserm Kayser- und Königlichen anhangenden größeren Insigel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wienn den dreyßigsten Monathstag Juny nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen geburth im Siebenzehnhundert Fünff und dreißigsten Unserer Reiche des Römischen im Vier und Zwantzigsten, derer Hispanischen im zwey und dreyßigsten und derer Hungarisch- und Böheimbischen im Fünff und zwantzigsten Jahre.

Carl.

Franc. Ferd. Comes Kinsky,

Ris. Bae. Sup. Cancellus.

Wilhelmb zu Collowrath.

Ad mandatum Sacae. Caesae.

Regiaeque Majtis. proprium

Ferdinand Pein, Taxator.*)

---

*) Nach dem Concept in der Reichshofkanzlei zu Wien. Das Original-Diplom, dem die Unterschriften entnommen sind, befindet sich z. B. im Besitz des General-Majors z. D. Frhrn. Eugen v. Richthofen zu Liegnitz.

Anlage 47.

Carl ꝛc.

Demnach Wir dem Samuel von Richthofen auf sein allerunterthänigstes Bitten, und in gnädigster ansehung deren von seinem verstorbenen Vater, bey denen ihm in anligenheiten Unserer beiden Erbfürstenthber Schweidnitz und Jauer so wohl als auch daselbtig privat possessorum aufgetragenen Commissionen geleisteten nutz- und erspriẞlich Diensten wie auch seiner des Samuel von Richthofen selbst eigenen Uns angerühmbten guten Eigenschaften die Kayser- und Königl. Gnad gethan, und ihn sambt allen seinen Ehelichen Descendenten beiderley Geschlechts in den Freyherrn Stand Unẞeres Erb-Königreichs Böheimb und dessen incorporirten Landen gnädigst gesetzet, und erhoben, alles mehrere Inhalts des darüber durch Unẞere Königl. Böhm. Hof-Cantzeley unter heutigen dato ausgefertigte Diplomatis.

Alẞ haben Wir Euch solches hiemit zur Nachricht intimiren wollen gnädigst befehlende, daẞ Ihr es nicht allein gehöriger orthen ad Notam nehmen laẞen sondern auch darob seyn sollet, damit Er Samuel Freyh. von Richthofen auch seine Eheliche Leibes-Erben, und derenselben Erbes Erben Mann und Weiblichen Geschlechts für Freyherrn Standes-Persohnen erkennet, und gehalten nicht minder ihnen der Titul und das Praedicat Wohlgebohrn bey allen begebenheiten zugeschriben, und gegeben, auch sonsten dieselbe aller Ehren und Praerogativen, deren der Freyherrn Standt in Unẞerm Erb-Königreich Böheimb Marggr. Mähren Hertzogt. Schleẞien Graffschaft Glatz sich zu gebrauchen und zu bedienen befugt ist, Theilhaftig und genoẞbahr gemacht werden. Hieran ꝛc.

Wienn d. 30. Juny 1735.

An die Königl. Statthalterey, daẞ Euer Mayt. dem Samuel von Richthofen den Freyherrn-Stand in dero Königl. Böhm. Erb-Landen allergnädigst verliehen haben.

In Simili an das K. Tribunal in Mähren. Ober Ambt und Ambt zu Glatz.

Anlage 48.

Der Hoch- und Wohlgebornen Freiin und Frauen, Frauen Sophia Elisabeth Freiin v. Richthofen geb. Freiin v. Sandrasky, Frauen auf Peterwitz und Hertwigswalde, kurzgefaẞte Lebens-Beschreibung und letzte Stunden.

Jauer, druckts und verlegts H. C. Müller. (Auszug.)

Die Weiland hoch- und wohlgeborne Freiin, Frau Sophia Elisabeth Freiin v. Richthofen, geb. Freiin v. Sandrasky, Frau auf Peterwitz und Hertwigswalde, erblickten das Licht der Welt im Jahr 1719 den 12. März zu Langenseifersdorf.

Dero Herr Vater waren der Weiland hoch- und wohlgeborne Freiherr Herr Hans Friedrich Freiherr v. Sandrasky, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer hochverdienter Landesältester, Herr der Schwentnigschen Güter, wie auch Langenseifersdorf, Panthenau und Ellgut. Die Frau Mutter aber, die Weiland hoch- und Wohlgeborne Freiin, Frau Juliane Elisabeth geb. von Haugwitz.

Nachdem die hochselige Frau Baronin bald nach ihrer leiblichen Geburt auf den Tod Christi getauft waren, genossen sie in den ersten Jahren der sorgfältigen Erziehung Ihrer Frau Mutter; wurden aber derselben sehr frühe durch den zeitlichen Tod beraubet. Indessen unterließen Ihr Herr Vater nichts was zu ihrer guten Erziehung vor nöthig erachtet wurde.

Ihre natürliche Gemüths-Art, wobei sich auch die Gnade nicht unbezeuget ließ, machte, daß Sie schon in ihren jungen Jahren über die Eitelkeiten und Thorheiten dieser Welt öfters sehr bedenklich wurden, und manche Unruhe bei sich verspüreten.

Im Jahre 1735, den 27. April vermählten sich dieselben mit dem Hoch und Wohlgeborenen Freiherrn, Herrn Samuel Freiherrn v. Richthofen, Sr. Königl. Majestät in Preußen hochverordneten Justizrath, Herrn der Güter Peterwitz und Hertwigswalde.

Beide haben mehrmalen bezeuget, wie Sie nach Ihrer damaligen Einsicht gar brünstig zu Gott um seinen Segen zu ihrer Verbindung gebetet. Dieses aufrichtige Flehen erhörte der Herr auch, und krönte Sie in ihrem Ehestande nicht nur mit leiblichen, sondern auch, welches unendlich höher, mit geistlichen Segen in himmlischen Gütern.

Gott beschenkte Sie mit einem siebenfachen Ehepfande, von denen er bereits das 2., 5. und 6. in seine ewige Verwahrung genommen.

Thun wir einen Blick auf den Zustand in welchem unsere hochselige Frau Baronin sich bis dahin befanden, so treffen wir an Ihnen das Bild eines Herzens an, welches nach Ihrem eigenen mehrmaligen Bekenntniß bei allem Ernste und Bemühung um die Seligkeit doch höchst unglücklich und verloren ist.

Daher blieben Sie ohne wahre Herzensänderung blos bei den äußeren Uebungen stehen. Sie gingen Jesum vorbei: Beteten aber so eifrig, daß Sie ordentlich die Hälfte des Tages dazu verwendeten, ohne daß Sie Jemand stören durfte. Eben so fleißig lasen Sie die Bibel und andere Bücher. Wodurch Sie sich einen großen Vorrath von buchstäblicher Erkenntniß sammleten, ohne sich selbst und Jesum lebendig kennen zu lernen.

Der öffentliche Gottesdienst wurde so unausgesetzt besucht, daß Sie gewiß in Ihrer Gegend die fleißigste Kirchengängerin waren. Dabei beflißen Sie sich nun äußerst, das gehörte auszuüben. Doch da es an Kraft gebrach, und sie nicht wußten, daß es Ihnen am lebendigen Glauben fehle, ermüdeten Sie öfters, fühleten aber dabei nichts als Angst und Unruhe.

Die Werke der Liebe gegen den Nächsten wurden auch nicht verabsäumet, sondern wie Sie auf der einen Seite alle Verschwendung verabscheueten, so that

sich Ihre milde Hand da reichlich auf, wo Sie es gut anzuwenden glaubten; und dieses noch dazu mit besonderer Vorzüglichkeit, daß es allemal in größter Stille zuging ohne viel Gepränge damit zu machen, oder jemanden solches aufzurücken.

So waren Sie auch keine Freundin leichtsinniger Gesellschaften, weltlicher Lustbarkeiten, und sonst von der Welt vor unsündlich gehaltener Dinge.

Bei solchen Umständen war wohl nicht zu bewundern, wenn Sie als eine Kernchristin angesehen wurden. Sie selber merkten aber sehr wohl, daß Sie in dem allen keine wahre und bleibende Ruhe fürs Herz funden. Und so zahleten Sie Geld dar, wo kein Brod war, und Ihre Arbeit, wo sie nicht satt werden konnten.

Der Geist Gottes bewies sich hierbei sehr geschäftig. Ihre Angst wurde oft unbeschreiblich groß.

Endlich ging Jesus vor Ihnen über. Da sprach Er zu Ihnen: Du sollt leben.

Es geschah solches bei Gelegenheit einer Predigt, welche Sie an einem fremden Orte von einem rechtschaffenen Zeugen Jesu, und wahren evangelischen Prediger anzuhören, das Glück hatten. Hier that Ihnen der Herr das Herz auf. Sie sahen sich in aller eigenen Gerechtigkeit gänzlich verloren, und wurden überzeugend gewahr, daß es Ihnen am wahren lebendigen Glauben an Jesu gefehlet, und Sie bisher ohne Gott bei allen Ihren vermeinten guten Werken ein unseliges Leben geführet. Sie suchten dahero nicht ohne Ueberwindung vieler Hindernisse in Jesu Wunden Vergebung der Sünden und Ruhe für Ihre Seele.

So verdächtig Ihnen auch dieser Weg gemacht wurde, so sicher und selig fanden Sie doch denselben. Sie machten sich auch nunmehro eine Ehre daraus um Jesu willen von der Welt gehaßt, verspottet und verlästert zu werden.

Sie lasen die Bibel so wohl als andere erbauliche Bücher zu Ihrer täglichen Nahrung; aber aus einem ganz andern Grunde und zu einem ganz andern Zweck als vorher, denn Sie sahen nun nicht darauf, daß Sie vieles lesen, sondern viel erfahren möchten.

Eben so versäumten Sie keine Gelegenheit, Predigten und erbauliche Vorträge zu hören. Was Sie gehöret, suchten Sie sorgfältig zu bewahren, und vermieden alle Gelegenheit um dasselbe zu kommen. Wenn es auch nach Ihrem Wunsche gegangen wäre, so würde das Wort Gottes noch viel reichlicher in Ihrem Hause gewohnet haben. Es war Ihnen auch etwas Leichtes, einen oft beschwerlichen Weg zu reisen, an solche Oerter, wo Sie Nahrung und Weide für Ihre Seele fanden.

Die Gesellschaften der Welt und Visiten nach der Mode, wo Sie nur Zerstreuung besorgten, waren Ihnen äußerst zur Last, und gingen oft unter vielen Seufzen an unvermeidliche Besuche. Dabei aber ist nicht zu leugnen, daß der Herr Ihnen etwas geschenket hatte, welches Ihnen auch bei den rohesten Leuten Respekt zu Wege brachte, daß selbige in Ihrer Gegenwart nicht das Herz hatten, ihre Neigungen in Worten und Werken ausbrechen zu lassen; ob Sie selbsten gleich wenig oder gar nicht redeten.

Hingegen die Gemeinschaft mit Kindern Gottes war Ihnen sehr schätzbar.

Gerne hätten Sie alle Ihre Hausgenossen in die selige Gemeinschaft mit Jesu gezogen, daher ließen Sie es an häufigen Ermahnungen nicht fehlen und wenn es Ihre Umstände zuließen, hielten Sie täglich eine Betstunde mit denselben; da Sie die Bibel lasen, und alsdann mit den Ihrigen niederfielen, den Herrn anzubeten.

Ihre Muttertreue gegen Ihre Kinder bewiesen die hochf. Freiin wie in allem was zu ihrer leiblichen Wohlfahrt gehörte, so vornehmlich in der großen Sorge für die Errettung ihrer Seelen.

In Ihren häuslichen Geschäften und äußern Berufe wollen Sie auch gerne treu sein, und Ihren innigstgeliebtesten Herrn Gemahl alles so viel als möglich erleichtern. Daher man mit Wahrheit von Ihnen sagen kann, daß Sie Ihre Zeit in der Welt nicht müßig, nach Art vieler von Ihrem Stande, zugebracht; sondern bei Ihrem zarten und schwächlichen Körper viele geringe Leute beschämten. Niemals aber ließen Sie sich durch Ihre oft häufige Verrichtungen vom Gebet und Betrachtung des Wortes Gottes abhalten; und brachten manche Stunden vor sich in der Stille mit dieser Beschäftigung zu.

Sie würden Ihre Hülle vielleicht noch länger getragen haben, wenn dieselbe, da sie bereits durch einen vieljährigen Husten sehr baufällig aussahe, nicht durch neue höchst empfindliche Begebenheiten allzuvieler Kräfte auf einmal wäre beraubt worden.

Es wurde von dem erfahrensten Arzte aus dem redlichsten Grunde alles mögliche angewandt. Gleichwohl wurde derselbe von Zeit zu Zeit mehr überzeugt, daß Ihr Ende sehr nahe sei. Er überbrachte Ihnen also 4 Tage vor Ihrer Auflösung selber mit Schmerzen diese Botschaft, daß keine Hoffnung zum Leben in dieser Welt mehr übrig sei; und er also kein Bedenken trage, da er es mit einer Christin zu thun habe, Ihnen solches zu entdecken.

Worauf Sie ganz getrost geantwortet: Sie habe solches längst gemerket und erschrecke davor nicht. Sie wäre eine Sünderin, die nur durch das Verdienst und Blut Jesu selig sein wolte. Beim Abschiede dieses Medici bedankten Sie sich sehr freundlich für alle treue Bemühungen desselben.

Von nun an wurden Sie ungemein munter, und man sahe wie wenig die Todes-Post sie erschreckt hatte. Sie redeten mancherlei zur Zubereitung der Ihrigen auf Ihren bevorstehenden Abschied. Wie Sie aber in gesunden Tagen nicht von vielen Reden waren, so brachten Sie auch ihre Krankheitstage eben also zu. In der letzten Zeit redeten Sie das mehreste wovon nur etwas weniges aufgezeichnet worden.

So trug der gute Hirte sein Schäflein den 7. November des 1760. Jahres früh Morgens um 3/4 auf 10 Uhr in seinen Armen zur vollendeten Heerde, und ließ es so sanfte einschlafen, als ein Kind auf der Mutter Schoos.

Ihre ganze Pilgrimschaft haben Sie geendet in 41 Jahren 7 Monaten und 25 Tagen.

Deren verblichener Leichnam wurde den 10. dieses im Bethause zu Hertwigswalde ganz stille verwahret.

Anlage 49.

Wir Hannß Antohn Schaffgotsch genannt des heiligen Römischen Reichs Graf und Semper frey, Von und auf Kynast, Freyherr zu Trachenberg, Herr deren Herrschaften Greiffenstein, Kynast, Giersdorff und auf Boberröhrsdorff, Schoßdorff, Preilsdorff und Buchwald Dero Kön. maytt. und in Germanien, Hispanien zu Hungarn und Böhaimb Königl. Maytt. wirklicher Geheimer Rath, Kämmerer, Ritter des Goldenen Bließes, Praeses bei heurigen Fürstentage und Director des Königl. Ober Ambts im Herzogthumb Ober- und Nieder Schlesien, Wie auch derer beyden Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer Landes Haubtmann, Obrister Erbhoffmeister und Erbhoffrichter Uhrkunden und bekennen mit diesem Briefe, für alle, die ihn sehen, hören oder lesen, daß Vor Unß kommen und gestanden der Ehrenveste Wohlgelährte Johann Caspar Höfichen, geschworner Königl. Ambts Advocat hieselbst, gesundes Leibes, gutter Vernunfft und Sinnen und hat im Nahmen und Von wegen des Edlen Ehren Friedrichs Von Mohl auf Groß Rosen und Mittel Poischwiz Krafft producirter Vollmacht zu folgendes de dato Klein Rosen den Neun und Zwanzigsten Augusti elapsi anni geschlossen Unterschrieben und besiegelten Kauff Contracts mit Wohlbedachtem Muth und Reblich Verreicht und in Unsere Hände williglichen aufgelassen dem Edlen Ehrenvesten Samuel Praetorius Von Richthofen auf Barzdorff Hauses Hummel. Klein Rosen und Oberstreit und zwar zu Händen seines hierzu constituirten Mandatarii des Ehrenvesten Wohlgelährten Christoph Benjamin Wallthers geschwornen Königl. Ambts Advocati allhier das in dem Schweidnitzischer Fürstenthumb und Striegauischen Weichbilde situirte Gutt Groß Rosen es sey an Rittersitz, Forwergen, Aecker, Baum und Fitze-Gärthen, Wiesen, Wieswachs, Teichen, Teichstäten, Höltzern, Mühlen, Mühlstäten, Wassern und Wasserläufften, Wäldern, Püschen, Rütticht und Strütticht, Scholtissehen, Bauern, Gärtnern, Auen- und Angelhäußlern, an Renten und Zinßen Pfennigs und Getreydeweise, einen freyen Kretscham Verlag, wie dies alles in seinen Rheynen und Gräntzen im Schweidnitzischem Fürstenthumb und Striegauischen Weichbilde Vor Allters und iezo gelegen mit allen und jeden Ein- und Zugehörigen, Nutzungen, Genüssen, Herrlichkeiten, Rechten, Gerichten und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen in aller Maaß und Weise, alls es der Friedrich Von Mohl, Seine Väter und Vorfahren solches in Besitz und Brauche geruhiglich innegehallten, besessen, genossen und gebrauchet haben; nichts überall ausgenommen, alles nach Lauth und Innhalt der Allten Königl. Lehnbriefe Vormahls darüber ausgegangen, wie dieselben besagen und ausweisen. Dann Innhalt des Kays, Allergnädigsten Diplomatis de dato Wienn den 8. Martii Anno Ein Tausend Sieben Hundert und Vierzehn, das freie Mältzen und Schlachten auf mehrgedachtem Gutt Groß Rosen. Wobey aber der Verkäuffer gemelter Friedrich Von Mohl vor sich und seine Descendenten die Lehen auf des Gottfried Wächters Freystelle zu Groß Rosen Drey Weise Groschen jährlichen Erbzinß expresse reserviret. Zu solcher Verkauff, Verreich und Auflassungen haben Wir von Königl. Macht zu Böhaimb unsern Willen und

Gunst gegeben und haben dem obgenannten Samuel Praetorio von Richthofen und zwar zu henden seines hierin bestellten Machtmanns Walthers das vorgeschrieben in dem Schweidnitzischem Fürstenthumb und Striegauischem Weichbilde gelegene Gutt Groß Rosen mit allen dessen Appertinentien Rechten, Herrlig, Nutzbar, und Gerechtigkeiten, woran und welcherley, daß alles seyn und Nahmen haben möchte, zu allen solchen Rechten in aller Maaß und Meinunge, alls eben allenthalben Von Wort zu Wort ausdrücklich begriffen und geschrieben stehet nichts überall, außer allein die aus des Gotthardt Küsters frey Stelle zu Groß Rosen Drey weiße Groschen jährlichen Erbzinß für den Verkäuffer und Seine Descendenten zu Conservirender Lehen in dahiesigen Fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer obbemelter gestallt davon ausgeschlossen, alles nach Lauth und Innhalt der allten Vormahls darüber ergangenen Königl. Lehnbriefe, ingleichen des obhoch angeführten Kais. Allergnädigsten Diplomatis, zu einem wahren Erbkauffe und zwar durch den Hoch= und Wohlgebohrnen Herrn Just Wilhelm Anton des heil. Röm. Reichs Baron von Allmesloe, Freiherrn Von Tapper, Herrn auf Berthelsdorff im Reichenbachischen, Faulbrück, Hartau, Nieder Thiemendorff rc., Dero Röm. Kays. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhaimb Königl. Maytt. Rathe, Würklichen Kämmerern und Ersterer Königl. Amts Assessorem deren beyden Erbfürstenthümber Schweidnitz und Jauer, dehnen wir an unser stat hierzu Vollkommen Macht und Gewallt aufgetragen und übergeben, lassen geleben und gelangen, leihen und langen, gewachsamb und ungehindert sothanes Gutt nunmehro auch auf Ewig zuwenden, treulich ohne Gefährde; Jedoch unseres Herrn Königes rc. Landesfürstlichen Hoheit Leben=Dienst, Herrlich= und Gerechtigkeiten, auch sonsten jedermänniglichen ohne Schaden. Zu Uhrkund dies Briefes Versiegelt mit obgenanntem unseres Herrn Königes anhangendem Innsiegel, daß Wir von Seinetwegen alls ein Haubtmann in obbemelten Fürstenthümbern über Leben und Sachen gebrauchen. Geschehen auf dem Königl. Burgleben zu Jauer und gegeben zu Schweidnitz nach Christi unseres lieben Herrn und Heylandes Geburth Siebenzehn hundert, darnach in dem Sieben und Dreißigsten Jahre den Sechs und Zwantzigsten Monaths Martii; der Edle Ehrenveste, der Ehrbare und der Wohltüchtige Elias Gottlieb Von Truchel auf Seiffersdorff, Johann Leopold Von Thielich und Rüdgersdorff, dann Johann Adam Schi Bora Königl. Belehnter allhier und der Hoch= und Wohlgebohrne Herr Ernst Friedrich des heil. Röm. Reichs Graf von Allmesloe, Freiherr Von Tapper, Erbherr auf Berthelsdorff, dehro Röm. Kais. und Königl. Maytt. Würklicher Kämmerer und derer beider Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer Königl. Landes Cantzler, wie auch Landes Haubtmann des Fürstenthumbs Grottkau, der diesen Brief gehabt hat in der Befehlunge.

Anlage 50.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst Souverainer und Oberster Hertzog zu Nieder-Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda rc.

Urkunden und bekennen mit diesem offenem Briefe, vor Uns, unsere Successores und Nachkommen, Könige in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, und Souveraine- und Oberste Hertzoge zu Nieder Schlesien, und fügen hiermit jedermänniglich zu wißen;

Demnach Wir aus angestammter Clementz und Mildigkeit bei Unserer Königlichen Regierung, Unsere vornehmste Sorgfalt und Bemühung dahin gerichtet sein lassen, aller derer, welche die Göttliche Providentz Unserm Scepter unterworffen, Glückseeligkeit, Vergnügen und Wohlergehen zu befördern, zu vermehren und so weit es eines jeden Stand und Umstände erlauben, vollkommen zu machen, dahero auch keine angenehmere Beschäftigung finden, als wenn Wir von der höchsten Stuffe der Menschlichen Ehre und Herrlichkeit, worauf Uns die unendliche Güte des Allmächtigen Gottes gesetzet, Jedermann, der sich Unserm Thron nahet, allerley Gnade und Gutes zufließen, und wiederfahren laßen können, vor allen andern aber denenjenigen Merkmahle von Unserer Königlichen Hulde zu geben geneigt sind, welche aus gutem und vornehmen Stamm und Geschlecht entsprossen, und sich die ruhmwürdigen Thaten und Handlungen Ihrer Vor-Eltern beständig zum Muster setzen, auch wohl dieselbe darinnen zu übertreffen, und es Ihnen an Tugend, Verdiensten, Tapfferkeit, und Treue gegen Ihren Landes-Herrn bevorzuthun äußerst befließen sind.

Und Wir dann in Gnaden consideriret und angesehen, was gestalt Unser Lieber Getreuer, Samuel von Richthoffen, von Väter- und Mütterlicher Seite, aus guten adelichen und Rittermäßigen Familien abstammet, allermassen sein Vater Hans von Richthoffen, so wie seine Vorfahren seit geraumer Zeit in Schlesien mit gar ansehnlichen Ritter-Güthern angeseßen gewesen, und Ihren vorigen Landes-Herren jederzeit alle Treue und einem Vasallen obliegende Pflicht geleistet, auch von denenselben in importanten Commissionen und andern Verrichtungen nützlich gebrauchet worden; Seine Mutter hingegen, Anna Eleonora Richthoffen, aus der uhralten berühmten Familie derer von Reibnitz entsproßen, die bereits vor etlichen Hundert Jahren unter die vornehmsten Rittermäßigen Geschlechter der Schlesischen Lande gerechnet, auch mit denen ansehnlichsten Krieges- und Staats-Bedienungen in- und außerhalb Landes distinguiret worden, und in solcher Hochachtung gestanden, daß in nächst abgewichenem Seculo, der Hertzog Heinrich Wentzel zu Oels und

Münsterberg, durch die mit Anna Ursula von Reibnitz getroffene Vermählung sich mit Ihnen zu verbinden, kein Bedenken getragen; Wobei Wir dann ferner in gnädigster Erwegung gezogen die rühmlichen und einer Standes-Persohn wohlanständigen Qualitäten und Eigenschafften, welche Wir an obbenandten Samuel von Richthoffen zu Unserm gnädigsten Vergnügen wahrgenommen, absonderlich die unverbrüchliche Treue und Devotion, womit Uns und Unserm Königlichen Chur-Hause, Er sich bis anher unterthänigst ergeben erwiesen, und deren Wir Uns auch fernerhin zu Ihm und seinen Nachkommen gantz zuverläßig versehen. Daß Wir dannenhero und zu Bezeugung Unserer Ihm deshalb zutragenden besondern Königlichen Propension und Gnade, vor billig und rathsam erachtet Ihm ein solch Denkmahl der Ehren, welches Ihm und denen Seinigen zu einer immerwährenden Zierde und Vorzug dienen und gereichen könne, zu errichten und zu stifften, und in solcher Absicht Ihn nebst seinen Descendenten und Nachkommen in den Freyherrlichen Stand unsers Erb-Königreichs Preußen, wie auch Souverainen Hertzogthums Nieder-Schlesien zu setzen und zu erheben, Ihn auch der Schaar, Gesellschafft und Gemeinschafft Unserer, und Unsers Erb-Königreichs Preußen, wie auch Souverainen Hertzogthums Nieder-Schlesien Frey-Herren zuzufügen, zuzugesellen, und zu vergleichen, nicht anders, als ob solcher Freyherrliche Stand, Nahme und Titul von Ihren Vier, Acht, und sechzehn Ahnen, Väter- und Mütterlicher Seite Ihnen angebohren und angeerbet wäre.

Wir setzen demnach, erheben, würdigen und erhöhen aus der Uns, als Könige in Preußen, und Souverainen und Obersten Hertzog zu Nieder-Schlesien, zustehenden höchsten Macht und Vollkommenheit wißentlich und wohlbedächtig, vorbesagten Samuel von Richthoffen, wie auch dessen eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben und Nachkommen, in absteigender Männlichen Linie, beyderley Geschlechts hierdurch und in Krafft dieses offenen Briefes, in den Stand Ehre und Würde Unserer und Unsers Erb-Königreichs Preußen, auch Souverainen Hertzogthums Nieder-Schlesien, Freyherren, fügen Sie zu derselben Schaar, Gemeinschafft und Gesellschaft, und geben Ihnen die Freyheit, von nun an und zu ewigen Zeiten, so lange jemand von Ihnen übrig ist, sich respective Freyherren und Freyinnen von Richthoffen, gegen Uns, Unsere Nachkommen und sonst jedermänniglich, was Würden, Standes oder Wesens die seyn mögen, zu nennen und zu schreiben. Wir haben auch erwehnten Freyherrn von Richthoffen die besondere Königliche Gnade erwiesen, daß Wir sein bisher geführtes Adeliges Wapen nicht allein bestättiget, sondern auch durch Hinzufügung neuer Ehren-Zeichen, vermehret, verbeßert, und zu einem Freyherrlichen Wapen folgendergestalt eingerichtet:

Nehmlich, Ein getheilter Schild, forne gespalten mit Silber und roth, hinten Gold. In dem fordersten Ober-Quartier ist ein rother Adlers-Flug mit den Sachsen gegen rechts gekehret. In dem untersten stehet ein Kranich in seiner natürlichen Farbe auf dreyen kleinen Hügeln, mit einem blauen links gekehrten Schnabel, in der linken erhobenen Klaue einen silbernen Stein haltend.

In dem hintersten Theil des Schildes sitzet ein Praetor oder Richter in entblößetem Haupt, und einem schwartzen langen Kleide, auf einem rothen Arm-Seßel, das Scepter der Gerechtigkeit in der rechten Hand haltend. Den Helm bedecket eine Freyherrliche Crone mit Perlen besetzet, über welche zwei gegeneinander gewendete offene blau angelauffene, roth ausgeschlagene, und mit offenen goldenen Crohnen belegte Ritterliche Thurnier-Helme zu sehen, mit goldenen Biegeln und anhangenden gleichmäßigen Kleinodien.

Aus dem rechten gecrönten Helm steigen hervor zwey ausgebreitete Adlers-Flüge, roth zur rechten, schwartz zu linken.

Über dem linken ebenfalls gecröhnten Helm siehet man einen Kranich in natürlicher Farbe, wie im Schilde auf dreyen kleinen Hügeln stehend, mit blauen rechtsgekehrten Schnabel, und in der rechten erhobenen Klaue einen silbernen Stein haltend.

Die Helm-Decken sind zur rechten roth und Silber, zur linken schwartz und Gold. Immaßen sothanes Wapen nach seinen eigentlichen Farben und Metallen allhier vorgebildet ist;

(hier folgt das Wappen.)

Welches Freyherrlichen Wapens und Kleinods, Er, der Freyherr von Richthoffen, und deßen eheliche Leibes-Erben und Nachkommen, in absteigender Männlicher Linie beyderley Geschlechts, zu Ihren Ehren, Nutzen und Nothdurfft, bey allen Gelegenheiten, in Schlachten, Stürmen, Kämpffen, Thurnieren Gezelt-Aufschlagen, Bannieren, Gemählden, Begräbnißen, Siegeln, Pettschafften, und sonsten, wenn und wo es Ihnen gefällig, zu führen berechtiget seyn, und auch überdem aller und jeder Gnaden, Ehren, Würde, Vortheile, Präëminentzien, Rechte und Gerechtigkeiten, in Versammlungen, Ritter Spielen, Beneficien, bey hohen und Niedern Stifftern, Geist- und Weltlichen Lehen und Ämtern, zu empfahen, zu haben und zu tragen, sich auch alles deßen zu erfreuen, und zu geniessen haben sollen und mögen, weßen sich andere, Unsere, und Unsers Königreichs, Churfürstenthums, Souverainen Hertzogthums Nieder Schlesien, auch übriger Provintzien und Lande, rechtgebohrne Freyherren und Freyinnen von Rechts- und Gewohnheits-wegen bedienen und gebrauchen, Männiglich ungehindert.

Damit auch mehrbemeldter Freyherr von Richhoffen Unsere Königliche Gnade desto mehr zu verspühren haben möge; So haben Wir allergnädigst verordnet, verordnen auch hiemit und Krafft dieses Briefes, daß hinführo von Uns und Unsern Nachkommen, demselben und seiner gantzen in Männlicher Linie absteigenden Posterität beyderley Geschlechts, aus allen Unsern Königlichen Cantzeleyen, in Schrifften, Briefen und Missiven und andern Expeditionen, so von Uns an Sie ab- oder ausgehen werden, der Titul, das Praedicat und Ehren-Wort: Wohlgeboren gegeben und geschrieben werden soll; Immassen Wir denn, daß solches geschehe, Unsern Regierungen und Hoff-Cantzeleyen bereits den gemeßenen Befehl ertheilet haben.

Wann aber nicht aus Unsern Hoff- oder Provincial-Cantzeleyen, sondern in privat Angelegenheiten von Unsern Unterthanen an den Freyherren von

Richthoffen, und deßen Erben und Nachkommen, beyderlei Geschlechts geschrieben wird, so soll Ihnen jederzeit das Ehrenwort Hochwohlgebohren gegeben und beygeleget werden. Wir gebiethen und befehlen auch darauf, allen und jeden Unsern Geist- und Weltlichen Unterthanen, Fürsten, Praelaten, Grafen, Freyherren, Rittern, auch adelmäßigen Leuten und Vasallen, wie nicht weniger allen von Uns bestellten Obrigkeiten und Amttragenden Versohnen, Statthaltern, Regierungen, Hoff- Cammer- und andern Gerichten, Land-Voigten, Landes-Hauptleuten, Land-Räthen, Castnern und Schlößern, Burggrafen und Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, Kundigern der Wapen, Bürgern und Gemeinen, und sonsten allen andern Unsern und Unsers Erb-Königreichs, Churfürstenthums, Souverainen Hertzogthums Nieder Schlesien, und übrigen Provintzien und Lande, Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder- Wesens Sie seyn, ernst- und festiglich, ordnen, setzen und wollen, daß sie mehrerwehnten Freyherrn von Richthoffen, wie auch deßen eheliche Erben und Nachkommen, Mann- und weiblichen Geschlechts, nun hinführo und zu ewigen Zeiten, in allen und jeden Versammlungen, Ritter-Spielen, hohen und Niedern Stifftern und Ämtern, Geist- und Weltlichen, auch sonst an allen Orthen und Enden, vor Unsere und Unsers Erb-Königreichs Preussen, auch Souverainen Hertzogthums Nieder Schlesien, rechtgebohrne Freyherren und Freyinnen annehmen, halten, achten, zulaßen, würdigen, erkennen, und wie obgedacht, denenselben das Praedicat und Ehren-Wort respective Wohlgebohren und Hochwohlgeboren, wie auch Freyherren und Freyinnen geben, Sie also nennen und schreiben, auch sonst aller und jeder Gnaden und Freyheiten, Ehren, Würden, Rechte und Gerechtigkeiten, geruhiglich erfreuen, gebrauchen und genießen lassen, und darin nicht hindern, noch irren, sondern Sie bey dem allen, so oben der Länge nach erzehlet, begriffen und geschrieben stehet, von Unserntwegen handhaben, schützen, schirmen, und allerdings geruhig bleiben laßen, auch hierwieder nichts thun, noch daß es von jemand anders geschehe, veranlaßen oder gestatten sollen, in keinerley Weise noch Wege, so lieb einem jeden ist, Unsere schwere Strafe und Ungnade, und darzu eine Poen von Zwey Hundert Marck löhtigen Goldes zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich dawieder handelte, halb in Unsere Renth-Cammer, und den andern halben Theil vielgedachten Freyherrn und Freyinnen von Richthoffen, wer von Ihnen dadurch beleidiget würde, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Des zu Uhrkund haben Wir gegenwärtiges Diploma Baronatus Eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Königliches Insiegel daran hangen laßen.

So geschehen und gegeben in Unserer Stadt Breslau, den Sechsten Tag, Monaths Novembris, nach Christi Unsers Herrn Geburth, im Ein Tausend, Sieben Hundert und Ein und viertzigsten- und Unserer Königlichen Regierung im zweyten Jahre. (gez.) Friedrich

Podewils.

(großes angehängtes Siegel in Metall-Kapsel.)

Diploma Baronatus vor den Freyherrn von Richthoffen.

Anlage 51.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Rom. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog zu Nieder-Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friessland und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda rc.

Uhrkunden und fügen hiermit zu wißen; Demnach Uns der Wohlgebohrne, Unser Lieber Getreue, Samuel Freyhr. von Richthoff unterthänigst gebehten, Wir wollen Ihm, besage Unsers unter den 6ten Novembris des nechstverfloßenen 1741ften Jahres Ihm ertheilten Freyherrl. Diplomatis, zugeeignetes Freyherrliche Wapen gnädigst verbessern, und mit zweyen Löwen als Schildhaltern vermehren; daß Wir solcher seiner geziemenden Bitte aus besondern Königlen Gnaden, und zu Bezeugung Unserer ob seiner bisher gegen Uns und Unser Königliches Chur-Hauß bezeugten unterthänigsten Treue und Ergebenheit, deferiret und statt gegeben;

Wir thun daß auch hiermit und Krafft dieses, und vermehren das Ihm oberwehntermaßen ertheilte Freyherrliche Wapen, mit Zweyen Löwen als Schildhaltern, also und dergestalt, daß Er und seine Eheliche Leibes Erben und derselben Erbens-Erben in absteigender Linie führo hin bey allen Gelegenheiten, in welchen Er und Sie Ihres Freyhlen Wapens sich zu bedienen vor nöthig und dienlich erachten möchten, demselben zu desto mehrerer Zierde, Zwey aufrecht stehende und einwärts sehende Löwen mit offenen Rachen, roht ausschlagender Zungen, und empor gerichteten einfachen Schweiffen in ihrer natürlen Farbe, als Schildhaltern, beyfügen und gebrauchen dürffen und mögen, nicht anders, als ob selbige in obangeführten Frhlich Diplomate, sowohl bei Abbildung als Beschreibung des darinne befindlichen Wapens würckl. beigefüget wären. Gestalt Wir dann auch allen und jeden Unserer Untertbanen, Geist- und Weltlichen, wes Standes, Würde oder Wesens Sie seyn mögen, insonderheit aber denen Von Uns Verordneten Regierungen, Krieges und Domainen Cammern, wie auch allen andern Obrigkeiten und Amttragenden Persohnen hiedurch ernstl. anbefehlen, obbesagte Frhrn von Richthoff und dessen mitbeschriebene, an Führung und Gebrauch des jetztangeführtermaßen verbeßerten Wapens nicht zu hindern, noch zu irren, sondern vielmehr von Unsertwegen zu schützen und zu handhaben.

Des zu Uhrkund haben wir gegenwärtigen Gnade Brieff eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Gnaden Siegel bestärken laßen. So

gegeben und geschehen, Breßlau den 8[ten] July, nach Unsers Herrn Geburt im 1742[ft.] Unserer Königl. Regierung im dritten Jahr.

(L. S.) (gez.) Friedrich

Verbesserung des Frherrl. Richthoffischen Wapens mit Zweyen Schildhaltern.

Podewils.

(Hier folgt das Wappen mit den Löwen.)*)

Anlage 52.

Das von dem
Hoff=Gerichte der Liebe
Güttigst=gefällte
und
Vollführte Urtheil
Wollte
Bei der Hohen
Richthoff-
Und
Heintzischen
Vermählung,
Welche den 29. Novembr. 1725
In dem Hoch=Adlichen Hause Heinersdorff
vergnügt vollzogen wurde,
Einiger massen glückwünschende vorstellen
Ein
dem vornehmen
Hoch=Adlichen Richthoffischen Hause
Vor viele in demselben genossene Wohlthaten
Und
die annoch gegen mich continuirende
Sonderbahre Gnade
Unterthäniger Diener
George Abraham Hänel,
Rev. Min. Cand.
JAUER. Drucks Johann Lorentz.

Die Liebe, deren Feuer in keuschen Seelen brennt
Die sich vom Himmel schreibt, und seine Tochter nennt,
Saß in Elysien auff dem erhabnen Throne,
Von Blancken Elffenbein, ihr Haupt trug eine Crone

*) Die Original=Diplome von 1741 und 1742 (Anl. 50 und 51) befinden sich z. Z. im Besitz der Freifrau Sophie von Richthofen, geb. von Grolman, zu Barzdorf.

Von Rosen Amaranth, und von Vergiß mein nicht:
Ihr Kleid war Himmel-blau vortrefflich zugericht,
Mit Sternen durchgewürkt, die auffgerollten Haare
Bestreuten Brust und Halß: Wie, wenn beym ersten Jahre
Des Frühlings bundte Pracht auff tausend Blumen steht,
Und nach dem Morgen-Thau, die Sonne rauffwerts geht,
So schien ihr Angesicht, und die gelaßnen Blicke
Hielt zwischen Lust und Zucht, die Mäßigung zurücke.
Der Scepter, den sie trug, war ein gediegnes Gold,
Was keine Schlacken kennt, und Indien gezollt;
Um ihn herum schlung sich der zarten Freyheit Kette,
Zwey Tauben schnäbelten sich oben um die Wette.
Die LIEBE winkte nur, so kam ihr gantzer Rath
In sondrer Pracht hervor, im Augenblicke trat
Die KLUGHEIT oben hin mit dem Crystallnen Spiegel,
Die STAERCKE folgte drauff mit dem zerbrochnen Riegel
Von aller Hindernüß, nach ihr BESTAENDIGKEIT,
Die auf den Ancker trotzt, wenn Wind und Wetter dräut;
Die TREUE kam darzu, und trug zu ihrem Bilde
Des Phoebus Buhlerin die Sonnen-Wend im Schilde,
Die holden Gratien durchgiengen Saal und Hauß,
Und streuten überall die frischen Blumen aus:
Kurtz, ich erblickte hier, woferne mein Gesichte
Kein eitles Blendwerk trog, der Liebe Hoff-Gerichte.
Beliebtes Schlesien! So frug die Göttin an,
Schau, was des Kaysers Huld vor mich und dich gethan
Seit dem dein treues Volk nur Friedens-Jahre zehlet,
Die Schwerdter hengen läßt, die Friedens-Palmen wehlet,
Die Wirthschafft sicher treibt, und nur von weiten hört
Wo Stück und Mörser knallt, und manches Land zerstört,
So brennt auch mein Altar zugleich mit jungen Hertzen,
Die Eltern freuen sich, wenn ihre Kinder schertzen.
Man sieht, mann kommt und siegt, mein Liebes-Protocoll
Ist deren, die mein Wink verknüpffet, ziemlich voll.
Wie manch Memorial ist in verliebten Zeilen
Biß her zu mir gelangt, Gehöre zu ertheilen:
Ich schlage keines aus, es weiß so Stadt und Land,
Wie viel bißher durch mich in treuer Lieb entbrandt,
Um durch verknüpffte Gunst den Wohlstand später Zeiten,
Beschau die kleine Welt? in Enkeln zubereiten.
Doch was bißher gethan, das ist noch nicht genung,
Die Vorsicht ziehlet auch auf künfft'ge Besserung:
Deßwegen hab ich euch Getreue ruffen lassen,
Zu sehen, wie viele noch der Hoffnung Bild umfassen,

Und dennoch nicht vergnügt, mein Wille stimmet ein,
Es soll ihr heisser Wunsch gar bald erfüllet seyn.
Erzehlt, wie viele sich, bißher verknüpfft zu leben,
Bey unserer Instanz gebührend angegeben.
Die Klugheit namm das Buch, sie laß Verschiedne her,
Sie wandte kaum ein Blat und traff nicht ohngefehr
Den Namen Richthoff an, vielmehr zur guten Stunde,
Die Liebe namm das Wort der Klugheit aus dem Munde
Und sprach: Ich werde mich vor unsern Richthoff mühn,
Ein schön und treues Hertz an seine Brust zu ziehen.
Der ELTERN fromme Zucht hat ihm die gutten Züge
Des Himmels beygebracht, und von der ersten Wiege
Die Regung eingeprägt, wie sehr ein Edelmann
Durch Klugheit und Verstand, den Stand erhöhen kan.
Die Pallas namm ihn auf, und führt ihn zu den Linden
Der Pierinnen Milch in süsser Kost zu finden,
Sie gab ihm Kiel und Buch, und sprach: Mein lieber Sohn,
Geh die Geschichte durch, trag, was du kannst davon,
Hier ist die rechte Zeit, die Schlüsse wohl zu fassen,
Und was ein Buch dich nur in Bildern sehen lassen.
Gesagt und auch gethan! Sie führt ihn jeden Schritt
Dem theilt das Reisen einst, vollkommnes Leben mit;
Wie einen Telemach des Mentors kluge Lehren,
Und diese ließ ihn auch faßt jede Stunde hören:
Man müste, solte sich, recht der Verstand erbaun,
Die Länder frembder Luft nicht obenhin beschaun.
Wer Staat und Regiment und Sitten eingesehen,
Wie Kunst und kluge List des Zweifels Knoten drehen,
Was man im Schilde führt, wie diß und jenes Land
An Geld und Mannschafft stark, und was es vor ein Band
An seine Nachbarn knüpfft, wie gutte Künste blühen,
Da kan Erfahrung denn der Klugheit Vortheil ziehen.
Das Reisen war vollbracht und mir die Ankunft kundt,
Die Regung treuer Brust die auff der ELTERN Mund
Den ersten Kuß gedrückt, that mir zugleich zu wissen,
Ich würde künftig hin auff Etwas denken müssen,
So seiner Liebe werth; Mein Suchen ist erfüllt,
Da, wo des Himmels Gunst um Neudorffs Felder quillt,
Da hat die Tugend selbst, ihr Bildniß noch entdecket,
Biß es in dieser Brust die Flammen angestecket.
Was in der Gegend lebt, und sich von Heintze nennt,
Da, wo der Tugend Licht in netten Gliedern brennt,
Wo Klugheit und Natur, so Seel als Leib zu zieren
Bey schöner Artigkeit die stärckften Waffen führen,

(Der Himmel führt mich selbst) hier treff' ich etwas an,
Womit ich Richthoffs Wunsch am besten förbern kan.
Ich weiß und rath es schon bey hier vereinten Händen
Wird Heil und Wohlergehn den Ueberfluß verpfänden.
Diß war der LIEBE Schluß vor den geliebten Sohn,
Die TREUE namm ihn auff, als flöhe sie davon,
So hurtig war ihr Fuß die Bothschafft auszurichten,
Um einen treuen Sinn, dem andern zu verpflichten,
Sie bracht ein süsses Ja, zum Unterpfande dar,
Im Augenblicke war der Liebe Brand-Altar
Im Weyrauch angeglimmt, zwey Hertzen sah man brennen,
Die Flammen liessen mich die Ueberschrift erkennen:
Was Gott und Liebe hier, in keuscher Lust vereint,
Das muß, weil Sonn und Mond auf Thal und Berge scheint
Ein unzertrenntes Wohl in späten Jahren wissen,
Und auch die Nachwelt noch in Kindes-Kindern küssen.
Die LIEBE schwang sich fort, die Räthe gingen vor,
So, daß sich allgemach die gantze Pracht verlohr,
Man ließ mir weiter nichts, als nur das Angedencken,
Um die ergebne Pflicht in diesen Wunsch zu schräncken:
Beglücktes Heinersdorff, diß ist des Himmels Schluß,
Durch den dir seine Gunst, Vergnügung zinsen muß,
Wie schön und angenehm, ist dir das Loß gefallen,
Mich deucht, ich sehe schon zwey frohe Hertzen wallen,
Durch deren Beyfall selbst, der Ausspruch feste steht,
Das treuer Kinder-Wohl den ELTERN nahe geht.
Wohlan, so müsse denn in dein und Bartzdorffs Gräntzen,
Ein steter Freuden-Stern in erster Größe glänzen,
Und beyder Segen Stand der Frommen Beyspiel sein,
Wie Gott der Seinen Hauß durch Wachsthum kan erfreun,
Es müsse sich um euch des Himmels milder Segen
Als wie der Ulmen-Baum, um grüne Reben legen.

Anlage 53.

Sr. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. geben dem Justiz-Departement aus der abschriftlichen Ordre an den Generalmajor von Irwing*) zu ersehen, aus welchen Gründen und zu welchem Behuf, Sie durch die beikommende Beschwerde der Kolonisten zu Christian-Holtz veranlaßt worden sind, eine gemischte Kommission, zu Untersuchung der dem Landrath von Richthoff viel-

*) Anl. 53a.

fältig angeschuldigten Härte gegen seine Unterthanen, anzuordnen. Allerhöchstdieselben befehlen dabei dem besagten Departement, den Commissarium aus dem Mittel der Oberlandes Regierung zu ernennen und denselben noch mehrern Inhalt obiger Ordre zum gemeinschaftlichen Verfahren mit den Militär-Kommissarien zu instruiren.

Berlin, den 28. Februar 1799.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Departement.

Anlage 53a.

Mein rc. Ueber den Landrath von Richthoff zu Malitsch sind von dessen Unterthanen, und neuerlich wieder von den Kolonisten zu Christiansholtz so dringende Beschwerden geführt worden, daß ich für nöthig halte, durch eine außerordentlich gemischte Kommission darüber eine nähere Untersuchung an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Meine Absicht gehet dabei nicht dahin, daß diese Kommission, die Beschwerde selbst vollständig zum Spruch inteniren soll, sondern ich will nur, daß dieselbe, besonders die dem rc. v. Richthoff angeschuldigte Härte gegen seine Unterthanen durch nähere Vernehmung beider Theile, und summarische Aufnahme der Bescheinigungsmittel, soweit ins Licht setze, daß ich dadurch in den Stand gesetzt werde, zu beurtheilen, ob es einer förmlichen Untersuchung wieder den Angeschuldigten bedürfe, oder ob die Denunzianten als Verläumder zur Verantwortung gezogen werden müssen. Zu dem Ende habe ich dato dem Justiz-Depart. unter Zufertigung der jetzt einkommenden Beschwerde aufgegeben, zu dieser Kommission einen geschickten, erfahrenen und rechtschaffenen Ober-Amtsrath zu ernennen, denselben mit allen, zeither über den rc. v. Richthoff geführten Beschwerden bekannt zu machen, und ihn anzuweisen, conjunctiv mit den Militair-Kommissarien an Ort und Stelle obige Untersuchung vorzunehmen, und mit ihnen darüber an mich unmittelbar zu berichten. Im Verfolg dessen trage ich Euch auf, einen dazu qualifizirten Stabs-Offizier nebst dem Auditeur Kusche, Rgts. v. Steinwehr zu dieser Kommission zu kommandiren und sie gleichmäßig dazu zu instruiren. Ich bin rc

Berlin, den 28. Februar 1799.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Generalmajor v. Irwing und Kommandant zu Schweidnitz.

Anlage 54.

Sr. Königliche Majestät von Preußen rc. haben aus dem mit den Akten beiliegenden Bericht der zu Untersuchung der Unterthanen Beschwerden des rc. v. Richthoff auf Mahlitsch ernannten Kommission, höchst ungnädig ersehen,

daß der Landrath v. Richthoff seine Gerichtsbarkeit auf eine auffallende Weise zum Druck der Unterthanen gemißbraucht hat. Ein solches Benehmen verdient um so ernstlicher gerügt zu werden, als dergleichen Gewaltthätigkeiten nur selten entdeckt werden und die unglücklichsten Folgen haben können. In diesem Betracht befehlen Sr. Majestät dem Justiz-Departement, den ꝛc. Richthoff sofort und bis zur ausgemachten Sache von der Gerichtsbarkeit als Gutsherr zu suspendiren und der Ober-Amts-Regierung zu Breslau aufzugeben, eine förmliche Untersuchung wider denselben zu eröffnen, die zugleich auf das gründlichste und schleunigste geführt und durch Urthel und Recht so schleunig als möglich beendigt werden muß. Dabei muß die Breslauische Ober-Amts-Regierung angewiesen werden, künftig ähnliche Klagen der Unterthanen, wenn sie auch nur gelegentlich angebracht werden, sogleich von Amtswegen auf das strengste untersuchen zu lassen, nicht aber, wie in diesem Falle geschehen, darum weil sie auf die Entscheidung der grade vorliegenden Sache keinen Einfluß haben, ganz darüber hinweg zu gehen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der ꝛc. von Richthoff die von der Kommission liquidirten Kosten sofort bezahlen muß, und ist daher zu deren Einziehung das Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, den 13. April 1799.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Departement.

Anlage 55.

Lehn Brief über die Erb Schutz Herrschaft von dem Hause Groß Rosen über das gantze Antheil Nieder Poischwitz für den Carl Ludwig Frhrn. von Richthofen auf Kohlhöhe.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg pp. thun kund und fügen hiermit Jedermänniglich, besonders, wo es von nöthen ist, zu wißen, daß vor Unserer allhiesigen Ober-Ambts-Regierung heut untengesetzten dato der Samuel Freihr. von Richthoffen, durch einen hierzu besonders instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarium, unsern Hoff- und Criminal-Rath Johann Gottlieb Loerche erschienen und an seinen Bruder den Carl Ludwig Freih. von Richthoffen auf Kohlhoehe auf den Grund des unterm 16. Martii 1767 vollzogenen und von Uns heut dato Allerhöchst confirmirten Kauff-Contracts die Erb-Schutz-Herrschafft von dem Hause Groß Rosen über das gantze Antheil Nieder-Poischwitz, Scholtzen, Bauern, Gärtnern, Hausleute und ganze Gemeinde im Jauer'schen Fürstenthum und Creiße, zu Jauer, heut dato, wie nachfolget mit wohlbedachtem Muth recht und redlich verreicht und aufgelassen habe, daß dieser sein Bruder Carl Ludwig Freih. von Richthoffen und alle Nachkommende Besitzer des Hauses Groß-Rosen ihrer Herrschafft seyn und bleiben und mit ihnen, was sich wegen (außer Ober- und Nieder-Gerichten, welche beim Hause Groß Rosen

verbleiben sollen, wie sich dieselben zutragen möchten) gebühret, sonstens nichts, es sey im Lande zwischen Herrschaften und Unterthanen bräuchlich oder nicht im wenigsten zu thun haben sollen und wollen. Es sollen aber jetzo und künfftig die Herrschafften mit der Strafe, so zu den Gerichten gehörig, niemandes höher, als weß sie zu Rechte und dem Landesbrauch nach befugt, zu beschweren, Macht haben, daran denn die Scholzen allewege den dritten Pfennig haben sollen. Und so offt es sich zutrüge, daß die Unterthanen und derselben Kinder Geburtsbriefe bedürffende seyen, sollen sie die bei der Herrschafft gebührlich suchen, doch von einem Geburtsbrieffe, es belange reich oder arm, Scholzen, Bauern, Gärtner oder Hausleuthe, soll die Herrschaft nicht mehr als einen Gulden Ungerisch zu fordern und nehmen befugt sein. Die Kundschaften anlangend, soll die Herrschaft dieselben annehmen und wiederum Macht zu geben haben, aber nicht mehr als drei weiße Groschen davon genommen werden. Die Zinßen betreffend soll die Gemeinde zu Poischwitz jährlich auf Michaelis der Herrschaft und Besitzern des Hause Groß Rosen nicht mehr denn fünfzehn Thaler zu zinßen und zu erlegen schuldig seyn. Wenn aber in vorfallenden Sachen jetzo und künfftige Herrschaften Dreyding allda halten wird, soll dieselbe über vier Personen von Adel nicht Macht mitzubringen haben. Es sollen aber die Leute die Herrschafft und die ihrigen, so sie mit sich bringt auf ihre Unkosten mit Essen und Trinken und anderer Notdurft versehen. Wie denn auch die Bauern und die Gemeine alle Königl. Steuern und Landes-Anlagen, so die Herrschafft von solchem Guthe und sie von ihren Güthern zu reichen schuldig, auf sich genommen haben dieselben auch geben und verrichten. Die Ritterdienste aber, soviel derselben auf solch Guth geschlagen, soll die Herrschafft zu Gross Rosen, neben dem allgemeinen Lande, doch auf der Untertbanen zu Poischwitz Unkosten und Darlege verrichten und bestellen. Ueber solches die Bauern zu Groß Rosen gehörig und die Gemeinde, ferner mit dem wenigsten von jetzigen und künfftigen Herrschafften nun und ewig nicht beschwert werden, sondern alle Hoffdienste, Erbzinße, Lehnfälle, Auf- und Abzugs- und andere Beschwerung, wie sie mit sonderen Nahmen könnten benannt werden, keine ausgeschlossen, gantz frey seyn und bleiben, vor sich, ihre Erben und alle Nachkommen zu ewigen Zeiten. Auch sollen und mögen solche Leute und Unterthanen zu Groß Rosen gehörig, ihre Güther mit allen Rechten und Nutzungen, aller Maßen und Gestalt wie vorige Besitzer des Hauses Groß Rosen und ihre Vorfahren solch Dorf und Gut hatten selbst genießen können und mögen, nichts davon ausgeschlossen noch abgesondert, es sey mit Teichen, Teichstädten, derselben zu bauen, Wassern, Wasserläufften, Fischereyen, Rütticht und Strütticht, Schäffereyen und sonsten genießen und gebrauchen, nach ihrem besten Gefallen, von der Herrschafft ungehindert. Da auch solche Unterthanen und Leute zu Poischwitz, einer oder der andere, insgemein, sämmtlich oder besonders, was antreffe, dazu sie der Herrschafft zu Groß Rosen Hülfe bedürften, soll die Herrschaft sie in allen vorfallenden Sachen und Beschwerniß, so viel immer möglich, mit Rath, Schutz, Hülffe und Beystand auf der Leute Unkosten nicht verlassen, sondern sie schützen und schirmen. Die Unterthanen, ihre

Erben und Nachkommen sollen und mögen auch ihre Güter und Gärten, jederzeit ganz oder zum Theil, ohne einigen Lehnfall, Auf- oder Abzug erblich verkaufen, versetzen, verwechseln, verpfänden, vergeben, und damit thun und lassen von der Herrschafft ungehindert. Die Hauptbriefe über solch Gut und Dorf Poischwitz lautend, sollen bei dem Hause Groß Rosen, doch der Gemeine zu Poischwitz unschädlich in Verwahrung verbleiben. Und ob die Leute sämtlich und sonderlich, solche Briefe, gar oder zum Theil zu fürfallender ihrer Notdurft bedürffend würden, soll die Herrschafft ihnen dieselben jeder Zeit, so offt von nöthen, unweigerlich zukommen lassen, doch gegen einen Revers, daß der Herrschafft solche Briefe alle Zeit in Monatsfrist nach der Empfahung wiederum in Verwahrung sollen eingestellt werden. Auch alles übrige, nach mehrerem Inhalt des in Anno 1612 den 10. Junii en parte der damaligen Herrschafft zu Gross Rosen vor sich, ihre Erben und Nachkommen mit der Bauerschafft und Gemeinde mehrgedachten Antheils zu Poischwitz errichteten und den 9. Octob. ejusdem anni bestättigten Freyheits-Vertrages, worüber anno 1613 die Königl. Lehns-Hand gestrichen worden. Wann wir nun zu vorstehender Verreich und Auflassung hierzu gleichfalls specialiter instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarii Unsern Hoff- und Criminal Rath Gottlieb Wilhelm Boehm die Erb Schutz-Herrschafft von dem Hause Gross Rosen über das gantze Antheil Nieder Poischwitz, mit Scholzen, Bauern, Gärthnern, Hausleuthen und gantzer Gemeinde und zwar in solcher Maaß auch Weise, als oben allenthalben der Länge nach von Wort zu Wort ausdrücklich beschrieben stehet, nichts überall davon ausgeschloßen, alles nach Laut und Inhalt des oben angezogenen an Seite der ehmaligen Grundherrschafft zu Gross Rosen, für sich, ihre Erben, und Nachkommen mit der Bauerschafft und Gemeinde des oft erwähnten Antheils zu Poischwitz errichteten und Gerichtlich bestätigten Freiheits-Vertrages gelehent und gelanget haben. Als leihen und langen Wir auch hiermit und Krafft dieses Briefes dem Carl Ludwig Freyherrn von Richthoffen, deßen ehelichen Erben und rechten Nachkommen mehrbesagte Erb Schutz Herrschafft über das Antheil Nieder Poischwitz ohngehindert zu haben, zu genießen, zu besitzen und zu gebrauchen, auch hinwiederum nebst Gross Rosen zu verkauffen, zu vergeben, zu verwechseln und zu verpfänden, und in seinem Nutz und Frommen wie ihm das am füglichsten sey, jetzt und auf ewig zu verwenden für Jedermänniglich ungehindert, doch dieses Unsern Königl. Souverain Ober Landes-Fürstl. Hoheiten, Gerechtigkeiten, Lehen, Diensten und Pflichten, auch sonst Jedermänniglich unbeschadet.

Uhrkundlich unter Unserm Königl. allhiesigen Ober-Ambts-Regierungs Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrifft. Gegeben Breslau d. 21. Decembris 1767.

(gez.) Frhr. v. Seidlitz. (gez.) v. Lawenheim.

Anlage 56.

Der Domherr Freiherr von Richthofen
bittet ganz gehorsamst um den landesherrlichen Schutz.

Breslau, den 23. Mai 1873.

Hochwohlgeborener Herr!
Hochgebietender Herr Staatsminister!

Eurer Excellenz dürfte ohne Zweifel durch die Zeitungen bekannt geworden sein, daß ich ergebenst Unterzeichneter mich veranlaßt gefunden habe, in einer öffentlichen Erklärung — die ich mir erlaube beizufügen — Widerspruch gegen die Beschlüsse des Vaticanischen Concils zu erheben. Die Folgen davon sind für mich derart, daß ich mich genöthigt sehe, bei Eurer Excellenz um den landesherrlichen Schutz ganz ergebenst zu bitten, wozu ich Folgendes gehorsamst berichte:

Laut Ernennungs-Urkunde vom 11. December 1871 haben Seine Majestät unser allergnädigster König und Herr mich zum wirklichen Domherrn bei der Kathedralkirche zu Breslau zu ernennen geruht und bin ich als solcher am 11. October v. J. installirt worden. Am 15. Mai d. J. veröffentlichte ich in der Zeitung die bereits bezeichnete Erklärung gegen die Vaticanischen Decrete und erhielt dafür noch an dem nämlichen Tage von dem Herrn Fürstbischof Heinrich Förster ein Excommunicationsdecret zugeschickt, dessen Erkenntniß (nebst den einleitenden Worten zum Decrete) lautet:

„Dem damaligen Pfarrer Herrn Freiherrn von Richthofen hatte ich vor seinem Eintritt in das Domkapitel zu Breslau offen ausgesprochen, wie ich selbstverständlich voraussetze, daß er sich den Bestimmungen des Vaticanischen Concils vorbehaltlos unterwerfe, da er sonst in das Gremium nicht eintreten dürfe. Durch seinen Eintritt in das Domkapitel vom 11. October 1872 wurde jene Voraussetzung als bestätigt angenommen ....

Die eigene Veröffentlichung der Auflehnung gegen das Vaticanische Concil in der Schlesischen und Breslauer Zeitung vom 15. Mai d. Js. und der Wortlaut dieser Veröffentlichung schneiden, zumal die Mahnungen vom Januar und Februar d. Js. erfolglos blieben, jede Hoffnung auf eine Umkehr des Herrn Freiherrn v. Richthofen ab, so daß von einer nochmaligen Mahnung abgesehen werden mußte.

Am Schlusse von Capit. IV. der Constitutio Dogmatica Prima de ecclesia Christi vom 18. Juli 1870 heißt es: „„Si quis autem huic nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit, anathema sit.““

Der zeitherige Domherr Freiherr von Richthofen hat den entschiedensten öffentlichen Widerspruch erhoben und dadurch von selbst die den Widersprechenden angedrohte Strafe der Ausschließung aus der katholischen Kirche auf sich genommen.

Kraft der kirchlichen Vorschriften declarire ich demgemäß, daß Herr Freiherr von Richthofen aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche — mit allen Folgen der Excommunication — ausgeschlossen, daher des Canonicates und der geistlichen Würde verlustig, zu irgend einem geistlichen Amte, zu jeder Ausübung der ihm ertheilten Weihen und zu jedem Gebrauche eines der Rechte des priesterlichen Standes unfähig und auch ein kirchliches Lehramt zu üben nicht mehr berechtigt ist. Urkundlich unter meiner Unterschrift nebst Siegel ausgefertigt.

Breslau, den 15. Mai 1873. Heinrich.“

Das vorstehende Erkenntniß glaube ich aus folgenden Gründen nicht anerkennen zu dürfen:

1. Seit meinem Eintritt in den Priesterstand bis heutigen Tages ist mein Glaube unverändert geblieben.
2. Während meiner 12jährigen priesterlichen Thätigkeit habe ich weder meiner Behörde noch den anvertrauten Gemeinden auch nur die geringste Veranlassung zu Tadel oder Unzufriedenheit gegeben.
3. Der erhobene Protest bezieht sich auf eine Lehre, welche ich als neu und mit der bisherigen kirchlichen Lehre in Widerspruch stehend ansehe, weshalb ich es als Pflicht erkannte, dies auch — ohne Scheu — öffentlich zu bekennen.
4. Die Excommunication ist verhängt worden ohne Beobachtung der canonischen Vorschriften, denen gemäß nach erfolgter mehrmaliger Admonition mindestens 1 Jahr vergehen soll, ehe auf die große Excommunication wegen Häresie erkannt wird (cfr. Trid. sess. 25 c. 3.)
5. Endlich stelle ich unbedingt in Abrede, daß mir vor meinem Eintritt in das Domkapitel von dem Herrn Fürstbischof die vorbehaltlose Unterwerfung unter das Vaticanische Concil als Bedingung für den Eintritt gestellt worden sei. Ich bin zu dem actenmäßigen Beweise erbötig, daß der Herr Fürstbischof um meine Zweifel in Betreff des Vaticanischen Concils gewußt und gleichwohl es mir zur Gewissenspflicht gemacht hat, die angebotene Stellung als Domherr anzunehmen.

Auf Grund vorstehender Thatsachen erlaube ich mir, Euere Excellenz um den in meiner Ernennungs-Urkunde mir von Allerhöchst Seiner Majestät verheißenen landesherrlichen Schutz zur Erhaltung meiner Ehren, Befugnisse und Einkünften gehorsamst zu bitten.

In vorzüglichster Hochachtung

Eurer Excellenz
ergebenster
Freiherr von Richthofen,
Domherr.

Anlage 57.

Wir Friedrich Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Preußen

Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz u. s. w. Thun kund hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Krone: nachdem Wir aus Allerhöchsteigener Bewegung und um der verwittweten Freifrau von Richthofen, gebornen Prinzessin von Holstein-Beck in Anerkennung ihrer Uns bekannten Tugenden und rühmlichen Eigenschaften einen Beweis Unserer Königlichen Huld und Gnade zu geben, und im Vertrauen, daß die Tugenden der Mutter sich auf die Nachkommen vererben werden, Uns entschlossen haben, zu dessen Bezeugung deren Kindern ein solches Denkmal der Ehren zu setzen und zu stiften, welches ihnen zu einer immerwährenden Zierde und zu einem beständigen Vorzuge dienen und gereichen soll, so haben Wir den Kindern der obgedachten verwittweten Freifrau von Richthofen gebornen Prinzessin von Holstein-Beck, nämlich dem Rittergutsbesitzer Freiherrn Friedrich Carl Gottlob von Richthofen und seinen drei Geschwistern, der Louise Friederike Catharine Freiin von Richthofen, verehelicht mit dem General der Infanterie von Natzmer, der Agnes Friederike Wilhelmine Freiin von Richthofen, verehelicht mit dem Obrist-Lieutenant Grafen von Lüttichau, und der Iris Amalie Freiin von Richthofen, Ehren-Stiftsdame des Fräulein-Stifts zum heiligen Grabe, die besondere Königliche Gnade angethan, ihnen für ihre Person die gräfliche Würde zu verleihen und sie der Gesell- und Gemeinschaft Unserer und Unseres Königreichs Grafen und Gräfinnen eben so zuzufügen und zuzugesellen, als wenn ihre Vorfahren die gräfliche Würde von Alters her besessen und den Namen und Titul davon beständig geführt hätten. Wir thun auch solches hiermit und in Kraft dieses offenen Briefes, ertheilen und verleihen obgedachtem Rittergutsbesitzer Freiherrn Friedrich Carl Gottlob von Richthofen, so wie seinen vorbenannten drei Schwestern für ihre Person die Würde, Rechte und Ehren Unserer und Unsers Königreichs Grafen und Gräfinnen dergestalt, daß die gräfliche Würde nach dem Ableben des Rittergutsbesitzers Freiherrn Friedrich Carl Gottlob von Richthofen auf seinen in rechtmäßiger Ehe mit einer Person adelichen Standes erzeugten ältesten Sohn und ferner von Fall zu Fall unter gleicher Bedingung einer standesmäßigen Ehe auf seine Nachkommen männlichen Geschlechts, in absteigender Linie nach dem Rechte der Erstgeburt vererben soll, wogegen die andern Descendenten und Nachkommen beiderlei Geschlechts sich nach wie vor zu jeder Zeit nur des Titels, Namens und Wappens der freiherrlichen Familie von Richthofen und der danach ihnen zustehenden Prädikate zu bedienen haben sollen, und fügen Wir ihn und den jedesmaligen Erstgebornen unter seinen rechtmäßigen männlichen Descendenten, sowie seine vorbenannten drei Schwestern der Gesell- und Gemeinschaft Unserer

und Unsers Königreichs Grafen und Gräfinnen bei, und geben ihm und ihnen die Freiheit sich von nun an Grafen und Gräfinnen gegen Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, und sonst gegen Jedermann, zu nennen und zu schreiben; auch sollen sie von Uns, Unsern Nachfolgern und sonst Jedermann dafür geachtet, gehalten, geehrt, genannt, erkannt und geschrieben werden, dazu auch alle und jede Gnade, Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten, welche gräflichen Personen zustehen und gebühren, besonders in Versammlungen zu empfahen, zu haben und zu tragen fähig sein, sich auch alles dessen zu erfreuen und zu genießen haben, so wie sich alle andere Unsers Königreichs rechtgeborne Grafen und Gräfinnen dessen gebrauchen, von Rechts- und guter Gewohnheit wegen, von Jedermann ungehindert.

Zu desto mehrerem Zeugniß haben Wir mehrgedachtem Rittergutsbesitzer Grafen Friedrich Carl Gottlob von Richthofen und dessen dereinst zur Führung der gräflichen Würde nach dem Rechte der Erstgeburt berechtigten rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben männlichen Geschlechts in absteigender Linie, sowie seinen oben bezeichneten drei Schwestern das hiernach beschriebene Wappen zu einem ewigen immerwährenden Andenken dieser Verleihung der gräflichen Würde ertheilt, bestätiget und vermehret, dergestalt, daß das nunmehrige gräfliche Wappen in Folgendem bestehen soll, nämlich: in einem gespaltenen Schilde, dessen vordere Hälfte quer getheilt, oben im silbernen Felde einen mit den Sachsen gegen die Mitte des Schildes gekehrten rothen Adlersflug darstellt, die untere Hälfte zeigt im rothen Felde auf drei kleinen grünen Hügeln einen gleichfalls links gewendeten Kranich mit blauem Schnabel, in seiner linken erhobenen Klaue einen silberfarbenen Stein haltend.

In der zweiten goldenen Hälfte des Schildes sitzt im rothen großen Arm-Sessel ein Richter mit entblößtem grauem Haupt und Bart, im langen schwarzen Kleide, etwas gegen die Mitte des Schildes gewendet, in der rechten Hand ein goldenes Zepter haltend.

Ueber der den Schild bedeckenden Grafen-Krone befinden sich zwei gegen einander gekehrte, offene, blau angelaufene, roth gefütterte, mit goldenen Bügeln und gleichen Kleinoden gezierte Turnier-Helme mit goldenen adeligen Kronen. Aus der Krone des vorderen oder rechten Helmes, umgeben von silbernen und rothen Decken, wächst ein Adlersflug empor, dessen rechter Flügel roth, der andere aber von schwarzer Farbe ist. Aus der Krone des linken Helmes, umgeben von goldfarbenen und schwarzen Decken erheben sich drei kleine grüne Hügel mit dem rechts gewendeten Kranich des Schildes, den Stein jedoch in der rechten Klaue haltend. Schildhalter sind zwei auf grünem Rasen stehende, gegen den Schild schauende Löwen in ihrer natürlichen Farbe, mit geöffneten Rachen, roth ausschlagenden Zungen und aufgerichteten Schweifen; wie solches gräfliche Wappen mit seinen natürlichen Metallen und Farben hier abgebildet worden:

(folgt im Original Abbildung des Wappens.)

Welchen gräflichen Wappens denn Er, der Rittergutsbesitzer Graf Friedrich Carl Gottlob von Richthofen und nach seinem Ableben der-

jenige unter seinen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen, welcher nach Maaßgabe dieser Urkunde zur gräflichen Würde gelangen wird, so wie seine oben benannten drei Schwestern zu ihren Ehren und Nutzen, bei allen Gelegenheiten, in Siegeln, Pettschaften und sonsten, wo es ihnen gefällig, zu führen berechtiget sein; wie nicht weniger auch sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten, besonders in Versammlungen sich auf eben die Weise zu erfreuen haben sollen und mögen, wie andere Unsere und Unsers Königreichs rechtgeborne Grafen und Gräfinnen von Rechts- und guter Gewohnheit wegen sich derselben bedienen und gebrauchen, von Jedermann ungehindert.

Damit auch mehrbemeldeter Rittergutsbesitzer Graf Friedrich Carl Gottlob von Richthofen Unsere Königliche Huld und Gnade desto mehr wahrnehmen möge, so haben Wir Allergnädigst verordnet und verordnen aus höchster Königlicher Machtvollkommenheit hiermit und in Kraft dieses offenen Briefes, daß hinführo von Uns und Unsern Erben und Nachfolgern demselben und seinen vorbenannten drei Schwestern, sowie dereinst auch dem nach dem Rechte der Erstgeburt jedesmal zu der gräflichen Würde gelangenden Descendenten unter seinen rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben in absteigender Linie der gräfliche Titul, nebst dem Ehrenwort: Hochgeboren gegeben und sie also genannt und geschrieben werden sollen.

Wir gebieten und befehlen auch darauf allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen, Fürsten, Prälaten, Grafen und Freiherren, Rittern und adelmäßigen Leuten und Vasallen, wie nicht weniger allen von Uns bestellten Obrigkeiten und amttragenden Personen, Unsern Statthaltern, Unserm Ober-Tribunal, Unserm Kammergericht, Unsern Ober-Landesgerichten, Regierungen, Gerichten, Landvögten, Landeshauptleuten, Landräthen, Kastnern, Burggrafen und Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen und sonst allen andern Unsern und Unsers Königreichs Unterthanen und Getreuen, daß sie mehrbenannten Rittergutsbesitzer Grafen Friedrich Carl Gottlob von Richthofen und künftig den rechtmäßigen Nachfolger in der gräflichen Würde unter dessen ehelichen männlichen Leibes-Erben und Nachkommen, sowie seinen oberwähnten drei Schwestern nach näherem Inhalte dieser Urkunde von nun an und hinführo in allen und jeden ehrlichen Versammlungen und sonst an allen Orten und Enden, für Unsere und Unsers Königreichs rechtgeborne Grafen und Gräfinnen annehmen, halten, achten, würdigen und erkennen, und, wie obgedacht, sie solchergestalt nennen und schreiben, ihnen auch sowohl das Ehrenwort: Hochgeboren beilegen, als auch sie sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten, geruhiglich gebrauchen und genießen lassen, darin nicht hindern noch irren, sondern sie vielmehr bei allem demjenigen, so obstehet, von Unsertwegen handhaben, schützen, schirmen und allerdings dabei bleiben lassen, hierwider nichts thun, noch, daß es von Andern geschehe, in irgend einer Weise verstatten sollen; so lieb einem Jeden ist, Unsere Ungnade und dazu eine Strafe von Ein Tausend Thalern zu vermeiden, welche ein Jeder, so oft er freventlich dawider thäte,

halb in Unsere Kassen und den andern halben Theil mehrgedachtem Rittergutsbesitzer Grafen Friedrich Carl Gottlob von Richthofen und seinen vorbenannten drei Schwestern, sowie dem jeweiligen rechtmäßigen Nachfolger desselben in der gräflichen Würde, welche hiewider beleidigt worden, unnachlässig zu bezahlen verfallen sein soll.

Des zu Urkund haben Wir dieses Diploma Höchsteigenhändig unterschrieben und Unser Königliches größeres Insiegel daranhängen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Residenzstadt Berlin den Neunzehnten Tag Monats Dezember, nach Christi Unsers Herrn Geburt im Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Vierzigsten und Unserer Königlichen Regierung im siebenten Jahre.

(L. S.)

gez. Friedrich Wilhelm R.

Diplom

durch welches dem Rittergutsbesitzer Freiherrn Friedrich Carl Gottlob von Richthofen auf Kohlhöhe und dem jedesmaligen Erstgebornen aus dessen rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen, sowie seinen drei Geschwistern, der Louise Friederike Catharine verehelichten von Natzmer, der Agnes Friederike Wilhelmine verehelichten Gräfin von Lüttichau, und der Iris Amalie, Ehren-Stiftsdame des Stiftes zum heiligen Grabe, die gräfliche Würde ertheilt wird.

Anlage 58.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Kämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Obrister Hertzog von Schlesien ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch Jedermänniglich, besonders wo es von nöthen, zu wißen, daß heut untergesetzten dato vor Unserer allhiesigen Ober-Ambts-Regierung erschienen Unser Ober-Ambts-Regierungs Advocat Christian Gottlieb Jancke, und in Krafft des d. d. Breßlau, 24. Sept. cr. a. Allergnädigst ihm ertheilten Curatorii zu Vollziehung der Auflassung der von Weyl. Unserem Deputato Striegauischen Creißes Samuel Freih. von Richthoffen auf Bartzdorff ꝛc. hinterlassenen Güter, an dessen nachgebliebene Wittib und Erben, und vermöge des von Unserem allhiesigen Pupillar-Collegio approbirten und in beglaubter Form d. d. Breßlau, 24. Sept. c. a. auch anheut von Uns confirmirten Freiherrl. von Richthoffen Wittibl. Abstallungs- und Erb-Vergleichs, an den Gottlob Friedrich Freih. von Richthoffen, und respective deßelben angeordnete Vormundschaft, das im Schweidnitzischen Fürstenthum und Striegauischen Creiße gelegene Gut Gross-Rosen, es sey an Ritter-Sitz, Vorwercken, Aeckern, Baum- und Sätze-Gärthen, Wiesen, Wießwachs, Teichen, Teichstädten, Hältern, Mühlen, Mühlstädten, Wassern und Wasserläuffen, Wäldern, Büschen, Rütticht und

Strüttiсht, Scholtisseyen, Bauern, Gärtnern, Auern- und Angern-Häußlern an Renthen und Zinßen, Pfennings und Getreide-Weiße, einem freien Kretscham-Verlag, wie es von alters in seinen Reinen und Gräntzen gelegen und noch lieget, mit allen und jeden Ein- und Zugehörungen, Nutzungen, Genüßen, Herrlichkeiten, Rechten, Gerichten und Gerechtigkeiten, nach Laut und Innhalt der alten vormahls darüber ergangenen Königlichen Lehnbriefe und des Kayserl. Diplomatis d. d. Wienn, den 6. Martii Anno 1714, das freye Mältzen und Schlachten auf diesem Gut Groß-Rosen betreffend, sowie der Erblaßer Samuel Praetorius Freih. von Richthof solches beseßen, genoßen und gebraucht, oder zu besitzen, zu genießen und gebrauchen befugt gewesen, nichts überall, außer den von dem ehemaligen Besitzer dieser Guthes Friedrich von Mohl vor sich und seine Descendenten auf des Gottfried Richters Frey-Stelle daselbst ausdrücklich reservirten jährlichen Erb-Zinß von Drey Weiße Groschen ausgenommen, gebührende aufgelaßen haben.

Wenn nun im andern Theil Johanna Elisabeth verwittibte Freyin von Richthoff gebohrene von Heintzen und Wilhelm Friedrich Freih. von Grunfeldt als Vormünder des Gottlob Friedrich Freyherrn von Richthoff durch ihren besonders hierzu instruirten und in actis legitimirten mandatarium Unsern Hoff- und Criminal-Rath Christian Joseph Schultes vorstehende Auflaßung des Guthes Gross-Rosen im Nahmen ihres curandi feierlichst acceptiret, und um dessen Civil-Tradition geziemende Ansuchung gethan; Als ist mehrgedachtes Guth Groß-Rosen dem Vormundschaftlichen Machtmann Unserm Hoff-Rath Schultes gelanget, gelehnet und gereichet und von Uns aus habender Allerhöchst Königl. Souverain-Obrist-Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt in Kraft dieses Briefes dergestalt confirmiret worden, daß Machtgebern und deren Curandus Gottlob Friedrich Freih. von Richthoff nach erlangter Majorennität genanntes Guth Groß-Rosen mit allen dießen Appertinentzien, Rechten, Herrlig- Nutzbahr- und Gerechtigkeiten, wie oben von Wort zu Wort beschrieben stehet, nichts überall, Als den, von dem p. v. Mohl reservirten Erb-Zinß obgedachter maßen davon ausgeschloßen, dergestalt, wie alle vorige Possessores solches beseßen, genoßen und gebrauchet oder nach Innhalt der alten vormahls darüber ergangenen Königl. Lehnbriefe, ingleichen des obangeführten Kayserl. Diplomatis wegen des freyen Mältzen und Schlachten besietzen, genießen und gebrauchen können und mögen, nunmehro, ohngehindert zu haben, zu besietzen, zu genießen und zu gebrauchen, auch hinwiederum zu verkauffen, zu vergeben zu verwechseln und zu verpfänden, damit als mit seinem wohlerlangten Eigenthum zu gebahren, zu thun und zu lassen, gutten Fug und Recht haben solle, vor Jedermann ungehindert, jedoch Unsern Königl. Souverain. Ober-Landes-Fürstl. Hoheiten, Gerechtigkeiten, Lehn-Diensten und Pflichten auch Jedermänniglich ohne Nachtheil. Uhrkundlich unter Unserm anhangend Königl. allhiesiger Ober-Ambts-Regierung Innsiegel gewöhnlicher Unterschrifft. So geschehen Breslau, den 15. Decembris 1754.

(gez.) v. Münchhaußen. (gez.) Carmer.

N. II.	Lehn-Brieff
Taxa . . . 5 Thlr. —,	über das in Schweidnitzischen Fürstenthum und
Zuthat . . 3 „ —,	Striegauischen Creiße gelegene Guth Groß-Rosen,
Mund. . . — „ 8 g.,	an den Gottlob Friedrich Freiherrn Von
Stempel . — „ 3 „	Richthoffen.

Vigore decreti Oberambt: d. d. 22. May 1755 ist das Guth Groß Rosen auf den Gottlob Friedrich Freih. von Richthoff in den Hypothequen-Büchern intabuliret.

Breßlau, den 30. May 1755.

(gez.) v. Täubner.

Anlage 59.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Kämmerer und Chur-Fürst, Souveräner und Obrister Hertzog von Schlesien ꝛc. thun kund und fügen hierdurch Jedermänniglich, besonders, wo es von nöthen, zu wißen, daß heut untengesetzten dato vor Unserer allhiesigen Ober-Amts-Regierung, erschienen Unser Ober-Ambts-Regierungs Advocat Christian Gottlieb Jancke und in Krafft des d. d. Breßlau, 24. Sept. c. a. allergnädigst ertheilten Curatorii zu Vollziehung der Auflassung der von Weil. Unserm Deputato, Striegauischen Creißes, Samuel, Freih. von Richthofen auf Bartzdorff ꝛc. hinterlaßenen Güter an deßen nachgebliebene Wittib und Erben und vermöge des von Unserm allhiesigen Pupillar-Collegio approbirten und in beglaubter Form d. d. Breßlau, 24. Sept. c. a. außgeferttigten und anheut, von uns confirmirten Freyh. von Richthofen-Wittiblichen Abstallung und Erb-Vergleichs an den Gottlob Friedrich Freyh. von Richthofen und respective desselben geordnete Vormundschaft die Erb-Schutz-Herrschaft von dem Hauße Groß Rosen über das gantze Antheil Niederpoischwitz, Scholtzen, Bauern, Gärthnern, Hausleuthen, und gantze Gemeine im Jauerschen Fürstenthum und Creiße und zwar wie folget aufgelaßen habe: daß dieser Gottlob Friedrich Freyh. von Richthofen und alle nachkommenden Besitzer des Haußes Groß-Rosen ihre Herrschaft sein und bleiben und mit ihnen was sich (außer Ober- und Niedergerichten, welche beim Hauße Groß-Rosen verbleiben sollen, wie sich dieselbe zutragen möchten,) gebühret, sonsten nichts, es sey im Lande zwischen Herrschaften und Unterthanen bräuchlich oder nicht, im wenigsten zu schaffen haben sollen und wollen. Es sollen aber jetzo und künfftige Zeit die Herrschaft mit der Straffe, so zu den Gerichten gehörig, Niemanden höher, als was die zu Rechten und dem Landesbrauch nach befugt, zu beschweren Macht haben, davon dann die Scholtzen alle Wege den Dritten Pfennig haben sollen. Und so offt es sich zuträgt, daß die Unterthanen, derselben Kinder-Geburths-Brieffe bedürffende seyn, sollen sie die bei der Herrschafft gebührlichen suchen, doch von einem Geburths-Brieffe, es belange Reich oder Arm, Scholtzen oder Bauern, Gärthner oder Hausleuthe, soll der Herrschafft nicht mehr als Einen

Gulden Ungarisch zu fordern und zu nehmen befugt sein. Die Kundschaft anlangend, soll die Herrschaft dieselben annehmen und wiederum Macht, zu geben haben, aber nicht mehr als Drey Weiße Groschen davon genommen werden. Die Zinsen betreffend soll die Gemeinde zu Poischwitz Jährlich zu Michaelis der Herrschafft und künfftigen Besitzern des Hauses Groß Rosen nicht mehr, denn Fünffzehn Thaler zu zinßen und zu erlegen schuldig sein. Wann aber in fürfallenden Sachen jetzo und künfftige Herrschafften Dreyding allda halten wird, soll dieselbe über Vier Personen von Adel nicht Macht mitzubringen haben, es sollen aber die Leuthe, die Herrschafft und die Ihrigen, so sie mit sich bringt, auf ihre Unkosten mit Essen und Trincken und anderer Nothdurfft versehen, wie denn auch die Bauern und die Gemeinde alle Königliche Steuern und Landes-Umlagen, das die Herrschaft von solchem Guthe, und sie von ihren Güthern zu reichen schuldig, auf sich genommen haben, dieselben auch geben und verrichten. Die Ritter-Dienste aber, soviel derselben auf solch' Guth geschlagen, soll die Herrschaft zu Groß-Rosen nebst dem allgemeinen Lande, doch auf der Unterthanen zu Poischwitz Unkosten und Darlage verrichten und bestellen. Ueber solches die Bauern zu Groß-Rosen gehörig und die Gemeinde ferner mit dem wenigsten von jetzigen und künfftigen Herrschaften nun und ewig nicht beschwert werden, sondern alle Hofe-Dienste, Erb-Zinße, Lehen-Fälle, Auf- und Abzugs- und andere Beschwerung, wie sie mit besonderen Namen könnten benennet werden, keiner ausgeschlossen, gantz frey seyn und bleiben, vor sich, ihre Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten. Und sollen und mögen solche Leuthe und Unterthanen zu Groß-Rosen gehörig ihre Güther mit allen Rechten und Nutzungen, allermaßen und Gestalt, wie es vorige Besitzer des Haußes Groß-Rosen und alle Vorfahren solch Dorff und Guts hätten selbst genießen können und mögen, nichts davon ausgeschlossen noch abgesondert, es sey mit Teichen, Teichstädten, derselbigen zu Bauen, Wasser, Wasserläufften, Fischereyen, Rillicht und Trillicht, Schäffereyen und sonst, genießen und gebrauchen, nach ihrem besten Gefallen, von der Herrschafft ungehindert. Da auch solche Unterthanen und Leuthe zu Poischwitz, einen oder den andern, in Gemein, sämmtlich oder besonders, was anbetreffe, dazu sie der Herrschaft zu Groß-Rosen Hülffe bedürffen, soll die Herrschaft in Groß-Rosen sie in allen vorfallenden Sachen und Beschwernüß, soviel immer möglich, mit Rath, Schutz, Hülffe und Beystand auf der Leuthe Unkosten, nicht verlaßen, sondern sie Schützen und schirmen. Die Unterthanen, ihre Erben und Nachkommen sollen und mögen auch ihre Güther und Gärthen jeder Zeit gar oder zum Theil, ohne einigen Lehen-Fall Auf- oder Abzug Erblich verkauffen, versetzen, verwechseln, verpfänden, vergeben und damit thun und lassen von der Herrschafft ungehindert. Die Haupt-Brieffe über solch Guth und Dorff Poischwitz sollen bei dem Hauße Groß-Rosen, jedoch der Gemeinde zu Poischwitz unschädlich, in Verwahrung bleiben. Und ob die Leuthe sämtlich und sonderlich, solche Briefe gar oder zum Theil zu fürfallender ihrer Nothdurft bedürfend würden, soll die Herrschaft ihnen dieselben jederzeit, so offt vonnöthen, unweigerlich zukommen laßen, doch gegen einen Revers, daß die

Herrschaft solche Briefe allezeit in Monats-Frist nach der Empfahung wiederum zur Verwahrung unversehret sollen eingestellet werden. Auch alles übrige, nach mehrerem Inhalt des in Anno 1612 den 10. Junii ex Parte der damahligen Herrschafft zu Groß-Rosen von sich ihre Erben und Nachkommen mit der Bauerschaft und Gemeinde mehrgedachten Antheils zu Poischwitz errichteten und den 9. Octobris ejusdem anni judicialiter bestättigten Freiheits-Vertrages, worüber Anno 1613 die Königs Lehns-Hand gestrichen worden. Wann nun am anderen Theil Johanna Elisabeth verwittibte Freyin von Richthof gebohrne von Heintzin und Wilhelm Fribrich Freiherr von Grunfeld als Vormünder des Gottlob Friedrich Freiherrn von Richthof durch ihren besonders hierzu instruirten und in Actis legitimirten Mandatarium unsern Hoff- und Criminal-Rath Joseph Schultes vorstehende Auflassung der Erb-Schutz-Herrschafft von dem Hauße Groß-Rosen über das gantze Antheil Nieder-Poischwitz im Nahmen ihres Curandi feyerlichst acceptiret und um deren Civil-Tradition geziehmend Ansuchung gethan: Als ist solche Erb-Schutz-Herrschaft von dem Hauße Groß-Rosen über das gantze Antheil Nieder-Poischwitz dem Vormundschaftlichen Machtmann Unserm Hoff-Rath Schultes gelanget, gelehnet und gereichet und von uns aus habender Allerhöchst Königl. Souverain-Obrist-Landesfürstlicher Macht und Gewalt in Krafft dieses Brieffes dergestalt confirmiret worden, daß Machtgebern und deren Curandus Gottlob Fribrich Freiherrn von Richthof nach erlangter Majorennität als dermahliger Besitzer des Hauses Groß-Rosen mehrgedachte Erb-Schutz-Herrschafft, mit Scholtzen, Bauern, Gärthnern, Haußleuthen und gantzer Gemeinde und zwar in solcher Maaß und Weise, als oben allenthalben der Länge nach von Wort zu Wort ausdrücklich beschrieben stehet, nichts überall davon ausgeschloßen, alles nach Laut und Innhalt des obangezogenen an Seiten der ehemaligen Grund-Herrschaft zu Groß-Rosen, vor sich, ihre Erben und Nachkommen mit der Bauerschafft und Gemeinde des ofterwähnten Antheils zu Poischwitz errichtet und Gerichtlich Bestättigten Freiheits-Vertrags, ohngehindert zu haben, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen auch hinwiederum nebst Groß-Rosen zu verkauffen, zu vergeben, zu verwechseln und zu verpfänden, damit als mit seinem wohlerlangten Eigenthum zu gebahren, zu thun und zu lassen, gutten Fug und Macht haben solle, vor Jedermann ungehindert. Jedoch auch Unsere Königl. Souverain-Obrist-Landes-Fürstl. Hoheiten, Gerechtigkeiten, Lehn-Diensten und Pflichten auch Jedermänniglich unbeschadet. Uhrkundlich unter Unserm anhangenden Königl. allhiesigen Ober-Ambts-Regierungs Insiegel und gewöhnlicher Unterschrifft. So geschehen Breslau, den 18. Decembris 1754.

(gez.) v. Münchhaußen. (gez.) Carmer.

N. 9.		Lehn-Brieff
Taxa . . . . 5 Thlr.		für den Gottlob Fribrich Freiherrn von
Zuthat . . . 2 „		Richthoffen über die Erb-Schutz-Herr-
Mund. . . . — „ 1 Ö. gl.		schaft von dem Hauße Groß-Rosen über
Stempel . . — „ 3 „ „		den gantzen Antheil Nieder-Poischwitz.

Vigore decreti OberAmbtici d. d. 22. Mai 1755 ist die Erb-Schutz-Herrschafft von dem Hause Groß-Rosen über das gantze Antheil Nieder-Poischwitz auf den Gottlob Friederich Freih. von Richthoff in den Hypothequen-Büchern intabulirt.

Breslau, den 30. May 1755.

gez. v. Täubner.

Anlage 60.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Kämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Obrister Hertzog von Schlesien, Thun kund und fügen hiermit, besonders, wo es Von nöthen ist, zu wißen, daß Vor Unserer allhiesigen Ober-Ambts-Regierung heut untengesetzten dato der Gottlob Fridrich Freyherr Von Richthoffen auf Erdmannsdorff durch seinen hierzu specialiter instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarium Unsern Ober-Ambts-Regierungs-Advocatum Ferdinand Christian Stief erschienen und an seinen Bruder Samuel Freyherrn Von Richthofen auf Klein-Rosen, nach Maaßgabe des mit demselben unterm 9. May 1761 Vollzogenen und Von Uns laut dato Allerhöchst confirmirten Kauff-Contracts, das im Schweidnitzischen Fürstenthum, und Striegauischen Creiße gelegene Guth Gross-Rosen (nun folgt die Beschreibung, wie in Anl. 58 bis: des Kayserl. Diplomatis d. d. Wienn, den 6. Mart. 1744: das freye Mältzen und Schlachten auf dem Guthe Gross Rosen betreffend,) so, wie dieses Guth vor Verkauf von Gottlob Fridrich Freyherrn Von Richthofen und allen Vorherigen Possessores beseßen, genoßen und gebraucht, oder nach Maaßgabe in A. 1629 publicirten Kayserl. End-Urbarien Urthel auch der in A. 1693 gepflogenen und ratihabirten Brau-Urbars Commissions Tractaten zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen befugt gewesen, mit wohlbedachtem Muthe recht und redlich Verreicht und zu Henden Unserer hiesigen Ober-Ambts-Regierung gebührendts aufgelaßen habe. Wann Wir nun zu Vorstehender Verreich- und Auflaßung aus habender Allerhöchst Königl. Souverainen Obrist-Landes-Fürstl. Macht und Gewalt Unsern Willen und Gunst gegeben und durch Unsere hiesige Ober-Ambts-Regierung dem Samuel Freyherrn Von Richthofen zu Handen seines hierzu specialiter instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarii Unseres Hoff- und Criminal-Raths Christian Gottlieb Jancke das Guth Gross-Rosen, mit allen deßelben Appertinentien, Rechten, Herrlig-, Nutzbahr- und Gerechtigkeiten, wie solche oben Von Wort zu Wort ausdrücklich beschrieben und aufgeführet stehen, nichts überall davon ausgenommen, nach aller Maaß und Weise als solches der Gottlob Fribrich Freyherr Von Richthofen und alle Vorherigen Possessores beseßen, genoßen und gebrauchet, oder nach Laut und Inhalt der alten Vormahls darüber ergangenen Königl. Lehn-Briefe, publicirten Kayserl. End Urbarien Urthel aus gepflogenen und ratihabirten Kayserl. Brau-Urbars Commissions-Tractaten, besonders

des obangeführten Kayserl. Diplomatis wegen des freyen Mältzen und Schlachten, zu besitzen, zu genießen, und zu gebrauchen befugt gewesen in einem wahren Erb-Kauff verlehnet und gelanget haben: Alß leihen und langen Wir auch hiermit, und Krafft dieses Briefes dem Samuel Freyherrn Von Richthofen mehrbesagtes Guth Gross-Rosen ohngehindert zu haben, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, auch hinwiederum zu verkauffen, zu vergeben, zu verwechseln und zu verpfänden, und in seinem Nutz und Frommen wie ihm das am füglichsten sein wird, ewig zu Verwenden für Jedermann ungehindert. Jedoch dieses Unsern Königl. Souverain-Obrist-Landes-Fürstl. Hoheiten, Gerechtigkeiten, Lehen, Diensten und Pflichten, auch sonst Jedermänniglich unbeschadet. Uhrkundtlich unter Unserm Königl. hiesigen Ober-Ambts-Regierung anhangenden Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift. Gegeben Breßlau, den 9. Febr. 1763.

(gez.) v. Münchhaußen. (gez.) Carmer.

Lehn-Brief

über das im Schweidnitzischen Fürstenthum und Striegauischen Creiße gelegene Guth Gross-Rosen für den Samuel Freiherrn Von Richthofen auf Klein-Rosen.

Anlage 61.

Lehnbrief über das im Schweidnitzschen Fürstenthum und dessen Striegauischen Kreise gelegene Guth Ober-Stanowitz für den Landrath Freiherrn von Richthofen.

Das Königlich Preußische Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau beurkundet hiemit daß vor demselben unterm 21. Februar dieses 1812 Jahres die Kinder und Erben der verstorbenen Henriette Sophie verehelicht gewesenen Landräthin Freyin von Richthoffen ehehin verwittwet gewesenen Gräfin von Nostitz gebohrnen Freyin von Czettritz namentlich 1., der Rittmeister von der Armee Friedrich Wilhelm Heinrich Graf von Nostitz, 2. die Henriette Juliane Christine verehelichte Landesälteste von Dresky und 3. die Charlotte Amalie Wilhelmine verehelichte Majorin Freyin von Buttlar beiderseits gebohrne Gräfinnen von Nostitz durch ihren hierzu besonders instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarium den Justiz-Commissions-Rath Meyer erschienen seyen und an ihren Stiefvater den Landrath Christian Ferdinand Freyherrn von Richthoffen auf den Grund des unterm 3. May 1810 vollzogenen und heut dato confirmirten Kauf-Contracts das im Schweidnitzschen Fürstenthum und Striegauschen Kreise situirte Guth und Ober-Vorwerk oder sogenannte Hanno Zedlitzsche Guth und Antheil zu Stanowitz, es sey an Rittersitz, Vorwerks-Gebäuden, Gärten, Wiesewachs, einem Säewerk in dreyen Feldern zusammen von Vier und siebenzig Maltern Striegauschen Maaßen, allen Bürdicht und ausschlagenden Hauen, von denen eigenthümlich dazu gehörigen Stücken dieses

Zedlitzschen Antheils liegend, nebst andern dabey befindlichen Holtze, Rütticht und Strütticht, Teichen und Teichstäten besonders einem dazu geschlagenen Teiche im Dorfe, Wassern und Wasserläuften, Triften, Schäferey und Weiden, in specie der gemeinen Huttung auf den übrigen Theilen des ganzen Guthes Stanowitz mit dem völligen Brau-Urbar über das Dorf, Cretschem und Cretschem Verlag; auch dritten Theil von den Ober-Gerichten, lebendigen Fischereyen und Stellwerk, dazu gehörigen Gärtnern und Unterthanen und allen andern Gerechtigkeiten in aller Maaß und Weise, als es vor Alters und jetzo in seinen Reinen und Gränzen gelegen, nichts überall davon ausgenommen, wie nicht weniger auch mit der zu diesem Guth gehörenden zwischen den Zedlitz- und Stanowitzschen Gränzen, oder vielmehr zwischen dem alldortigen Mühlgraben gelegenen Wiese, der Thiergarten genannt und allen dießfälligen Rechten und Gerechtigkeiten, wie oben benannte Gräflich von Nostitzschen Geschwister und alle vorherigen Possessores dieses Guth Ober-Stanowitz innegehabt, genossen und gebrauchet, oder nach Laut und Inhalt der alten vormals darüber ergangenen Königl. Lehnbriefe, der in anno 1629 publicirten Kaiserlichen End-Urbarien Urthel auch der anno 1693 gepflogenen und ratihabirten Kaiserlichen Brau-Urbars-Commissions-Tractaten zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen befugt gewesen, in einem wahren Erbkauf mit wohlbedachtem Muth recht und reblich verreicht und zu Handen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau gebührend aufgelassen haben. Wenn nun gleichgedachtes Königl. Ober-Landes-Gericht dem Landrath Christian Ferdinand Freiherrn von Richthoffen zu Handen seines hierzu gleichfalls specialiter instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarii des Notarien-Directors Hoffraths Uber das mehrgenannte Guth und Ober-Vorwerk oder sogenannte Hanno Zedlitzsche Guth und Antheil zu Stanowitz, und die Wiese, der Thiergarten genannt, mit allen desselben Appertinenzien-, Rechten-, Herrlich-, Nutzbar- und Gerechtigkeiten, wie solche oben von Wort zu Wort beschrieben stehen, nichts überall davon ausgenommen, zu allen solchen Rechten, in aller Maas und Meynung, als solches die Gräflich von Nostitzschen Geschwister und alle vorherigen Besitzer inne gehabt, genossen und gebrauchet, oder nach Laut und Inhalt der alten vormals darüber ergangenen Königl. Lehnbriefe, publicirten Kayserl. End-Urbarien-Urthel auch gepflogenen und ratihabirten Kaiserl. Brauurbars Commissions-Tractaten besitzen genüßen und gebrauchen können und mögen, in einem wahren Erbkauf gelehnet und gelanget hat: Als leihet und langet auch das Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau hiermit und Kraft dieses Briefes dem Landrath Christian Ferdinand Freiherrn von Richthofen, seinem ehelichen Erben und rechten Nachkommen des oft genannte Guth und Ober-Vorwerk zu Stanowitz nebst der Wiese, der Thiergarten genannt, auf vorgedachte Weise hinfort zu besitzen, zu genüßen und zu gebrauchen, auch hinwiederum zu verkaufen, zu vergeben, zu verwechseln und zu verpfänden, und in seinem Nutz und Frommen, wie ihm das am füglichsten seyn wird, ewig zu verwenden, für jedermänniglich ungehindert. Jedoch dieses den Allerhöchst

Königlich Souverain-Obrist-Landesfürstlichen Hoheiten, Gerechtigkeiten, Lehen, Diensten und Pflichten, auch sonst jedermann unbeschadet. Urkundlich unter des allhiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts gewöhnlicher Unterschrift und Insiegel. Breslau den Zwanzigsten Maerz Anno Eintausend Achthundert und Zwoelff.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(gez.) Danckelmann.

Anlage 62.

Bei der
Hoch-Adelichen
Richthoff-
und
Reichwaldischen
Vermählung
Welche
den 30. Juli 1727
In dem
Vornehmen Hoch-Adlichen
Hause
Heinersdorff
In allem Vergnügen
vollzogen wurde.
Suchte
durch nachgesetzte schlechte Zeilen seine sonderbahre
Ergebenheit an den Tag zu legen
Ein
Dem vornehmen Richthoffischen Hauße
vor hohe und grosse erzeigte Gnade
unterthäniger Diener
George Abraham Hänel,
Rev. Min. Cand.

JAUER. Gedruckt bey Joh. Christian Lorentz.

Die Pflicht befiehlet mir, die Zeilen auffzusetzen,
Doch giebt mir Lieb und Lust die Feder in die Hand,
Das erstere heisset mich den Wohlstand nicht verletzen,
Das letztre hat den Wunsch, im Hertzen angebrandt.
Zwar Dein Gelücke blüht, auch ohne Lorbeer-Zweige,
Hochwerthes Heinersdorff, allein Du zörnest nicht,
Daß ich die Schuldigkeit, durch einen Reim bezeige,

Weil der von Deiner Gunst, am allermeisten spricht
Der sie genossen hat; so viel hier Zeilen stehen,
Soviel sind Zeugen da von Deiner Gütigkeit,
Die, wie sie niemahls wird mir aus dem Sinne gehen,
Auch ietzund meinen Trieb, erreget und verneut.
Itzt, da zu sondrer Lust die Hochzeit-Kertzen lodern,
Und Richthoffs hohes Hauß, den andern Sohn verschenckt,
Wil treu-ergebne Pflicht die Wünsche von mir fordern,
Worzu das Hertze selbst den schwachen Kiel gelenckt.
Dein Zustand ist gewiß dem Felde zu vergleichen,
Er kommt ihm, wie es scheint, in vielen Stücken bei,
Denn wie die Garben ietzt den Seegen überreichen,
So zeiget auch Dein Wohl, daß es gar reichlich sey.
Ein Feld, soll es dereinst der Arbeit Früchte tragen,
Muß umgestürtzt, bepflügt, und wohlgewartet seyn,
Hier müssen Müh und Fleiß die Schlaffsucht in uns jagen,
Es scheut der Ackermann nicht Frost, nicht Sonnenschein.
Und, wenn er dermahleinst den Seegen ausgestreuet,
Und frohe Hoffnung Ihm auf Garb' und Erndte weißt,
So wird, wenn alles keimt, Er sonderlich erfreuet,
Und was den Stengel treibt, ermuntert meinen Geist,
Mich dünkt, dies ist ein Bild vom Kinder-Auferziehen,
Wenn hier Gebeth und Fleiß, nicht Pflicht und Eifer spart,
Da muß der Kinder Wohl gleich einem Felde blühen,
So sind sie lieb und werth und Pflanzen guter Art.
Dies eben, hohes Hauß, kan man von Dir auch schreiben,
Wie eiffrig führst du die, auf reiner Tugend-Bahn,
Die Erben des Geblüts und des Gemüthes bleiben,
So daß ihr Blühen uns, auf Früchte trösten kann.
Dem einen werthen Sohn hat Gott ein Hauß gegründet,
Das fest und unbewegt, auf Ceder-Säulen steht,
Jetzt, da der Andre sich durch treue Gunst verbindet,
So wird auch dessen Glück, recht ungemein erhöht.
Der Dritte sammlet längst auf Frankfurts Weißheits-Auen
Der Künste Honig ein, so blühet dessen Heil,
Der Vierdte läßt den Trieb zu allem guten schauen,
So giebt Dein Wachsthum Dir auch kein geringes Theil.
Dies alles hat Dein Glück, auf beßrem Grund gesetzet;
Als was der Landmann baut, wie offt geschieht es nicht,
Daß, wenn ein grünes Feld ihn durch die Saat ergötzet,
Doch Hagel, Blitz und Fluth offt Halm und Hoffnung bricht.
Nein! Deine Kinder stehn in unverücktem Seegen,
Die Früchte zeigen sich sobald die Blüthe fällt,
Dies heißt, wo wir den Grund mit Gott und Tugend legen,

Wird künfftig unser Stand durch keinen Sturm gefällt.
Wohlan, die Erndt ist da, so sammle Dein Vergnügen,
Gleichwie die Garben jetzt, in Deine Scheuern ein,
Auch dieses Freuden-Fest kommt von des Himmels Fügen
Und kan von seiner Gunst ein neuer Zeuge sein,
Es blühe Richthoffs-Stamm, an Ehre, Glück und Jahren,
Und dessen Edle Frucht, vertilge keine Zeit,
Es müsse Glück und Heyl, sich in Denselben paaren,
Und seine Zweige stehn, in steter Fruchtbahrkeit.
Hochwerther Bräutigam! Du hast der Jugend Zeiten,
Davon ich auch ein Theil, durch Gottes Huld geführt,
Geweyht der Gottesfurcht, nebst den Bescheidenheiten
Und so Dein stilles Thun, am besten ausgeziehrt;
Was Wunder, daß Dir jetzt, auch ein Gelücke blühet,
Davon die Lebens-Zeit ein grosses Antheil nimmt,
Das Hertze, das den Sinn an sich durch Liebe ziehet,
Hat Lust und Treue nur, nach Deiner Gunst gestimmt,
Ihr könnt, Vermählte Zwey, nichts als Vergnügen hoffen.
Der theuren Eltern Hertz, legt Euch den Seegen bei,
Durch Ihr Gebethe steht, Euch Gottes Huld stets offen,
Wer sagt, daß solcher Stand nicht höchst-gelücklich sey?

Anlage 63.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Bei Gelegenheit eines die gesammte von Richthofen'sche Familie betreffenden Familienschlusses haben auch wir alleruntertänigst unterzeichnete sämmtlich von dem 1761 verstorbenen Dieprand Oswald Praetorius von Richthofen auf Heinersdorf, Buchwäldchen und Mühlraedlitz abstammende majorenne Mitglieder dieser Familie die erste Veranlassung gehabt, unserer Verwandtschaft und Abstammung näher nachzuforschen.

Wir haben bisher nicht anders geglaubt, als zu den Freiherrlichen Linien dieser Familie zu gehören, da das Freiherrliche Prädicat bereits von unseren Aszendenten und uns selbst durch länger als 80 Jahre auf eine unbestrittene Weise geführt, auch in allen öffentlichen Ausfertigungen von Euer Königlichen Majestät und Allerhöchst Dero Vorgängern in der Krone Allergnädigst ertheilt worden ist.

So wie wir hiernach den durch die Landesgesetze geschützten Besitzstand für uns haben, — wie dieser nach den weiter unten folgenden Documenten näher nachgewiesen werden wird — und obwohl von keiner Seite her weder eine Einwendung hiergegen erhoben worden ist, noch jetzt erhoben wird, so haben wir alleruntertänigst Unterzeichnete doch bei Prüfung der uns bis jetzt unbekannt gebliebenen Familienstammbäume die Ueberzeugung erhalten, daß in

unserer Familie die Berechtigung zur Führung des Freiherrlichen Prädicats nicht durch Beibringung eines landesherrlichen Freiherrn-Diploms sich würde nachweisen lassen.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten halten es ihrer Ehre und ihrer Pflicht gemäs, diesen ihnen erst jetzt bekannt gewordenen Umstand aus freiem Antrieb zu Ew. Königlichen Majestät Allergnädigster Kenntniß zu bringen und Allerhöchst Dero landesväterlicher Entscheidung das Weitere hierunter in tiefster Unterthänigkeit anheimzustellen.

Wir erlauben uns jedoch über den Ursprung und die Abstammung der Familie unter Beifügung eines Stammbaums, aus welchem sich unsere Verwandtschaft mit den übrigen Zweigen der Familie darstellt, Folgendes allergehorsamst zu bemerken, woraus sich zugleich ergiebt, daß unserer Seits das Freiherrliche Prädicat nicht anders, als im guten Glauben geführt worden ist.

Die Familie von Richthofen stammt ab von Paulus Praetorius, geboren zu Bernau den 24. Januar 1521 († 1564), welcher 1547 von Ew. Königlichen Majestät erlauchtem Ahnherrn dem Churfürsten Joachim II. zur Erziehung der Prinzen Friedrich und Siegmund, nachmals beide Erzbischöfe zu Magdeburg, berufen und in dieser Stellung, sowie später als Churfürstlicher Rath im Cabinette insbesondere für die Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg thätig gewesen ist. Er war auch mit Sendungen an den Kaiser Ferdinand I. beauftragt gewesen, der ihn, außer mehreren anderen Ehrenbezeugungen, in den Adelstand erhob, und ihm ein Wappen ertheilte, welches noch jetzt den Hauptbestandtheil unseres Familienwappens, nemlich den im Hauptfelde sitzenden alten Richter (praetor) darstellt.

Auf dessen Adoptivsohn Samuel Faber, nach der Adoption Samuel Praetorius genannt, wurde anno 1562 unter Kaiserlicher Genehmhaltung Name, Adel und Wappen übertragen. Er starb 1605 als erste Magistratsperson in Frankfurt a/O. (Martin Friedrich Seidel's Beschreibung wohlverdienter Männer der Mark Brandenburg).

Des letztern Sohn Tobias Praetorius war 24 Jahre lang Amtshauptmann der Herrschaft Schmiedeberg in Schlesien und hatte zwei Söhne Johann Praetorius und Tobias Praetorius, von welchen Ersterer erste Magistratsperson in Breslau und mit Rittergütern in Schlesien ansehnlich angesessen, der zweite hingegen Hauptmann bei dem Mansfeldtschen Corps war.*) Beide wurden von dem Kaiser Leopold aus dem Adelstande in den Ritterstand erhoben und zwar mit der Befugniß Ersterer seinem Zunamen Praetorius den Beinamen von Richthofen, der letztere den Beinamen von Ehrenkron zuzufügen.

Das den ersteren betreffende Document über die Erhebung in den Ritterstand ist datirt vom 29. Juli 1661. Der beigelegte Beiname wird darin abwechselnd von Richthofen und von Richthoff geschrieben.

---

*) Diese Angaben sind, wie aus dem Texte dieser Geschichte sich ergiebt, nicht in allen Beziehungen zutreffend.

Zwei Enkelsöhne des Johann Praetorius von Richthofen oder von Richthoff, nemlich seines ältesten Sohnes Samuel Praetorius Sohn und des zweiten Sohnes Johann Praetorius Sohn, Beide mit Vornamen Samuel wurden Ersterer am 17. August 1735 von Kaiserlicher Seite, letzterer den 6. November 1741 auf seinen Antrag bei der Erbhuldigung Schlesiens von Ew. Königlichen Majestät glorwürdigstem Ahnherrn dem Könige Friedrich II. in den Freiherrnstand erhoben.

Von einem Bruder des letzteren, Dipprand Oswald Praetorius von Richthofen auf Heinersdorf, Buchwäldchen und Mühlraedlitz stammen die ehrfurchtsvoll unterzeichneten Familien-Mitglieder ab. Von ihm heißt es wörtlich in einer uns erst jetzt bekannt gewordenen handschriftlichen Nachricht über die Familie:

„Herr Dipprand Oswald Praetorius auf Heinersdorf hatte in Frankfurt a/O. studirt, und sich sehr beliebt gemacht beim Könige Friedrich II., da solcher als Kronprinz in Küstrin war."

Sein einziger Sohn, unser Vater und resp. Großvater Gottlob Friedrich Praetorius war frühzeitig hierher nach Berlin an den Hof des großen Königs gekommen, wo er sich am 20. März 1764 mit Emilie Charlotte von Béville vermählte. Von dieser Zeit finden wir ihn nicht anders als mit dem Freiherrlichen Prädicate aufgeführt.

Schon bei dieser Vermählung führte er dieses Prädicat wie ein allerunterthänigst hier beigefügtes Hochzeits-Carmen im Geschmack jener Zeit besonders hervorstechend im 2. Verse darthut. Im Jahre 1767 wurde er als Kriegs- und Domainen-Rath bei der Churmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer, späterhin gleichzeitig als Mitglied des Churmärkischen Amts-, Kirchen-, Revenüen-Directorii und des Ober-Gerichts in Tabak-Regie-Sachen angestellt. In allen diesen Eigenschaften führen ihn die Hof- und Staats-Kalender von 1767 bis 1777 gleichlautend mit dem Freiherrlichen Prädicate amtlich auf. Diese Qualität ergiebt sich auch aus der abschriftlich beigefügten vom Könige Friedrich II. Allerhöchst vollzogenen Demission vom 15. März 1777, sowie aus andern hier in tiefster Ehrfurcht abschriftlich beigefügten amtlichen Erlassen, welche sich in den reponirten Acten der Churmärkischen Kammer vorgefunden haben, so daß die Ertheilung des Freiherrlichen Prädicats nicht ein oder das andere mal, sondern bei jeder Gelegenheit Statt gehabt hat. Aus den in Ew. Königlichen Majestät Bibliothek befindlichen handschriftlichen Nachrichten über unsere Familie, welche der Ordens-Rath von Koenig zusammengestellt hat, ergiebt sich ebenfalls, daß unser Vater resp. Großvater das Freiherrliche Prädicat geführt hat. Derselbe starb im Alter von 36 Jahren 1777 in Nürnberg, wohin er sich nach seiner erbetenen und in Gnaden erhaltenen Entlassung von seinen Aemtern zum Besuch an den Markgräflich-Bayreuthschen Hof begeben hatte, und hinterließ seine Kinder in unmündigem Alter.

Es möchte wohl kaum anzunehmen sein, daß unser Vater und resp. Großvater, welcher bei Hofe und in seinem Dienstverhältniß in äußerster Achtung stand, unter den Augen des Königs, welcher schon als Kronprinz

unserem Grosvater resp. Urgrosvater in Gnaden zugethan gewesen, unter den Augen seiner Vorgesetzten und seiner Kollegen, welche, wie der Minister Baron von Zedlitz, der Präsident von Siegroth, der Kammer-Director (nachmalige Minister von) Michaelis größtentheils Schlesier waren, sich des Freiherrlichen Prädicats angemaßt haben sollte, noch weniger aber, daß eine solche Anmaßung vom Könige und von den Behörden würde anerkannt worden sein, wenn sie nicht auf irgend einem Rechtstitel beruhet hätte.

Der allerunterthänigst beigefügte Taufschein der resp. am 7. Februar 1769 und am 7. August 1770 geborenen Gebrüder Heinrich Carl Gustav und Philipp Heinrich Ludwig, in welchem unser Vater resp. Grosvater als Baron aufgeführt ist, ergiebt, daß bei der Taufe derselben fast die gesammten damaligen Notabilitäten Berlins, namentlich die bei Weitem größere Mehrzahl der damaligen Minister als Zeugen anwesend gewesen sind.

Begründeter möchte daher die Annahme sein, daß der große König jene erhöhete Standesqualität dem Sohne seines schon bei seinem Aufenthalte in Cüstrin ihm liebgewordenen Anhängers ebenfalls habe zuwenden wollen, ja daß er vielleicht bei jener Erhebung des Samuel Praetorius von Richthofen in den beantragten Freiherrnstand den ihm bekannteren Oswald Dieprand Praetorius von Richthofen im Sinne gehabt habe.

Ich der unterzeichnete Landrath außer Diensten Philipp Heinrich Ludwig von Richthofen, jetzt 75 Jahre alt, und im Alter von des Höchstseeligen Königs Majestät nur um vier Tage unterschieden, bin in dem grosväterlich von Bévilleschen Hause erzogen worden. Ich hatte als Kind oft das hohe Glück zu den Kinderspielen Sr. Majestät des höchstseeligen Königs zugezogen zu werden, und kann mich, wie ich auf Ehre und Pflicht versichere, genau erinnern, daß ich meinen Vater und meine Mutter von der Allerhöchsten Königlichen Familie nie anders als Baron und Baronin habe nennen hören.

Wie nun die Freiherrliche Qualität aus den allerunterthänigst beigefügten Taufscheinen hervorgeht, ist dieselbe auch in die Allerhöchsten Dienst- und resp. Ordens-Patente der sämmtlichen Unterzeichneten, und in die Taufscheine und Ordens- und Dienstpatente &c. ihrer Descendenten übergegangen, welche, wenn Ew. Königliche Majestät es befehlen, Allerhöchstdenenselben in originalibus vorgelegt werden können.

Ew. Königlichen Majestät Allergnädigstem Befehle sehen wir allerunterthänigst unterzeichnete einzige majorenne männliche Abkömmlinge des 1777 verstorbenen, stets mit dem Freiherrlichen Prädicate aufgeführten Gottlob Friedrich Praetorius von Richthofen auf Heinersdorf hiernach in tiefster Ehrfurcht entgegen:

ob wir und unsere Descendenten das seit dem Uebergange Schlesiens an Ew. Königlichen Majestät glorreiches Haus von allen Vorfahren Ew. Königlichen Majestät in dem souverainen Besitze des Herzogthums Schlesien unsern Ascendenten und uns ununterbrochen ertheilte und von uns in gutem Glauben geführte Freiherrliche Prädicat in Folge

des erst jetzt von uns selbst entdeckten Mangels eines Documentes hierüber fortzuführen und uns Praetorius Freiherr von Richthofen zu schreiben ferner berechtigt sein sollen?

Von den Unterzeichneten sind mehrere im Dienste Ew. Königlichen Majestät ergraut. Einer von ihnen hat bereits Ew. Königlichen Majestät glorwürdigem Ahnherrn Friedrich II. gedient. Sie und ihre ihnen an Gesinnung und bethätigter Liebe und Treue zu Ew. Königliche Majestät und Allerhöchst Dero hohem Hause verbundene Angehörige sind jeder Anmaaßung abhold. Ihr öffentlicher Character und die vielen Gnadenbezeugungen, welche Ew. Königliche Majestät und Allerhöchstdero Höchstseeliger Herr Vater ihnen zugewendet haben, und die sie mit tiefster Dankbarkeit erkennen, würden sie über einen so niedrigen Verdacht erheben.

Sie bringen daher diese Angelegenheit vor ihren Allergnädigsten Landesherrn, dessen Befehlen sie, wie überall, so auch hier den pflichtschuldigsten Gehorsam leisten werden.

Wir ersterben
Eurer Königlichen Majestät
alleruntertänigste, treugehorsamste

Philipp Heinrich Ludwig v. Richthofen,
Landrath außer Dienst zu Militsch,
den 1. Juny 1845.

Gottlob Heinrich Oswald v. Richthofen,
General-Major a. D.
Berlin, den 6. Juny 1845.

Ludwig v. Richthofen
auf Leschnitz und Raschowa, Landrath Coseler Kreises.
Roschowa, den 12. Juni 1845.

Philipp Heinrich v. Richthofen.*)
Berlin, den 4. Juni 1845.

Friedrich von Richthofen,
Ober-Landes-Gerichts-Assessor.
Rawicz, den 8. Juny 1845.

Emil Carl Heinrich v. Richthofen,
Geheimer Kriegs- und vortragender Rath im Kriegs-Ministerium.
Berlin, den 16. Juni 1845.

Julius v. Richthofen,
Kammergerichts-Assessor.
Berlin, den 16. Juni 1845.

Anlage 64.

Personalbestand der Familie von Richthofen.

(October 1884.)

Es befinden sich zur Zeit 156 Familienmitglieder am Leben, und außerdem 22 Damen, welche als Fräuleins oder als verwittwete oder geschiedene Frauen von Richthofen in andere Familien geheirathet haben. Von jenen

*) Ist vor der Absendung dieser alleruntertth. Eingabe am 10. Juni c. gestorben.

156 Personen sind 75 männliche und 81 weibliche Mitglieder. Von den 75 männlichen Familienmitgliedern sind 53 großjährig und 22 minderjährig. Von den 53 großjährigen, männlichen Familienmitgliedern sind 27 verheirathet und 26 unverheirathet; — es gehören von denselben, ihrer Lebensstellung nach, 15 dem activen, 5 dem inactiven Militärstande, 10 dem activen, 2 dem inactiven Reichs- oder Preußischen Civildienst an; 1 ist Universitäts-Professor und 1 Student; 15 sind Gutsbesitzer und Landwirthe und 4 stehen in anderen Lebensberufen. Von den 81 weiblichen Familienmitgliedern sind 28 verheirathete Frauen, 11 Wittwen, 17 Fräulein und 25 unter 16 Jahren.

Nach den 8 Linien und Zweigen, in welche sich die Familie zur Zeit sondert, theilen sich die vorgedachten 156, beziehungsweise 22 Personen wie folgt:

	Mitglieder.	Männliche Mitglieder.					Weibliche Mitglieder.					Fräulein u. verwittwete oder geschiedene Frauen, die in andere Familien geheirathet haben.	
		Insgesammt	verheirathet	unverheirathet	verwittwet	minderjährig	Insgesammt	Frauen v. R.	verwittwete Frauen v. R.	Fräulein	unter 16 J.	Insgesammt	Davon leben als Wittwen
Hertwigswaldauer Linie	24	13	6	3	—	4	11	6	—	1	4	4	—
Royner Zweig der Barzdorfer Linie	12	3	1	2	—	—	9	1	4	1	3	3	—
Barzdorfer Zweig der Barzdorfer Linie	34	18	5	9	—	4	16	5	1	4	6	1	—
Gäbersdorfer Zweig der Barzdorfer Linie	10	7	1	5	—	1	3	1	—	1	1	2	2
Kohlhöher Zweig der Barzdorfer Linie	19	7	2	2	—	3	12	2	2	5	3	2	1
Ploher Zweig der Barzdorfer Linie	13	9	2	1	—	6	4	2	—	—	2	1	—
Ruppersdorfer Linie	16	7	3	2	—	2	9	4	1	3	1	1	—
Heinersdorfer Linie	28	11	7	2	—	2	17	7	3	2	5	8	2
	156	75	27	26	—	22	81	28	11	17	25	22	5

Von den 156 Familienmitgliedern sind katholischer Konfession 6 und zwar aus dem Royner Zweige die verw. Freifrau Marie, geb. Gräfin Wieloglowska, mit ihren zwei Söhnen (S. 218 ff.) und der Frhr. Ferdinand (S. 236), aus dem Barzdorfer Zweige die Freifrau Margarethe, geb.

von Webern, (S. 323) und aus der Heinersdorfer Linie die verw. Freifrau Carolina, geb. Lara y Braga, (S. 620), die übrigen evangelischer Konfession Der alt-lutherischen Gemeinde gehören 2 Familienmitglieder und zwar die verw. Freifrau Ferdinande, geb. von Kulisch, (S. 221) und die Freiin Agnes (S. 225) aus dem Royner Zweige, der „Apostolischen Gemeinde" 15 Familienmitglieder an und zwar aus dem Barzdorfer Zweige der Frhr. Bolko auf Groß-Rosen mit Gattin, Kindern, Schwiegertochter und Enkeln (S. 335 ff.) und aus dem Kohlhöher Zweige die Freiin Emma (S. 401).

Anlage 65.

Güterbestand der Familie von Richthofen.

(October 1884).*)

			Eigenthümer:
1. Provinz Posen.			
Kreis Pleschen:	Orpiszewek	349,28 Hect.	Frhr. Kuno von Richthofen (S. 150)
2. Provinz Schlesien.			
Landkreis Breslau:	Boguslawitz mit Antheil Oderwitz . . .	207,00 „	Frhr. Friedrich (S. 414).
	Dürrjentsch mit Rustikalbesitz daselbst, in Oltaschin, Radwanitz und Groß-Tschansch	228,00 „	Derselbe (S. 414).
	Romberg mit Rustikalbesitz	255,07 „	Frhr. Julius. (S. 367).
Kreis Jauer:	Bersdorf	543,28 „	Frhr. Manfred (S. 334).
	Brechelshof mit Bremberg	443,17 „	Frhr. Ernst (S. 359).
Landkreis Liegnitz:	Mertschütz mit Rustikalbesitz	391,33 „	Frhr. Bolko (S. 352).
	Groß- und Klein-Pohlwitz	302,12 „	Frhr. Karl (S. 318).
	Tscharnikau mit Tschierschkau . . .	163,13 „	Frhr. Ernst (S. 359 u. Nachtr.)
	Klein-Wandriß . . .	290,00 „	Frhr. Karl (S. 320 u. Nachtr.)
Kreis Nimptsch:	Leipitz	141,72 „	Frhr. Hugo (S. 415).
	Latus	3314,10 Hect.	

*) Vergl. P. Ellerholz, „Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reich", Berlin 1880.

	Transport	3314,10	Hect.	
	Sadewitz	179,42	„	Derselbe (S. 415).
Kreis Reichenbach:	Mittel-Faulbrücke mit Rustikalbesitz . . .	477,71	„	Frhr. Ernst (S. 359).
	Ober-Faulbrücke mit Antheil Neudorf . .	196,62	„	Frhr. Hermann (S. 335).
Kreis Strehlen:	Plohe mit Erbscholtisei Jexau und Maßwitz	355,06	„	Frhr. Otto (S. 413).
Kreis Striegau:	Barzdorf	343,50	„	Frhr. Wolfram (S. 334).
	Ober-, Mittel- und Nieder-Damsdorf . .	804,76	„	Frhr. Karl (S. 317).
	Diesdorf	83,55	„	Frhr. Siegfried (S. 333).
	Ober- und Nieder-Gäbersdorf	599,35	„	Derselbe (S. 333).
	Mittel- und Nieder-Gutschdorf	539,72	„	Frhr. Udo (S. 335).
	Kohlhöhe oder Ober-Gutschdorf mit Sanderhof (Neuland) . .	677,65	„	Frhr. Karl (S. 320).
	Kuhnern	347,10	„	Frhr. Bolko (S. 352).
	Groß- und Klein-Rosen nebst Antheil Poischwitz und Ober-Rosen	559,12	„	Derselbe (S. 339).
	Ober-, Mittel- und Nieder-Stanowitz . . .	430,53	„	Derselbe (S. 344 und 345).
	Nieder-Streit . . .	206,03	„	Frhr. Ernst (S. 359).
	Taubnitz	88,84	„	Frhr. Siegfried (S. 333).
	Ober- und Nieder-Thomaswalde	278,29	„	Frhr. Hermann (S. 335).
3. Provinz Westpreußen.				
Landkreis Danzig:	Hundertmark . . .	70,03	„	Freiin Edwine (S. 641).
Kreis Graudenz:	Klein-Schönbrück . .	479,56	„	Frhr. Ernst (S. 359).
	Zusammen	10030,94	Hectaren.	

Außerdem befindet sich im gemeinsamen Besitz der verwittweten Gräfin Ida von Richthofen (S. 397) mit ihrer Schwester Anna verw. von Prittwitz und Gaffron die Begüterung Bogschütz mit Randowhof und Damnig (735,22 Hect.)

im Kreise Oels und im Besitz des Frhrn. Boleslaus (vgl. S. 219) seit 1880 das Gut Bonarka bei Krakau. Ferner hat sich der Frhr. Lothar bei dem Verkaufe des im Landkreise Breslau belegenen Gutes Carlowitz (vgl. Nachtr. zu S. 48) den Besitz von 32,42 Hect. vorbehalten.

Anlage 66.

Die von Richthofenschen Familienstiftungen.

Am 6. Mai 1777 machte Wilhelm Dipprand Freiherr von Richthofen auf Malitsch (vergl. S. 165 des Textes) an das Waisenhaus zu Bunzlau eine Schenkung von 6000 Thalern, mit der Bedingung, daß dasselbe dafür verpflichtet sein sollte, drei Edelknaben zu unterhalten und zu erziehen, welche bei seinen Lebzeiten von dem Stifter selbst, dann von den drei Aeltesten der Richthofenschen Familie dem Waisenhause präsentirt werden sollten. Die betreffende Schenkungsurkunde lautet mit der Confirmation und der Königlichen Annahme durch die Anstalt also:

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Souveräner und Oberster Herzog von Schlesien ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich, besonders wo es von nöthen ist, zu wissen: daß vor Unserer allhiesigen Ober-Amts-Regierung heut unten gesetzten Dato Unser Landrath Wilhelm Dipprand Freiherr von Richthofen auf Malitsch, Nauske ꝛc. durch seinen besonders hierzu instruirten und ad acta legitimirten Mandatarium Unseren Criminal Directorem Gottlieb Wilhelm Böhm erschienen, zu dem von ihm, wegen eines dem Waisenhause zu Bunzlau zu freier und unentgeldlicher Unterhaltung dreier Edelknaben übergebenen Capitals per Sechstausend Reichsthaler Preuß. Courant sub dato Malitzsch den 6ten Mai dieses 1777ten Jahres ausgestellten Donations-Briefe und respective Fundations-Instrument sich ausdrücklich bekannt und unterthänigst gebeten habe: Wir geruheten in Gnaden, diese Donation und Fundation mit Unsrer Allerhöchster Confirmation zu versehen. Es lautet aber der angeführte Donations-Brief, nebst den von den Curatoribus und dem Directore des gedachten Waisenhauses de dato den 10ten Mai 1777 dagegen ausgestellten Revers in ihrem wahren Inhalt, wie nachfolget:

Ich Endesunterschriebener urkunde und bekenne hiemit vor Jedermann, besonders wo noth, daß freiwillig und ungezwungen und aus keiner andern Ursache, als weil ich es vor eine göttliche Pflicht halte, mich um die Wohlfahrt der Menschen verdient zu machen, und ich den Wunsch sowohl als auch die Absicht, diesen göttlichen Willen zu erfüllen, in mir fühle, ich den wohlüberlegten Entschluß gefasset, dem Waisenhause zu Bunzlau, zu Beförderung und Aufnahme der diesfälligen Waisenhaus-Anstalten, Ein Capital von Sechs Tausend

Reichsthaler Preuß. Courant künftigen Termin Johann Baptist a. c. per modum Donationis inter vivos als eigen zu übergeben und selbiges an die Herren Curatores des Waisenhauses, nämlich:

An den HochWohlgebornen Herrn Samuel Freiherrn von Richthofen, Herrn auf Ober- und Nieder-Peterwitz, Ober- und Nieder-Hertwigswalde und Antheil Siebenhufen, Sr. Königl. Majestät in Preußen höchstverordneten Justiz-Rath und Commissarium perpetuum im Jauerischen und Striegauischen Kreise, und

An den HochWohlgebornen Herrn Wilhelm Friedrich Freiherr von Grunfeld, Herrn auf Lehnhaus, Eichberg, Ottendorf, Tham, Wiese, Kolbnitz u. s. w., Sr. Königl. Majestät in Preußen höchstverordneten Landrath im Loewenbergschen und Bunzlauschen Kreise,

zu freier Disposition baar auszuzahlen; jedoch unter nachstehenden ausdrücklichen Bedingungen:

1. Das Waisenhaus nimmt mit Termin Johann Baptist c. a. Drei von mir zu benennende Edelknaben in ihre Anstalt auf, und continuirt damit auf immer und zu ewigen Zeiten also, und dergestalt, daß, wenn die ersten drei ihre studia absolvirt und sich auf Universitäten oder in Militärdienste begeben sollten, sogleich drei andere in der Abgehenden Platz treten sollen und mögen. Und von dieser vorseienden Veränderung wird Eine hochlöbliche Waisenhaus Direction mir, oder denen, die statt meiner sein werden, ein halb Jahr zuvor Nachricht geben, sowie auch ich und diejenigen, so dereinst statt meiner, nicht ermangeln werden, gedachte Direction in eben diesem Zeitraum von einer vorseienden Veränderung zu avisiren: maßen ich mit klaren Worten mir vorbehalte, auch unter der Zeit, nehmlich ehe und bevor ein oder der andere dieser drei Alumnorum seine Studia absolviret, je nach Beschaffenheit ihrer Conduite und ihres Fleißes sie dieses Beneficii zu entsetzen und einem andern mitzutheilen, und wird eine Hochlöbliche Waisenhaus Direction ohnschwer alle drei Jahre bei mir oder bei meinen Successoribus dieserhalb Anfrage zu thun die Gutheit haben.
2. Diese drei Edelknaben erhalten in und von dem Waisenhause:
   a) Den Tisch der Praeceptorum.
   b) Wohnung und Schlafgemach bei und in Gesellschaft eines der würdigsten Praeceptorum.
   c) Die vollkommenste und treuste Information, und verspricht man sich von einer so edlen Anstalt nicht nur die Bildung des Verstandes dieser drei Knaben, sondern auch vorzüglich die Bildung ihres Herzens, als welche man, bei der rächenden Strafgerechtigkeit Gottes sich ganz vorzüglich ausbünget.
   d) Aufwartung und Säuberung der Wäsche, Reinigung und Schuhputzen.

Und dieß Alles franco und frei, ohne die mindeste Abgabe, sie habe Namen, wie sie wolle.

e) Sind auch diese drei Edelknaben von den Antrittsgeldern frei, desgleichen

f) von den vor Löffel und Zinn zu entrichtenden vier Rthler.

Mit einem Worte: Das Waisenhaus reichet ihnen alle ihre dermaligen Bedürfnisse, außer:

a) Kleidung,
b) Wäsche,
c) Taschengelder,
d) Bücher,
e) Bette zum liegen,

als welches von den Eltern oder den Vormündern dieser drei Knaben besorget und bei ihrem Abzuge wieder mitgenommen wird.

3. Die dieses Beneficii genußbar werdenden Edelknaben aber, ernenne, wie leicht zu erachten, ich selbst in so lange ich lebe, und nach meinem Tode sollen die drei Aeltesten von der Richthofenschen Familie mich repräsentiren und conjunctim die Einzutretenden zu wählen Fug und Macht haben, als welche ich durch Gegenwärtiges dazu autorisire.

Gleichwie ich nun bei der diesfälligen Wahl stets dahin sehen werde, daß der nothdürftigste von Richthofen dem minder nothdürftigsten von Richthofen vorgezogen werde, ferner, daß der, so wirklich zu meiner Branche gehöre, einem entfernteren Verwandten vorhergehe, so lebe ich des festvollen Vertrauens, daß meine Herren Successores, nämlich gedachte drei Aelteste von der Richthofenschen Familie gleiche Meinungen hegen werden. Ich versuche sie indes ex super abundanti darum, und erdreiste mich solches, als eine vorzügliche Pflicht der unabläßigen Beförderung der Wohlfahrt ihrer Nebenmenschen in ihr Gewissen einzusenken.

Ereignet sich der Fall, daß keine nothdürftige v. Richthofen existiren, so soll dieses Beneficium andern mit meiner oder einer andern Richthofenschen Branche verwandten armen Edelknaben zu Theil werden. Und gesetzt auch es gäbe dergleichen Unglückliche nicht, so soll es keineswegs gegen meinen Willen, qua Institut's Willen sein, wenn ganz fremde Edelknaben (diese aber zu wählen allemal mir oder meinen Herrn Successoribus einzig und allein zustehen soll) in diese Anstalt aufgenommen werden. Es ist gegentheils meine wahre, ernste Meinung, daß dieses Institutum recht gemeinnützig werde, d. h. den Nothdürftigsten angedeihen möge.

4. Wird vor diejenigen, die solches Beneficii genußbar werden

wollen, zum unverbrüchlichen Gesetz von mir gestellt, daß keiner dieser Alumnorum mehr Zeit zu Hause, als in dem Waisenhause zubringen solle. Daher wird es ohnmaßgeblich hinreichend sein, wenn er alljährlich einmal, und zwar nach vollendetem Examen seine Eltern oder Verwandte besuche, und dazu acht, auf den höchsten Fall, welcher aber nie überschritten werden muß, vierzehn Tage verwende. Und schmeichle ich mir von der so edlen Anstalt des Waisenhauses selbst, daß man diesen Umstand vorzüglich sich empfohlen sein lassen, und darauf so viel, als es unvorhergesehene, äußerst wichtige Umstände nicht verbieten, mit der äußersten Rigeur halten werde.

Wie nun obengenannte Herren Curatores des Waisenhauses zu Bunzlau, diese meine aus pflichtmäßiger Absicht gemachte Stiftung und Schenkung mittelst ihres sub dato Bunzlau den 10ten Mai 1777 ausgestellten Reverses nomine des Waisenhauses danckbarlich acceptiret und die von mir hierbei gemachten Conditiones in allen ihren Clausuln und Punkten genau zu erfüllen versprochen haben, so soll auch dieß Donations-Instrument nebst dem Revers Einem hochpreislichen Königl. Ober-Consistorio zu allerhöchster Confirmation eingereicht werden. Zu mehrerer Beglaubigung habe ich dieses Donations-Instrument nebst zweien hierzu ausdrücklich erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Malitsch den 6ten Mai 1777.

(L. S.) Wilhelm Dipprand Freiherr v. Richthofen.

(L. S.) Christian Sigismund August von Schickfuß, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Carl Heinrich Paczensky von Tenczyn, als erbetener Zeuge.

Nachdem der Hoch und Wohlgeborne Herr Wilhelm Dipprand Freiherr v. Richthofen Königl. Preußischer Landrath des Jauerschen Kreises, Herr derer Güter Nauske, Malitsch, Triebelwitz, Giersgrund, Groß- u. Klein Neudorf, Ober-, Mittel- und Nieder-Jägerndorf, Schindelwald und Giersdorf, dem Waisenhaus zu Bunzlau zu mehrerer Beförderung der dasigen Schul- und Erziehungs-Anstalten aus dem edelsten Triebe einer wahren Menschenliebe, ein Capital von 6000 Reichsthalern, vermöge eines sub dato den 6ten Mai 1777 ausgestellten Donations-Briefes zu schenken u. Term. Joh. Bapt. a. c. an uns Curatores und Directores des Waisenhauses zu frommer freier Disposition auszahlen zu lassen versprochen, so acceptiren wir Endesunterschriebene Curatores u. Directores gedachten Waisenhauses nicht nur dieses besondre gnädige und genereuse Geschenk mit dem ergebensten gehorsamsten und lebhaftesten Danke, und wünschen dem würdigen Herrn Wohlthäter und Seiner ganzen Familie dafür alles Selbst desiderirende geistliche und leibliche Wohlergehen, sondern wir versprechen

und reserviren uns auch hierdurch anstatt und im Namen des Waisenhauses, die von dem verehrungswürdigen Herrn Wohlthäter in obgedachtem Schenkungsbriefe gemachten Conditiones in allen und jeden Punkten auf das Genaueste zu erfüllen, mithin die zum Besten seiner Familie gemachte milde Stiftung, drei Edelknaben darinnen beständig zu erziehen, jederzeit aufrecht zu erhalten, und die diesfalls gemachten Bedingungen, nach allen vorgeschriebenen Umständen mit der größten Genauigkeit zu erfüllen und äußerst bemüht zu sein, daß die höchst rühmliche und rechtschaffne Intention des höchstwerthgeschätzten Herren Fundatoris vollkommen erfüllt werde.

Und gleichwie wir dießfalls allen und jeden Exceptionen, wie solche nur gedacht oder genannt werden können, auf das feierlichste renunciren, so versprechen wir den obgedachten Donations-Brief nebst dieser unsrer Acceptation und Revers Einem hochpreiswürdigen Königl. Ober-Consistorio zu Breslau zu Allergnädigster Königl. Confirmation geziemend vorzutragen. Zu Urkunde dessen haben wir dieses Instrument eigenhändig unterschrieben und das Siegel des Waisenhauses beigedruckt.

So geschehen Bunzlau, d. 10ten Mai 1777.

(L. S.)

Samuel Freiherr v. Richthofen, Curator des Waisenhauses in Bunzlau.

Wilhelm Friedrich Freiherr v. Grunefeld, Curator des Bunzlauer Waisenhauses.

Christian Ludwig Woltersdorff, Director des Waisenhauses zu Bunzlau.

Wenn nun am andern Theile die Curatores des Bunzlauer Waisenhauses, Unser Justizrath Freiherr v. Richthofen auf Peterwitz ꝛc., und Unser Land-Rath Wilhelm Friedrich Freiherr v. Grunfeld auf Lehnhaus ꝛc. ingleichen der Director des Waisenhauses Christian Ludewig Woltersdorf durch ihren nicht minder hierzu specialiter instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarium Unsern Hof u. Criminal-Rath Paul Christian Gotthelf Bernagius den vorstehenden von ihnen gleichfalls ausgestellten Revers gleichfalls durchgehends agnoszirt, die von dem Freiherrn v. Richthofen an das Waisenhaus geschehene Schenkung aber feierlichst acceptiret, und desselben Confirmationsgesuch unterthänigst beigetreten. Als haben wir auch praevia desuper partium stipulatione sothanem Petito in Gnaden deferiret.

Corroboriren daher und confirmiren mit der uns beiwohnenden Allerhöchst Königl. Souverainen Oberst-Landesfürstlichen Macht und Vollkommenheit den obinserirten Donations- und respective Fundations-Brief, dergestalt und also, daß derselbe in allen seinen Punkten und Clausuln gültig, verbindlich und beständig sein, fest und unverbrüchlich gehalten und dawider zu handeln auf keine Weise gestattet

werden solle. Jedoch dieses Unseren Königl. Souverain Oberst-Landesfürstlichen Hoheiten, Gerechtigkeiten, Diensten u. Pflichten, auch sonst Jedermann unbeschadet. Urkundlich unter Unsrem Königl. allhiesigen Ober-Amts-Regierung Insiegel und gewöhnlichen Unterschrift.

Gegeben Breslau, d. 27. Juni 1777.

(L. S.)

Freiherr von Seidlitz.

v. Wallenberg.

Zu der vorgedachten Schenkung des Wilhelm Dipprand Freiherrn v. Richthofen auf Malitsch trat 1778 durch Johann Ernst Christoph Freiherrn von Richthofen auf Ober-Streit und Mittel-Gutschdorf (vgl. S. 160) eine weitere Stiftung von 3000 Thalern. Derselbe, offenbar durch die Stiftung seines Bruders schon im Jahre 1777 in einer schweren Krankheit dazu angeregt, bestimmte in seiner Stiftung, daß ein von ihm zu ernennender Edelknabe und ein bürgerlicher Stipendiat aus der Stadt Striegau, und zwar nach seinem Ableben in Folge Präsentation der zwei ältesten Barone von Richthofen, dafür in dem Bunzlauer Waisenhause erhalten und erzogen werden sollten.

Wir lassen auch hier die betreffende gleichfalls durch Acceptation und Confirmation rechtskräftig gewordene Schenkungsurkunde folgen:

„Nachdem ich Endesunterschriebener mich in dem verstrichenen 1777ten Jahre in meiner schweren Krankheit dahin entschlossen, dem Waisenhaus zu Bunzlau, womit dessen Beförderung und Aufnahme derer Anstalten von mir eine christliche Beihülfe, und die Ehre Gottes desto mehr verherrlicht werde, ein Capital von 3000 Rthlr. in Pr. Courant, als eine Schenkung unter den Lebendigen zugeeignet, und diese Gelder zu Händen derer, in dem Donations-Instrument ernannten Herrn Curatoren des Waisenhauses auszuzahlen; so will ich auch diese meine gefaßte christliche Meinung nach Herstellung meiner Gesundheit dergestallt erfüllen, daß auf Weihnachten Anno 1778 eintausend Reichsthaler u. Term. Joh. Baptist. 1779 das andre eintausend Thaler und auf Joh. Bapt. 1780 das dritte Eintausend Thaler, von mir richtig u. baar mit ausdrücklichem Vorbehalt derer hintenangesetzten sieben Punkte oder Clausuln erleget werden sollen:

Nämlich an den HochWolgebornen Herrn Samuel Freiherr v. Richthofen, Herrn auf Ober und Nieder-Peterwitz, Ober und Nieder-Hertwigswalde und Antheil Sieben-Hufen ꝛc. Sr. Königl. Majestät in Preußen hochverdienten Justiz-Rath und Commissarium perpetuum im Jauer u. Striegauischen Kreise und an den HochWohlgebornen Herrn Wilhelm Friedrich Freiherrn v. Grunfeld, Herrn auf Lehnhaus, Eichberg, Ottendorf, Tamm, Wiese, Kolbnitz ꝛc. Sr. Königl. Majestät in Preußen Höchstverdienten Land-Rath im Loewenbergschen und Bunzlauschen Kreise.

Gleichwie ich nun der zuversichtlichsten Hoffnung lebe, daß diese

meine christliche und gute Meinung angenommen werden wird, so will ich auch, daß:

1. von diesem Capital und denen daher fallenden Interessen, mit Term. Joh. Baptist. 1779 ein von mir zu benennender Edelknabe u. auf Joh. Bapt. Anno 1780 ein bürgerlicher Stipendiate aus Striegau in des Waisenhauses Anstalt und Versorgung aufgenommen werden solle, welche Benennung deren Alumnorum nach meinem Tode allemal und zu ewigen Zeiten von denen ältesten zweien Herrn Baron von Richthofen geschehen und die ernannten Alumni von dem Waisenhause oder dessen Herrn Vorstehern angenommen werden sollen; jedoch soll keiner dieses Beneficium länger als drei hintereinander folgende Jahre genüssen, es wäre denn, daß die eben gedachten zwei Herrn Vergäber dieses Beneficii nach Verlauf dreier Jahre eben diese beiden oder einen davon, auf zwei oder drei nach einander folgende Jahre ernennten und zu diesem Beneficio noch bestimmten; womit aber diese Ordnung unverbrochen verbliebe, wird eine hochlöbl. Waisenhausdirection ein halbes Jahr vor dem Ausgang des dritten Jahres mir oder denen zwei von mir hierzu benannten Herren, die Veränderung einzuberichten sich gefallen lassen, damit eine anderweitige, mir oder meinen hierzu substituirten Herrn, beliebige Veranstaltung gemacht werden könne. Ueber dieses reservire mir mit klaren Worten, auch unter der Zeit, wenn einer derer Alumnorum wider alles Wünschen und Hoffen, seinem Fleiße nicht obliege, oder sonst eine schlechte Conduite bezeuge, mir oder nach meinem Tode den obenbestimmten zweien Herrn express freistehe, ihn dieses Beneficii zu entsetzen, und anstatt dessen hierzu einen andern zu ernennen und an seine Stelle zu setzen.
2. Der erste Edelknabe, nämlich Ihro Gnaden Frau von Schweinitz auf Kraehlau jüngster Herr Sohn, erhält gleich denen künftigen in und von dem Waisenhause auf Johann Baptist 1779
   a) den Tisch der Herrn Praeceptorum nebst
   b) Wohnung und Schlafgemach bei und in Gesellschaft eines der würdigsten Herrn Praeceptorum, und
   c) die vollkommenste und treuste Information, und verspricht man sich von einer so edlen Anstalt nicht nur die Bildung des Verstandes dieses Edelknabens, sondern auch vorzüglich die Bildung seines Herzens, als welche man bei der rächenden Strafgerechtigkeit Gottes sich ganz vorzüglich ausbünget, nebst
   d) Aufwartung, Reinigung u. Schuhputzen, und dieses alles franc und frei, ohne die mindeste Abgabe, sie habe Namen, wie sie nur immer wolle, auch
   e) ist dieser Edelknabe von denen Antrittsgeldern frei. Desgleichen:
   f) von denen vor Löffel und Zinn zu entrichtenden vier Reichs-

thalern, mit einem Worte, das Waisenhaus reichet ihm alle seine dermaligen Bedürfnisse.

3. Der erste bürgerliche Stipendiate, als meines Herrn Beichtvaters, Herrn Thilo, Past. prim. aus Striegau, zur heiligen Dreifaltigkeit ältester Sohn, erhält aber auf Johann Bapt. 1780 eben die vorgesetzten 6 Punkte, ausgenommen daß er am dritten Tische gespeiset wird, gleich wie alle ihm nachfolgende. Dagegen aber werden bei allen Stipendiaten fünf hiermit benannte Stücke ausgenommen:

   a) Kleidung,
   b) Wäsche,
   c) Taschengelder,
   d) Bücher und
   e) Bette zum liegen

   als welches alles von den Eltern oder Vormündern dieser Stipendiaten ganz und gar bei ihrem Abzuge wieder mit zurückgenommen wird.

4. Gleich wie ich nun, wie bei der dießfälligen Wahl stets dahin sehen werde, daß der nothdürftigste von Richthofen dem minder nothdürftigsten von Richthofen vorgezogen werde, so dünge ich mir noch expreß aus, bei meinem Leben zu benennen, wen und von welcher Familie ich nur will, und lebe des festvollen Vertrauen, daß meine Herren Denominati allezeit den nothdürftigsten andern vorziehen, unter 12 Jahren keinen beniemen und niemals nach Gunst gehen werden; ich ersuche sie indeß ex super abundanti darum, und erdreiste mich solches, als eine vorzügliche Pflicht der unabläßigen Beförderung der bedürfnißvollen Wohlfahrt ihrer Nebenmenschen Ihnen in rechtschaffenes Gewissen einzusenken.

   Sollte aber kein nothdürftiger von Richthofenscher Stipendiate von männlicher und weiblicher Linie mehr existiren, so soll dieß Beneficium von den ältesten Herrn Baronen von Richthofen keinem von einer andern Familie, sondern blos alleine und ohne die mindeste Rücksicht, dreien bürgerlichen Kindern, so aus der Königl. Stadt Striegau, oder statt deren dreien anderen Kindern, so aus dem Striegauischen Kreise gebürtig und evangelisch sind, verliehen und zwar mit dem ausdrücklichen Vorbehalt und bestimmter dreier Jahre Frist, als wie vorstehend laut Nr. 4 bei den adligen Stipendiaten festgesetzt worden, jedoch daß solche nur an dem dritten Tische gespeist werden.

5. Wird vor diejenigen, so dieses Beneficii genußbar werden wollen, zum unverbrüchlichen Gesetze von mir gestellet, daß keiner dieser Alumnorum mehr Zeit zu Hause als im Waisenhause zubringen solle (zc. ganz wie in der Stiftungsurkunde von 1777 unter Nr. 5.)

6. Reservire mir ganz besonders, da ich mich so wohlthätig gegen das

Waisenhaus bezeuge und jetzo schon 1000 Thlr. mit term. Weihnachten 1778 u. 1000 Thlr. auf Ostern 1779 anticipato erlegen werde, wodurch dem Waisenhause ein Zufluß an Interessen bis Joh. Bapt. 1779 ohne einige Last zufließet, daß mir ein Exemplar von allen und jeden in Bunzlau gedruckten Sachen nebst dem gewöhnlichen Monatblatt gratis zugeschickt werde, so lange ich lebe.

So geschehen in Ober-Streit bei Striegau, d. 11. May anno 1778, aber geschrieben d. 8. Juli 1780.

(L. S.) Johann Ernst Christoph Freiherr von Richthofen, Dom: von Ober-Streit und Mittel-Gutschdorf als Wohlthäter.

(L. S.) v. d. Osten, Königl. Preuß. Geheimer Rath u. Director bei d. Breslauer Kriegs- u. Domainen-Kammer, Erbherr der Güter Martin in Pommern und Herr derer Güter Diesdorf und Forsten in Schlesien, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Christian Eusebius von Axleben, Magnus genannt, Landes-Aeltester u. Kreis-Deputirter Striegauischen Kreises, als Zeuge.

(L. S.) Carl Ludwig Freiherr von Richthofen, Landes-Director der beiden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, als erbetener Zeuge.

So sind denn in den folgenden Zeiten diese Freistellen in Bunzlau von den Stiftern und dann, was die ältere Stiftung betrifft, von den drei Aeltesten der v. Richthofenschen Familie und, was die zweite Stiftung betrifft, von den beiden ältesten Freiherren von Richthofen besetzt worden, wie denn die letztere Stiftungsurkunde bereits als einen solchen Edelknaben den jüngsten Sohn der Frau von Schweinitz auf Krählau und als ersten bürgerlichen Stipendiaten den Sohn des Pastors Thilo aus Striegau aufführt. —

Mit der Zeit nahm jedoch das Bunzlauer Waisenhaus einen anderen Character an und gewährte nicht mehr die Möglichkeit, Edelknaben auf die Universität oder den Officierstand vorzubereiten, indem das früher mit dem Waisenhause verbundene Pädagogium eingegangen war. Dies bewog denn die Freiherren Wilhelm Ludwig auf Hertwigswaldau, Andreas Carl Samuel auf Barzdorf und Carl Ernst Friedrich auf Brechelshof, unterm 6. Februar 1835 ein Abkommen mit der Direction des Waisenhauses zu schließen, wonach die Stiftungscapitalien, soweit diese sich nicht auf die Erziehung eines bürgerlichen Knaben aus Stadt, bezw. Kreis Striegau, also auf 1000 Thlr. bezogen, im Betrag von 8000 Thlrn., zur anderweitigen Verfügung der Familie von dem Bunzlauer Waisenhause zu gerichtlichem depositum einzuzahlen waren. Diese Einzahlung erfolgte, indem 4000 Thlr. am 10. Sept. 1835 und 4000 Thlr. am 13. Juni 1836 von dem Bunzlauer Waisenhause an das Königl. Ober-Landesgericht in Breslau, welches sich zur Annahme ad depositum bereit erklärt hatte, für die v. Richthofen'sche Familie zurückgezahlt und in Staatsschuldscheinen angelegt wurden. Das Ober-Landesgericht machte indeß „die Giltigkeit des gedachten Abkommens von der

gerichtlichen Bestätigung und diese von der Abfassung eines Familienschlusses abhängig, dessen Zweck außer der Genehmigung dieses Abkommens noch die Feststellung der ferneren Verwaltung des Stiftungs-Capitales und dessen weitere Bestimmung zum Besten der Familie sein sollte."

Es erging danach, nachdem die bisherigen Curatoren bereits die Taufscheine einiger Freiherren von Richthofen aus der Hertwigswaldauer und Barzdorfer Linie eingereicht hatten, unterm 27. November 1838 eine Vorladung des Ober-Landesgerichts an sämmtliche dem Gerichte bekannten Familienglieder zu einem Termin am 4. Februar 1839 mit der Aufforderung, ihre Legitimation zu führen. Die Commination lautete dabei dahin, daß von den Nichterschienenen angenommen werden solle, sie könnten oder wollten sich nicht legitimiren.

Die Vorladungen waren indeß unvollkommen und bekundeten in den Aufforderungen Unkenntniß hinsichtlich der Familienglieder; so wurde in derjenigen, welche der Landrath Freiherr Ludwig in Militsch erhielt, diesem zugleich aufgegeben, auch seinen Sohn, den Königl. Lieutenant im 23. Inf.-Regt., davon zur Wahrnehmung seiner Interessen in Kenntniß zu setzen. Dieser gehörte jedoch einer ganz anderen Linie an.

Die Aufforderung war auch insofern unwirksam, als sie ausdrücklich sich nur „an die Erben und Erbeserben der Stifter" richtete.

Die Legitimationsfrage erledigte sich danach nicht und der Termin verlief resultatlos.

Inzwischen blieb das Bedürfniß fortbestehen, zu einem neuen Familienbeschluß zu gelangen, um — während das Verhältniß mit Bunzlau hinsichtlich des bürgerlichen Knaben bestehen blieb — eine neue den Zeitverhältnissen entsprechende Stiftung für Verwendung der 8000 Thlr. zu constituiren. Es hätte nun wohl nahe gelegen, nur die Anstalt zu verändern, und etwa die Ritteracademie zu Liegnitz dem von den ursprünglichen Stiftern gewählten Waisenhause zu Bunzlau zu substituiren. Dem konnte indeß entgegengestellt werden, daß, wenn die Stifter dies gewollt hätten, sie diese damals schon bestehende Erziehungsanstalt für Edelknaben selbst gewählt haben würden, auch hätten jene Capitalien zu der Begründung von 4 Freistellen auf der Ritteracademie nicht ausgereicht.

Somit reichten die Freiherren **Julius** auf Gäbersdorf als erster Senior, **Wilhelm** auf Rohn als zweiter Senior und **Carl** auf Hertwigswaldau als dritter Senior unter dem 4. December 1842 den Entwurf einer neuen Familienstiftungsurkunde ein, der schon im Wesentlichen die Grundsätze enthält, welche die jetzt zu Recht bestehende Stiftungsurkunde auf Grund des späteren Familienschlusses wiedergiebt. Namentlich sollten, trotz möglichsten Anschlusses an die Intentionen der Stifter, doch die Stipendien nicht mehr an eine bestimmte Anstalt gebunden sein; und es sollte durch Aufsammlung der Zinsen dahin gestrebt werden, das ursprüngliche Stiftungs-Capital von 8000 Thlrn. mit der Zeit auf 100,000 Thlr. zu bringen, indem nur $^7/_8$ der jährlichen Zinseinnahme zu Stipendien verwandt, $^1/_8$ aber zum Capital geschlagen werden sollte.

Hierauf erwiderte das Königl. Ober-Landesgericht in Breslau unter dem 8. Juni 1843, daß zur Errichtung dieser neuen Stiftungsurkunde vor allen Dingen ein förmlicher Familienschluß sämmtlicher Freiherr v. Richthofen'schen Familienglieder nöthig und, um diesen zu erreichen, zuvörderst die Legitimation dieser Mitglieder in Richtigkeit zu bringen sei, zu welchem Zweck dasselbe einen Termin auf den 7. August anberaumte, in welchem „die 3 Familien-Senioren zur Vermeidung eines weitläufigen kostspieligen Legitimationsverfahrens in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 sich zu erklären haben würden, ob sie sämmtliche vorgeladene und sich gemeldete Interessenten als Mitberechtigte zu dem zu fassenden Familienschlusse anerkennen." Sowohl die bisherigen Extrahenten der Verfügungen, als ihnen folgend auch das Ober-Landesgericht gingen von der Voraussetzung aus, es handle sich um die Regulirung einer Stiftung, an der die freiherrlichen Linien der Familie, sowohl was deren Leitung und Verwaltung als was das Theilnahme-Recht an den Beneficien betraf, allein interessirt und berechtigt seien.

In jenem Termin hatten sich auch zwei Mitglieder der Heinersdorfer Linie, der Geh. Kriegsrath Frhr. Emil zu Berlin und der Landrath Frhr. Ludwig auf Raschowa gemeldet, welchen indeß das Theilnahmerecht von den Extrahenten unter Bestreitung zugleich der freiherrlichen Eigenschaft nicht zugestanden wurde, so daß erstere zur gerichtlichen Klage verwiesen wurden. In dem dieser Weisung entsprechend von den beiden erwähnten Familienmitgliedern gegen die Extrahenten anhängig gemachten, im Text der Familiengeschichte (S. 481) nur im Allgemeinen berührten Prozesse, welcher sich zunächst auf das Theilnahmerecht an der Wilhelm Dipprand'schen größeren Stiftung und auf den Anspruch der Mitverwaltung derselben bezog, erlangten die Kläger in beiden Beziehungen unterm 12. Juni 1846 ein obsiegliches, demnächst rechtskräftig gewordenes Urtheil des Kgl. Ober-Landesgerichts, in welchem die freiherrliche Qualität der Familienmitglieder als irrelevant für die Theilnahme an dieser Stiftung und deren Verwaltung anerkannt wurde. Von den Klägern war insbesondere hervorgehoben und nachgewiesen worden, daß sie den Stiftern beider Stiftungen verwandtschaftlich näher standen, als die Freiherren von Richthofen der Hertwigswaldauer Linie, welche von den Verklagten als berechtigt anerkannt worden waren, und daß die Stiftungs-Urkunde „alle Richthofens" als berechtigt bezeichne, nur der Grad der Bedürftigkeit ein Vorzugsrecht begründe, und ihrem Wortlaut nach demnächst bestimme, „daß der dem Stifter nähere Verwandte dem ferner stehenden vorgehen solle."

Letzteres war, was die Theilnahme an der Stiftung betrifft, auch für die kleinere Stiftung des Freiherrn Johann Ernst Christoph für einen Edelknaben der Fall, während dieser, abweichend von den Dispositionen des Freiherrn Wilhelm Dipprand, welcher zu Curatoren der Stiftung „die drei Aeltesten der Richthofenschen Familie" bestimmt, für die Vergebung dieser einen Stelle „die beiden ältesten Barone von Richthofen" designirt hatte. Die freiherrliche Qualität hätte danach, wenn es auch über diese Stiftung zum Pro-

zesse gekommen wäre, nur für die Collation dieser einen Stelle, nicht aber für die Theilnahme an der Stiftung maßgebend sein können.

Diese gerichtliche Entscheidung war sonach für alle Angehörigen der Familie, die nicht zur freiherrlichen Qualität gelangten Adligen eingeschlossen, welche sich an dem Prozesse nicht betheiligt hatten, maßgebend, denen nunmehr ein Recht der Theilnahme an beiden Stiftungen und an der Mitverwaltung der Wilhelm Dipprand'schen Hauptstiftung als rechtlich zuständig zuerkannt war.

Das hatte zunächst die Folge, daß die bisher als Senioren aufgetretenen drei Freiherren zur Fortführung der Verwaltung und zu Anträgen als solche sich nicht mehr legitimirt erachten konnten.

Es wäre nun die ganze für die Familie so wichtige Sache völlig in's Stocken gerathen, wenn nicht der Freiherr Ulrich auf Barzdorf mit aller Energie in den folgenden Jahren die Angelegenheit in die Hand genommen und, nun in seiner Eigenschaft als Interessent, das Ober-Landesgericht immer von Neuem mit Anträgen auf eine endliche Ordnung der Sache bestürmt hätte.

Zwar erwiederte ihm dasselbe unter dem 3. März 1848:

„Der eingereichte Entwurf genügt nicht. Da beide Stiftungen wesentlich von einander abweichende Bestimmungen enthalten, so kann aus beiden zusammen nicht eine Stiftung gemacht werden, ohne die Absicht der Stifter gänzlich zu verfehlen; es müssen vielmehr zwei besondere Stiftungen bestehen bleiben und zwei Familienschlüsse entworfen werden, deren Bestimmungen denen in den ursprünglichen Stiftungsurkunden möglichst entsprechen. Diese Entwürfe müssen sodann den Familiengliedern mitgetheilt, und die bekannten durch besondere Vorladungen, die unbekannten durch Edictal-Citation zu einem besondern Termine vorgeladen werden, um solche zu genehmigen. Wir würden, um in dieser Weise die Sache zum erwünschten Ende zu bringen, mit den bisherigen Extrahenten des Verfahrens, den Senioren der Familie weiter verhandelt haben, allein diese haben ihr Amt als Senioren niedergelegt, und da darüber noch Differenzen obwalten, welche Glieder der von Richthofen'schen Familie an der Stiftung Theil haben, ob nur die vom Vater der Stifter abstammenden oder auch die entfernten Verwandten, so ist es unmöglich zu bestimmen, welches diejenigen Personen sind, die als Senioren zugezogen werden müssen. Da wir zu dieser Bestimmung weder befugt, noch verpflichtet sind, indem es lediglich im Interesse der Familienglieder liegt, die geeigneten Schritte zu thun, um eine Familienstiftung zu Stande zu bringen, so werden Sie hierdurch von der Lage der Sache in Kenntniß gesetzt und Ihnen das Weitere überlassen."

Nachdem, in Folge der veränderten Gerichtsverfassung, das Stiftungs-Capital mit Zinsen von dem früheren Ober-Landesgericht zu Breslau an das Königliche Kreisgericht in Striegau übergeben war, hatte auch dieses unter dem 8. März 1854 „die Sache bis auf weitere legitimirte Anträge ruhen zu lassen" beschlossen.

Um so mehr glaubte der Frhr. Ulrich alle nöthigen Schritte thun zu müssen, um die Angelegenheit in das rechte Fahrwasser zu bringen, wenn auch die Verzögerung insofern der Familie nicht zum Nachtheil zu gereichen schien, als das Stiftungs-Capital sich dabei von selbst durch das Herzutreten der Zinsen mehren mußte, wie dasselbe denn schon im Jahre 1849 auf 10,500 Thlr. angewachsen war.

Den Bestrebungen des Frhrn. Ulrich gesellte sich nunmehr noch ein anderes Glied der Familie zu, der Ober-Landesgerichts-Assessor, nachmals Stadtrichter in Breslau, Frhr. Hermann, welcher mit rastlosem Eifer die Angelegenheit zur Entscheidung drängte. Ihm traten noch die Frhrn. Lothar auf Carlowitz und Bolko auf Groß-Rosen bei.

Von diesen letzteren drei wurde eine Versammlung zur vorläufigen Feststellung eines Entwurfs zu einer neuen Familienstiftung nach Breslau auf den 3. Juni 1863 anberaumt, welche neue Familienstiftung zur Ergänzung der alten und zur Ausdehnung derselben auch auf weibliche Familienglieder dienen sollte. Hiermit war ein neuer lebensvoller Keim für die weitere Entwickelung der Sache gelegt. „In dem Wunsche, daß die Familie v. Richthofen zur Ehre Gottes und zum Nutzen ihrer Mitmenschen blühe und gedeihe, und zur Ergänzung der bereits bestehenden Stiftungen haben die nachstehenden Familienglieder sich zur Errichtung einer neuen Richthofen'schen Familienstiftung verbunden", so beginnt der Entwurf, und nun folgt die Bestimmung, daß der Beitritt zu dieser Stiftung jederzeit jedem großjährigen Mitgliede der Familie freistehen solle, welcher einen Capitalsbeitrag von möglichst 1000 Thlrn., nach seinen Vermögensverhältnissen auch weniger, oder einen entsprechenden regelmäßigen Beitrag gewähre. Vorläufig sollten sämmtliche Zinsen, Jahresbeiträge, Schenkungen und sonstige Einnahmen zum Capital fließen. Sobald ein Capital von 10,000 Thlrn. vorhanden, solle $^1/_4$ der Zinsen zum Capital geschlagen werden, bis dasselbe auf 25,000 Thlr. angewachsen, dann nur $^1/_8$; — und bis zu dem Zeitpunkte, wo aus den bestehenden älteren Stiftungen jährlich 1200 Thlr. auf 4 Stipendien an männliche Richthofens zu je 300 Thlr. verwandt werden könnten, sollten $^2/_3$ zur Erziehung von Knaben, $^1/_3$ zur Erziehung von Mädchen und zur Unterstützung von Fräulein und Wittwen der Familie verwandt werden; sobald aber die älteren Stiftungen in der Lage seien, jene 4 Stipendien zu decken, sollten $^2/_3$ der Gesammtzinssumme auf Erziehung von männlichen und $^1/_3$ auf Erziehung und Unterstützung von weiblichen Gliedern verwandt werden. Unterstützungsberechtigt sollten alle ehelichen, agnatischen Nachkommen des im December 1664 verstorbenen Johann Praetorius von Richthofen auf Rauske sein. Alle 6 Jahre solle ein Familientag abgehalten werden, welcher für diese Zeit ein Curatorium erwähle, das die Stiftung leitet." Es flossen auch bald fröhliche Gaben. Die ersten, welche die neue Stiftung mit je 1000 Thlrn. bedachten und so das im Jahre 1777 begonnene Werk treuer Familienliebe fortsetzten, waren die Brüder Frhr. Eugen, damals Oberstlieutenant in Düsseldorf, und Frhr. Lothar auf Carlowitz. Und nun folgte der Frhr. Ulrich auf Barzdorf mit weiteren

1000 Thlrn., der Frhr. Bolko auf Gr.-Rosen mit 1400 Thlrn., der Frhr. Ernst auf Brechelshof mit 1000 Thlrn., der Graf Emil auf Randowhof mit 600 Thlrn., die Freifrau Charlotte geb. Freiin Grote auf Brechelshof mit 500 Thlrn., die Freiin Elisabeth in Breslau mit 300 Thlrn. und das Fräulein Louise in Brieg mit 100 Thlrn., so daß bald neue 8000 Thlr. zusammen waren, gerade so viel, als die alte Stiftung betragen hatte.

Außerdem hat die im Jahre 1878 in Dresden verstorbene Gattin des Frhrn. Wilhelm geb. Krüger als Zeichen ihrer Theilnahme an dem regen Interesse, welches ihr Gemahl für das Gedeihen der Familie jederzeit kund gab, „zur Vergrößerung des neuen Stiftungsfonds" 1000 Thlr. vermacht, welche 1884 zur Hebung gelangten, und der K. Gesandte a. D. Frhr. Emil in Baden-Baden ein Vermächtniß von 500 Thlrn. zugesichert.

Aber ebenso wichtig, als diese einmaligen Zuwendungen, wurden die reichen Jahresbeiträge der Familienglieder.

Die Fortführung der ganzen Sache ward an dem erfolgreichen 3. Juni 1863 den Frhrn. Ulrich, Lothar und Hermann übertragen, welche sich nun die Aufgabe stellten, die alte und die neue Stiftung durch Ausarbeitung der Vorlagen für einen Familientag mit einander zu verbinden. „Wir sind uns dessen sehr wohl bewußt" — heißt es in ihrem Anschreiben vom 3. October 1863 an die einzelnen Familienglieder — „daß das Statut noch jetzt an gar manchen Lücken leiden mag. Sie wollen aber bedenken, wie viele Wünsche Jeder bei einem solchen Werke aufopfern muß, um den Wünschen der Mehrheit entgegenzukommen, und damit die gesetzlichen Bestimmungen, die Anordnungen in den älteren Urkunden, die Rücksichten auf wohlerworbene Rechte Dritter und auf eine Menge anderer Verhältnisse zu vereinigen. Die am 3. Juni versammelt gewesenen Vettern haben alles dies selbst erfahren, und dabei gesehen, wie jede einzelne neue Aenderung eine Menge anderer Umänderungen in ihrem Gefolge hat. Das Statut, das wir Ihnen beilegen, ist das Endresultat zahlloser Vorarbeiten und Berathungen. Wir beabsichtigen es in dieser Form dem Kreisgericht in Striegau mit dem Antrage um Aufnahme eines Familienschlusses zu überreichen. Hierbei geht an alle die geehrten Vettern die ebenso dringende wie ergebene Bitte, Sie wollen uns auch ferner freundlichst unterstützen, um zu dem gewünschten Endresultat zu gelangen. Hierzu gehört aber vor allem Andern: Uebereinstimmung und vollständige Einigkeit." Das Schreiben schließt mit dem innigen Wunsche, daß das Werk, der Absicht der ursprünglichen Wohlthäter der Familie entsprechend, unserem gesammten Hause zum Segen gereichen möge.

Sonach überreichten sie denn unter dem 27. Nov. 1863 dem Königl. Kreisgericht in Striegau einen Entwurf zu einem Familienschluß, ein vollständiges Agnatenverzeichniß und einen Stammbaum der Familie mit dem Antrage um Aufnahme eines Familienschlusses, wobei sie zugleich von dem Frhrn. Wilhelm v. Richthofen in Dresden, welcher noch als Senior der Familie für Besetzung der Bunzlauer Freistelle mit einem bürgerlichen Knaben fungirte,

Vollmacht beilegten. Sie beantragten ferner, alle großjährigen Agnaten in Person vorzuladen und den minderjährigen einen Vormund zu bestellen.

Hierauf ward von dem Kreisgericht in Striegau, zum Zweck der Errichtung eines Familienbeschlusses, ein Termin auf den 15. October 1864 daselbst anberaumt. In diesem für die ganze jetzige Gestaltung der Stiftungssache maßgebenden Termine wurde von der Familie das entworfene Statut genehmigt. Unterm 26. November 1866 erfolgte auch die Königliche Genehmigung, so daß nun das feststehende Ergebniß aus folgenden Urkunden hervorgeht:

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Kreisgerichts werden nachfolgende sechs Urkunden:

I. Entwurf zu einem Familienschlusse.

Im Namen Gottes!

Einleitung.

Die Freiherrn Wilhelm Dipprand von Richthofen auf Malitsch und Johann Ernst Christoph von Richthofen auf Ober-Streit hatten laut der Stiftungsurkunden vom 6. Mai 1777 und 8. Juli 1780 bei dem Waisenhause zu Bunzlau 4 Freistellen für die Richthofen'sche Familie gestiftet. Die zu diesem Zweck der gedachten Anstalt überwiesenen Kapitalien von 6000 und resp. 2000 Thlr., welche von derselben in den Jahren 1835 und 1836 mit zusammen 8000 Thlr. ad depositum des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau zur Verfügung der Freiherr von Richthofen'schen Familie gezahlt sind, werden vereinigt, und nebst den davon aufgesammelten Zinsen zu einer Stiftung für die Richthofensche Familie bestimmt, welche den Namen führen soll:

„Wilhelm Dipprand und Johann Ernst Christoph Freiherr von Richthofen'sche Familienstiftung".

Kapitel I. §. 1.

Der Zweck der Stiftung bleibt der von den Stiftern beabsichtigte: es sollen daraus Söhne der von Richthofen'schen Familie, die dessen bedürftig sind, unterstützt werden, um sich die für den höheren Staatsdienst oder andere entsprechende Berufszweige geeignete Bildung zu verschaffen, welche indeß nicht mehr an eine bestimmte Erziehungsanstalt geknüpft werden soll.

§. 2.

Zu diesem Behufe werden aus den Revenüen des Stiftungsvermögens vier Geldstipendien von jährlich 400 Thlr., in Worten Vierhundert Reichsthalern, ausgesetzt und an Söhne der Richthofen'schen Familie verliehen, welche Universitäten, Gymnasien, Realschulen oder sonstige öffentliche oder Privat-Bildungs-Anstalten im In- oder Auslande besuchen.

§. 3.

Die Verleihung geschieht zunächst auf drei Jahre, kann aber nach deren Ablauf auf weitere drei Jahre oder für kürzere Zeit, ein oder mehrere Male wiederholt werden.

§. 4.

Wenn gleichzeitig mehr als vier Söhne der Richthofen'schen Familie dieser Unterstützung bedürftig sind, oder wenn ihre resp. die Vermögensverhältnisse ihrer Eltern derartig sind, daß eine Beihilfe zu den Erziehungskosten zwar wünschenswerth, die Gewährung des vollen Stipendii aber unnöthig erscheint, dürfen alle oder einzelne dieser 4 Stipendien getheilt und halbe Stipendien zu je 200 Thlr. verliehen werden.

Stipendien von noch geringerem Betrage sollen nur in dem Falle gewährt werden, wenn schon durch diese geringere Summe dem Bedürfniß entsprochen wird.

§. 5.

Auf die zu gewährenden Geldstipendien sollen im Laufe des Jahres aber nicht mehr als $^3/_4$ der jährlichen Stiftungs-Revenüen verwendet, und der Rest behufs Erweiterung der Stiftungszwecke zum Kapital geschlagen werden. Da Letzteres zur Zeit noch nicht ausreicht, um aus den Zinsen vier Stipendien zu je 400 Thlr. aufzubringen, so soll mit deren Verleihung so lange gewartet werden, bis das Stiftungs-Vermögen sich so weit vermehrt haben wird, daß aus den verwendbaren $^3/_4$ der Revenüen diese Stipendien bestritten werden können. Sollte aber nach dem Ermessen der Curatoren die Verleihung von Stipendien für Söhne der Richthofen'schen Familie schon früher zum Bedürfniß werden, so kann solchen bereits vom Jahre 1875 an ein einzelnes oder gleichzeitig höchstens 2 Stipendien zu je 200 Thlr. verliehen werden, nicht aber an Mitglieder anderer Familien. Desgleichen soll, wenn künftig durch irgend welche Umstände die Stiftungs-Revenüen so weit verringert werden sollten, daß aus den verwendbaren $^3/_4$ derselben jene 4 Stipendien nicht mehr bestritten werden können, mit der weiteren Verleihung derselben inne gehalten werden, oder die Zahl der Stipendien auf zwei zu je 200 Thlr. beschränkt werden, bis die Revenüen die erforderliche Höhe wieder erlangt haben.

§. 6.

Sobald die jährlichen Revenüen soweit erhöht sind, daß der verwendbare Theil (d. h. $^3/_4$) derselben zur Gewährung eines oder mehrerer neuen Stipendien von 400 Thalern zureicht, soll ein fünftes, sechstes u. s. w. Stipendium von dieser Höhe verliehen werden. Doch sollen dann diese neuen Stipendien, ganz oder getheilt, auch zur Erziehung von Töchtern oder zur weiteren Ausbildung von jungen Männern verwandt werden dürfen, welche die eigentlichen Bildungs-Anstalten bereits verlassen haben, aber um sich für einen künftigen Beruf praktisch auszubilden, in öffentlichen Civildiensten (z. B. als Referendarien) oder in Militair- oder auch in Privat-Diensten eine gar nicht oder zeitweise unzureichend salarirte Anstellung inne haben. Auch sollen daraus jungen Leuten, die ihre Ausbildung bereits vollendet haben,

einmalige Unterstützungen zu dem Zwecke gewährt werden können, um sonstige zur Begründung einer Berufsstellung erforderliche Unkosten daraus zu bestreiten.

§. 7.

Auf den Genuß dieser Stipendien haben zunächst Söhne der Richthofen'schen Familie Anspruch — d. h. die eheliche agnatische Descendenz des 1664 zu Rauske*) verstorbenen Johann Prätorius von Richthofen, sie mögen den Freiherrn-Titel führen und zur Branche der Stifter gehören oder nicht — und zwar nicht nur, wenn es ihnen resp. ihren Eltern an Mitteln zu den Erziehungskosten überhaupt gebricht, sondern auch, wenn deren Vermögensverhältnisse so beschränkt sind, daß es ihnen mehr oder weniger schwer wird, die Kosten einer guten Erziehung und Ausbildung für höhere Berufskreise aufzubringen, und deshalb die Gewährung eines Stipendii für sie wünschenswerth ist. Ob dies der Fall, und welchem Familiengliede ein solches zu verleihen ist, darüber entscheidet in jedem einzelnen Falle lediglich das Ermessen der bestellten Curatoren, mit der Maßgabe, daß, wenn sich mehrere Familienglieder um dasselbe Stipendium bewerben, bei der Auswahl sowohl auf die größere oder geringere Bedürftigkeit als auf die Erfolge und den Nutzen Rücksicht zu nehmen ist, welche das eine oder das andere Familienglied von den auf dasselbe verwandten Mitteln erwarten läßt. Bei sonst gleichen Verhältnissen haben jedoch die zu der Branche der Stifter gehörigen vor entfernter verwandten Familiengliedern den Vorzug.

§. 8.

Sind keine zum Genusse von Stipendien qualificirte Söhne aus der Richthofen'schen Familie vorhanden, so sind dieselben an Söhne anderer Familien zu verleihen, welche in näherem oder entfernterem Grade von einer Tochter der Richthofen'schen Familie abstammen. Dabei ist aber nicht allein auf den Grad des Bedürfnisses und die zu erwartenden Erfolge, sondern auch auf die Nähe der Verwandtschaft mit der Richthofen'schen Familie Rücksicht zu nehmen, so daß namentlich Söhne, deren Mutter eine geborne Richthofen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

§. 9.

Sollten keine Söhne der Richthofen'schen und auch keine von Töchtern derselben abstammende Familienglieder bekannt sein, denen die gemäß §. 2 zu verleihenden gesammten 4 Stipendien gewährt werden können, so sind, um dem Willen der Stifter nachzukommen, auch an Söhne armer adeliger Familien, welche mit der Richthofen'schen Familie nicht verwandt zu sein brauchen, und an Söhne bürgerlicher Familien

---

*) Hier liegt ein Irrthum vor. Johann Praetorius von Richthofen auf Rauske ist in Breslau verstorben. Vgl. S. 90 des Textes der Familiengeschichte.

aus der Stadt Striegau oder dem Striegauer Kreise Stipendien zu verleihen.

Die Höhe der hierzu verwendbaren Gelder wird bei ersteren auf höchstens 300 Thlr., bei letzteren auf 100 Thlr. im Jahre festgestellt, vorbehaltlich jedoch der anderweitigen Normirung dieser Sätze durch Vergleiche oder Prozeß mit den Berechtigten. Was alsdann noch von den Revenüen der Stiftung übrig bleiben sollte, wird zum Kapital geschlagen.

§. 10.

Die Stipendiaten sollen nicht unter 10 Jahren alt sein und haben sich über ihre Fähigkeit, Fleiß und gute Führung, sowie über den fortgesetzten Besuch der betreffenden Anstalt durch Zeugnisse derselben, so oft es von den Curatoren verlangt wird, auszuweisen. Denselben steht es zu, einen durch Trägheit und schlechte Aufführung sich unrühmlich auszeichnenden Stipendiaten des weiteren Stipendien-Genusses für verlustig zu erklären. In dringenden Bedürfnißfällen darf von der vorstehenden Bestimmung über das Alter des Stipendiaten abgewichen werden.

§. 11.

Die Adoption von Kindern durch Familienglieder gewährt denselben und ihrer Descendenz ebensowenig Ansprüche auf den Genuß der Stiftung, als wenn der Richthofen'sche Name sonst von Personen geführt werden sollte, die nicht zur Familie gehören.

Verwaltungs-Grundsätze.

Kapitel II. §. 1.

Die Verwaltung der Stiftung geschieht unter gerichtlicher Aufsicht durch drei gewählte Curatoren.

Dieselben wählen unter sich einen Vorsitzenden, welcher, insoweit unter ihnen nichts anderes verabredet wird, die Geschäfte unter Zuziehung der beiden anderen Curatoren führt, resp. die zu fassenden Beschlüsse vorbereitet, die Schreibereien besorgt und die Acten verwahrt.

Sämmtliche Curatoren können nur Erstattung ihrer baaren Auslagen, aber keine Vergütung für ihre Mühwaltung verlangen.

§. 2.

Die Instrumente über die der Stiftung gehörigen Hypotheken und courshabenden Papiere werden im Depositorio des die Aufsicht führenden Gerichts verwahrt, an welches Zahlungen ausstehender Kapitalien geleistet werden müssen, während die Einziehung von Zinsen und Beiträgen durch die Curatoren gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen dazu Bevollmächtigten erfolgen darf.

§. 3.

Sie haben für die zweckmäßige Anlegung des Stiftungs-Vermögens Sorge zu tragen, während dem Gericht die Prüfung der deposital-

mäßigen Sicherheit obliegt. Sie vertreten die Familie den Behörden und Privatpersonen gegenüber, und sind namentlich zur Führung von Prozessen und zum Abschluß von Vergleichen und sonstigen Verträgen Namens der Familie ermächtigt.

§. 4.

Bei allen Geschäften entscheidet unter den 3 Curatoren die Stimmenmehrheit. Im Falle alle 3 Curatoren uneins sein sollten, haben sie unter den Stellvertretern denjenigen als Obmann zuzuziehen, welcher nach ihnen zuerst aus der Wahl (§. 5) hervorgegangen ist.

§. 5.

Für den Fall, daß einige der Curatoren abgehen, oder auf längere Zeit verhindert sein sollten, werden drei Stellvertreter gewählt, welche nach der Folgeordnung ihrer Wahl an Stelle jener in die Verwaltung eintreten.

§. 6.

Alle 6 Jahre, oder wenn die gewählten Curatoren sämmtlich abgegangen sind, werden die im Inlande lebenden majorennen männlichen Mitglieder der Richthofen'schen Familie von dem Aufsicht führenden Gericht zu einem Familientage vorgeladen, auf welchem die in Person oder durch ein bevollmächtigtes Familienglied Erschienenen aus der Zahl der vorzuladen gewesenen Familienglieder 3 Curatoren und 3 Stellvertreter auf die nächsten 6 Jahre erwählen. Die Wahl geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit, und entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos. Die Vorladung erfolgt auf Grund einer von den bisherigen Curatoren dem Gericht vorzulegenden Liste der wahlberechtigten Familienglieder, und bleibt es diesen überlassen, um nicht übergangen zu werden, ihre Namen in dessen Acten vermerken zu lassen.

§. 7.

Dem Familientage ist von den Curatoren über die geführte Verwaltung Rechnung zu legen, welche einige Zeit vorher den Stellvertretern und, wenn diese selbst zur Verwaltung berufen sind, zwei anderen Familiengliedern zur Prüfung zuzustellen ist, auf deren Bericht am Familientage die Decharge ertheilt resp. darüber Beschluß gefaßt wird.

Nicht erschienene Familienglieder sind an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden. Zwischen den Familientagen haben die Curatoren die Familienglieder mindestens alle 3 Jahre zu Zusammenkünften einzuladen, in welchen über die Lage der Stiftung Bericht zu erstatten und wichtige Familien-Angelegenheiten zu berathen sind.

§. 8.

Zu jeder Abänderung der Statuten bedarf es eines nach Vorschrift des Gesetzes zu fassenden Familienschlusses und kann der Antrag zur Fassung eines solchen sowohl von den Curatoren als von dem Fa-

milientage angebracht werden. Frauen und blos durch solche mit der Richthofen'schen Familie verwandte Personen, werden weder zu den Familientagen noch bei Abfassung eines Familienschlusses zugezogen.

Breslau, den 3. Juni 1863.

Ulrich Freiherr von Richthofen.
Lothar Freiherr von Richthofen.
Hermann Freiherr von Richthofen.

II. Verhandlung vom 15. October 1864.

Verhandelt
Kreisgericht Striegau, den 15. October 1864.

In der Freiherr von Richthofen'schen Familienstiftungssache — R. 124 — steht heut Termin zu dem Zwecke an, um die von dem Freiherrn Wilhelm Dipprand von Richthofen auf Malitsch am 6. Mai 1777 und von Johann Ernst Christoph von Richthofen auf Ober-Streit am 8. Juli 1780 bei dem Waisenhause zu Bunzlau errichteten Familienstiftungen durch einen Familienschluß abzuändern und zu ergänzen. In diesem Termine erschienen, nach erfolgtem Aufruf der Sache durch den aufwartenden Gerichtsboten, dispositionsfähig und theils persönlich bekannt, theils durch genaue Sachkenntniß und durch Vorzeigung ihrer Vorladung sich legitimirend:

1. der Rittergutsbesitzer Herr Ulrich Freiherr von Richthofen auf Barzdorf,
2. der Rittergutsbesitzer Herr Lothar Freiherr von Richthofen auf Carlowitz,
3. der Rittergutsbesitzer und Kreisgerichts-Rath a. D. Herr Freiherr Julius von Richthofen auf Loßwitz,
4. der Rittergutsbesitzer Herr Ernst Freiherr von Richthofen auf Brechelshof,
5. der Lieutenant a. D. Herr Freiherr Ludwig von Richthofen aus Romberg,
6. der Freiherr Alexander von Richthofen aus Romberg,
7. der Justizrath Lange, als Vormund der bei dieser Stiftung betheiligten minderjährigen, in der Verhandlung vom 17. März dieses Jahres namentlich aufgeführten Familienmitglieder,
8. der Rittergutsbesitzer Herr Bolko Freiherr von Richthofen auf Groß-Rosen.

Nachdem die Acten mit den Herrn Comparenten durchgegangen waren, erklärten dieselben:

I. In der Stiftungsurkunde vom 6. Mai 1777 (§. 3) hat Freiherr Dipprand von Richthofen den drei Aeltesten von der von Richthofenschen Familie und in der Stiftungsurkunde vom 8. Juli 1780 hat der Stifter Ernst Christoph von Richthofen den beiden Aeltesten der Baron von Richthofen'schen Familie die Sorge für die Beobachtung der Stif-

tungsurkunden und für die Aufrechthaltung der daraus der Familie zustehenden Rechte übertragen.

Da nun die drei Aeltesten der Dipprand von Richthofen'schen Stiftung mit den beiden Aeltesten der Ernst Christoph von Richthofen'schen Stiftung dieselben Personen sind, wie der Stammbaum ergiebt, so würden nach §. 38, Titel 4, Theil II des Allgemeinen Landrechts die drei Aeltesten der Familie von Richthofen den Antrag auf Fassung eines Familienschlusses zu stellen haben.

Da wir jedoch der Ansicht sind, daß dieser allegirte Paragraph durch § 20, al. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 insofern eine Abänderung erlitten hat, daß nunmehr nur dem Vorsteher der Familie, d. h. dem Aeltesten derselben die dort erwähnten Rechte und Verbindlichkeiten obliegen, so hat auch nur der jetzige Aelteste der Gesammt-Familie von Richthofen den betreffenden Antrag gestellt und die Mitunterzeichner des Antrages Freiherr Ulrich von Richthofen und der inzwischen verstorbene Stadtrichter Freiherr Hermann von Richthofen sind demselben nur als nahe Verwandte beider Stifter beigetreten.

Der Aelteste der Gesammt-Familie von Richthofen ist zur Zeit aber der Freiherr Christian Friedrich Wilhelm von Richthofen. Derselbe ist am 27. November 1799 geboren (Taufattest Fol. 59, Vol. I). Er ist ein Sohn des Freiherrn Wilhelm Ludwig von Richthofen auf Roien, und letzterer ein Sohn des Carl Ludwig Freiherrn von Richthofen auf Kohlhöhe. Letzterer ist geboren am 20. März 1761 (Taufattest Fol. 45, Vol. I). Derselbe ist ein vollbürtiger Bruder beider Stifter als Söhne des Samuel Freiherrn von Richthofen.

Der Stifter Carl Christoph Freiherr von Richthofen ist kinderlos, der Stifter Friedrich Wilhelm Dipprand von Richthofen dagegen mit Hinterlassung zweier Söhne Wilhelm Ernst und Wilhelm Samuel*) mit Tode abgegangen, welche beide kinderlos verstorben sind.

Die Geburtsscheine dieser Agnaten haben sich aller Mühe ungeachtet nicht auffinden lassen.

Sämmtliche Herrn Comparenten versichern jedoch nach bestem Wissen und Gewissen die Richtigkeit dieses Vortrages, sowie die Vollständigkeit des Stammbaums der Familie von Richthofen d. d. Breslau und Carlowitz den 11. October 1863, Breslau den 13. October 1863 unterzeichnet:

Ulrich Freiherr von Richthofen,

Lothar Freiherr von Richthofen,

Hermann Freiherr von Richthofen, Königlicher Stadtrichter, an Eidesstatt, und erkennen insbesondere den Freiherrn Christian Friedrich Wilhelm von Richthofen als das älteste jetzt noch am Leben befindliche Mitglied der Gesammt-Familie von Richthofen hiermit an.

---

*) Wilhelm Samuel ist nicht nach, sondern schon vor seinem Vater verstorben. Vergl. Stammtafel 6.

II. Derselbe hat durch seinen, in der gerichtlichen Verhandlung vom 30. Juli 1863 (Fol. 155, Vol. V) bevollmächtigten Vertreter, Herrn Ulrich Freiherrn von Richthofen, zur Genügung der Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 1840, mittelst Eingabe vom 27. November pr. a. (Fol. 162, Vol. V)

a) einen Entwurf zu dem zu errichtenden Familienschlusse,

b) ein vollständiges Verzeichniß der Anwärter eingereicht.

Derselbe versichert in Gemeinschaft mit den erschienenen Anwärtern: die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses d. d. Carlowitz den 27. November 1863 (Fol. 167, Vol. V), sowie gleichzeitig an Eidesstatt, daß ihm andere zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses berechtigte Personen, als die in diesem Verzeichnisse aufgeführten, nicht bekannt sind; wogegen die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Personen als Mitberechtigte ausdrücklich hiermit anerkannt werden.

Daß die Cognaten der Familie von Richthofen als zum Mitstimmen bei Errichtung des Familienschlusses nicht für berechtigt erachtet werden können, dürfte aus der klaren Fassung des §. 36, Titel 4, Theil II des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit den Dispositionen der Stifter in beiden Familienstiftungen unzweifelhaft hervorgehen; daß aber außer den in dem Verzeichnisse vom 27. November 1863 aufgeführten Agnaten der Familie von Richthofen keine andern Berechtigten vorhanden sind, wird der Fideicommiß-Richter bei Durchsicht der Stiftungs-Acten zu vermuthen keine Veranlassung finden und es daher der Beobachtung der in den §§. 9 bis 11 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 vorgeschriebenen Formalitäten nicht bedürfen.

III. Zur Genügung der Vorschriften in §. 42 und 43, Titel 4, Theil II des Allgemeinen Landrechts hat in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 des Herrn Justiz-Ministers Excellenz durch Rescript vom 20. Februar c. (III. 429 Fol. 181, Vol. V) das hiesige Königliche Kreisgericht zum gemeinschaftlichen Vormundschaftsgerichte für die bei dieser Stiftung betheiligten, in dem Anwärter-Verzeichnisse vom 27. November 1863 namentlich aufgeführten minderjährigen Familien-Mitglieder bestimmt, insofern dieselben nicht schon im Bezirk des hiesigen Gerichts oder in der Rhein-Provinz, für welche das Gesetz vom 15. Februar 1840 keine Geltung hat, wohnen.

Für dieselben ist Herr Justizrath Lange Inhalts der Verhandlung vom 17. März dieses Jahres (Fol. 213, Vol. V) als Vormund vorschriftsmäßig verpflichtet, und für das ad 3 des Verzeichnisses aufgeführte minorenne Familien-Mitglied Rittergutsbesitzer Freiherr Lothar von Richthofen auf Carlowitz Inhalts der Verhandlung d. d. Düsseldorf den 15. März c. (Fol. 235 ibid.) als Vormund erwählt worden.

IV. Demnächst sind in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 20 und 13 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 mittelst Verfügung vom 10. März

d. J. (Fol. 191, Vol. V) die oben genannten beiden Vormünder und die in dem Anwärter-Verzeichnisse aufgeführten großjährigen Familien-Mitglieder unter Mittheilung eines Entwurfs des zu errichtenden Familienschlusses, und zwar

insoweit deren Wohnort bekannt und in den deutschen Bundesstaaten belegen, Jeder derselben mittelst besonderer Ladungen, sämmtliche bisher Unbekannte jedoch und die ihrem Leben und Aufenthalte nach Unbekannten unter Angabe des Gegenstandes des zu errichtenden Familienschlusses mittelst Edictal-Citation

zu dem heutigen Termine unter der Verwarnung vorgeladen worden:

daß sie dem Entwurfe des Familienschlusses für zustimmend würden erachtet werden, falls sie demselben bis zum Termine oder in demselben nicht widersprechen.

Die Bekanntmachung der Edictal-Ladung ist bewirkt:

a) durch Aushang an der Gerichtsstelle, und wird die mit dem Aff- und Refixions-Vermerke versehene Ladung von dem aufwartenden Boten zu den Acten übergeben,

b) durch sechsmalige Einrückung von Monat zu Monat in

das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau,
die Provinzial-Zeitung für Schlesien,
die Hamburger Nachrichten,

und befinden sich die Belagsblätter Nr. 145, 193, 241, 295, 345 und 399 der Provinzial-Zeitung für Schlesien, Nr. 74, 100, 124, 151, 176 und 203 der Hamburger Nachrichten, sowie Nr. 14, 18, 23, 27, 32 und 37 des öffentlichen Anzeigers zum Breslauer Regierungs-Amtsblatt bei den Acten in dem Fascikel, welches überschrieben ist: „Insertions-Beläge zu den Freiherr von Richthofen'schen Familienstiftungs-Acten ad Vol. VI". . . . .

V. Nachdem hiernächst die beiden Stiftungsurkunden vom 6. Mai 1777 und $\frac{\text{11. November 1778}}{\text{8. Juli 1780}}$ (Fol. 15—22, Vol. I) mit den Herrn Comparenten durchgegangen und ihnen das Abkommen zwischen den Aeltesten der Freiherrlich von Richthofen'schen Familie mit dem Director des Königlichen Waisenhauses zu Bunzlau vom 6. Februar 1835 (Fol. 9—14 ibid.) sowie der Entwurf zu dem Familienschlusse de dato Breslau den 3. Juni 1863 vorgelesen worden war, erklärten dieselben weiter:

1. Da in den Jahren 1815 und 1816 die Waisenanstalt in Bunzlau eine so wesentliche Umgestaltung erlitt, daß der ausdrückliche Zweck der Stifter hinsichtlich der Erziehung der vier Edelknaben aus beiden Stiftungen nicht mehr erreicht werden konnte, so schlossen die 3 damaligen Senioren derselben mit der Direction der gedachten Anstalt unterm 6. Februar 1835 das oben verlesene Abkommen, in Folge dessen am 10. September 1835 4000 Thlr. und am

13. Juli 1836 wiederum 4000 Thlr., zusammen 8000 Thlr., in das Depositorium des damaligen Oberlandesgerichts zu Breslau gezahlt worden sind.

Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau hat unterm 23. März 1835 (Fol. 9, Vol. I) dies Abkommen für den Fall genehmigt, daß auch die Senioren beider Stiftungen dasselbe genehmigen sollten.

Demgemäß bestätigen und genehmigen wir dieses Abkommen hiermit in allen Punkten.

2. Ingleichen genehmigen wir den Entwurf zu dem Familienschlusse d. d. Breslau den 3. Juni 1863, bestehend aus Einleitung, Capitel I mit 11 Paragraphen, Capitel II mit 7 Paragraphen und Capitel III mit 6 Paragraphen mit dem einzigen Zusatze, daß vor die Einleitung des ganzen Entwurfs an die Spitze desselben die Worte gesetzt werden:

„Im Namen Gottes!"

Mit diesem Zusatze erkennen wir diesen Entwurf als Familienschluß an und beantragen:

a) die Erklärungen des Vormundes Justizraths Lange und des Vormundes Lothar Freiherrn von Richthofen obervormundschaftlich zu genehmigen, resp. die Genehmigung durch das Friedensgericht zu Düsseldorf zu veranlassen,
b) denselben nach Ablauf der im §. 44, Titel 4, Theil II Allgemeines Landrecht und der Allerhöchsten Ordre vom 5. September 1835 bestimmten Frist gerichtlich zu bestätigen,
c) die Genehmigung Seiner Majestät des Königs im Instanzenwege einzuholen,
d) demnächst eine Ausfertigung des Entwurfs mit Bestätigungsurkunde dem Freiherrn Ulrich von Richthofen auf Barzdorf zuzustellen, und
e) die Kosten des Verfahrens aus dem Depositalbestande zu entnehmen.

3. Sollte die im Capitel II unter 7 Paragraphen enthaltene und vorstehend beschlossene Erweiterung dieser Stiftung unter dem Namen:

„Neue von Richthofen'sche Familienstiftung"

um deswillen als eine Stiftung im gesetzlichen Sinne bisher nicht erachtet worden sein, weil die Namen der Stifter nicht von vornherein bekannt und ein bestimmtes Kapital nicht ausgesetzt worden, so erklären wir hiermit, daß Inhalts einer außergerichtlich aufgenommenen Verhandlung d. d. Breslau den 3. Juni 1863, welche wir auf Verlangen im Original überreichen werden, mehrere Familien-Mitglieder als Fond der im Capitel II erwähnten neuen von Richthofen'schen Familienstiftung ein Kapital von 3000 Thlr.

gezahlt haben, welches nach Bestätigung dieses Familienschlusses ad depositum des hiesigen Gerichts eingezahlt werden soll.

Als Stifter dieser neuen Stiftung bezeichnen wir:

den Rittergutsbesitzer Bolko Freiherrn von Richthofen auf Groß-Rosen,

welcher hiermit diese neue Stiftung zum gerichtlichen Protokoll verlautbart und deren gerichtliche Bestätigung beantragt.

Sollte die Verbindung dieser neuen Stiftung mit den beiden älteren — so erklärt Herr Bolko Freiherr von Richthofen weiter — aus in der Verwaltung der Gerichte liegenden Gründen nicht für thunlich erachtet werden, so beantrage ich:

a) mit einem Entwurfe des Familienschlusses, der Bestätigungsurkunde desselben und dieser Verhandlung besondere Acten anzulegen, betreffend die Verwaltung der neu errichteten von Richthofen'schen Familienstiftung, und

b) das dieser Stiftung bereits fundirte und ihr fernerweitig zufließende Kapital gesondert zu verwalten.

4. Sollte auch mit dieser Maßgabe der Entwurf im Ganzen als Familienschluß nicht bestätigt und insbesondere die Bestätigung des Capitel II in 7 Paragraphen beanstandet werden, so beschließen und beantragen wir — erklärten sämmtliche Herrn Comparenten — hiermit:

daß dieses Kapitel II mit 7 Paragraphen in Wegfall kommt und nur der übrige Theil des Entwurfs als Familienschluß betrachtet und bestätigt werde.

Herr Ulrich von Richthofen verspricht, nach Ablauf der im §. 44, Titel 4, Theil II Allgemeines Landrecht vorgeschriebenen Frist ein Verzeichniß derjenigen Familien-Mitglieder einzureichen, welche nach der von ihren Vätern geschehenen Vollziehung dieses Familienschlusses noch geboren werden sollten, und beantragt:

falls denselben von mehreren Vormundschaftsgerichten Vormünder zu bestellen sein sollten, bei dem Herrn Justiz-Minister zu beantragen, daß dem hiesigen Gericht ausschließlich die Bestellung eines Vormundes übertragen werde.

Für diesen Fall wird wiederum Herr Justizrath Lange als Vormund in Vorschlag gebracht. Sonst war bis Mittag 12 Uhr Niemand erschienen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Ulrich Freiherr von Richthofen. Lothar Freiherr von Richthofen. Julius Baron von Richthofen. Ernst Freiherr von Richthofen. Bolko Baron von Richthofen. Ludwig Baron von Richthofen. Alexander Freiherr von Richthofen. Lange.

actum ut supra.

Hänel, Anser,

Kreisrichter. Gerichts-Actuarius.

III—VI. (Hier folgen vier besondere Verhandlungen über Genehmigung des Statuten-Entwurfs durch abwesende Mitglieder, bezw. für Minderjährige.)

nachdem laut in copia vidimata beigehefteten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 20. Februar 1864 für die darin und in dem gleichfalls beigehefteten Agnaten-Verzeichnisse vom 27. November 1863 namentlich aufgeführten, bei dieser Familienstiftung betheiligten minderjährigen Familienmitglieder das unterzeichnete Königliche Kreisgericht zum gemeinschaftlichen Vormundschaftsgericht bestimmt und die Erklärungen des Vormundes dieser minderjährigen Familienmitglieder, Rechtsanwalts Justizraths Lange zu Striegau, in den Verhandlungen vom 15. October 1864 und 27. März 1866 obervormundschaftlich genehmigt, auch alle unbekannten Mitglieder der Freiherr von Richthofen'schen Familie und namentlich die ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannten, nämlich: der am 5. Mai 1833 geborne Dr. phil. Freiherr Ferdinand von Richthofen und der am 18. Juni 1834 geborne Premier-Lieutenant a. D. Freiherr Emil von Richthofen mit ihrem Widerspruchsrechte gegen den am 2. December 1863 im Entwurf überreichten Familienschluß durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 15. Mai 1866 präcludirt worden sind,

als Familien-Schluß

in der Freiherr Wilhelm Dipprand und Johann Ernst Christoph von Richthofen'schen Familienstiftungssache hiermit gerichtlich bestätigt und urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Striegau, den 15. September 1866.

(L. S.)

Königliches Kreisgericht. Abtheilung II.

Hänel.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Preußen 2c.,

Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neuenburg und Valendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, zu Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Sigmaringen und Veringen, Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, zu Haigerloch und Werstein,

urkunden und bekennen hiermit, daß Wir dem über die künftige Verwendung der vom Freiherrn Wilhelm Dipprand von Richthofen unterm

6. Mai 1777 und von dem Freiherrn Johann Ernst Christoph von Richthofen unterm 8. Juli 1780 errichteten Familienstiftungen am 3. Juni 1863 gefaßten und unter dem 15. September 1866 gerichtlich bestätigten Familienschlusse Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruhet haben.

Wir genehmigen und bestätigen demnach in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1840, die Familienfideicommisse, fideicommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz betreffend, (Gesetz-Sammlung von 1840 Seite 25) den gedachten Familienschluß, unbeschadet Unserer und der Rechte jedes Dritten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. November 1866.

Wilhelm.

(L. S.)

Graf Lippe.

Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde des in der Freiherr Wilhelm Dipprand und Johann Ernst Christoph von Richthofen'schen Familienstiftungssache errichteten und unter dem 15. September c. gerichtlich bestätigten Familienschlusses.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Kreis-Gerichts werden nachfolgende beiden Urkunden:

I. Neue Freiherr von Richthofen'sche Familien-Stiftung.

Im Namen Gottes!

§. 1.

Die von dem Freiherrn Wilhelm Dipprand von Richthofen auf Malitsch und Johann Ernst Christoph von Richthofen auf Ober-Streit laut Urkunde vom 6. Mai 1777 resp. 8. Juli 1780 bei dem Waisenhause zu Bunzlau errichtete Freiherr von Richthofen'sche Familien-Stiftung, welche durch den am 15. Sept. 1866 gerichtlich bestätigten und laut Allerhöchster Urkunde vom 26. Novbr. 1866 genehmigten Familienschluß vom 3. Januar 1863 abgeändert worden, ist von den Familienmitgliedern durch aufgesammelte Beiträge erweitert worden, um den Zwecken der Stiftung größere Ausdehnung zum Besten der Familie zu geben.

Die durch diese Beiträge gebildete Masse, welche durch laufende Jahresbeiträge und andere Zuwendungen von Familiengliedern sich vergrößern soll, wird von den älteren Kapitalien abgesondert verwaltet, und führt den Namen:

„Neue Richthofen'sche Familien-Stiftung."

§. 2.

Der thätige Beitritt zu dieser Stiftung steht jedem Familiengliede zu, welches sich durch Kapitals-Zahlungen oder Jahresbeiträge betheiligen will. — Hierbei wird erhofft, daß jedes selbstständige Familienglied, welches, wenn unverheirathet, mindestens 600 Thlr., wenn verheirathet, mindestens 900 Thlr. Jahres-Einnahmen bezieht, sich wenigstens mit einem jährlichen Beitrage von 12 Thlrn. betheiligen wird. — Kapitals-Zahlungen gleich zu achten ist das Versprechen der Zahlung nach dem Tode unter Verzinsung während des Lebens, sowie die Ausstellung von verzinslichen Hypotheken.

Jahresbeiträge und Zinsen sollen, wenn sie nicht rechtzeitig eingehen, 14 Tage nach dem Fälligkeits-Termine von den Curatoren durch Postvorschuß eingefordert werden. Nichtannahme des mit Postvorschuß beschwerten Briefes gilt einer Rücknahme der Zusage gleich. — Es soll auf solche Rückstände niemals gegen den Geschenkgeber geklagt werden, und ist es nur statthaft, versprochene Kapitalien im Wege der Klage von den Erben beizutreiben.

§. 3.

Wenn einzelne Beiträge zu bestimmt ausgesprochenen Zwecken gewährt werden, so erfolgt deren Verwendung nach Vorschrift der Geber.

§. 4.

Insofern solche Vorschriften nicht gemacht sind, sollen vorläufig sämmtliche Zinsen, Jahresbeiträge und sonstige Einnahmen zum Kapital fließen.

Sobald das Stiftungs-Vermögen einschließlich der verzinslichen, wenn auch erst nach dem Ableben der Aussteller zahlbaren Schuldverschreibungen, die Höhe von 10,000 Thlr. erreicht haben wird, wird regelmäßig nur $1/4$ der jährlichen Zinsen zum Kapital geschlagen, bis dasselbe auf 25,000 Thlr. angewachsen sein wird. Von da ab braucht nur $1/8$ der Zinsen zum Kapital zu fließen. Die übrigbleibenden $3/4$ und beziehungsweise $7/8$ der jährlichen Zinsen werden zu stiftungsgemäßen (§. 5—7) Unterstützungen für Familienglieder verwendet. Jahresbeiträge, sowie einmalige Beiträge und außerordentliche Einnahmen fließen stets zum Kapital.

§. 5.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo aus der Wilhelm Dipprand und Johann Ernst Christoph Freiherr von Richthofen'schen Familien-Stiftung Stipendien zur Vertheilung kommen, (Kapitel I. §. 5) sollen von den verwendbaren Revenüen der gegenwärtigen Stiftung $2/3$ zur Erziehung und Ausbildung von Knaben und jungen Männern, und $1/3$ zur Erziehung von Mädchen und zur Unterstützung von Wittwen und Fräuleins der Familie verwandt werden.

Sobald aber jener Zeitpunkt eingetreten sein wird, soll je mehr Seitens der älteren Stiftung für die männlichen Mitglieder der Richthofenschen Familie durch Stipendien-Gewährung gesorgt wird, desto mehr bei Vertheilung der Beneficien der neuen Stiftung dem Bedürfniß der weib-

lichen Mitglieder und der Wittwen billige Rechnung getragen, und diesen ein verhältnißmäßig größerer Theil von den Revenüen der neuen Stiftung zugewandt werden. Ueber die Höhe des auf diese weiblichen Familienglieder zu verwendenden Revenüen-Antheils hat das arbitrium der Curatoren nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses zu entscheiden.

Soweit letzteres aber keinen bestimmten Anhalt gewährt, sollen die disponiblen Revenüen der gegenwärtigen Stiftung so verwandt werden, daß — die aus beiden Stiftungen verwendbaren Revenüen zusammengerechnet — von diesem Gesammtbetrage $^2/_3$ auf die Erziehung und Ausbildung von männlichen Familiengliedern, $^1/_3$ aber auf die Erziehung und Unterstützung von weiblichen Familiengliedern kommt.

§. 6.

Anspruch auf Gewährung von Unterstützungen haben nur eheliche agnatische Nachkommen des im Jahre 1664 verstorbenen Johann Prätorius von Richthofen zu Rauske — das sind sämmtliche besage der vorhandenen Stammbäume existirende Richthofens —, so daß also die von dem genannten Stammvater nur durch Frauen abstammenden Personen und alle diejenigen ausgeschlossen sind, welche den Namen Richthofen durch Adoption oder sonstwie erlangen sollten.

Zu Wittwen-Unterstützungen sind sowohl von dem gedachten Stammvater in der bezeichneten Weise abstammende Frauen (geborne Richthofens), welche Wittwen geworden sind, anspruchberechtigt, als auch die von dergleichen Familiengliedern hinterlassenen Wittwen. Unter mehreren Familiengliedern begründet notorische Armuth ein unbedingtes Vorzugsrecht.

Davon abgesehen ist sowohl auf die größere oder geringere Bedürftigkeit, als, bei Gewährung von Erziehungs- und ähnlichen Stipendien, auch auf die mehr oder minder günstigen Erfolge und den Nutzen Rücksicht zu nehmen, welche das eine oder andere Mitglied von den auf dasselbe verwandten Mitteln erwarten läßt. — Bei sonst gleichen Verhältnissen sollen diejenigen, welche selbst oder deren Eltern zu dieser Stiftung beigesteuert haben, den Vorzug verdienen.

§. 7.

Welches Familienglied im einzelnen Falle zu berücksichtigen sein wird, desgleichen die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen zu bestimmen, bleibt ausschließlich dem Ermessen der Curatoren überlassen, welche dieselben: entweder als einmalige Beihülfe, oder als Stipendien auf eine gewisse Zahl von Jahren, oder als Pensionen auf Widerruf zuzubilligen befugt sein sollen, mit der Maßgabe jedoch, daß, so lange die Stiftungs-Revenüen nicht wesentlich gewachsen sein werden, die jährlich einem Mitgliede zu gewährende Unterstützung gewöhnlich auf nur 100 Thlr. normirt werden soll. Auch können die für junge Leute beiderlei Geschlechts bestimmten Unterstützungen nicht allein zum Zweck ihrer Erziehung und Ausbildung im engeren Sinne, sondern, nachdem sie dieselbe vollendet haben, auch zu dem Zwecke gewährt werden, um daraus sonstige zur Begrün-

dung ihres Berufs erforderliche Unkosten zu bestreiten, oder in öffentlichen oder Privatdiensten Angestellten, bis sie darin eine mit entsprechendem Gehalt versehene Stellung erlangen.

Sollten die verfügbaren Stiftungs-Revenüen zur Erziehung und Ausbildung von jungen Leuten oder zur Unterstützung von Fräuleins und Wittwen der Familie nicht vollständig gebraucht werden, so können ausnahmsweise aus dem Ueberreste auch hülflose Männer der Familie unterstützt werden, und wird, was auf die eine oder andere Weise nicht zur Verwendung gekommen ist, zum Kapital geschlagen.

Verwaltungs-Grundsätze.

§. 1.

Die Verwaltung der Stiftung geschieht unter gerichtlicher Aufsicht durch drei gewählte Curatoren. — Dieselben wählen unter sich einen Vorsitzenden, welcher, insoweit unter ihnen nichts anders verabredet wird, die Geschäfte unter Zuziehung der beiden andern Curatoren führt resp. die zu fassenden Beschlüsse vorbereitet, die Schreibereien besorgt, und die Acten verwahrt.

Sämmtliche Curatoren können nur Erstattung ihrer baaren Auslagen, aber keine Vergütung für ihre Mühwaltung verlangen.

§. 2.

Die Instrumente über die der Stiftung gehörigen Hypotheken und courshabenden Papiere werden im Depositorio des die Aufsicht führenden Gerichtes verwahrt, an welches Zahlungen ausstehender Kapitalien geleistet werden müssen, während die Einziehung von Zinsen und Beiträgen durch die Curatoren gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen dazu Bevollmächtigten erfolgen darf.

§. 3.

Sie haben für die zweckmäßige Anlegung des Stiftungs-Vermögens Sorge zu tragen, während dem Gericht die Prüfung der depositalmäßigen Sicherheit obliegt.

Sie vertreten die Familie den Behörden und Privatpersonen gegenüber, und sind namentlich zur Führung von Prozessen und zum Abschluß von Vergleichen und sonstigen Verträgen Namens der Familie ermächtigt.

§. 4.

Bei allen Geschäften entscheidet unter den drei Curatoren die Stimmenmehrheit. — Im Falle alle drei Curatoren uneins sein sollten, haben sie unter den Stellvertretern denjenigen als Obmann zuzuziehen, welcher nach ihnen zuerst aus der Wahl (§. 5) hervorgegangen ist.

§. 5.

Für den Fall, daß einige der Curatoren abgehen, oder auf längere Zeit verhindert sein sollten, werden drei Stellvertreter gewählt, welche

nach der Folgeordnung ihrer Wahl an Stelle jener in die Verwaltung eintreten.

§. 6.

Alle sechs Jahre, oder wenn die gewählten Curatoren sämmtlich abgegangen sind, werden die im Inlande lebenden majorennen männlichen Mitglieder der Richthofen'schen Familie von dem Aufsicht führenden Gericht zu einem Familientage vorgeladen, auf welchem die in Person oder durch ein bevollmächtigtes Familienglied Erschienenen aus der Zahl der vorzuladen gewesenen Familienglieder drei Curatoren und drei Stellvertreter auf die nächsten sechs Jahre erwählen. Die Wahl geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit und entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Die Vorladung erfolgt auf Grund einer von den bisherigen Curatoren dem Gericht vorzulegenden Liste der wahlberechtigten Familienglieder, und bleibt es diesen überlassen, um nicht übergangen zu werden, ihre Namen in dessen Acten vermerken zu lassen.

§. 7.

Dem Familientage ist von den Curatoren über die geführte Verwaltung Rechnung zu legen, welche einige Zeit vorher den Stellvertretern und, wenn diese selbst zur Verwaltung berufen sind, zwei anderen Familiengliedern zur Prüfung zuzustellen ist, auf deren Bericht am Familientage die Decharge ertheilt resp. darüber Beschluß gefaßt wird.

Nicht erschienene Familienglieder sind an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden. — Zwischen den Familientagen haben die Curatoren die Familienglieder mindestens alle drei Jahre zu Zusammenkünften einzuladen, in welchen über die Lage der Stiftung Bericht zu erstatten und wichtige Familien-Angelegenheiten zu berathen sind.

§. 8.

Zu jeder Abänderung der Statuten bedarf es eines nach Vorschrift des Gesetzes zu fassenden Familienschlusses, und kann der Antrag zur Fassung eines solchen sowohl von den Curatoren als von dem Familientage angebracht werden.

Frauen und blos durch solche mit der Richthofen'schen Familie verwandte Personen werden weder zu den Familientagen, noch bei Abfassung eines Familienschlusses zugezogen.

Breslau, den 3. Juni 1863.

Ulrich Freiherr von Richthofen. Lothar Freiherr von Richthofen. Hermann Freiherr von Richthofen.

II. Verhandelt Kreisgericht Striegau, den 15. October 1864.

In der Freiherr von Richthofen'schen Familien-Stiftungssache — R. 124 — steht heut Termin zu dem Zwecke an, um die von dem Freiherrn Wil-

helm Dipprand von Richthofen auf Malitsch am 6. Mai 1777 und von Johann Ernst Christoph von Richthofen auf Ober-Streit am 8. Juli 1780 bei dem Waisenhause zu Bunzlau errichteten Familienstiftungen durch einen Familienschluß abzuändern und zu ergänzen. In diesem Termine erschienen nach erfolgtem Aufruf der Sache durch den aufwartenden Gerichtsboten, dispositionsfähig und theils persönlich bekannt, theils durch genaue Sachkenntniß und durch Vorzeigung ihrer Vorladung sich legitimirend:

1. der Rittergutsbesitzer Herr Ulrich Freiherr von Richthofen auf Barzdorf,
2. der Rittergutsbesitzer Herr Lothar Freiherr von Richthofen auf Carlowitz,
3. der Rittergutsbesitzer und Kreisgerichts-Rath a. D. Herr Freiherr Julius von Richthofen auf Loßwitz,
4. der Rittergutsbesitzer Herr Ernst Freiherr von Richthofen auf Brechelshof,
5. der Lieutenant a. D. Herr Freiherr Ludwig von Richthofen aus Romberg,
6. der Freiherr Alexander von Richthofen aus Romberg,
7. der Justiz-Rath Lange, als Vormund der bei dieser Stiftung betheiligten minderjährigen, in der Verhandlung vom 17. März d. J. namentlich aufgeführten Familienmitglieder,
8. der Rittergutsbesitzer Herr Freiherr Bolko von Richthofen auf Groß-Rosen.

Dieselben erklärten: . . . .

3. Sollte die im Kapitel II. unter 7 §§. enthaltene und vorstehend beschlossene Erweiterung dieser Stiftung unter dem Namen:

„Neue von Richthofen'sche Familien-Stiftung"

um deswillen als eine Stiftung im gesetzlichen Sinne bisher nicht erachtet worden sein, weil die Namen der Stifter nicht von vornherein bekannt und ein bestimmtes Kapital nicht ausgesetzt worden, so erklären wir hiermit, daß Inhalts einer außergerichtlich aufgenommenen Verhandlung, d. d. Breslau den 3. Juni 1863, welche wir auf Verlangen im Original überreichen werden, mehrere Familienmitglieder als Fond der im Kapitel II. erwähnten neuen von Richthofen'schen Familienstiftung ein Kapital von 3000 Thlr. gezahlt haben, welches nach Bestätigung dieses Familienschlusses ad depositum des hiesigen Gerichts eingezahlt werden soll.

Als Stifter dieser neuen Stiftung bezeichnen wir

„den Rittergutsbesitzer Bolko Freiherrn von Richthofen auf Groß-Rosen",

welcher hiermit diese neue Stiftung zum gerichtlichen Protocoll verlautbart und deren gerichtliche Bestätigung beantragt. Sollte die Verbindung dieser neuen Stiftung mit den beiden älteren — so erklärt Herr Bolko

Freiherr von Richthofen weiter — aus in der Verwaltung der Gerichte liegenden Gründen nicht für thunlich erachtet werden, so beantrage ich:

a) mit einem Entwurfe des Familienschlusses, der Bestätigungs-Urkunde desselben und dieser Verhandlung besondere Acten anzulegen, betreffend die Verwaltung der neu errichteten von Richthofen'schen Familienstiftung, und

b) das dieser Stiftung bereits fundirte und ihr fernerweitig zufließende Kapital besonders zu verwalten.

ꝛc.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
Ulrich Freiherr von Richthofen.
Lothar Freiherr von Richthofen.
Julius Baron von Richthofen.
Ernst Freiherr von Richhofen.
Bolko Baron von Richthofen.
Ludwig Baron von Richthofen.
Alexander Freiherr von Richthofen.
Lange.

a. u. s.

Hänel, Kreisrichter. Anser, Ger.-Actuarius.

als

„Neue Freiherr von Richthofen'sche Familienstiftung“ hiermit gerichtlich bestätigt und urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Striegau, den 10. Januar 1867.

(L. S.)

Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung II.
Hänel.

Es bedarf nur eines Blickes auf die in den Statuten erwähnten Verhandlungen, um die Unermüdlichkeit, Energie, Einsicht und die leitende Liebe zu der Gesammtfamilie zu würdigen, mit welcher die für dieselbe so wichtige Angelegenheit durch so viele Schwierigkeiten und Formalitätsansprüche hindurch zu einem so segensreichen Ziele geführt wurde.

Das Königliche Kreisgericht zu Striegau beraumte nunmehr zum Zweck der stiftungsfälligen Wahl von 3 Curatoren und 3 Stellvertretern einen Termin auf den 26. September 1867 an, an welchem ersten Familientage zu Curatoren der Frhr. Ulrich auf Barzdorf als Vorsitzender, der Frhr. Lothar auf Carlowitz und der Frhr. Friedrich, Kreisgerichtsrath in Rawitsch, erwählt wurden, deren Wahl nach 6 Jahren auf dem zweiten Familientage, am 26. Februar 1874, erneuert ward, während die Frhrn. Bolko auf Groß-Rosen,

Karl, Domherr in Breslau, und Julius, Kreisgerichtsrath a. D. in Stralsund, zu Stellvertretern der Curatoren erwählt waren.

Das Vermögen der alten Stiftung hatte sich bereits auf 27 223 Thlr. und das der neuen Stiftung auf 11 150 Thlr. 8 Sgr. 3 Pfg. erhöht.

Bald aber ward das Curatorium schwer heimgesucht. Am 7. März 1876 war der Domherr Karl entschlafen; und am 3. Nov. 1878 ward auch der Vorsitzende des Curatoriums, nachdem er dreißig Jahre für das Beste der Familie in der Wiederbelebung der alten Stiftung und der Verwaltung der neuen gearbeitet und gesorgt hatte, zu einem bessern Leben abberufen. Auch hatten sich die Frhrn. Friedrich in Rawitsch und Julius in Stralsund durch Krankheit gezwungen gesehen, eine weitere thätige Theilnahme an den Arbeiten des Curatoriums abzulehnen. Da war es denn die Pflicht der beiden allein noch übrigen Curatoriumsmitglieder, der Frhrn. Lothar auf Carlowitz und Bolko auf Groß-Rosen, für die weitere geordnete Verwaltung der Stiftungen Sorge zu tragen. Auf ihren Antrag ward von dem Kreisgericht in Striegau ein neuer, der dritte Familientag auf den 7. Juni 1879 zur Neubildung des Curatoriums nach Striegau berufen. Hier erfolgte diese Neubildung in der Weise, daß durch die Wahl der Familie und die Wahl der drei Curatoren unter sich der Frhr. Bolko auf Groß-Rosen als erster Curator, der Frhr. Lothar auf Carlowitz als zweiter Curator und der Frhr. Oswald, Legationsrath in Berlin, als dritter Curator in Thätigkeit traten. Als Stellvertreter wurden der Frhr. Ernst auf Brechelshof, der Assessor Frhr. Karl in Hannover, und der Graf Emil auf Randowhof gewählt. Es traten ferner durch die Wahl der Familie als Revisoren für die Stiftungen der Oberstlieutenant z. D. Adalbert von Richthofen in Liegnitz, der Landrath Frhr. Bernhard in Stolp und der Frhr. Friedrich auf Dürjentsch in Function. Das Stiftungsvermögen war schon zu der nicht mehr ganz unbeträchtlichen Höhe von 149 049 Mark 32 Pfg. angewachsen. Auf die allgemeine Bitte der Familie übernahm der Oberstlieutenant Adalbert von Richthofen in Liegnitz auch das Amt eines Schatzmeisters, dessen Mühen er sich mit großer Opferwilligkeit unterzieht.

Weil nun statutenmäßig nicht blos alle sechs Jahre ein Familientag, sondern auch in der dreijährigen Zwischenzeit eine Familienzusammenkunft vorgesehen ist, so lud das Curatorium alle männlichen und weiblichen Familienglieder zu der ersten „Familienzusammenkunft" auf den 15. Juni 1882 nach Groß-Rosen und auf den 16. Juni nach Fürstenstein ein. Diese erhebende und durch die Gastlichkeit im Hause Groß-Rosen allen Theilnehmern in lieber Erinnerung verbliebene Familienzusammenkunft (vergl. S. 349) diente dazu, daß viele sich bisher fernstehende Glieder der Familie einander näher traten, und daß in fröhlicher Gemeinschaft das Band, welches alle Richthofen umschlingt, fester geschlossen wurde. Einen poetischen Ausdruck hierfür gab der folgende Festgruß des Landraths Frhrn. Hugo aus Ottweiler (S. 145), welcher leider gleich verschiedenen anderen Familiengliedern am persönlichen Erscheinen verhindert war:

Des Lebens Meer treibt Eines Hauses Glieder
Bald sanft bald rauh nach allen Seiten fort,
Und viele schau'n, vereinzelt, niemals wieder
Zurück zum Ausgangspunkt, zum Heimathsport;
Doch Edle halten immer treu und bieder
Die Blutsverwandtschaft hoch an jedem Ort:
Wie weit sie auch getrennt, wohin verschlagen,
Sie wissen, welches Namens Hort sie tragen!

So blieb sich unser Haus zu allen Stunden
Bewußt des Ursprungs, der Gemeinsamkeit;
Noch jüngst in Bernau ward ein Kranz gewunden
Für einen Ahnherrn aus bewegter Zeit,
Und wieder will, was innerlich verbunden,
Bei Striegau sich versammeln, froh bereit,
Zum allgemeinen Besten sich zu regen,
Der Stammmeseinheit stolz Gefühl zu pflegen.

O, herzlich gern zu jenen frohen Tagen
Käm' in Person der Vetter auch vom Rhein!
Und muß für diesmal er dem Glück entsagen:
Im Geiste wird er, Theure, bei Euch sein!
Laßt Euch zum Gruße dies Gedicht behagen
Und möge, was Ihr plant und wirkt, gedeihn!
„Richthofen" hoch! Gott wolle Segen geben
Zu dem, was wir in Einigkeit erstreben!

In der That konnte die Familie sich hier eines gesegneten Erfolges erfreuen, da das Vermögen der Stiftungen nunmehr auf 168,998 Mark 64 Pf. gewachsen war. Von dieser Gesammtsumme gehörten 115,251 Mark 99 Pf. der älteren Stiftung, und 53,746 Mark 65 Pf. der neuen Stiftung an. Zugleich war es eine Genugthuung, dabei constatiren zu dürfen, daß man bereits seit dem Jahre 1875 von der statutarischen Bestimmung hatte Gebrauch machen können, wonach in einzelnen Fällen der Bedrängniß aus der neuen Stiftung Unterstützungen, namentlich für die Erziehung von Knaben, gewährt werden konnten, während der Beginn der Verleihung der 4 Stipendien von je 1200 Mark aus den Mitteln der alten Stiftung für das Jahr 1885 oder 1886 zu hoffen ist, da, wenn auch im Allgemeinen der Zinssatz herabgegangen ist, sich doch der Bestand beider, der alten wie der neuen Stiftung bis zum 1. Juli 1884 nicht unerheblich erhöht hat, nämlich die erstere auf 129,313 Mark und die letztere auf 62,431 Mark, die Gesammtsumme beider Stiftungen sonach auf 191,744 Mark.

Die Familie faßte auf diesem ihrem bisher letzten Familientage auch den Beschluß zur Herausgabe ihrer Geschichte und beauftragte mit der Ausarbeitung derselben den Gesandten a. D. Frhrn. Emil in Baden-Baden. Sie nahm auch Veranlassung, Sr. Majestät dem Kaiser und Könige zugleich im

Hinblick auf die kurz vorher stattgehabte Geburt Allerhöchstseines ersten Urenkels durch den ersten Curator der Familienstiftungen die Gefühle treuester und ehrfurchtsvollster Ergebenheit telegraphisch zu Füßen zu legen, welche die drei Generationen des Herrscherhauses in alle Zukunft jederzeit begleiten werde.

„Hierauf erging umgehend telegraphisch folgende gnädige Rückantwort: „Berlin 16. Juni 1882. Den zum Familientage versammelten Freiherrn von Richthofen spreche Ich Meinen aufrichtigen Dank aus für den patriotischen Gruß, den Mir Ihr Telegramm überbringt. Mögen diese echt preußischen Gesinnungen sich in Ihren Familien bis in die Zeiten Meines Urenkels fortpflanzen, das wünscht mit Ihnen Ihr dankbarer

König Wilhelm."

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Stammtafeln.

Nachträge und Berichtigungen.

(Abgeschlossen Mitte October 1884.)

Zu Tafel 3. Johann, geb. 20/9. 1661, ist am 30. (nicht 29.) Mai 1739, seine Gemahlin Anna, geb. v. Reibnitz, am 9. (nicht 18.) Januar 1728 gestorben (vgl. Nachtrag zu S. 105 des Textes). Die Eheschließung seines Bruders Christoph mit Eleonore, geb. von Reichwald, fand am 14/5. 1699 statt.

Zu Tafel 4. Der zweite Gemahl der Freifrau Friederike, geb. v. Schweinitz, hieß: v. Sauerma (nicht „Freiherr v. Saurma"). — Friedrich v. Stubnitz ist geboren zu Peruschen bei Stroppen; er starb als Kgl. Rittmeister a. D. — Der Frhr. Louis verstarb 1824, nicht 1823 (vgl. Nachtrag zu S. 140). — Der Frhr. Lothar veräußerte Carlowitz 1884. — Der Frhr. Arwed hat seit Ende September 1884 Diedenhofen als Garnison. — Frhr. Heinrich v. Seherr-Thoß lebt jetzt als Kgl. Oberst a. D. in Schweidnitz.

Zu Tafel 5. Als Heirathstag des Frhrn. Samuel mit Johanna, geb. v. Heintze und Weißenrode, lies: „⚭ 29/11. 1725". — Die Freiin Christiane, vermählte von Richthofen, starb am 2/2. 1777, nicht 2/5. 1774 (vgl. Nachtrag zu S. 159).

Zu Tafel 6. Die Freifrau Juliane entstammte der Familie Keller von Schlaitheim (nicht „Keller von Schleitheim"). — Als Todestag der Freiin Wilhelmine, vermählte von Gellhorn lies: „5/3. 1821".

Zu Tafel 7. Der Gemahl der Freiin Friederike hieß Ernst Heinrich Gottlieb v. Nickisch-Rosenegk und ist nach dem Taufbuch von Mühlrädlitz dort am 11. November 1766 (nicht 1765, wie nach dem Grabstein angegeben,) geboren.

Zu Tafel 8. Bei dem Frhrn. Boleslaus lies anst.: „△ Krakau": „auf Bonarka bei Krakau (seit 1880), △ Bonarka." — Die Freiin Marie, vermählte von Miłkowska, ist Besitzerin des Gutes Serafinowka bei Chełm und wohnt dort (nicht in Chełm) mit ihrem Gemahl, welcher zu Posen am 4/4. 1854 (nicht 1855) geboren ist.

Zu Tafel 10. Der Frhr. Alexander veräußerte Loßwitz 1884.

Zu Tafel 14. Johann Christoph ist in Liegnitz (nicht in Heinersdorf) gestorben. — Der erste Gemahl seiner Enkelin Charlotte hieß: Friedrich Gotthard Ehrenreich (nicht „Ehrenfried") Edler Waltmann Frhr. v. Grunfeld und Guttenstaedten (nicht „Gutterstaedten").

Tafel 1.

(Zu Seite 1—59.)

Die Schultheiß (Praetorius) und Schmidt (Faber) zu Bernau.

Thomas (Werweck, Werbick) **Werwyck**,
1514—1516 Bürgermeister von Bernau, † ■ zu Bernau
am Martinstag 1521.
o Margaretha . . . ., † zu Bernau am Tage Mathäi 1482.

Andreas **Schultheiß** oder **Schultze**
der Aeltere,
Bürgermeister (?) von Bernau,
† ■ zu Bernau 18/9. 1540.

Margarethe,
ihrer Eltern älteste Tochter,
† ■ zu Bernau 18/9. 1539.

Tochter, o . . . Weber.

Andreas Weber,
lebte 1563.

Ursula Weber,
lebte 1563 unverehelicht.

Göres (Gorius, Greger, Gregor), * vor 1521, Bürgermeister von Neustadt-Eberswalde, † nach 1567.

Matthäus, * vor 1521.

Alexius (Alexander), * vor 1521, Bürgermeister von Neustadt-Eberswalde, † nach 1567.

Johannes, * vor 1521.

Jacobus, * vor 1521.

Margaretha.

Apollonia.

Ursula. Von ihr lebten 1563 3 Töchter.

Paulus **Schultheiß**
(auch **Schultze** oder **Scultetus**),
später **Praetorius** genannt,
* zu Bernau 24/1. 1521, auf Hönow, Königsborn und Biderit,
† zu Halle 16/6. 1565.
(Vgl. Tafel 2.)
Erhielt vom Kaiser Ferdinand I. 1561 vor Oculi für sich, seine Erben und Brüder ein adeliges Wappen verliehen.
o vor 1559 mit einer Wittwe, Vornamens Anna, welche aus ihrer ersten Ehe drei Töchter hatte und gleich diesen 1563 lebte.

Sebastian **Schmidt**
oder **Faber**, auch **Fabricius**, * zu Coblenz, Schüler Luthers in Wittenberg, 1542—1543 luther. Diakonus zu Bernau, 1543—1553 Pfarrer zu Potsdam, † zu Potsdam 1553.
o 1542 zu Berlin Barbara Below, des Anton Below zu Berlin Tochter, welche sich 1554 mit Caspar Buching zu Potsdam, Bruder des Rathsherrn Peter Buching zu Schönburg, wieder vermählte und 1558 starb.

Leibliche Tochter: Benigna **Schultheißin** oder **Schultzin** auf Hönow (seit 1565) und Königsborn (1565—1578), 1563 noch minderjährig, † nach 1578.
o nach 1563 Tobias Hübner zu Halle, † nach 1578.

Pflegesöhne: Bastian Köhler, M. Simon Peter, Rotermünd, (lebten 1563.)

Pflegetochter: Ursula Weber (s. oben.)

Adoptivsohn: Samuel **Schmidt** oder **Faber**, auch **Fabricius**, später **Praetorius**, * zu Bernau 1543, † zu Frankfurt a/O. 2/10. 1605. (Vgl. Tafel 2).

Hedwige; Barbara; Anna; Maria **Schmidt**, sämmtlich * zu Potsdam zwischen 1543 und 1553 und 1558 am Leben.

1563 lebten drei Neffen des Paulus Praetorius: Caspar, später Bürgermeister von Neustadt-Eberswalde († zwischen 1593 und 1600), dessen Wittwe um 1625 verstarb, Bartholomäus († nach 1582) und Andreas Schultheiß der Jüngere, welche von Göres und Alexius Schultheiß abstammten. Von dem Einen der Brüder des Paulus Praetorius lebten 1563 zwei Töchter: Ursula, verehelicht mit Jacob Taschenberg und Mutter eines Knaben Caspar Taschenberg, und Anna.

Vettern des Paulus Praetorius: Andreas Weber (s. oben) und David Kogge, welche 1563, Letzterer mit Ehefrau und Tochter, lebten.

Sonstige Verwandte des Paulus Praetorius: Peter Kogge, 1539 und 1549 Stadtrichter in Bernau, von welchem 1563 Söhne lebten, darunter wohl der obige David Kogge; Jacob Wulckow und Michael Schmidt, von welchen 1563 gleichfalls Söhne lebten; Thomas Schultz, lebte 1569; Jacob Hübner, lebte 1608.

Zeichenerklärung für sämmtliche Stammtafeln:

- * geboren
- o Vermählt mit
- † gestorben
- ⅄ Datum, bezw. Namen auf Grund der Kirchenbücher oder Civilstandsregister oder beglaubigter Auszüge aus solchen.
- ■ Datum auf Grund von Grabdenkmälern oder Kirchentafeln.
- □ Lebt 1883 im elterlichen bezw. mütterlichen Hause.
- △ Lebt 1883 zu

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Tafel 2.
(Zu Seite 1—90.)

Die Praetorius 1561—1661.

(Vgl. Tafel 1.) Paulus **Praetorius**, * zu Bernau 24/1. 1521, † in der Moritzburg bei Halle 16/6. 1565, Freitags nach Jubilate, als Kaiserlicher und Kurfürstlich Brandenburgischer Rath, Erzbischöflich Magdeburgischer und Halberstädtischer Geheimer Kammer-Rath, Erb-, Lehns- und Gerichtsherr auf Hönow im Amte Straußberg (seit 1559), Königsborn (seit 1561) und Biderit (seit 1564) bei Burg; erhielt vom Kaiser Ferdinand I. 1561 vor Oculi für sich, seine Erben und Brüder ein adeliges Wappen verliehen.

Adoptirt 1562 gemäß Kaiserlicher Confirmation unter Uebertragung des Wappens und des Namens Praetorius:
(Vgl. Tafel 1.) Samuel (Schmidt oder Faber, auch Fabricius, nach der Adoption:) Praetorius, * zu Bernau 1543, 1572 Notar, danach bis Ostern 1589 Syndicus der Universität, 1592 Rathsherr, 1593 Stadtrichter, 1594 Bürgermeister zu Frankfurt a/O. und als solcher † dort 2/10. 1605.
o 1567 Barbara Möller, † nach 1608.

- Paulus, * zu Frankfurt a/O. zwischen 1567 u. 1570, † vor 1602.
- Samuel, * zu Frankfurt a/O. 1570, Baccalaureus, dann Magister, † zu Frankfurt a/O. am Tage Peter u. Paul 1608.
  o 1596 Magdalena, des Kurf. Brandenburgischen Raths Christoph Meyenburg Tochter und Wittwe des Jacob Pitterich, † nach 1608.
  - Magdalena, * 1597, † zu Frankfurt a/O. im Oct. 1602.
  - 2 Kinder * nach 1597, † vor 1608.
  - Christoph Samuel, * nach 1597, † nach 1608.
  - Sabina, * nach 1597, † nach 1608.
  - Tobias, * nach 1597, † nach 1608.
  - Michael, * nach 1597, † nach 1608.
- Balthasar, * zu Frankfurt a/O. zwischen 1570 u. 1576, † vor 1605.
- Tobias Praetorius, * zu Frankfurt a/O. 1576, erst Schaff-Gotsch'scher, dann 1634 bis 1636 prov. Kgl. Böhmischer Amtshauptmann der Herrschaft Schmiedeberg, Besitzer von Puschvorwerk, † zu Schmiedeberg 27/2. 1644.
  o 1) nach 1605 Ursula Böhm v. Böhmfeldt, † 26/10. 1617.
  2) nach 1619 Eva Fröbel, Wittwe des 1619 † Matthias Böhm v. Böhmfeldt, Bruders der Vorigen, und Mutter des 1670 als Rathsherr zu Danzig verst. Michael Böhm v. Böhmfeldt, † zwischen 1644 und 1650.
  - 1. Ehe: Johann Praetorius, * 11/9. 1611, † ⚔ zu Breslau 28/12. 1664, seit 29/7. 1661 **Praetorius von Richthofen**. (Vgl. Tafel 3.)
  - 2. Ehe: (? Tobias, * 1623, † nach 1644.)
- Elias, * zu Frankfurt a/O. nach 1576, † nach 1605.
- Esaias, * zu Frankfurt a/O. nach 1576, † nach 1605.
- Benigna, * zu Frankfurt a/O., † nach 1605.
  o 1) . . . . . († vor 1605.)
  2) 1605 Martin Kram zu Frankfurt a/O.
- Maria, * zu Frankfurt a/O., † nach 1605.
- Barbara, * zu Frankfurt a/O., † vor 1605.

Zeichenerklärung siehe Tafel 1.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Tafel 3.
(Zu Seite 75—106.)

Die Praetorius von Richthofen bis zur Theilung in Linien.

(Vgl. Tafel 2.) Johann **Praetorius,** * zu Schmiedeberg 11/9. 1611, auf Puschvorwerk, Rauske nebst dem Sernerwald und Nieder-Hertwigswaldau, † ▲ zu Breslau 28/12. 1664, erhielt von Kaiser Leopold I. durch Patent vom 29/7. 1661 den erblichen Böhmischen Ritterstand mit dem Beinamen **von Richthofen.**

○ 1) 1645 Anna Klein, † 22/12. 1648.
2) 22/2. 1650 Marie Kluge, * zu Schmiedeberg im Juli 1634, beerd. ▲ zu Rauske 26/1. 1696.

---

2. Ehe:

Samuel, * ■ zu Rauske 3/8. 1656, auf Nieder-Hertwigswaldau (seit 1664) nebst dem oberen Sernerwald (1664—1717), Hartmannsdorf (seit 1699), Bober-Ullersdorf, Tschiesdorf, Riemendorf, Neumühle und Berthelsdorf (seit vor 1721), † ■ zu Berthelsdorf 27/6. 1721.
○ 1) vor Aug. 1697 . . . v. Reder, † zwischen Juli 1698 und 1707.
2) 1707 Maria Magdalena v. Reichwald a. d. H. Kaempften, * 1677, wieder verm. im Novbr. 1722 mit Gottlob Ehrenreich Baron v. Gersdorff auf Gafron und Drentkau, † 8/2. 1729.

Ursula, * zu Rauske 1658, auf Puschvorwerk.
○ Valentin Wagner v. Wagenhoff, * 1648, † 1713.

Johann, * zu Rauske ■ 20/9. 1661, auf dem unteren (1664—1732) und oberen (1717—1732) Sernerwald, Kohlhöhe (1699—1732), Heinersdorf (seit 1713), Barzdorf (vor 1714—1722), Rauske, Ruppersdorf und Metschkau (1727—1731), † ▲ zu Heinersdorf 29/5. 1739.
○ 23/6. 1695 Anna Eleonora v. Reibnitz a. d. H. Dötzdorf, * ■ 9/2. 1672, † 18/1. 1728.

Anna Maria, * zu Rauske 1662.
○ . . . v. Ratzbar zu Breslau.

Christoph, * zu Rauske 16/6. 1664, auf Rauske (seit 1664), Ruppersdorf (seit vor 1721) und Metschkau (seit 1721), † ▲ zu Ruppersdorf 24/10. 1727.
○ 1699 Johanne Eleonora v. Reichwald a. d. H. Kaempften, Schwester seiner Schwägerin, * ■ 1/5. 1672, † ▲ zu Ruppersdorf 6/6. 1728.

Kinder des Samuel:

1. Ehe:

Tochter, † jung.

2. Ehe:

Johanna Eleonore, * 18/8. 1708, † zu Rengersdorf oder Meffersdorf 26/11. 1769.
○ 17/1. 1723 Carl Ernst v. Gersdorff, sächs.-poln. Oberst, auf Nieder-Rengersdorf, Kreusche, Ebersdorf, Kodersdorf, Meffersdorf und Wiegandsthal, * 15/12. 1689, † zu Görlitz 21/6. 1745.
2) 6/2. 1751 Carl August v. Gersdorff, kursächs. Minister u. General der Infanterie, * 5/3. 1705, † zu Dresden 11/2. 1787.

Henriette Charlotte, * ▲ zu Hartmannsdorf 16/6. 1710, † zu Jauer 10/9. 1778.
○ 12/2. 1724 Georg Otto v. Stosch auf Lesewitz, * 20/11. 1697, † 1/2. 1752.

Sophie Hedwig, * ▲ zu Hartmannsdorf 5/9. 1711, † 1775.
○ 8/2. 1729 Johann Sigismund Graf v. Rotenburg auf Beuthnitz bei Crossen, * 7/5. 1705, † zu Beuthnitz 16/12. 1779.

Samuel, * zu Hartmannsdorf 25/5. 1713, auf Nieder-Hertwigswaldau, Hartmannsdorf, Bober-Ullersdorf, Tschiesdorf, Riemendorf, Neumühle, Berthelsdorf u. s. w., † ▲ zu Jauer 22/6. 1786.
Am 30/6. 1735 von Kaiser Carl VI. in den Freiherrnstand des Königreichs Böhmen erhoben.

Hertwigswaldauer Linie.
(Vgl. Tafel 4.)

Kinder des Johann:

Sohn, * zu Rauske im März 1696, † ▲ 21/3. 1696.

Johanna Eleonora, * ▲ zu Rauske 13/8., † ▲ dort 5/9. 1697.

Johanna Erdmuth, * ▲ zu Rauske 8/7. 1698, † ▲ dort 25/8. 1699.

Samuel, * ▲ zu Rauske 10/5. 1700, auf Barzdorf, Rauske, Ruppersdorf, Metschkau u. s. w., † zu Barzdorf 3/2. 1754.
Am 6/11. 1741 von König Friedrich dem Großen in den Freiherrnstand des Königreichs Preußen erhoben.

Barzdorfer Linie.
(Vgl. Tafeln 5—13.)

Johann Christoph, * ▲ zu Rauske 30/6. 1702, auf Michelsdorf, † zu Liegnitz 12/6. 1751.

Michelsdorfer Linie.
(Vgl. Tafel 14.)

Johannes, * ▲ zu Rauske 20/6. 1703, † jung.

Abraham Oswald, * ▲ zu Rauske 18/8., † ▲ dort 13/9. 1705.

Gustav Wilhelm, * ▲ zu Rauske 13/10. 1707, auf Ruppersdorf, Kohlhöhe nebst dem Sernerwald u. s. w., † zu Strehlen 21/8. 1774.

Ruppersdorfer Linie.
(Vgl. Tafel 15.)

Diprant Ludwig, * ▲ zu Kohlhöhe 10/1. 1709, † ▲ 27/1. 1711.

Dieprand Oswald, * ▲ zu Kohlhöhe 27/6. 1712, auf Heinersdorf u. s. w., † zu Heinersdorf 26/6. 1761.

Heinersdorfer Linie.
(Vgl. Tafel 16.)

Zeichenerklärung siehe Tafel 1.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Tafel 4.
(Zu Seite 107—152.)

Die Hertwigswaldauer Linie.

(Vgl. Tafel 3.) Samuel **Praetorius von Richthofen**, * zu Hartmannsdorf 25/5. 1713, auf Nieder-Hertwigswaldau (seit 1721), Hartmannsdorf (1721 bis 1746), Berthelsdorf nebst Bober-Ullersdorf, Tschiesdorf, Riemendorf und Neumühle (1721—1750), Peterwitz (1723—1780), Conradswaldau (1724—1751), Offenbahr (1761—1765) und Ober-Hertwigswaldau (seit 1765), Kgl. Kreis-Justizrath des Kreises Jauer, Landes-Aeltester, † ⋏ zu Jauer 22/6. 1786. Wurde 30/6. 1735 von Kaiser Carl VI. in den Freiherrnstand des Königreichs Böhmen als **Freiherr von Richthofen** erhoben.

○ 1) 25/4. 1735 Sophie Elisabeth Freiin v. Sandretzky und Sandraschütz, * 12/3. 1719, † ⋏ zu Jauer 7/11. 1760.
2) 16/2. 1763 Rahel Sophie v. Burgsdorf, * 4/6. 1737, † ⋏ zu Jauer 13/3. 1781.
3) ⋏ 29/6. 1783 Caroline Sophie v. Friderici, * 28/1. 1757, in 2. Ehe ○ 26/10. 1790 Oberamts-Direktor Steudner, in 3. Ehe ○ Major v. Mellenthin auf Gossendorf, † zu Gossendorf 18/2. 1833.

---

1. Ehe:

- Gottlob Samuel, * zu Peterwitz 10/3. 1736, auf Offenbahr (seit 1757), † ⋏ zu Jauer 20/6. 1761. ○ 10/10. 1758 Friederike Helene Elisabeth v. Schweinitz a. d. H. Ojas, * 3/1. 1737, in 2. Ehe ○ 3/6. 1765 Rittmeister Freiherr v. Saurma auf Zuelzendorf.
- Ein Kind, * 1737 oder 1738, † jung.
- Karoline Friederike Eleonore, * zu Peterwitz, 12/2. 1739, † 11/11. 1792. ○ 29/10. 1777 Christoph Johann Mälzer, Lieut. im Bataillon Normann, später Capitain a. D., * zu Przywalk 19/4. 1746, † zu Bunzlau 19/8. 1789.
- Gottlieb Ferdinand Konrad, * zu Peterwitz ■ 6/8. 1741, auf Offenbahr (1765 bis 1773), Tschanschwitz (1774—1788), Nieder- und Ober-Hertwigswaldau (seit 1786), Kgl. Kreis-Justizrath, Landes-Aeltester, † ⋏ zu Hertwigswaldau, 13/4. 1803. ○ 1) ⋏ 25/4. 1770 Wilhelmine Juliane Charlotte v. Prittwitz, * zu Karisch 12/2. 1749, † ⋏ zu Tschanschwitz 4/1. 1784. 2) 5/5. 1786 Luise Wilhelmine v. Studnitz, * ■ zu Schmitzdorf 29/1. 1756, † ■ zu Hertwigswaldau 19/4. 1835.
- 2 Kinder, * zwischen 1740 und 1747, † jung.
- Christiane Sophia Wilhelmine, * zu Peterwitz 15/8. 1747, † ⋏ zu Hertwigswaldau 12/2. 1802. ○ 12/5. 1767 Ludwig Wilhelm (seit 19/2. 1778 v.) Regler, Kgl. Oberst-Lieut., später General-Major, * 7/6. 1726, † zu Berlin, 14/7. 1792.

2. Ehe:

- Gottlob Samuel, * zu Peterwitz 15/12. 1763, † zu Jauer, 22/8. 1778.
- Carl Heinrich Wilhelm, * zu Peterwitz 27/7. 1765, Kgl. Prem.-Lieut. im Cürassier-Regt. Pannewitz Nr. 8, † zu Ohlau 12/7. 1797.
- Christian Friedrich Wilhelm, * zu Peterwitz 17/10. 1768, † dort 23/3. 1769.
- Ernestine Johanne Sophie, * zu Peterwitz 26/11. 1769, † zu Breslau 26/6. 1838 ○ ⋏ 26/6. 1788, Ernst Bernhard Ferdinand von Studnitz auf Tschanschwitz (seit 1788) und Schmitzdorf, * 2/1. 1757, † zu Schmitzdorf 1822.

---

1. Ehe:

- Samuel Julius Ferdinand, * zu Offenbahr 24/10. 1771, † dort 16/12. 1771.
- Ernst Gottlieb Wilhelm, * zu Offenbahr 11/7. 1773, † zu Peterwitz, 25/11. 1773.
- Sophie Wilhelmine Friederike, * ⋏ zu Tschanschwitz 1/5. 1776, † zu Glatz 14/11. 1785.
- Johanne Luise Ferdinande, * ⋏ zu Tschanschwitz 30/9. 1777, † 18/12. 1827. ○ ⋏ 15/10. 1800 Johann Friedrich Carl v. Studnitz, damals Lieut. im Drag.-Regt. Prittwitz * ⋏ zu oder bei Stroppen 27/6. 1774, † zu Guhrau 24/2. 1848.
- Samuel Friedrich Wilhelm Gottlieb, * ⋏ zu Tschanschwitz 16/7. 1781, auf Nieder- und Ober-Hertwigswaldau (1803—1806), Tschanschwitz (1806—1810), Krippitz und Ultsche (1806 bis 1816) und Conradswaldau (1817—1833), Landes-Aeltester, seit 1834 Bade-Polizei-Director in Salzbrunn, † zu Schweidnitz 10/3. 1861. ○ 25/11. 1804 Henriette Georgine Charlotte Freiin v. Nordeck zur Rabenau, * zu Londorf in Hessen 2/9. 1781, † zu Schweidnitz 24/3. 1857.

Zwillinge:

- Carl Gottlieb Julius Eugen Adalbert, * ⋏ zu Krippitz 9/3. 1810, vormals auf Reinischdorf (1847—1854), Kgl. General-Major z. Disp. △ Liegnitz. ○ ⋏ 13/1. 1840 Eva Bertha Pauline v. Teichmann und Logischen, * zu Schreibersdorf 9/7. 1821.
- Wilhelm Ernst Ferdinand Louis, * ⋏ zu Krippitz 9/3. 1810, † ■ zu Conradswaldau 4/4. 1823.

- Carl Oscar Lothar, * ⋏ zu Conradswaldau, 30/12. 1817, auf Sierakowo und Christiänchen (1844—1847), Kreisewitz (1847—1860), Reinischdorf (1854—1857), Mechnitz (1858—1861) und Carlowitz (seit 1862), Kgl. Prem.-Lt. a. D., vormals Landes-Aeltester und Landtags-Abgeordneter, △ Breslau. ○ ⋏ 4/6. 1844 Hulda Eva Ida v. Teichmann und Logischen (Schwester seiner Schwägerin), * zu Poln. Wartenberg 25/8. 1825.

Kinder des Carl Gottlieb Julius Eugen Adalbert:

- Hugo Samuel Wilhelm Louis Erdmann Regewald, * zu Neiße 16/8. 1842, △ Saarbrücken als Kgl. Landrath.
- Colmar Samuel Hermann Adolph Eugen Lothar, * zu Neiße 17/8. 1844, † zu Krotoschin 18/1. 1852.
- Samuel Wilhelm Adam Egmond Bruno Ulrich * ⋏ zu Neiße 13/1. 1846, △ Düsseldorf als Kgl. Rittm. im 1. Schles. Hus.-Regt. Nr. 4 und Adj. der 14. Division. ○ ⋏ 7/10. 1871 Helene Luise Laura v. Koschembahr, * ⋏ zu Beuthen O/Schl. 18/11. 1850.
  - Wilhelm Carl Eugen Samuel Ulrich, * zu Ohlau, 11/4. 1873. □
  - Erna Caroline Eva Elisabeth, * zu Ohlau, 5/7. u. dort † 10/11. 1874.
  - Herbert Samuel Siegfried, * zu Strehlen 7/6. 1879. □
- Eveline Luise Charlotte Hulda Eugenie Camilla, * ⋏ zu Neiße 31/3. 1849. ○ ⋏ 21/8. 1881 Emil Friedrich Karl v. Pfuhl, * ⋏ zu Jästersheim 13/11. 1821, △ Kleinburg als Kgl. Gen.-Lieut. z. Disp.
- Eugenie Luise Eva Ida Olga Emilie, * ⋏ zu Brieg 5/10. 1850. ○ ⋏ 18/10. 1876, Eugen v. Carnap, * ⋏ zu Köln 15/12. 1838, △ Trier als Kgl. Hauptm. in der 8. Gendarmerie-Brigade.
- Elsbeth Luise Clara Eva Colma, * zu Krotoschin 28/7. 1852. □
- Martha Eva Maria Magdalena Margarethe Lyda, * zu Landsberg a/W. 19/7. 1859. ○ 15/1. 1883, Hans Christian Silvius Adam v. Heydebrand und der Lasa, * zu Steinau a/O. 29/5. 1854, △ Liegnitz als Kgl. Sec.-Lt. im Königs-Gren.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7.

Kinder des Carl Oscar Lothar:

- Samuel Louis Arwed Adam Eugen, * ⋏ zu Rawitsch 1/3. 1845, △ Stendal als Kgl. Rittm. im Magd. Drag.-Regt. Nr. 6. ○ ⋏ 21/4. 1873 Auguste Margarethe Friederike Helene Wilhelmine Mathilde v. Baumbach, * ⋏ zu Cassel 7/2. 1854.
  - Pauline Hulda Eva Hedwig Friederike Renate, * zu Rotenburg a/F. 10/2. 1874. □
- Kuno Bruno Lothar Egmond Samuel Adam, * zu Sierakowo 2/4. 1846. Kgl. Prem.-Lt. a. D., auf Orpiszewek (seit 1877), △ dort. ○ 7/12. 1878 Marie Anna Freiin v. Seherr-Thoß (Schwester seines Schwagers), * zu Moschen 26/7. 1844.
  - Lothar Samuel Adam Carl Constantin Kuno, * zu Orpiszewek, 11/3. 1880. □
- Hedwig Luise Charlotte Eva, * ⋏ zu Sierakowo 25/8. 1847. ○ ⋏ 26/2. 1877 Carl Wolfgang Heinrich Ferdinand Freiherr v. Seherr-Thoß, * ⋏ Breslau 27/2. 1834, △ Parchim als Kgl. Oberst-Lieut. u. Kommand. des 2. Großh. Mecklenburg. Dragoner-Regiments Nr. 18.
- Lyda, * zu Kreisewitz, 30/12. 1848 u. dort † 13/1. 1851.
- Walter Samuel Adam Lothar Wilhelm Eugen, * zu Kreisewitz 30/1. 1850. Kgl. Sec.-Lt. a. D., △ Denver in Nordamerika. ○ 19/1. 1878, Jane Oakley, * zu Forest-Hill in England 27/6. 1842.
  - Margarethe Hulda Charlotte Hedwig, * zu Denver 28/12. 1878. □
  - Charlotte Jone, * zu Denver 19/3. 1882. □
- Lothar Samuel, * zu Kreisewitz 3/5. 1851 u. dort † 29/8. 1851.
- Eugen Samuel Adam Wilhelm, * zu Kreisewitz 21/10. 1852, † als Kgl. Sec.-Lt. im 2. Schles. Gren.-Regt. Nr. 11 zu Breslau 12/4. 1878.
- Bolko Samuel Adam Wilhelm, * zu Kreisewitz 18/12. 1853, △ Liegnitz als Kgl. Prem.-Lt. im Königs-Gren.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7.
- Friedrich Wilhelm Samuel Adam Hans, * zu Kreisewitz 5/12. 1855, △ Breslau als Kgl. Sec.-Lieut. im 2. Schles. Gren.-Regt. Nr. 11.
- Lothar Samuel Adam, * zu Carlowitz 14/2. 1868, △ Roßleben.

Zeichenerklärung siehe Tafel 1.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Tafel 5.
(Zu Seite 153—162.)

Die Barzdorfer Linie bis zur Theilung.

(Vgl. Tafel 3.) Samuel **Praetorius von Richthofen**, * ↑ zu Rauske 10/5. 1700, auf Barzdorf (seit 1722), Ruppersdorf (1731—1732), Rauske (seit 1731), Metschkau (1731—1736), Klein-Rosen (seit 1734), Ober-Streit (1735—1750), Groß-Rosen nebst Poischwitz und dem Hummel (seit 1736) und Kohlhöhe nebst dem Sernerwald (seit 1748), † zu Barzdorf 3/2. 1754. Am 6/11. 1741 von König Friedrich dem Großen in den Freiherrnstand des Königreichs Preußen als

Freiherr von Richthofen

erhoben; Wappenvermehrung durch Kgl. Diplom vom 8/7. 1742.

o 29/11. 1725 Johanna Elisabeth v. Heintze und Weißenrode a. d. H. Neudorf, * 21/7. 1707, † ↑ zu Klein-Rosen 23/4. 1772.

- Johann Ernst Christoph, * ↑ zu Barzdorf 6/7 1727, auf Ober-Streit (seit 1750) und Mittel- und Nieder-Gutschdorf (1758 bis 1768), † 8/12. 1796.
- Carl Samuel, * ↑ zu Barzdorf 20/3. 1729, ↑ beerd. 20/5. 1729.
- Johanna Eleonore Juliane, * ↑ zu Ruppersdorf 25/4. 1730, † zu Wien 16/12. 1797.
  o 1) ↑ 12/1. 1747 Otto Kasimir v. Münchow, auf Claunin, Kgl. Major im Rgt. Kalsow, * 13/2. 1713, † zu Jungbunzlau 27/5. 1757.
  2) Johann Ludwig Baron de St. Genois, Ksl. Hauptm., * in Graubünden 20/2. oder 20/12. 1730, † 20/1. 1769.
  3) Chev. Charles de Silly, Ksl. Hauptm. im Rgt. Wallis, * 8/3. 1732 † 20/11. 1782.
- Samuel, * ↑ zu Barzdorf 2/6. 1731, Lieut. in der Kgl. Garde (bis 1759), auf Klein-Rosen (1754—1767), Groß-Rosen nebst Poischwitz (1761—1767), † ↑ zu Klein-Rosen 16/6. 1799.
  o 11/2. ↑ 1766 Johanne Renate v. Fehrentheil, * 5/1. 1738, † 19/10. 1770.
- Wilhelm Diepperand, * ↑ zu Barzdorf 11/6. 1732, auf Rauske nebst dem Hummel, später auf Malitsch u. s. w., † zu Sondershausen 30/3. 1808.
  Malitscher Zweig. (Vgl. Tafel 6.)
- Carl Ludewig, * ↑ zu Barzdorf 24/8. 1733, auf Kohlhöhe nebst dem Sernerwald u. s. w., † ↑ zu Kohlhöhe 4/6. 1795.
  Kohlhöher Gesammt-Zweig. (Vgl. Tafeln 7—11.)
- Gottlob Friedrich, * ↑ zu Barzdorf 3/7. 1735, auf Groß-Rosen nebst Poischwitz (1754—1761), später auf Erdmannsdorf, † 20/7. 1812.
  Erdmannsdorfer Zweig. (Vgl. Tafel 12.)
- Maria Elisabeth, * ↑ zu Barzdorf 18/4. 1737, † zu Fegebeutel 29/8 1773.
  o 12/6. 1765 Magnus v. Arleben auf Fegebeutel, * 7/2. 1734, † 13/1. 1782.
- Anna Christiana Kunigunde, * ↑ zu Barzdorf 8/6. 1738, † zu Dobergast 2/5. 1774.
  o ↑ 8/5. 1760 Ernst Wilhelm Praetorius v. Richthofen. (Vgl. Tafel 14.)
- Ernestine Magdalene, * ↑ zu Barzdorf 29/3. 1740, † zu Strehlen 21/8. 1761.
  o ↑ 23/10. 1760 Johann Friedrich v. Wentzky auf Mückendorf, * 19/7. 1720, † zu Strehlen 19/11. 1773.
- Tochter, todtgeb. 1741.
- Barbara Friederica, * ↑ zu Barzdorf 17/8. 1742, † 9/2. 1774.
  o 3/10. 1764 Siegmund v. Schickfuß auf Rogau, * 28/4. 1742, † 6/2. 1803. (Vgl. Tafel 6.)
- Christian Ferdinand, * ↑ zu Barzdorf 18/9. 1743, auf Barzdorf, später auf Stanowitz, † 27/2. 1813.
  Stanowitzer Zweig. (Vgl. Tafel 13.)
- Alexander, * ↑ zu Barzdorf 14/10. 1744, † dort 1745.

Zeichenerklärung siehe Tafel 1.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Tafel 6.
(Zu Seite 162—184).

Der Malitscher Zweig (ausgestorben 1813).

(Vgl. Tafel 5.) Wilhelm Diepperand **Freiherr von Richthofen,** * ⋏ zu Barzdorf 11/6. 1732, auf Rauske (1754—1788) nebst dem Hummel (1754—1756), Malitsch, Giersdorf, Triebelwitz, Grüssiggrund, Jägerdorf, Groß= und Klein=Neudorf und Schindelwaldau (1764—1802), Christianshöhe (1775—1802), Konradswaldau (1784), Ober=Oertmansdorf in der Lausitz (1787—1796), Sacherwitz (1794—1796), Alt= und Neu=Hageböck und Eichholz in Mecklenburg (1799—1803), Herrschaft Dobraslowitz in Oesterr.=Schlesien (1799—1802), Kgl. Landrath, Landes=Aeltester, † zu Sondershausen 30/3. 1808.

○ 1) 23/10. 1754 Ursula Christine Ernestine v. Heintze und Weißenrode, * 10/9. 1731, † ⋏ zu Malitsch 26/10. 1779.
2) im November 1780 Juliane Henriette Christiane Keller v. Schleitheim, * zu Brieg 4/9. 1746, † ⋏ zu Malitsch 23/6. 1798.
3) ⋏ 2/8. 1801 Albertine Wilhelmine Albrecht, verw. Schäfer, * 1751, †.

1. Ehe: Elisabeth Helene Ernestine, * ⋏ zu Jeschkendorf 17/8. 1755, † 19/8. 1781. ○ ⋏ 19/8. 1776 Karl Heinrich v. Paczensky und Tenczyn auf Seifersdorf bei Ohlau, Kgl. Gen.=Major a. D., * zu Glauche 11/9. 1741, † zu Seifersdorf 3/2. 1806.	Johanne Ernestine, * ⋏ zu Jeschkendorf 3/2. 1757, auf Jeschkendorf (1788—1803), † zu Rogau 31/1. 1815. ○ 30/11. 1775 Christian Siegmund August v. Schickfuß auf Rogau, Rosenau, Krolkwitz und Grunau, Kgl. Rittm. v. d. A., luth. Domherr zu Camin, * zu Rankau 28/4. 1742, † zu Rogau 6/2. 1803. (Vgl. Tafel 5.)	Wilhelm Samuel, * ⋏ zu Jeschkendorf 14/2., † ⋏ dort 19/6. 1758.	Ernst Wilhelm Samuel, * ⋏ zu Jeschkendorf 20/6. 1759, † jung.	Tochter, * zu Jeschkendorf 22/6. 1760, † 23/3. 1762.	Christiane Henriette, * ⋏ zu Jeschkendorf 7/8. 1761, † jung.	Christiane Wilhelmine, * ⋏ zu Jeschkendorf 28/9. 1763, † 20/4. 1825. ○ 1) ⋏ 3/11. 1784 Benjamin Gottlieb v. Seidel, Kgl. Major, * 17/5. 1739, † 20/8. 1786. 2) 20/11. 1787. Hans Friedrich v. Rieben auf Tschilesen, * 4/9. 1752 oder 1757, † zu Breslau 1814; geschieden. 3) 13/2. 1803 Carl Adolph v. Hugo auf Dittersdorf, Kgl. Major a. D. und Landrath, † im Juni 1828.	Tochter, * zu Malitsch im Novbr. 1764, † jung.	Kind, * zu Malitsch im März 1767, † jung.	Wilhelmine Charlotte, * ■ zu Malitsch 14/9. 1768, † ■ zu Jauer 5/5. 1821. ○ ⋏ 21/9. 1791 August Ferdinand v. Gellhorn auf Jacobsdorf, Kgl. Landrath, * zu Kobelau 7/8. 1763, † zu Breslau 5/7 1842; geschieden 1816.	Sohn, * zu Malitsch 1/4. 1770, † jung.	Charlotte Friderika, * zu Malitsch im September 1771, † ⋏ dort 30/8. 1778.	Christian Wilhelm, * zu Malitsch 10/1. 1775, † ⋏ dort 16/3. 1777.	2. Ehe: Wilhelm Christian Ernst, * ⋏ zu Malitsch 3/2. 1782, † zu Görlitz 4/10. 1813. **(Mit ihm ist der Malitscher Zweig ausgestorben.)**	Wilhelm Samuel Ferdinand, * ⋏ zu Malitsch 21/9. 1783, † dort 7/1. 1788.

Zeichenerklärung siehe Tafel 1.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Tafel 7.
(Zu Seite 184—203.)

Der Kohlhöher Gesammt-Zweig bis zur Theilung.

(Vgl. Tafel 5.) Carl Ludewig **Freiherr von Richthofen**, * ▲ zu Barzdorf 24/8. 1733, auf Kohlhöhe nebst dem Sernerwald (seit 1754), Würgsdorf (1761—1764), Ober- und Nieder-Royn (seit 1767), Groß-Rosen nebst Poischwitz (seit 1767), Klein-Rosen (seit 1767), Mittel- und Nieder-Gutschdorf (seit 1768), Bersdorf (seit 1771), Ober- und Nieder-Gäbersdorf nebst der Neumühle (seit 1778), Landes-Aeltester und Landschafts-Direktor, † ▲ zu Kohlhöhe 4/6. 1795. R.

○ 5/10. ▲ 1757 Erdmuthe Regine Wilhelmine Freiin v. Grunfeld und Guttenstädten, * zu Lehnhaus 7/4. 1739, † ■ zu Kohlhöhe 7/1. 1785. R.

Wilhelm Carl Samuel	Andreas Johann Erdmann	Wilhelm Ludwig	Carl Andreas Samuel	Johanne Erdmuth Wilhelmine	Andreas Ludwig	Tochter	Sohn	Samuel Gottlob	Elisabeth Juliane Friederike	Friedrich (Fritz) Ernst Gottlob	Theodor Ehrenfried	Christiane Charlotte
Wilhelm Carl Samuel, * zu Kohlhöhe 19/7. 1758, † dort 31/3 1760.	Andreas Johann Erdmann, * zu Kohlhöhe 2/8. 1759, † dort 2/1. 1760.	Wilhelm Ludwig, * ■ zu Kohlhöhe 20/3. 1761, auf Ober- und Nieder-Royn u. s. w., † ■ zu Hertwigswaldau 13/4. 1838.	Carl Andreas Samuel, * ■ zu Kohlhöhe 24/4. 1762, auf Bersdorf, Groß- und Klein-Rosen nebst Poischwitz, später auf Barzdorf u. s. w., † ▲ zu Barzdorf 17/11. 1836. R.	Johanne Erdmuth Wilhelmine, * zu Kohlhöhe 3/1. 1764, † zu Breslau 14/8. 1809. ○ ▲ 14/10. 1783 Johann Carl v. Falckenhayn auf Coiskau und Ausche, * 14/12. 1754, † 21/11. 1810 oder 1815.	Andreas Ludwig, * zu Kohlhöhe 12/12. 1764, auf Ober- und Nieder-Gäbersdorf nebst der Neumühle u. s w., † ▲ zu Gäbersdorf 8/10. 1818.	Tochter, todtgeb. zu Kohlhöhe 27/4. 1766.	Sohn, * zu Kohlhöhe im Aug. 1767, † dort jung.	Samuel Gottlob, * ▲ zu Kohlhöhe 6/1. 1769, auf Kohlhöhe nebst dem Sernerwald, Mittel- und Nieder-Gutschdorf, † ▲ zu Jauer 25/2. 1808.	Elisabeth Juliane Friederike, * zu Kohlhöhe 1/12. 1770, † 28/7. 1810. ○ 13/10. 1789 Heinrich Ernst Gottlieb v. Nickisch-Rosenegk auf Kuchelberg und Schwarzau, Landrath und Landschafts-Direktor, * ■ 11/11. 1765, † zu Schwarzau ■ 16/12. 1832.	Friedrich (Fritz) Ernst Gottlob, * ■ zu Kohlhöhe 8/1. 1772, † ■ dort 10/1. 1785. R.	Theodor Ehrenfried, * zu Kohlhöhe 28/9. 1773, † ▲ dort 19/6. 1776.	Christiane Charlotte, * zu Kohlhöhe 3/7. 1777, † ▲ dort 30/1. 1778.
		Royner Zweig. (Vgl. Tafel 8.)	**Barzdorfer Zweig.** (Vgl. Tafel 9.)		**Gäbersdorfer Zweig.** (Vgl. Tafel 10.)			**Kohlhöher Zweig.** (Vgl. Tafel 11.)				

Zeichenerklärung siehe Tafel 1. Außerdem bedeutet:

R.: Beigesetzt in oder bei der Familiengruft zu Groß-Rosen.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Tafel 8.
(Zu Seite 203—261.)

Der Royner Zweig.

(Vgl. Tafel 7.) Wilhelm Ludwig **Freiherr von Richthofen**, * ■ zu Kohlhöhe 20/3. 1761, auf Dittersbach (1786—1795), Ober- und Nieder-Royn (seit 1795), Frankenthal nebst Buchwäldchen und Flemischdorf (1796—1805), Kummernick (1803 bis 1829), Ober- und Nieder-Schützendorf (1805—1825), Ober- und Nieder-Hertwigswaldau (1806—1829), Ober-, Nieder- und Mittel-Reppersdorf (1807—1829) und Eckersdorf (1826—1829), † ■ zu Hertwigswaldau 13/4. 1838.
∘ 1) 22/2. 1791 Charlotte Ernestine v. Lüttwitz, * 22/2. 1761, † zu Dittersbach 29/1. 1795.
2) 7/5. 1797 Henriette Eleonore Charlotte Luise v. Pertkenau a. d. H. Dambritsch, * ■ 18/9. 1777, auf Ober- und Nieder-Hertwigswaldau (1829—1838), † ■ 26/2. 1846.

---

1. Ehe:

Karl Wilhelm August, * zu Dittersbach 16/2. 1792, † dort 20/7. 1792.

Karl August, * zu Dittersbach 17/6. 1793, † dort 3/4. 1796.

Wilhelm Ludwig Sigismund, * zu Dittersbach 21/7. 1794, † dort 1795.

2. Ehe:

Heinrich Ludwig, * 22/2. 1798, † 29/9. 1798.

Christian Friedrich Wilhelm, * zu Frankenthal 27/11. 1799, auf Ober- und Nieder-Schützendorf (1825—1843), Ober- und Nieder-Royn (1838—1843), Lussowo (1846—1850), † zu Dresden 24/9. 1882.
∘ 1) 5/3. 1826 Pauline Imbier v. Obiezerska, * 22/6. 1809, auf Lussowo (seit 1850), geschieden 9/4. 1851, † zu Ostrowieczko 17/8. 1870.
2) 23/6. 1851 Marie Caroline Krüger, * zu Rostock 2/9. 1824, † zu Dresden 23/5. 1878.
3) 17/8. 1882 Martha Auguste Emma Anna Maria v. Studnitz, * zu Schweidnitz 19/10. 1852, □ zu Cunnersdorf.

Karl Heinrich Ludwig, * ↑ zu Frankenthal 7/2. 1801, auf Ober- und Nieder-Hertwigswaldau (1838—1844), Schimmelwitz nebst Grüne Linde (1847—1851) und Lesczyn (1851—1865), † ↑ zu Hohenfriedeberg 8/2 1874.
∘ ↑ 20/5. 1828 Maria Elisabeth Henriette Ferdinande v. Kulisch, * ↑ zu Carlsruhe O/S. 3/4. 1807, △ Hohenfriedeberg.

Henriette Charlotte, * zu Frankenthal, 26/2. 1802, † zu Royn 1802.

Kinder des Christian Friedrich Wilhelm, 1. Ehe:

Heinrich Wilhelm Rafael, * zu Schützendorf 7/12. 1826, auf Koninko (1850—1853) und Ostrowieczko (1854—1871), † zu Kupientyn 12/5. 1878.
∘ 29/9. 1852 Marie Mathilde Valentine Gräfin Wielogłowska, * zu Krakau 14/2. 1827, △ Krakau.

Elise Pauline Apollonia, * zu Hertwigswaldau 20/1. 1829.
∘ 19/9. 1849 Anton Graf v. Szydłowski auf Werbkowice, Kupientyn, Patrczikowo im Gouvt. Lublin, △ Werbkowice.

Kinder des Heinrich Wilhelm Rafael:

Boleslaus Johann Paul, * zu Krakau 29/8. 1854, Dr. phil., △ Krakau.

Sophie Marie Genovefa, * zu Krakau 3/1. 1856, † zu Rybna 19/8. 1859.

Stanislaus Wilhelm, * zu Krakau 19/9. 1860, △ Glogau als Kgl. Sec.-Lt. im 3. Pos. Inf.-Rgt. Nr. 58.

Marie Elise, * zu Krakau 21/12. 1862.
∘ 30/6. 1883 Joseph von Miłkowski, * zu Posen 1855, △ Chełm.

Kinder des Karl Heinrich Ludwig:

Hermann Heinrich Wilhelm Dieprand, * zu Hertwigswaldau 29/4. 1829, Kgl. Stadtrichter, † zu Breslau 13/8. 1864.

Mathilde Caroline Ferdinande, * zu Royn 4/7. 1830.
∘ 26/10. 1856 Bernhard v. Maltzan, Fhr. von Wartenberg und Penzlin, Großh. Meckl. Oberlandesgerichtsrath, △ Rostock.

Karl Ferdinand Wilhelm, * zu Hertwigswaldau 31/1. 1832, Domherr zu Breslau, † zu Berlin 7/3. 1876.

Ferdinand Paul Wilhelm, * zu Carlsruhe O/S. 5/5. 1833, Dr. phil., △ Leipzig als ord. Professor an der Universität.
∘ 3/6. 1879 Irmgard Freiin v. Richthofen. (Vgl. Tafel 9.)

Eugen Dieprand Anton Samuel Paul, * ↑ zu Royn 10/9. 1835, Kgl. Major und Abthlgs.-Komdr. im Bad. Feld-Art.-Rgt. Nr. 14, † ↑ zu Charlottenburg 2/12. 1877.
∘ ↑ 25/11. 1872 Fanny Elisabeth Mendelssohn-Bartholdy, * ↑ zu Berlin 31/3. 1851, △ Berlin.

Henriette Helene Eudoxia Agnes, * zu Royn 9/2. 1838. □

Kinder des Eugen Dieprand:

Pauline Fanny Ferdinande, * zu Karlsruhe i/B. 11/11. 1873. □

Anna Catharine Agnes, * zu Karlsruhe i/B. 29/9. 1875. □

Katharine (Käthe) Albertine Mathilde, * zu Karlsruhe i/B. 1/10. 1876. □

3 9

Zeichenerklärung siehe Tafel 1.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Der Barzdorfer Zweig.

(Vgl. Tafel 7.) Carl Andreas Samuel **Freiherr von Richthofen,** * ■ zu Kohlhöhe 24/4. 1762, auf Jauernick (1784—1787), Hohen-Petersdorf (1787—1808), Ober-Kaufungen (1789—1795), Bersdorf, Groß- und Klein-Rosen nebst Poischwitz (seit 1795), Barzdorf (seit 1795), Damsdorf (seit 1800) und Tscharnikau (seit 1818), Kgl. Landrath, † ▲ zu Barzdorf 17/11. 1836. R.

○ 1) 5/4. 1785 Charlotte Friederike Helene v. Hohendorf * ■ zu Schweidnitz 9/8. 1766, auf den Adelsbacher Gütern (1809—1825), † ▲ zu Barzdorf 27/7. 1828. R.

2) 16/1. 1835 Mathilde Marianne Wilhelmine Auguste Caroline v. Gellhorn, * zu Bartsch 2/4. 1806; in 2. Ehe ○ 9/1. 1856 Günther v. Wurmb, Kgl. Geh. Justizrath a. D., (* zu Heidau 30/12. 1807, † zu Schweidnitz 12/11. 1882); △ Schweidnitz.

---

1. Ehe:

- Charlotte Wilhelmine, * zu Jauernick ■ 21/1. 1786, † ▲ zu Barzdorf 11/9. 1804. R.
- Karl Friedrich Ernst, * ■ zu Hohen-Petersdorf 21/4. 1787, auf Brechelshof nebst Bremberg (seit 1811), den Adelsbacher Gütern (1825—1829), Ottwitz (seit 1829), Barzdorf Bersdorf, Damsdorf, Groß- und Klein-Rosen nebst Poischwitz und Tscharnikau (seit 1836), Kgl. Landrath, Landes-Aeltester, † ▲ zu Brechelshof 7/5. 1841. R.
  ○ 1) 1/8. 1810 Therese Caroline Dorothea Sophie Freiin Grote a. d. H. Jühnde, * ■ zu Grabow 3/5. 1791, † ■ zu Damsdorf 7/6. 1811. R.
  2) 6/8. 1813 Charlotte Caroline Freiin Grote a. d. H. Jühnde, der Vorigen Schwester, * ■ zu Grabow 5/4. 1793, † ■ zu Brechelshof 8/3. 1871. R.
- Friedrich Wilhelm Carl Ludwig, * zu Hohen-Petersdorf ■ 22/12. 1788, † dort ■ 21/9. 1794.
- Charlotte Sophie Wilhelmine, * zu Hohen-Petersdorf ■ 22/8. 1790, † dort ▲ 8/10. 1792.
- Friederike Sophie Helene, * ■ zu Hohen-Petersdorf 17/5. 1792, † ▲ zu Barzdorf 17/7. 1832. R.
  ○ ▲ 4/2. 1812 Heinrich Wilhelm Ferdinand v. Frankenberg-Ludwigsdorf, auf Jupendorf und Neuen, Kgl. Major a. D., * 1776, † zu Brieg 15/9. 1846.
- Sophie Wilhelmine, * zu Hohen-Petersdorf ■ 19/3. 1794, † ▲ 1/3. 1796. R.
- Amalie Luise Tugendreich, * ▲ zu Hohen-Petersdorf 1/7. 1795, † ▲ zu Barzdorf 3/2. 1814. R.
- Ernestine Sophie Wilhelmine Auguste, * ▲ zu Barzdorf 4/12. 1797, † zu Groß-Wiersewitz 29/7. 1836.
  ○ ▲ 12/9. 1820 Ernst Sigismund Carl Frhr. v. Diebitsch u. Narthen, auf Groß-Wiersewitz und Kaltebortschen, Landes-Aeltester, * zu Groß Wiersewitz 10/8. 1782, † dort 25/12. 1848.
- Carl Friedrich Heinrich Ferdinand, * ▲ zu Barzdorf 15/9. 1799, † ▲ dort 13/3. 1819. R.
- Susanne Marie Luise, * ▲ zu Barzdorf 30/11. 1802, † 21/11. 1824.
  ○ ▲ 14/5. 1821 Carl August v. Sydow auf Thamme, Buchwald, Klebnitz, Neuhammer und Neuheide, * 1793, † 16/4. 1859.
- Charlotte Marie Rosalie, * ▲ zu Barzdorf 19/3. 1804, † ▲ dort 6/11. 1804. R.

Kinder des Karl Friedrich Ernst:

1. Ehe:

- Karl Otto Johannes Theresius, * zu Damsdorf 30/5. 1811, auf Damsdorf, Groß- und Klein-Pohlwitz (seit 1841), Kohlhöhe nebst Sanderwald (seit 1852), Klein-Wandriß (seit 1873) und Sanderhof (seit 1880), Dr. jur. et phil. hon. c., vorm. Kgl. Universſ.-Professor und Landtags-Abgeordneter, △ Damsdorf und Berlin.
  ○ 1) 21/10. 1840 Sophie Friederike Wilhelmine Luise Freiin v. Lützow, * ■ zu Berlin 5/1. 1816, † ▲ dort 5/8. 1855. R.
  2) 8/10. 1857 Sophie v. Frankenberg-Ludwigsdorf, * zu Brieg 3/8. 1818, † zu Berlin 9/5. 1879. R.
  3) 27/12. 1879 Elfriede Freiin Grote a. d. H. Jühnde, * zu Breslau 21/2. 1848.

2. Ehe:

- Ulrich Karl Praetorius, * zu Brechelshof 5/9. 1814, auf Barzdorf, Bersdorf (seit 1841), Groß- und Klein-Pohlwitz (1841—1852), Mittel- und Nieder-Gutschdorf (seit 1852), Ober-Faulbrücke nebst Antheil Neudorf (seit 1870) und Ober- und Nieder-Thomaswalde (seit 1872), Kgl. Kreisrichter a. D., Landtags-Abgeordneter, † zu Barzdorf 3/11. 1878.
  ○ 15/5. 1848 Sophie Caroline v. Grolman, * zu Berlin 4/12. 1821, △ Barzdorf.
- Therese Charlotte Caroline Elisabeth, * ■ zu Brechelshof 25/1. 1816, † ▲ zu Glogau 25/9. 1839. R.
  ○ ▲ 6/2. 1835 Wichard Heinrich Leopold Frhr. v. Lützow, Gen.-Lieutenant, Chef der Land-Gensdarmerie und Kommandant von Berlin, * ▲ zu Berlin 26/3. 1786, † zu Gotha 27/8. 1844.
- Charlotte Erdmuthe, * ■ zu Brechelshof 1/1. 1819, † ▲ zu Breslau 3/5. 1848. R.
  ○ ▲ 8/10. 1845 Dr. Carl Gustav (seit 10/9. 1840 v.) Kries, Kgl. Univ.-Prof., * zu Ostrowitt 7/6. 1815, † zu Marienwerder 13/2. 1858.
- Karl Ernst Bolko, * zu Brechelshof 8/9. 1821, auf Groß- und Klein-Rosen nebst Poischwitz (seit 1841), Ottwitz (1841—1855), Ober-Stanowitz (seit 1856), Mittel- und Nieder-Stanowitz (seit 1861), Mertschütz (seit 1871) und Kuhnern (seit 1880), △ Groß-Rosen und Liegnitz.
  ○ 11/11. 1850 Gertrud Magdalene Sophie Ernestine Freiin v. Tschammer-Osten a. d. H. Dromsdorf, * zu Karlsruhe i. Schl. 14/10. 1831.
- Ernst Karl Felix, * zu Brechelshof 24/7. 1825, auf Brechelshof, Tscharnikau (seit 1841), Nieder-Streit (seit 1856), Mittel-Faulbrücke (seit 1870), Tschierschkau (seit 1878), Klein-Schönbrück bei Graudenz (seit 1881), vorm. Landtags-Abgeordneter, △ Brechelshof.
  ○ 1) 2/7. 1858 Charlotte Juliane Caroline Auguste Freiin Grote a. d. H. Schnega, * ■ zu Zellerfeld 25/12. 1836, † ▲ zu Brechelshof 25/3. 1861. R.
  2) 9/12. 1869 Friederike (Frida) v. Geyso, * zu Hameln 18/12. 1844.
- Elisabeth (Eva) Caroline, * zu Brechelshof 30/11. 1831, △ Breslau.

Kinder des Karl Ernst Bolko:

- Karl Ernst Gotthard, * zu Groß-Rosen 24/8. 1851, △ Wiesbaden und Klein-Rosen.
  ○ 1) 7/7. 1875 Adelheid Auguste Therese Roßteuscher, * ■ zu Berlin 7/11. 1854, † ■ zu Köln 14/8. 1876. R.
  2) 21/9. 1878 Anna Hewett, * zu Netherseale (England) 29/7. 1857.
- Adelaide Caroline Gertrud Hedwig, * zu Groß-Rosen 18/7. 1853, △ Stanowitz.
- Karl Lothar Georg Bolko, * zu Groß-Rosen 14/3. 1856, △ Stanowitz.
- Karl Christoph Ernst, * zu Groß-Rosen 4/3. 1858, △ Liegnitz als Kgl. Regier.-Referendar. Verlobt im März 1884 mit Helga Louisa Hewett, * zu Bath (England) 2/2. 1862.
- Karl Gustav Johannes, * ■ zu Groß-Rosen 10/3. 1860, † ▲ dort 19/12. 1860. R.
- Gertrud Ida Hanna, * zu Groß-Rosen 9/5. 1862. □
- Maria Magdalena Ida Caroline, * zu Groß-Rosen 21/4. 1864 □
- Elise Julie Gertrud, * zu Groß-Rosen 25/11. 1870. □
- Karl Heinrich Samuel, * zu Groß-Rosen 22/10. 1872. □

Kinder des Karl Ernst Gotthard:

1. Ehe:

- Hedwig Adelheid Louise, * zu Köln 28/7. 1876. □

2. Ehe:

- Georg Ernst Gotthard, * zu Barmen 29/1. 1880. □
- Christine Gertrud Anna-Mary, * zu Soden 28/7. 1881. □

Kinder des Ernst Karl Felix:

1. Ehe:

- Erich Karl Otto, * zu Brechelshof 4/5. 1859, △ Brechelshof als Kgl. Ger.-Referendar.
- Karl Richard, * zu Brechelshof 3/3. 1861, △ Berlin als stud. jur.

2. Ehe:

- Helmuth Friedrich, * zu Brechelshof 29/10. 1870. □
- Erna Charlotte Caroline, * zu Brechelshof 30/5. 1873. □
- Frida Elisabeth Felicie, * zu Brechelshof 21/9. 1875. □
- Dorothea Ada Sophie, * zu Brechelshof 25/9. 1877. □

Kinder des Karl Otto Johannes Theresius:

1. Ehe:

- Bertha Therese Caroline Ernestine, * ■ zu Berlin 26/7. 1841, † ▲ dort 25/7. 1858. R.
- Karl Friedrich, * zu Berlin 8/10. 1842, △ Erfurt als Kgl. Regier.-Rath.
  ○ 2/7. 1883 Margarethe Ida Angelika v. Webern, * zu Gr.-Strehlitz 9/11. 1861.
  - Karl Emil, * zu Erfurt 7/6. 1884. □
- Holda Sophie Marie, * ▲ zu Berlin 8/7. 1845.
  ○ ▲ 10/11. 1873 Carl Rudolf Albert Priem, * ▲ zu Neuhaus i/Pom. 17/4. 1842, △ Magdeburg als Kgl. Hptm. im Ingen.-Corps.
- Mathilde Kunigunde, * ■ zu Berlin 22/10. 1846, † ■ dort 3/2. 1848. R.
- Gertrud Sophie Ernestine, * ■ zu Berlin 3/7. 1849, † ▲ dort 16/3. 1853. R.
- Therese Caroline Sophie, * ■ zu Berlin 30/3. 1851, † ▲ dort 18/6. 1852. R.
- Irmgard Gertrud Sophie, * zu Berlin 1/4. 1853.
  ○ 3/6. 1879 Ferdinand Frhr. v. Richthofen. (Vgl. Tafel 8.)

2. Ehe:

- Bertha Sophie, * ■ zu Damsdorf 21/3. 1860, † ■ zu Berlin 1/2. 1874. R.

Kinder des Ulrich Karl Praetorius:

- Ulrich Siegfried Karl, * zu Barzdorf 16/7. 1853, auf Mittel- und Nieder-Gutschdorf (1878—1882), Ober- u. Nieder-Gäbersdorf, Diesdorf u. Taubnitz (seit 1882), △ Barzdorf.
- Karl Ernst Manfred, * zu Barzdorf 24/5. 1855, auf Bersdorf (seit 1878), △ Potsdam als Kgl. Sec.-Lieut. im 3. Garde-Ulanen-Rgt.
- Karl Friedrich Wolfram, * zu Barzdorf 23/10. 1856, auf Barzdorf (seit 1878), △ Erfurt als Kgl. Regier.-Referendar.
- Ulrich (Udo) Karl Sebastian, * zu Barzdorf 29/3. 1858, auf Ober-, Nieder-Thomaswalde (1878—1882), Mittel- und Nieder-Gutschdorf (seit 1882), △ Barzdorf.
- Karl Hermann, * zu Barzdorf 19/1. 1860, auf Ober-Faulbrücke nebst Antheil Neudorf (seit 1878) und Ober-, Nieder-Thomaswalde (seit 1882), △ Cassel als Kgl. Ger.-Referendar.
- Hedwig Caroline, * zu Berlin 2/3. 1863, † zu Barzdorf 27/2. 1877.

Zeichenerklärung siehe Tafeln 1 und 7; auf den Tafeln 9—12, 15 und 16 bedeuten:

□ Lebt 1884 im elterlichen bezw. mütterlichen Hause.
△ Lebt 1884 zu

STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Tafel 10.
(Zu Seite 361—373.)

Der Gäbersdorfer Zweig.

(Vgl. Tafel 7.) Andreas Ludwig **Freiherr von Richthofen**, * zu Kohlhöhe 12/12. 1764, auf Maßlisch-Hammer (1789—1791), Hammer (1791—1795), Ober- und Nieder-Gäbersdorf nebst der Neumühle (seit 1795) und Ober-, Mittel- und Nieder-Cammerau (seit 1798), Kgl. Sec.-Lieut. a. D., Landes-Aeltester, † ♠ zu Gäbersdorf 8/10. 1818.

○ 30/9. 1789 Henriette Eleonore Johanne v. Lüttwitz, * 29/5. 1768, † zu Cammerau ■ 19/11. 1804.

- **Henriette Charlotte Luise**, * zu Maßlisch-Hammer 5/1. 1791, † ♠ zu Schweidnitz 22/11. 1833. ○ ♠ 17/11. 1816 August Ferdinand Wilhelm v. Taubenheim, Kgl. Major a. D., * ♠ zu Briesnitz bei Silberberg 1780, † zu Schweidnitz 23/9. 1845.
- **Friederike Albertine Johanne**, * zu Hammer 21/3. 1793, † 25/3. 1818. ○ 17/11. 1816 Hans Rudolph August v. Gellhorn auf Peterwitz, * ■ 23/11. 1788, † ■ 25/1. 1858.
- **Carl August Ludwig**, * 1/10. 1795, † 5/5. 1799.
- **Wilhelm Ferdinand Sigismund**, * 18/8. 1797, † 1797.
- **Tochter**, † jung.
- **Julius Karl Erdmann**, * zu Gäbersdorf 15/2. 1799, auf Ober- und Nieder-Gäbersdorf nebst der Neumühle (1818—1845), Förstchen (1836—1845) und Romberg (1846—1858), † zu Görlitz 14/1. 1862.
  ○ 1) 11/6. 1822 Nathalie Freiin v. Bose, * 28/11. 1802, † zu Gäbersdorf 9/9. 1822
  2) 9/5. 1824 Luise v. Hill, * 1806, † zu Gäbersdorf 27/5. 1826.
  3) 14/7. 1827 Thecla Pauline v. Berenhorst, * zu Dessau 22/7. 1808; geschieden 1833; in 2. Ehe ○ 1/5. 1834 Ludwig Carl Gustav Frhr. v. Ketelhodt, Erbschenk und Kammerherr (* 14/11. 1799, † 20/11. 1866); △ Rudolstadt.
  4) 10/5. 1835 Philippine Juliane Ferdinande v. Diebitsch, * ■ 9/12. 1815, † ♠ zu Gäbersdorf 1/6. 1840.
  5) 26/5. 1849 Caroline Elisabeth (Betty) Mietzel, * 7/11. 1803, † zu Breslau 27/2. 1875; in 1. Ehe ○ Tribunalsrath Hanstein.
- **Eduard Wilhelm Ludwig**, * 22/11. 1801, auf Ober-, Mittel- und Nieder-Cammerau (1818 bis 1842), Ellguth und Schmarker (1843—1852), Kgl. Sec.-Lieut. a. D., † zu Liegnitz 12/7. 1863. ○ 9/12. 1828 Amalie Clotilde Emma Johanna Caroline Wolfine v. Schmettau, * zu Stroppen bei Trebnitz 24/6. 1809, † zu Liegnitz 25/11. 1843.
- **Emilie Luise**, * 1802, † zu Gäbersdorf 11/7. 1817.
- **Sohn**, * 9/4. 1804, † jung.

Kinder des Julius Karl Erdmann:

- 2. Ehe: **Luise Natalie Ernestine**, * zu Gäbersdorf 24/5. 1826, † dort 9/6. 1826.
- 3. Ehe: **Amalie Luise Thecla Clara**, * zu Gäbersdorf 12/3. 1829, △ Breslau. ○ ♠ 3/6 1850 Guido Carl Julius v. Busse auf Polnisch-Marchwitz und Milchen, Kgl. Major a. D., * ♠ zu Weidenbach 15/1. 1812, † ♠ zu Polnisch-Marchwitz 5/1. 1880.
- **Julius Georg Ludwig**, * zu Gäbersdorf 26/9. 1830, auf Romberg (seit 1858), △ Romberg. ○ 31/1. 1859 Marie Johanne Ernestine Seip, * zu Neubrandenburg 10/4. 1839.
- 4. Ehe: **Karl Friedrich Ludwig Richard**, * zu Gäbersdorf 27/12. 1837, † ♠ zu Altwasser 9/7. 1838.
- **Friedrich Wilhelm Karl Ludwig**, * zu Gäbersdorf 18/5. 1839, Kgl. Sec.-Lt. a. D., † in Oberschlesien 1872.
- **Karl Friedrich Alexander**, * zu Gäbersdorf 9/4. 1840, auf Loßwitz (seit 1861), △ Loßwitz.

Kinder des Eduard Wilhelm Ludwig:

- **Wally, Luise Wilhelmine**, * zu Schilkowitz 20/2. 1830, † zu Liegnitz 19/11. 1875.
- **Oscar Ludwig Eduard**, * zu Cammerau 19/4. 1831, Kgl. Lieut. im 7. Inf.-Rgt., † zu Liegnitz 31/10. 1860.
- **Cuno**, * zu Cammerau ■ 21/6. 1833, † dort ■ 21/1. 1838.
- **Arthur**, * zu Cammerau ■ 2/5., † dort ■ 9/5. 1835.
- **Bernhard Ludwig Eduard**, * zu Cammerau 8/6. 1836, △ Stolp als Kgl. Landrath.
- **Ludwig (Louis) Wilhelm Hans Cuno**, * zu Cammerau 1/2. 1837, Kgl. Major im 1. Westpreuß. Gren.-Rgt. Nr. 6, † zu Meran 29/4. 1880.
- **Victor Ludwig Eduard**, * zu Cammerau 5/1 1839, △ Frankfurt a/O. als Kgl. Major im Leib.-Gren.- (1. Brandbg.) Rgt. Nr. 8.
- **Alfred Ludwig Edwig Eduard**, * zu Cammerau 14/5. 1840, † zu Liegnitz 2/5. 1854.
- **Amalie Luise Henriette Albertine Angelica**, * zu Cammerau 30/5. 1841, † ♠ dort 6/3. 1842.
- **Eduard Ludwig Wilhelm Alexander**, * zu Liegnitz 29/6. 1842, △ Danzig als Kgl. Hptm. im Inf.-Rgt. Nr. 128.

Kinder des Julius Georg Ludwig:

- **Albrecht Philipp Carl Julius**, * zu Romberg 13/11. 1859, △ Insterburg als Kgl. Sec.-Lieut. im Littauischen Ulan.-Rgt. Nr. 12.
- **Margarethe Clara Elisabeth Marie**, * zu Romberg 13/1. 1862. □
- **Julius Carl Eugen**, * zu Romberg 2/2. 1865, △ Breslau.
- **Elisabeth Marie Luise**, * zu Romberg 1/4. 1871. □

Zeichenerklärung siehe Tafeln 1 und 9.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Tafel 11.
(Zu Seite 373—401).

Der Kohlhöher Zweig.

(Vgl. Tafel 7.) Samuel Gottlob **Freiherr von Richthofen,** * ⅄ zu Kohlhöhe 6/1. 1769, auf Kohlhöhe nebst dem Sernerwald, Mittel- und Nieder-Gutschdorf (seit 1795), † ⅄ zu Jauer 25/2. 1808.
○ 23/2. 1800 Elisabeth Friederike Sophia Amalie Charlotte Prinzessin zu Schleswig-Holstein-Beck, * zu Stargard 13/12. 1780, † zu Gnadenberg 19/1. 1862.

Sohn, todtgeb. ⅄ 17/12. 1800.

Am 19/12. 1846 von König Friedrich Wilhelm IV. in den im Mannsstamm und bei adeliger Ehe nach dem Recht der Erstgeburt vererblichen Grafenstand des Königreichs Preußen erhoben:

Luise Henriette Catharine Friederike, * zu Kohlhöhe 18/12. 1801, seit 19/12. 1846 Gräfin von Richthofen, † zu Matzdorf 11/11. 1878.
○ ⅄ 20/9. 1824 Leopold Anton Oldwig v. Natzmer auf Matzdorf, Kgl. Gen. der Inf. u. Gen.-Adj., Chef des 12. Husaren-Regts., * ⅄ zu Wollin 18/4. 1782, † ⅄ zu Matzdorf 1/11. 1861.

Wilhelmine Friederike Agnese (Agnes), * ⅄ zu Kohlhöhe 26/11. 1802, seit 19/12. 1846 Gräfin von Richthofen, △ Gnadenberg.
○ ⅄ 6/10. 1828 Karl August Wilhelm Ferdinand Graf v. Lüttichau, Kgl. Oberst u. Kdr. des 2. (Leib-)Hus.-Rgts., * ⅄ zu Braunschweig 5/10. 1792, † ⅄ zu Schwersenz 13/11. 1848.

Iris Amalie, * ■ zu Lindenau in Preußen 21/5. 1804, seit 19/12. 1846 Gräfin von Richthofen, Ehrendame des Stiftes zum heiligen Grabe, † ■ zu Gnadenberg 11/3. 1867.

Friedrich Karl Gottlob, * ⅄ zu Kohlhöhe 24/5. 1805, seit 19/12. 1846 **Graf von Richthofen,** auf Kohlhöhe nebst dem Sernerwald (1808—1852), Mittel- und Nieder-Gutschdorf (1808—1852), Pannwitz (1842—1846), Stronn (1852—1855), Gimmel (1852—1857), Frankenthal (1857—1858), † zu Gnadenfrei 13/4. 1872.
○ 17/8. 1829 Emma Luise Marie v. Beern, * zu Wesel 19/2. 1810, △ Gnadenfrei.

Kind, † jung.

Friedrich Hermann, * zu Kohlhöhe 10/5. 1807, † dort 24/9. 1807.

Emil Gottlieb Friedrich Wilhelm, * ⅄ zu Kohlhöhe 8/8. 1830, seit 13/4. 1872 Graf von Richthofen, † zu Randowhof 23/10. 1882.
○ 4/11. 1857 Charlotte Henriette Ida v. Randow, * zu Dürrjentsch 29/10. 1829, auf Bogschütz und Randowhof (seit 1864), △ Randowhof.

Theodor Friedrich Gottlob, * ⅄ zu Kohlhöhe 17/11. 1831, seit 23/10. 1882 Graf von Richthofen, △ Züllichau als Kgl. Oberst u. Kommandeur des Posenschen Ulanen-Regiments Nr. 10.
○ ⅄ 17/1. 1856 Marie Luise Friederike Caroline v. Wedell, * zu Breslau 31/10. 1834.

Oldwig Friedrich Gottlob, * ⅄ zu Kohlhöhe 24/11. 1832, △ Breslau als Kgl. Rittmeister a. D.
○ ⅄ 1/5. 1873 Olga Philippine Hermine Charlotte v. Zychlinska, * zu Driesen 21/6 1853.

Gotthard Friedrich Gottlob, * ⅄ zu Kohlhöhe 31/3. 1834, † ⅄ dort 19/12. 1835.

Emma Friederike Bertha Agnes Isidore, * ⅄ zu Kohlhöhe 23/6. 1835, △ Liegnitz.

Hedwig Luise Emilie Iris, * ⅄ zu Kohlhöhe 21/9. 1836, Herzogl. Sachsen-Altenburgische Hofdame. □

Luise Isidore Friederike, * ⅄ zu Kohlhöhe 29/8. 1838. □

Maria Friederike Philippine Sophie Clara, * ⅄ zu Kohlhöhe 29/6. 1840. □

Agnes Friederike Clara Julie, * ⅄ zu Kohlhöhe 30/12. 1842, † zu Herrnhuth 1850.

Isidore Henriette Friederike Luise, * ⅄ zu Kohlhöhe 20/11. 1844. □

Elisabeth Ernestine Helene Friederike, * ⅄ zu Kohlhöhe 29/11. 1847, † zu Gnadenfrei 21/6. 1874.

(Kinder des Theodor:)

Friedrich Theodor Gottlob Diprand, * zu Oels 25/9. 1856, △ Breslau.

Marie Agnes Hedwig, * ⅄ zu Oels 20/10. 1857.
○ ⅄ 21/10. 1879 Carl Ludwig Joachim v. Schwerin, * ⅄ zu Posen 28/6. 1854, △ Hannover als Kgl. Sec.-Lt. im Posenschen Ulanen-Regt. Nr. 10.

Lothar Friedrich Bolko Theodor Diprand, * zu Ohlau 26/1. 1860, △ Oels als Kgl. Sec.-Lt. im 2. Schles. Jäger-Bat. Nr. 6.

Friederike (Frida) Emma Luise, * zu Ohlau 1/10. 1870. □

(Kinder des Oldwig:)

Friedrich Hermann Diprand Curt, * zu Unruhstadt 1/3. 1874. □

Friedrich Hermann Diprand Oldwig, * zu Unruhstadt 2/7. 1875. □

Friedrich Hermann Diprand Udo, * zu Breslau 24/3. 1877. □

Emma Philippine Olga Katharina, * zu Breslau 10/3. 1879. □

Emma Philippine Olga Margarethe Marie Elisabeth, * zu Breslau 9/12. 1881. □

Zeichenerklärung siehe Tafeln 1 und 9.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Tafel 12.
(Zu Seite 402—416).

Der Erdmannsdorfer (jetzt Ploher) Zweig.

(Vgl. Tafel 5.) Gottlob Friedrich **Freiherr von Richthofen,** * ⋏ zu Barzdorf 3/7. 1735, auf Groß-Rosen nebst Poischwitz (1754—1761), Buchwald (1760), Ober-, Mittel- und Nieder-Erdmannsdorf (1760—1768), Kgl. Kreis-Justizrath, Landes-Aeltester, † zu Hirschberg 20/7. 1812.

○ 1) 1757 Henriette Eleonore Tugendreich v. Schickfuß, * zu Queitsch 16/7. 1737, † zu Groß-Rosen 20/8. 1760.
2) 21/9. 1762 Anna Eleonore v. Buchs, * zu Hirschberg 3/8. 1741, auf Erdmannsdorf (seit 1768), † zu Erdmannsdorf 21/2. 1801.

---

1. Ehe: Henriette Elisabeth Ernestine, * zu Groß-Rosen 17/3., † dort 7/4. 1759.

Henriette Elisabeth Ernestine, * zu Groß-Rosen 8/8 1760, auf Golkowitz (seit 1803), † zu Mettkau 30/3. 1815.
○ 1) 8/8. 1781 Karl Gottlieb Ferdinand Frhr. v. Sandretzky und Sandraschütz, Kgl. Landrath, * 26/9. 1746, † 2/11. 1803.
2) 28/4. 1805 Heinrich Graf Pinto, Majoratsherr auf Mettkau, Liebenau und Gallenau, Kgl. Kammerherr, * ■ 22/11. 1776, † zu Mettkau ■ 28/10. 1855.

2. Ehe: Gottlob Daniel, * zu Erdmannsdorf im Mai, † dort 23/8. 1764.

Friedrich Christian Daniel, * zu Erdmannsdorf 10/7. 1766, auf Erdmannsdorf (1801—1808) und Dobergast (1803–1812), Kgl. Kreis-Justizrath, † zu Breslau 26/11. 1826.
○ 4/10. 1803 Charlotte Theodore v. Herford, * zu Breslau 16/6. 1776, † zu Breslau 16/5. 1830.

Kind, * im Oktober 1771, † jung.

Kind, * im April 1773, † jung.

Amalie Eleonore, * zu Erdmannsdorf 15/2. 1775, † ⋏ zu Märzdorf 2/2. 1841.
○ 24/5. 1796 Friedrich Wilhelm v. Winzingerode, Kgl. Hauptm. a. D., * zu Tastungen 29/9. 1748, † ⋏ zu Brieg 18/12. 1807.

Christian Gotthart Ludwig, * zu Erdmannsdorf 8/5. 1777, † zu Breslau 28/1. 1807.

Charlotte Friederike, * zu Erdmannsdorf 22/3. 1779, † zu Skohl 4/4. 1817.
○ 13/11. 1802 Balthasar Gotthard Adolph v. Johnston, Kgl. Major a. D., auf Skohl, * 1/5. 1771, † zu Skohl 25/5. 1822.

3 Kinder, † jung.

Friedrich Karl Heinrich, * ⋏ zu Dobergast 9/9. 1804, auf Plohe, Maßwitz (seit 1837) und Erbscholtisei Jexau (seit 1852), † zu Plohe 6/6. 1854.
○ 22/5. 1837 Charlotte Maximiliane Bertha von Lieres und Wilkau, * zu Dürrjentsch 27/3. 1812, auf Dürrjentsch (1860—1870), † zu Petersdorf 12/8. 1876.

Albertine Adelheid, * zu Erdmannsdorf 6/4., † dort 9/9. 1808.

Sohn, todtgeb. zu Plohe 1838.

Friedrich Otto Conrad, * zu Plohe 23/11. 1840, auf Plohe, Maßwitz und Erbscholtisei Jexau (seit 1854), △ Plohe.

Friedrich Conrad Otto, * zu Plohe 27/8. 1842, auf Dürrjentsch (seit 1870) und Erbscholtisei Boguslawitz (seit 1871), △ Dürrjentsch.
○ 11/9. 1871 Josefine Luise Henriette Gräfin v. Posadowsky-Wehner, * zu Blottnitz 3/1. 1852.

Heinrich Max, * zu Plohe 29/6., † dort 5/7. 1844.

Friedrich Hugo Oscar, * ⋏ zu Plohe 7/1. 1846, auf Leipitz und Sadewitz (seit 1878), Kgl. Rittm. a. D., △ Leipitz.
○ 1) ⋏ 7/7. 1872 Kunigunde v. Falkenhausen, * ⋏ zu Wallisfurth 2/4. 1847, † ⋏ zu Strehlen 29/7. 1873.
2) ⋏ 23/4. 1878 Martha Beata v. Seydlitz und Kurtzbach, * ⋏ zu Leipitz 31/8. 1851.

Charlotte Bertha Ida Marie, * zu Plohe 26/4. 1848, † dort 30/4. 1849.

Bertha Marie Elisabeth, * zu Plohe 26/4. 1850.
○ 26/10. 1870 Edmund Georg (seit 7/10. 1880 v.) Reisner, auf Heidersdorf, Petersdorf, Landgut Senitz u. Erbscholtisei Langenöls II, * zu Gottesgnaden bei Halle a S. 26/6. 1838, △ Heidersdorf.

Hermann Otto Friedrich, * zu Dürrjentsch 11/8. 1872. □

Friedrich Arthur Edmund, * zu Dürrjentsch 13/9. 1873. □

Eufemie Bertha Doris Luise, * zu Dürrjentsch 12/12. 1875. □

Elisabeth Bertha Kunigunde, * zu Dürrjentsch 30/3. 1877. □

Praetorius Walter Albrecht, * zu Dürrjentsch 10/5. 1879. □

1. Ehe: Kind, todtgeb. zu Strehlen 20/7. 1873.

2. Ehe: Erich, * zu Leipitz 22/4. 1879. □

Walter Edmund Praetorius Wolf, * zu Leipitz 15/10. 1880. □

Friedrich Benedict Praetorius Wilhelm, * zu Leipitz 21/3. 1882. □

Zeichenerklärung siehe Tafeln 1 und 9.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Tafel 13.
(Zu Seite 416—426.)

Der Stanowitzer Zweig (ausgestorben 1813).

(Vgl. Tafel 5.) Christian Ferdinand **Freiherr von Richthofen,** * ▲ zu Barzdorf 18/9. 1743, auf Barzdorf (1754—1765), Schilkowitz (1766—1776), Grottky (1781—1791), Ober-Stanowitz (seit 1810), Kgl. Rittm. a. D. und Landrath, † zu Ober-Stanowitz 27/2. 1813.

○ 1) 29/10. 1765 Eleonore Charlotte v. Fehrentheil und Gruppenberg, * zu Groß-Bresen 1/3. 1741, auf Grottky (seit 1766), † 31/3. 1781.

2) 1781 Henriette Sophie Freiin v. Czettritz und Neuhaus, * zu Schwarzwaldau 1/9. 1747, auf Ober-Stanowitz und Hoymsberg (seit 1770); in 1. Ehe ○ 15/5. 1764 Reichsgraf Friedrich Carl v. Nostitz (* 5/5. 1728, † 8/6. 1775); † zu Striegau 27/6. 1809.

3) 30/6. 1811 Mariane Magdalene Freiin v. Tschammer, * 1765, auf Ober-Stanowitz (1813—1814); in 1. Ehe ○ Friedrich Heinrich v. Koehlichen, Kgl. Hauptm. († im Juni 1807); † zu Hohenfriedeberg 6/10. 1838.

---

1. Ehe:

Johanne Eleonore, * zu Schilkowitz 23/8. 1767, † ▲ zu Glatz 24/8. 1815. ○ 30/6. 1789 Friedrich Wilhelm v. Fritschen, Kgl. Major, † 14/10. 1806 in der Schlacht bei Auerstädt.

Elisabeth Charlotte Wilhelmine, * zu Schilkowitz 20/11. 1769, † jung.

Johanne Gottliebe Renate, * zu Schilkowitz 2/7. 1771, auf Erbscholtisei Skotschenine (1814—1821 und seit 1823), † zu Skotschenine 28/11. 1828. ○ 1) 29/9. 1795 Carl Gottfried Josef v. Winckler, Kgl. Major, * ▲ zu Werstädt bei Halberstadt 16/7. 1745, † ▲ zu Glatz 23/1. 1809. 2) 5/7. 1813 Christoph Gottlob Seidel, Kgl. Regts.-Arzt, * 1766, † zu Saarbrücken 27/11. 1838.

Kind, * zu Schilkowitz im Mai 1772, † jung.

Charlotte Wilhelmine, * ■ zu Esdorf 24/9. 1773, † ▲ zu Schweidnitz 30/7. 1819. ○ 1792 Georg Wilhelm Conrad (seit 14/10. 1786 v.) Kaempf, Kgl. Major im Ingen.-Corps, * ■ zu Chemnitz i/Laus. 22/5. 1755, † zu Schweidnitz ■ 15/2. 1841.

Benjamin, * 30/3. 1781, Kgl. Fähndrich, † zu Glatz 21/3. 1803. **(Mit seines Vaters Tode [27/2. 1813] ist der Stanowitzer Zweig der Barzdorfer Linie ausgestorben.)**

Zeichenerklärung siehe Tafel 1.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Tafel 14.
(Zu Seite 427—435.)

Die Michelsdorfer Linie (ausgestorben 1858).

(Vgl. Tafel 3.) Johann Christoph **Praetorius von Richthofen,** * ↑ zu Rauske 30/6. 1702, auf Michelsdorf (1730—1735), † zu Heinersdorf 12/6. 1751.

○ ↑ 30/7. 1727 Sophie Eleonore von Schütz, * 1697; in 1. Ehe ○ Conrad Gottlieb v. Reichwald und Kämpfen auf Königstein, Mittel-Steinsdorf und Hochkirch; † 1747.

Johann Wilhelm Dipprand, * zu Michelsdorf 7/8. 1731, auf Leschkowitz und Pürschen (seit 1753), Würgsdorf und Halbendorf (seit 1764), Landes-Aeltester, † zu Leschkowitz 20/12. 1779.

○ 1) 4/2. 1754 Charlotte Mariane v. Berge, * zu Herrendorf 25/12. 1732, † zu Leschkowitz 14/4. 1761.

2) 27/4. 1762 Henriette Eleonore Freiin v. Czettritz, * 18/2 1727; in 1. Ehe ○ 1750 Frhr. v. Lüttwitz auf Heinersdorf; † zu Würgsdorf 23/3. 1803.

---

1. Ehe:
Charlotte Augustine, * zu Leschkowitz 26/3. 1761, auf Lehnhaus (seit 1804), † zu Lehnhaus 8/12. 1827.

○ 1) 12. 1785 Friedrich Gotthard Ehrenfried Edler von Waltmann Frhr. v. Grunfeld und Gutterstaedten, auf Lehnhaus, * ■ 24 7. 1755, † zu Lehnhaus ■ 8/3. 1804.

2) 23/10. 1808 Georg Friedrich Leopold v. Tempsky, auf Rothlach und Ottendorf, Landes-Aeltester, * 10/11. 1763, † 12/2. 1819.

2. Ehe:
Johann (Hans) Ernst Oswald, * ■ 8/10. 1767, auf Würgsdorf und Halbendorf (seit 1779), Kgl. Landrath, Landes-Aeltester, † ■ zu Würgsdorf 10/1. 1823.

○ im Dezember 1789 Johanne Marianne Amalie Nicolovius, * ■ 11/4 1767, † ■ zu Würgsdorf 11/1. 1836.

Sohn, * zu Würgsdorf 1790, † dort 19/11. 1796.

Wilhelm Oswald Friedrich Rudolph, * zu Würgsdorf 2/4. 1793, Kgl. Lieut. a. D., † zu Würgsdorf 29/7. 1819.

Oswald Gottlob Theodor, * zu Würgsdorf 19/7. 1796, auf Würgsdorf und Halbendorf (1823—1829), Kgl. Lieut. a. D., † zu Würgsdorf 9/5. 1847.

Amalie Auguste Henriette, * zu Würgsdorf 22/9. 1797, † ↑ zu Breslau 20/7. 1863.
○ ↑ 21/9. 1828 Carl Wilhelm v. Lewinski, Kgl. Major a. D., * ↑ zu Wormditt 4/3. 1788, † ↑ zu Krotoschin 19/8. 1841.

Hans Heinrich Ludwig, * zu Würgsdorf 9/11. 1798, auf Würgsdorf und Halbendorf (1823—1857) und Burg Waldstein (1852—1855), Kgl. Rittmeister a. D., † zu Würgsdorf 7/3. 1858.
(Mit ihm ist die Michelsdorfer Linie ausgestorben.)

Zeichenerklärung siehe Tafel 1.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Tafel 15.
(Zu Seite 436—452.)

Die Ruppersdorfer Linie.

(Vgl. Tafel 3.) Gustav Wilhelm **Praetorius v. Richthofen,** * ↑ zu Rauske 13/10. 1707, auf Ruppersdorf (1732—1761), Kohlhöhe nebst dem Sernerwald (1732—1748) und Glambach (1738—1757), † zu Strehlen 21/8. 1774.
○ 1) ↑ 9/5. 1730 Helena Juliane v. Schütz, † ↑ zu Ruppersdorf 21/2. 1731.
2) 17/10. 1731 Helene Charlotte v. Kalkreuth, * 24/10. 1706, † zu Strehlen 8/6. 1769.

---

1. Ehe:
Zwillinge:
- Johann Ernst Gustav, * ↑ zu Ruppersdorf 12/2., † ↑ dort 18/2. 1731.
- Christoph Dieprand, * ↑ zu Ruppersdorf 12/2., † ↑ dort 20/2. 1731.

2. Ehe:
- Helene Eleonore Wilhelmine, * 26/7. 1732, † ↑ zu Ruppersdorf 2/1. 1758.
- Johann Christoph Gustav, * ↑ zu Ruppersdorf 4/10. 1733, auf Glambach (1757—1761), Plohmühle und Berzdorf (seit 1761), † zu Plohmühle 24/3. 1793.
  ○ 23/11. 1757 Maximiliane Elisabeth v. Schickfuß, * 4/5. 1735, auf Plohmühle und Berzdorf (1793—1794), † zu Pangel 5/2. 1797.
- Ernst Wilhelm, * ↑ zu Ruppersdorf 5/1. 1736, auf Tschanschwitz (1759—1763) und Dobergast (1770—1790), Landes-Aeltester, † zu Strehlen 29/9. 1799.
  ○ 1) ↑ 8/5. 1760 Anna Christiane Kunigunde Freiin von Richthofen, * ↑ zu Barzdorf 8/6. 1738, † zu Dobergast 2/2. 1777. (Vgl. Tafel 5.)
  2) 26/11. 1777 Friederike Charlotte Eleonore v. Schickfuß, * 23/1. 1745, † zu Strehlen 17/12. 1792.
  3) 6/8. 1793 Christiane Henriette v. Siegroth, * zu Jordansmühl ■ 6/8. 1751, in 1. Ehe ○ 22/7. 1767 Caspar Sylvius v. Dresky, Kgl. Rittm.; † zu Strehlen ■ 19/5. 1835.
- Carl Samuel, * ↑ zu Ruppersdorf 3/3., † ↑ 12/4. 1737.
- Christiane Luise, * ↑ zu Ruppersdorf 24/1. 1741, † ■ zu Liegnitz 23/6. 1799.
  ○ 23/11. 1757 Maximilian Friedrich v. Gaffron auf Zobel, Kgl. Landrath, * 22/12. 1727, † 26/4. 1800.

Kinder des Ernst Wilhelm:

1. Ehe:
- Wilhelm Samuel, * zu Tschanschwitz ↑ 18/6., † dort 22/11. 1761.
- Kind, * zu Tschanschwitz im Mai 1763, † jung.
- Johanne Helene Kunigunde, * zu Dobergast 20/8. 1764, † zu Strehlen 11/3. 1822.
- Wilhelmine Friederike, * zu Dobergast 27/1. 1766, † zu Brieg 27/3. 1845.
  ○ 16/5. 1793 Samuel v. der Heyden, Kgl. Oberst-Lt. a. D., * 1747, † zu Brieg 29/3. 1810.
- Charlotte Erneſtine Christiane, * zu Dobergast 22/3. 1769, † dort 1783.
- Ernst Gustav Heinrich, * ↑ zu Dobergast 24/8. 1771, Kgl. Hptm. a. D., † ↑ zu Soldin 19/6. 1820.
  ○ ↑ 2/5. 1797 Charlotte Henriette v. Warnsdorf, * 24/7. 1775, † ↑ zu Brieg 24/3. 1836.
- Siegemund Wilhelm, * ↑ zu Dobergast 29/10. 1772, auf Grünhübel (1803—1808), Kgl. Rittm. a. D., † ↑ zu Brieg 29/3. 1842
  ○ ↑ 19/9. 1798 Johanne Friederike Henriette v. Prittwitz, * zu Sitzmannsdorf ■ 26/3 1776, † ↑ zu Brieg 22/4. 1849.
- Henriette Juliane Elisabeth, * zu Dobergast 9/10. 1774, † zu Brieg 16/3. 1849.
  ○ 1) 1796 Pförtner v. der Hölle, auf Dankwitz † 19/6. 1811
  2) 23/4. 1817 v. Schweinichen auf Rosen bei Brieg, † zu Brieg 17/4. 1839.

2. Ehe:
- Friederike Beate, * zu Dobergast 4/7. 1779, † zu Strehlen 19/7. 1837.
  ○ 1800 Friedrich Delhafen v. Schellenbach, Kgl. Lieut. im Kür.-Rgt. Heyſing, † im Januar 1804.

Kinder des Ernst Gustav Heinrich:
- Stanislaus, * 16/12. 1798, † 16/1. 1801.
- Charlotte, * 17/12. 1800, † 3/6. 1802.
- Laurette, * zu Ohlau im Dezember 1802, † jung.
- Carl, † jung.
- Hermann Alexander Ernst Ferdinand Friedrich Johann, * ↑ zu Ohlau 4/4. 1810, Kgl. Major u. Batlns.-Kdr. im 16. Ldw.-Rgt., † ↑ zu Meschede i/Westf. 18/5. 1857.
  ○ 1) ↑ 12/2. 1833 Eva Marie Josefine Peikert, * zu Neisse 1/9. 1814, † ↑ dort 31/12. 1842.
  2) ↑ 15/7. 1845 Johanne Eleonora Tilgner-Theiler, * zu Breslau 4/4. 1825, △ Independence bei Covington in Nord-Amerika.

Kinder des Siegemund Wilhelm:
- Adolph Friedrich Wilhelm, * zu Sitzmannsdorf 21/8. 1799, † zu Ostrowo 21/3. 1801.
- Mathilde Auguste Friederica, * ↑ zu Ostrowo 13/12. 1800, † ↑ zu Brieg 7/4. 1876.
  ○ ↑ 26/2. 1821 Emil Ludwig Wilhelm v. Niebelschütz, Kgl. Maj. a. D., * ↑ zu Juliusburg 1/6. 1792, † ↑ zu Brieg 7/7. 1845.
- Adolph Wilhelm Louis Carl, * zu Namslau 15/10 1802, † dort 22/6. 1803.
- Robert Louis Julius, * zu Grünhübel 21/6. 1804, † dort 26/6. 1805.
- Constantin Berthold, * zu Grünhübel 23/1. 1806, † dort 12/9. 1808.
- Rudolph Wilhelm Friedrich Theodor, * ↑ zu Grünhübel 11/12. 1807, Kgl. Maj. z. D., † zu Brieg 6/10. 1883.
  ○ 1) ↑ 7/7. 1846 Marie Auguste Wilhelmine v. Falkenhayn, * zu Münsterberg ■ 16/10. 1825, † ↑ zu Buckowine 22/8. 1867.
  2) ↑ 8/10. 1868 Agnes Charlotte Wilhelmine v. Falkenhayn, der Vorigen Schwester, * ↑ zu Kamnig 7/8. 1834, △ Brieg.
- Elmire Henriette Helene Amalie, * zu Brieg 5/5. 1809, † dort 5/2. 1810.
- Otto Friedrich Ernst Leonhard Wilhelm Adalbert, * ↑ zu Sitzmannsdorf 19/9. 1810, △ Liegnitz als Kgl. Oberst-Lt. z. D.
  ○ ↑ 23/10. 1844 Marie Ida Anna Eva Desideria Deodata v. Schimonska, * zu Pleß 23/4. 1823.
- Louise Henriette Wilhelmine Caroline, * zu Brieg 2/4. 1812, △ Brieg.
- Ottilie Selma Wilhelmine Henriette, * zu Brieg 28/12. 1814, † dort 12/2. 1818.

Kinder des Hermann Alexander Ernst:

1. Ehe:
- Eva Maria Caecilie Hermine Josefine, * zu Neisse 22/11. 1833, † dort 1/2. 1849.
- Eva Clara Maria Franziska Emma Luise Charlotte, * zu Neisse 3/5. 1835, † dort 13/9. 1836.
- Maria Samuel Ernst Gottlob Dipprand, * zu Neisse 21/2. 1839, † dort 1839.
- Eva Maria Malwine, * zu Neisse 13/8. 1840, † dort 14/6. 1848.

2. Ehe:
- August Wilhelm Hans Gottfried Hermann, * ↑ zu Neisse 8/7. 1846. □
- Maria Bertha Agnes Franziska, * ↑ zu Neisse 8/5. 1848. □
- Eva Maria Martha Leonore, * ↑ zu Köln 14/6. 1852. □
- Max Gotthilf Heinrich Friedrich, * ↑ zu Köln 16/2. 1855. □

Kinder des Rudolph Wilhelm Friedrich Theodor:

1. Ehe:
- Oscar Friedrich Wilhelm, * zu Kamnig 22/5. 1847, † dort 26/10. 1852.
- Hermann Theodor Friedrich Wilhelm, * ↑ zu Kamnig 28/12. 1848, △ Rastatt als Kgl. Hptm. im 1. Oberschles. Inf.-Rgt. Nr. 22.
  ○ ↑ 8/2. 1875 Gertrud Justine Helene Langer, * ↑ zu Goleow 31/8. 1857.
- Henriette Auguste Johanna Mathilde, * ↑ zu Ober-Glogau 3/10. 1853.
  ○ ↑ 26/9. 1874 Erich Friedrich Johann Ivo Kotschote, * ↑ zu Trachenberg 8/5. 1848, △ Culm als Kgl. Hauptm. im Cadetten-Corps.

Kinder des Otto Friedrich Ernst Leonhard:
- Hugo Anton Wilhelm Adalbert, * zu Militsch 9/8. 1845, † dort 5/9. 1846.
- Eugen Wilhelm Richard Adam, * ↑ zu Militsch 19/10. 1846, △ Straßburg i/Elſ. als Kgl. Rittm. im Schl.-Holst. Ulan.-Rgt. Nr. 15.
  ○ ↑ 30/9. 1880 Lucie Rosalie Bertha Mathilde Caroline Ernestine Leonie Gräfin v. der Schulenburg, * ↑ zu Bodendorf 19/2. 1858.
- Curt Wilhelm Anton Max, * zu Militsch 8/12. 1847, † zu Pleschen 25/11. 1848.

Kinder des Hermann Theodor Friedrich Wilhelm:
- Erica, * zu Rybnik 5/11. 1875. □
- Hans Otto Theodor Emanuel, * zu Rastatt 1/4. 1882. □
- Ernst Theodor Emil, * zu Sczyrbitz 29/8. 1883. □

Zeichenerklärung siehe Tafeln 1 und 9.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Die Heinersdorfer Linie.

(Vgl. Tafel 3.) Dieprand Oswald **Praetorius von Richthofen,** * ♠ zu Kohlhöhe 27/6. 1712, auf Ober- und Nieder-Heinersdorf (1733—1761), Buchwäldchen (1737—1760) und Mühlrädlitz (1747—1758), † zu Heinersdorf 26/6. 1761.

○ 1) 26/11. 1733 Juliane Kunigunde v. Heintze und Weißenrode, * 4/7. 1709, † ♠ zu Heinersdorf 28/8. 1746.
2) ♠ 29/11. 1747 Eva Renata v. Wiedebach, * 1713, † 15/12. 1789.

---

1. Ehe:

- Johann Ernst, * ♠ zu Heinersdorf 29/7. 1735, † ♠ dort 23/1. 1736.
- Dipprand Ludwig, * ♠ zu Heinersdorf 20/8. 1736, † ♠ dort 3/5. 1737.
- Johanne Eleonora Ernestine, * ♠ zu Heinersdorf 1/10. 1737, † 30/6. 1817. ○ ♠ 13/8. 1758 Heinrich Ferdinand Wilhelm v. Rickisch und Rosenek, auf Mühlrädlitz (1758—1797), Kgl. Landrath, * 24/4. 1736, † ♠ zu Mühlrädlitz 4/11. 1801.
- Ernst Dipprand Wilhelm, * ♠ zu Heinersdorf 9/1., † ♠ dort 2/8. 1739.
- Carl Oswald, * ♠ zu Heinersdorf 18/6. 1740, † 20/4. 1758.
- Friedrich Gottlob, * ♠ zu Heinersdorf 24/8. 1741, auf Buchwäldchen (1760—1765) und Ober- und Nieder-Heinersdorf (1761—1773), Kgl. Kriegs- und Domänen-Rath, † zu Nürnberg 28/10. 1777. ○ 24/3. 1764 Emilie Charlotte le Chevenix de Béville, * zu Berlin 25/2. 1737, † zu Breslau 3/1. 1820. Seiner Descendenz wurde durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 9. Mai 1846 die Fortführung des **Freiherr**lichen Prädikats gestattet.
- Ernst Ferdinand Wilhelm, * ♠ zu Heinersdorf 20/1., † ♠ dort 10/5. 1743.

2. Ehe:

- Diprand Rudolf, * ♠ zu Heinersdorf 6/9. 1748, † ♠ dort 11/3. 1750.
- Zwillinge: Gustav Otto, * ♠ zu Heinersdorf 6/9. 1748, † ♠ dort 16/1. 1749.
- Samuel Friedrich, * ♠ zu Heinersdorf 21/6. 1750, † ♠ dort 1/9. 1751.

Kinder des Friedrich Gottlob:

- Susanne (Susette) Juliane Renate Charlotte, * zu Berlin 19/11. 1765, † zu Breslau 1/8. 1823. ○ ♠ 4/9. 1815 Andreas Alexander v. Rebenstock, Kgl. Major a. D., * 1748, † ♠ zu Breslau 17/9. 1819.
- Friedrich Oswald Heinrich, * zu Berlin 1/1. 1767, Kgl. Sec.-Lieut. a. D. und Salz-Inspektor, † zu Oels 25/8. 1808. ○ ♠ 23/5. 1791 Caroline Rampf, * zu Breslau 25/4. 1771, † dort 13/5. 1832.
- Juliane Luise Elisabeth, * zu Berlin 8/2. 1768, † zu Carlsruhe i/Schl. 24/12. 1812. ○ 1791 Gottlob Heinrich Ernst v. Trebra, Kgl. Hptm. u. Kriegsrath a. D., auf Braunsroda, * zu Bretleben 27/10. 1763, † zu Halle a/S. 13/1. 1843.
- Carl Heinrich Gustav, * zu Berlin 7/2. 1769, Kgl. Lieut. u. Adjut. im Batln. von Kloch, † zu Sieradz in Polen 13/1. 1802.
- Ludwig Philipp Heinrich, * zu Berlin 7/8. 1770, Kgl. Sec.-Lt. a. D. u. Landrath, † zu Militsch 5/9. 1850. ○ 1) 23/2. 1797 Johanne Elisabeth Grust, * zu Tarnowitz 9/10. 1780; geschieden 1801; in 2. Ehe ○ 1802 v. Jvernois, Kgl. Landrath († Mai 1817); † zu Leschnitz 29/10. 1832. 2) 24/5. 1801 Catherina Beatrix Gaudard de Chavannes, * zu Lausanne 29/7. 1756; in 1. Ehe ○ Wilhelm August v. Thunfeld, K. Russ. Prem.-Lieut.; in 2. Ehe ○ v. Gersdorff; † zu Trebnitz 11/7. 1809. 3) 5/9. 1809 Johanna Rosina Berger, * zu Trebnitz 22/12. 1785, † zu Militsch 13/8. 1862.
- Augustine Henriette, * zu Berlin 30/7. 1772, † zu Oels 30/9. 1835. ○ 26/7. 1798 Joachim Cleinow, Präsident des Fürstenthums-Gerichts zu Oels, * zu Salzwedel 26/7. 1768, † zu Oels 7/11. 1848.
- Philipp Heinrich, * zu Berlin 10/10. 1775, auf Hundertmark (seit 1814), Kgl. Sec.-Lt. und Kriegsrath a. D., † zu Berlin 10/6. 1845. ○ 7/6. 1802 Julie Charlotte Dorothee Therese de Champs, * zu Pillau 2/3. 1785, auf Tupadli (1806—1807) und Bangschin (seit 1807), † zu Berlin 28/12. 1840.
- Gottlob Heinrich Oswald, * ♠ zu Berlin 19/4. 1777, Kgl. Gen.-Maj. a. D., † zu Berlin 20/12. 1847. ○ 1) ♠ 27/5. 1805 Luise Sophie v. Krohn, † zu Königsberg i/Pr. 1807. 2) ♠ 27/8. 1812 Emilie Antoinette Charlotte Amalie v. Trebra, (Tochter seiner Schwester), * ♠ zu Ramslau 16/3. 1792, † ♠ zu Coblenz 30/8. 1833.

Kinder des Friedrich Oswald Heinrich:

- Friedrich Gottlob, * zu Tarnowitz im Juni 1792, Fähnrich im Neumärk. Drag.-Rgt., gefallen bei Liebertwolkwitz 14/10. 1813.
- Emilie Susanna Louise Caroline, * ♠ zu Tarnowitz 23/11. 1794, † zu Greifswald 12/8. 1834. ○ 15/8. 1821 Gottlieb Schirmer, Dr. theol., Kgl. Prof., Konsist.-Rath und Superintendent, * zu Hartmannsdorf 14/5. 1791, † zu Greifswald 29/3. 1869.
- Catharina (Trinette Antonie) Emilie Sophie Augustine, * ♠ zu Breslau 30/10. 1796, † dort 22/4. 1861. ○ 26/7. 1819 Johann Gottlieb Kunisch, Dr. phil., Kgl. Prof., * zu Brieg 31/12. 1789, † zu Breslau 18/6. 1852.
- Caroline Emilie, * ♠ zu Tarnowitz 14/4. 1799, † zu Breslau 19/8. 1881.
- Louise Rudolphine Caroline, * ♠ zu Oels 7/7. 1801, † zu Breslau 13/10. 1869. ○ 12/7. 1835 Emil Frhr. Praetorius v. Richthofen. (Vgl. diese Tafel.)
- Carl Friedrich Gottlob Joachim, * ♠ zu Oels 11/1. 1806, Kgl. Kreisgerichts-Rath a. D., † zu Rawitsch 30/4. 1881. ○ 1) 23/5. 1843 Luise Caroline Schröder, * zu Calbe a/S. 24/7. 1823, † zu Rawitsch 19/6. 1864. 2) 2/5. 1865 deren Schwester Bertha Emilie Schröder, * zu Calbe a/S. 5/6. 1821, △ Berlin.

Kinder des Ludwig Philipp Heinrich:

1. Ehe:
- Johann Carl Christian Friedrich Ludwig August, * ♠ zu Neustadt O/S. 7/12. 1800, auf Leschnitz (1832—1860), Ruptau (1836—1844), Raschowa (1844—1849), Roßwadze (1846—1855), Ober-Mschanna (1860—1861), Kgl. Pr.-Lt. a. D., Landes-Aeltester, Geh. Regierungsrath u. Landrath a. D., † zu Sczyrbitz 26/9. 1880. ○ ♠ 29/7. 1834 Luise Anna Amalie v. Laschowski, * zu Lesczyn 17/11. 1811, † ♠ zu Leschnitz 15/3. 1860.

3. Ehe:
- Emil Carl Heinrich, * ♠ zu Trebnitz 11/6. 1810, Dr. phil., △ Baden-Baden als Kgl. außerord. Gesandter u. bevollm. Min. a. D., ○ ♠ 1/8. 1833 Marie Amalie Augustin, * ♠ zu Potsdam 3/10. 1814.
- Pauline Julie Johanne Wilhelmine, * zu Trebnitz 15/11. 1811, △ Militsch. ○ ♠ 10/5. 1835 Stephan Boguslav v. Jastrzemski, Kgl. Maj. z. D., * zu Blesen ♠ 26/1. 1800, † ♠ zu Militsch 9/8. 1878.

Kinder des Philipp Heinrich:

- Julie, * zu Cüstrin 20/5. † dort 30/6. 1803.
- Julius Carl Heinrich, * ♠ zu Cüstrin 19/12 1804, auf Loßwitz (1855—1865), △ Demmin als Kgl. Kreisgerichts-Rath a. D. ○ ♠ 22/5. 1838 Friederike Luise Hundt, * ♠ zu Berlin 10/1. 1815.
- Louis, * zu Cüstrin 17/12. 1805, † zu Graudenz 1809.
- Emil Alfred, * zu Tupadli 10/12. 1807, Kgl. Oberlandesgerichts-Assessor, † zu Breslau 25/7. 1836. ○ 12/7. 1835 Louise Freiin Praetorius v. Richthofen. (Vgl. diese Tafel.)
- Adele, * zu Graudenz 1809, † zu Ruczecin bei Danzig 1811.
- Guido, * zu Danzig 1811, † dort 1812.
- Edwin, * zu Danzig 1812, † dort 1815.
- Rudolph, * zu Danzig 1815, † zu Bangschin 1816.
- Edwine Adelaide Heloise Julie, * zuDanzig 15/1. 1819, auf Hundertmark (seit 1845), △ Berlin.
- Ortaline, * zu Danzig 14/3. 1821, † zu Breslau 23/8. 1831.

Kinder des Gottlob Heinrich Oswald:

- Julie Henriette Luise Emilie Eduarde, * ♠ zu Luxemburg 26/11. 1818, △ Potsdam.
- Eduard Ludwig Eugen Philipp Heinrich Gotthelf, * ♠ zu Luxemburg 29/11. 1821, † zu Berlin 5/3. 1845.

Kinder des Julius Carl Heinrich:

- Hedwig Caroline Louise Julie, * ♠ zu Driesen 29/1. 1842. ○ ♠ 27/12. 1863 Hans Friedrich Wilhelm v. Natzmer, * ♠ zu Brieg 9/5. 1837, △ Breslau als Kgl. Oberst-Lieut. im 2. Schles. Gren.-Regt. Nr. 11.
- Adolphine Therese Philippine, * ♠ zu Beelitz 21/5. 1846. ○ ♠ 2/6. 1869 Ludwig Friedrich Hermann Lühe, * ♠ zu Breslau 28/12. 1838, Dr. med., △ Demmin als Kgl. Ober-Stabsarzt u. Rgts.-Arzt des 2. Pomm. Ulan.-Regts. Nr. 9.

Nachkommen der Catharina (Kunisch):

- Leiblicher Sohn: Adoptivsohn (seit 9/7. 1862): Carl Theodor Richard Kunisch, * ♠ zu Breslau 31/1. 1828, durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 8. September 1866 **Freiherr Kunisch von Richthofen,** △ Melsungen als Kgl. Landrath. ○ ♠ 26/12. 1867 Martha Sophia Elsbeth von den Brincken, * ♠ zu Cöln a/Rh. 19/5. 1844.
  - Editha Freia Wanda Elsbeth, * zu Melsungen 25/1. 1869. □

Kinder des Carl Friedrich Gottlob Joachim:

- Clara Marie Luise Edwina, * ♠ zu Rawitsch 5/2. 1860. ○ ♠ 23/4. 1879 Wolfgang Erdmann Paul Freytag, * ♠ zu Sorau 26/1. 1847, △ Danzig als Kgl. Hptm. im 4. Ostpreuß. Gren.-Rgt. Nr. 5.

Kinder des Johann Carl Christian Friedrich Ludwig August:

- Friedrich Oswald Ludwig Praetorius, * zu Rawitsch 1/4. 1863, △ Darmstadt als Kgl. Sec.-Lieutenant im Großh.-Hess. Feld-Art.-Rgt. Nr. 25.
- Louis (Ludwig) Friedrich Carl Heinrich, * ♠ zu Leschnitz 5/5. 1837, △ Brandenburg als Kgl. Justizrath u. Divisions-Auditeur. ○ ♠ 13/8. 1867 Dorothea Sophie Hansine Henriette Dithmer, * ♠ zu Rennberg in Schleswig 13/8. 1848.
  - Elisabeth (Else) Helene Amalie Sophie, * ♠ zu Chateau-Salins 8/10. 1874. □
- Helene Johanna Amalie Luise Friederike, * zu Ruptau 11/11. 1838. ♠ 7/1. 1869 Emanuel Carl Friedrich Langer, auf Sczyrbitz, * zu Himmelwitz 3/4. 1827, △ Sczyrbitz.
- Emil Friedrich Joseph Heinrich, * zu Ruptau 31/12. 1840, † zu Raschowa 23/7. 1848.
- Friedrich Carl Louis Ernst Emil, * ♠ zu Raschowa 29/7. 1845, △ Sablon bei Metz als Kgl. Pr.-Lt. a. D. und Ksl. Bezirks-Cultur-Ingenieur. ○ 17/7. 1872 Anna Elise Lydia Marquier, * ♠ zu Donaueschingen 14/7. 1851.
  - Frieda Emma Johanna, * ♠ zu Metz 11/8. 1879. □
  - Helene Johanne Mathilde, * ♠ zu Sablon 25/6. 1882. □
- Paul Friedrich Ernst Ludwig, * zu Raschowa 23/3. 1847, † dort 22/7. 1848.

Kinder des Emil Carl Heinrich:

- Emil Ludwig Friedrich, * zu Breslau 18/6. 1834, Kgl. Prem.-Lt. a. D., † ♠ zu Baden-Baden 16/10. 1879. ○ 17/6. 1870 Carolina Laray Braga, * zu Mercedes in Uruguay 25/5. 1851, △ Mercedes.
- Johanna Auguste Caroline, * zu Breslau 5/4. 1836, † zu Berlin im Februar 1837.
- Ludwig Gottlob Carl, * ♠ zu Berlin 13/9. 1837, Königl. Landrath und Ober-Deichgraf, † ♠ zu Wiesbaden 3/9. 1873. ○ ♠ 17/11. 1868 Anna Caroline Eleonore Wilhelmine v. Hartz, * ♠ zu Hannover 4/6. 1845, △ Hannover.
  - Marie Frauken Charlotte, * zu Tönning 7/9. 1871. □
- Marie Julie Johanne, * zu Frankfurt a/O. 22/12. 1839. ○ 25/5. 1859 Friedrich Ludwig Wilhelm (seit 18/10. 1861 v.) Jacobs, * zu Potsdam 18/10. 1830, △ Potsdam als Fabrikbesitzer und Stadtverordneter.
- Anna Louise Friederike, * ♠ zu Frankfurt a/O 20/5. 1841. ○ ♠ 19.4. 1870 Hermann Theodor Ottomar (seit 3/9. 1884 v.) Elbe, * ♠ zu Hoff 22/11. 1831, △ Breslau als Kgl. Oberst-Lieut. z. D. und 2. Stabsoff. beim Ref.-Ldw.-Regt. Nr. 38.
- Carl Friedrich Philipp, * ♠ zu Berlin 20/2. 1843, △ Paris als Kgl. Prem.-Lt. a. D. ○ ♠ 15/6. 1865 Agnes Gertrude Mathilde Meislahn, * ♠ zu Ohrt auf Fehmarn 15/11. 1839, △ Bernburg.
  - Dieprand Emil Julius Ludwig Fridolin, * ♠ zu Zabern i/Elsaß 15/12. 1875. □
- Elisabeth Constantia, * zu Berlin 15/9. 1845, △ Baden-Baden. ○ 15/5. 1867 Ernst v. Plessen, auf Bischofsfitz in Assen, Kgl. Lieut. a. D., * zu Krams 20/11. 1842, † zu Baden-Baden 18/5. 1874.
- Oswald Samuel Constantin, * ♠ zu Jassy 13/10. 1847, Dr. jur., △ Berlin als Ksl. Wirkl. Leg.-Rath u. vortr. Rath im Ausw. Amte. ○ ♠ 17/1. 1874 Caroline (Lilly) Sophie Marianne Marie v. Hartmann, * ♠ zu Berlin 31/8. 1852.
  - Hartmann Oswald Heinrich Ferdinand, * ♠ zu Berlin 20/7. 1878. □
- Heinrich Friedrich Hermann, * zu Berlin 19/7. 1849, △ Hamburg als Kaufmann u. Leg.-Secret. der Dominikanischen Gesandtschaft beim Deutschen Reich.
- Tochter, * zu Hamburg 25/8., † dort 27/8. 1859.

Zeichenerklärung siehe Tafeln 1 und 9.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Tafel 17.

Uebersichts-Stammtafel.

I. Generation. Paulus **Praetorius** 1521—1565, Sohn des Andreas Schultheiß († 1540). (Vgl. Tafeln 1 und 2.) Kaiserlicher Wappenbrief 8/3. 1561. — Sebastian (Schmidt, Fabricius) Faber, † 1553. (Vgl. Tafel 1.)

II. „ Adoptivsohn: Leiblicher Sohn: Samuel **Praetorius** 1543—1605. (Vgl. Tafeln 1 und 2.)

III. „ Samuel 1570—1608. (Vgl. Tafel 2.) — Tobias 1576—1644. (Vgl. Tafel 2.)

IV. „ Johann 1611—1664. (Vgl. Tafel 3.) Kgl. Böhmischer Ritterstand als **Praetorius von Richthofen** 29/7. 1661.

V. „ Samuel 1656—1721. (Vgl. Tafel 3.) — Johann 1661—1739. (Vgl. Tafel 3.) — Christoph 1664—1727. (Vgl. Tafel 3.)

VI. „

- **Hertwigswaldauer Linie.** (Vgl. Tafel 4.) Samuel 1713—1786. Kgl. Böhmischer Freiherrnstand 30/6. 1735.
- **Barzdorfer Linie.** (Vgl. Tafel 5.) Samuel 1700—1754. Kgl. Preussischer Freiherrnstand 6/11. 1741; Wappenvermehrung 8/7. 1742.
- **Michelsdorfer Linie.** (Vgl. Tafel 14.) Johann 1702—1751.
- **Ruppersdorfer Linie.** (Vgl. Tafel 15.) Wilhelm 1707—1774.
- **Heinersdorfer Linie.** (Vgl. Tafel 16.) Oswald 1712—1761.

VII. „

- Hertwigswaldau: Gottlob 1736—1761. — Gottlieb 1740—1803. — Carl 1765—1797.
- Barzdorf: Johann 1727—1796. — Samuel 1731—1799.
- **Malitscher Zweig.** (Vgl. Tafel 6.) Wilhelm 1732—1808.
- **Kohlhöher Gesammtzweig.** (Vgl. Tafel 7.) Carl Ludewig 1733—1795.
- **Erdmannsdorfer, jetzt Ploher Zweig.** (Vgl. Tafel 12.) Gottlob 1735—1812.
- **Stanowitzer Zweig.** (Vgl. Tafel 13.) Ferdinand 1743—1813.
- Michelsdorf: Dipprand 1731—1779.
- Ruppersdorf: Johann 1733-1793. — Wilhelm 1736-1799.
- Heinersdorf: Friedrich 1741—1777. Kgl. Preussische Ertheilung der Erlaubniss zur Fortführung des Freiherrlichen Prädikats an seine Descendenz 9/5. 1846.

VIII. „

- Hertwigswaldau: Wilhelm 1781—1861.
- Malitsch: Wilhelm 1782—1813.
- **Royner Zweig.** (Vgl. Tafel 8.) Wilhelm 1761—1838.
- **Barzdorfer Zweig.** (Vgl. Tafel 9.) Carl 1762—1836.
- **Gäbersdorfer Zweig.** (Vgl. Tafel 10.) Ludwig 1764—1818.
- **Kohlhöher Zweig.** (Vgl. Tafel 11.) Gottlob 1769—1808.
- Stanowitz: Friedrich 1766-1826. — Christian 1777-1807. — Benjamin 1781-1803.
- Michelsdorf: Hans 1767—1823.
- Ruppersdorf: Ernst 1771-1820. — Wilhelm 1772-1842.
- Heinersdorf: Friedrich 1767—1808. — Carl 1769—1802. — Ludwig 1770—1850. — Philipp 1775—1845. — Gottlob 1777—1847.

IX. „

- Hertwigswaldau: Eugen * 1810. — Lothar * 1817.
- Malitsch: Wilhelm 1799—1882.
- Royn: Carl 1801—1874.
- Barzdorf: Carl 1787—1841.
- Gäbersdorf: Julius 1799—1862. — Eduard 1801—1863.
- Kohlhöhe: Friedrich 1805—1872. Kgl. Preussischer Grafenstand, vererblich nach dem Rechte der Erstgeburt aus adliger Ehe, 19/12. 1846.
- Stanowitz: Friedrich 1804-1854. — Rudolph 1793—1819. — Oswald 1796—1847.
- Michelsdorf: Hans 1798—1858.
- Ruppersdorf: Hermann 1810-1857. — Theodor 1807—1810. — Adalbert * 1810. † 1883.
- Heinersdorf: Gottlob 1792—1813. — Friedrich 1806—1881. — Ludwig 1800—1880. — Emil * 1810. — Julius * 1804. — Emil 1807—1836. — Eduard 1821—1845.

X. „

- Hertwigswaldau: Hugo * 1842. — Ulrich * 1846. — Arwed * 1845. — Kuno, * 1846. — Walter * 1850. — Eugen 1852—1878. — Bolko * 1853. — Friedrich Wilhelm * 1855. — Lothar * 1868.
- Malitsch: Heinrich 1826-1878.
- Royn: Hermann 1829—1864. — Carl 1832—1876. — Ferdinand * 1833. — Eugen * 1835—1877.
- Barzdorf: Carl * 1811. — Ulrich 1814—1878. — Bolko * 1821. — Ernst * 1825.
- Gäbersdorf: Julius * 1830. — Ludwig 1839—1872. — Alexander * 1840. — Oscar 1831—1860. — Bernhard * 1836. — Ludwig 1837—1880. — Victor * 1839. — Eduard * 1842.
- Kohlhöhe: Emil 1830—1882. — Theodor * 1831. — Oldwig * 1832.
- Stanowitz: Otto * 1840. — Friedrich * 1842. — Hugo * 1846.
- Michelsdorf: Hermann * 1846. — Friedrich * 1855.
- Ruppersdorf: Hermann * 1848. — Eugen * 1846.
- Heinersdorf: Friedrich * 1863. — Ludwig * 1837. — Friedrich * 1845. — Emil 1834—1879. — Ludwig 1837—1873. — Carl * 1843. — Oswald * 1847. — Heinrich * 1849.

XI. „

- Hertwigswaldau: Wilhelm * 1873. — Herbert * 1879. — Lothar * 1880.
- Malitsch: Boleslaus * 1854. — Stanislaus * 1860.
- Barzdorf: Carl * 1842. — Siegfried * 1853. — Manfred * 1855. — Wolfram * 1856. — Udo * 1858. — Hermann * 1860. — Gotthard * 1851. — Bolko * 1856. — Ernst * 1858. — Carl * 1872. — Erich * 1859. — Richard * 1861. — Helmuth * 1870.
- Gäbersdorf: Albrecht * 1859. — Julius * 1865.
- Kohlhöhe: Friedrich * 1856. — Lothar * 1860. — Curt * 1874. — Oldwig * 1875. — Udo * 1877.
- Stanowitz: Hermann * 1872. — Friedrich * 1873. — Praetorius * 1879. — Erich * 1879. — Walter * 1880. — Wilhelm * 1882.
- Ruppersdorf: Hans * 1882. — Ernst * 1883.
- Heinersdorf: Dieprand * 1875. — Hartmann * 1878.

XII. „

- Barzdorf: Carl Emil * 1884. — Georg * 1880.

Anmerkung: Auf dieser Tafel sind diejenigen männlichen Familienmitglieder verzeichnet, welche entweder ein Alter von nachweislich mehr als 20 Jahren erreicht haben oder gegenwärtig (October 1884) am Leben sind.

Zeichenerklärung: * geboren
† gestorben

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

ROBERT KETTERER
Buchbinderei
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Richthofen, Emil Karl Heinrich <<von>>,

Geschichte der Familie Praetorius von Richthofen

Bd.: [2]

Magdeburg 1884

Geneal. 84 np-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11606809-6